



**BOCHOLT**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2017**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt  
Prüfen | Berichten | Beraten

### **Vertrauliches Dokument**

Dieser Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst wenn vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird,  
dass der Bericht in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden soll,  
wird er Unterlage einer öffentlichen Sitzung.

**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen.....	5
1 Vorbemerkungen .....	6
1.1 Zum Bericht .....	6
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis .....	6
2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses .....	7
2.1 Prüfungsauftrag .....	7
2.2 Gegenstand der Prüfung .....	8
2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze .....	8
2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte .....	9
2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer .....	10
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss .....	12
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters .....	12
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt.....	12
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt.....	13
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.....	15
3.3 Unregelmäßigkeiten .....	15
3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	16
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	19
4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters .....	19
4.2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren .....	19
4.3 Finanzbuchhaltung.....	21
4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung .....	21
4.3.2 Prüfung der Buchführung.....	22
4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems.....	23
4.3.4 Anlagenbuchhaltung.....	23
4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung.....	24
4.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	25
4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung .....	26
4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen.....	28
4.7 Jahresabschluss 2017 .....	28
4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss .....	29
4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen.....	30

4.7.3	Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen .....	38
4.7.4	Bilanz .....	41
4.7.4.1	Sonstige unbebaute Grundstücke .....	42
4.7.4.2	Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	45
4.7.4.3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren hier: Treuhandvermögen KuBAal .....	48
4.7.4.4	Liquide Mittel.....	52
4.7.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP).....	57
4.7.4.6	Eigenkapital .....	63
4.7.4.7	Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden.	67
4.7.4.8	Sonderposten für Zuwendungen .....	69
4.7.4.9	Sonstige Rückstellungen, Sanierung Tiefgarage und Parkhaus; hier: Bilanzwert Parkhaus Am Nähkasten .....	73
4.7.4.10	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hier: Verbindlichkeiten für den Notarzdienst .....	74
4.7.5	Anhang .....	78
4.8	Lagebericht .....	81
5	Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft .....	83
5.1	Haushaltssatzung.....	83
5.2	Haushaltsplan.....	83
5.3	Nachtragssatzung.....	84
5.4	Vorläufige Haushaltsführung.....	84
5.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung .....	85
5.6	Liquidität .....	85
5.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft .....	85
6	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung .....	89
6.1	Produkt- und projektbezogene Feststellungen .....	89
6.2	Technische Prüfung und Vergabewesen.....	120
6.2.1	Allgemeines .....	120
6.2.2	Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2017.....	129
6.2.3	Prüfung von Bauabrechnungen 2017 .....	135
6.3	Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung .....	150
7	Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben .....	156
7.1	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II .....	156
7.2	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII .....	158
8	Sicherheit der Informationstechnik .....	162
9	Datenschutz .....	164
10	Bestätigungsvermerk.....	169

## **Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DSG	Datenschutzgesetz
EU-DSGVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KuBAaI	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung)
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

**Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen**

1.1	Büro des Bürgermeisters
1.2	Rechnungsprüfungsamt (RPA)
1.3	Gleichstellungsbeauftragte
1.4	Zukunfts- und Strategiebüro
10	FB Zentrale Verwaltung
12	FB Finanzen
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend, Familie, Schule und Sport
24	Feuerwehr
25	Rechtsreferat
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
33	FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Zum Bericht

Das RPA legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit E-Mail vom 29.08.2018 übersandt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

Der Bericht bezieht sich auf den Rechtsstand bis zum 31.12.2018.

### 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 2 GO die Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

**B / mit Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters im Sinne von § 101 Abs. 2 GO NRW erwartet wird.

**B ohne Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

## 2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

### 2.1 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen, vgl. Vorlage 0015/2018. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben nach § 101 Abs. 1 GO bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung.

Das RPA bedient den Ausschuss in der Weise, dass es seinen Prüfungsbericht über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einschließlich einer vorgeschriebenen Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse in einem Bestätigungsvermerk oder Vermerk über eine Einschränkung oder seine Versagung dem Ausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorlegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des RPA anschließen oder zu anderen Ergebnissen kommen.

Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich ferner darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Zudem sind in die Prüfung die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind, vgl. § 101 Abs. 6 GO.

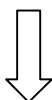
Die folgende Übersicht veranschaulicht den Ablauf der Jahresabschlussprüfung mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Rechnungsprüfungsamt



- o Prüfung Jahresabschluss (§ 103 GO)
- o Bestätigungsvermerk Prüfer (§ 103 Abs. 6 GO)
- o Bestätigungsvermerk RPA (§ 101 Abs. 8 GO)
- o Ausräumverfahren (soweit erforderlich)

Rechnungsprüfungsausschuss



- o Prüfung Jahresabschluss (§ 101 GO)
- o Prüfbericht (§ 101 GO)
- o Bestätigungsvermerk (§ 101 Abs. 3 GO)
- o Unterschrift Vorsitzender (§ 101 Abs. 7 GO)



## Stadtverordnetenversammlung

- o Feststellung des geprüften JA (§ 96 GO)
- o Verwendung Überschuss/Fehlbetrag (§ 96 GO)
- o Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO)

## 2.2 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 37 GemHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:



Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde im August 2018 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch das RPA. Insofern konnte die abschließende Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 103 Abs. 1 GO genannten Pflichtaufgaben (mit Ausnahme der Prüfung des Gesamtabschlusses) sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem RPA übertragenen freiwilligen Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung.

## 2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der

Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden<sup>1</sup>. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom RPA eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse der unterjährigen Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren alle Prüfer des RPA beteiligt. Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 26.02.2019.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des RPA ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

## **2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte**

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der intensiven Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch das RPA waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2017:

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
  - 2.1. Sonstige unbebaute Grundstücke
  - 2.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 2.3. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren (Treuhandvermögen KuBAal)
  - 2.4. Liquide Mittel
  - 2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung
  - 2.6. Eigenkapital
  - 2.7. Sonderposten für Zuwendungen

---

<sup>1</sup> vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

- 2.8. Sonstige Rückstellungen (hier: Rückstellung für Instandhaltung Parkhaus Am Nähkasten, Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden)
- 2.9. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (hier: Verbindlichkeiten für den Notarzdienst)
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 GemHVO

Darüber hinaus finden sich in Kapitel 6 dieses Berichtes produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

## **2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer**

### **Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

### **Vollständigkeitserklärung**

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

### **Prüfungsdauer**

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 3 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Da die gesetzlichen Fristvorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurden, verzögerte sich dementsprechend auch die Abschlussprüfung. Zur Vorbereitung der Prüfung und um nicht zu einer weiteren Verzögerung beizutragen, wurden Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwick-

lungen und andere Maßnahmen teilweise laufend und somit bereits vor dem Abschluss geprüft. Wie auch schon bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre praktiziert, wurden schon vor Abschluss fertig gestellte Teile geprüft. Die Prüfungsdauer lässt sich somit nicht genau angeben.

### 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

#### 3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2017 wurden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 748,3 Mio. € auf 744,6 Mio. € verringert (= -3,6 Mio. €). Die Verringerung der Bilanzsumme ist wesentlich auf das Umstufungsverfahren sowie auf außerplanmäßige Abschreibungen des Sondervermögens GWB zurückzuführen.
- Zum 31.12.2017 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 51,2 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 45,0 Mio. €). Die Liquiditätslage ist nach wie vor gut. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass für die gebildeten Rückstellungen der Parkhäuser (ca. 7,0 Mio. € auch die notwendige Liquidität vorgehalten werden muss.
- Die leicht gesunkene Eigenkapitalquote mit 42,46 % (Vorjahreswert 42,88 %) wird weiterhin als gut bewertet. Der Mittelwert vergleichbarer Kommunen liegt laut der Gemeindeprüfungsanstalt (Vergleichsjahr 2015) bei 20,90 %. Demnach liegt die Eigenkapitalquote I und II der Stadt Bocholt deutlich über den Vergleichswerten
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017 einen Bestand von 66,3 Mio. €.
- Die Infrastrukturquote sinkt. Die negative Tendenz ist im Wesentlichen auf die Umstufung von Straßen im Stadtgebiet zurückzuführen. Der durch die Aufstufung bedingte Abgang von Infrastrukturvermögen in Höhe von 20,3 Mio. € steht nur ein Zugang von Straßenvermögen durch Abstufung in Höhe von 6,9 Mio. € gegenüber. Ein Verzehr des Anlagevermögens dadurch, dass die Abschreibungen die Investitionen übersteigen, kann aus der Kennzahl in 2017 nicht geschlossen werden. Vielmehr sind die Zugänge durch Investitionen im Vergleich zu 2016 mit 10,1 Mio. € fast verdoppelt worden.
- Der Jahresabschluss 2017 schließt mit einem Jahresergebnis von ca. -1,4 Mio. ab und nimmt in gleicher Höhe die Ausgleichsrücklage in Anspruch.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

### 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 48 GemHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert<sup>2</sup>:

- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für 2017 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 66,3 Mio. €. Trotz bestehender Unsicherheit ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsrücklage auch mittelfristig noch einen ausreichenden Bestand aufweisen wird. Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2019, Seite 26, könnte die Ausgleichsrücklage bis 2022 auf 83,2 Mio. € anwachsen.
- Durch den voraussichtlichen Wegfall des Fonds Deutsche Einheit und unter der Annahme, dass die Konjunktur sich nur wenig abschwächt, werden mittelfristig positive Jahresergebnisse erwartet.
- Die Liquidität ist um 6,1 Mio. € auf 51,2 Mio. € (Stand: 31.12.2017) gestiegen. Die Liquiditätslage ist damit weiterhin gut. Die anhaltende Niedrigzinsphase macht es erforderlich, nach alternativen Anlagemöglichkeiten zu suchen.
- Im Investitionsbereich ist mit Blick auf den Schuldendeckel die Oberkante – auch mittelfristig – erreicht. Danach wäre für zusätzliche Projekte zunächst kein Spielraum vorhanden. Neben der bereits beschlossenen Rathaussanierung stehen aber zahlreiche weitere Projekte an, so dass eine Auseinandersetzung mit dem Schuldendeckel und eine Priorisierung der Maßnahmen erfolgen muss.
- Die Konjunkturlage ist weiterhin gut. Im Haushalt macht sich das am deutlichsten bei der Gewerbesteuer und beim Anteil an der Einkommenssteuer bemerkbar. Die beteiligten Akteure aus den verschiedensten Bereichen sind bemüht, Gewerbegebiete zu erweitern und neues Wohnland auszuweisen, um die Attraktivität Bocholts als Wirtschafts- und Wohnstandort weiterhin zu erhalten.
- Zur Stärkung der Innenstadt und Generierung von Kaufkraft wird ein neues Einzelhandelskonzept erarbeitet. Dazu gehört auch die Sanierung der beiden Parkhäuser in der Innenstadt.
- Der Glasfaserausbau in den Außenbereichen wird weiter vorangetrieben. Ebenso wurde beschlossen, die weiterführenden Schulen an das Glasfasernetz anzuschließen. Die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser ist zukunftsweisend und ein wichtiger Standortfaktor.
- Der Grundsatzbeschluss zur Rathaussanierung mit einem Sanierungsvolumen von 44,5 Mio. € liegt vor. Die Projektleitung weist darauf hin, dass aufgrund weiterer Schritte bei der Detailplanung und Vergabe Steigerungen von bis zu 30 % möglich sind. Die aus der Sanierung erwachsenen Verpflichtungen für Zins- und Tilgungsleistungen belasten den Haushalt langfristig.

---

<sup>2</sup> Im Übrigen wird auf die S. 15 bis 22 des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2017 (Entwurf) verwiesen.

- Mit dem Projekt „IHK Fildeken-Rosenberg“ wird das Quartier ganzheitlich weiterentwickelt. Eine zusätzlich eingerichtete Steuerungs- und Koordinationsstelle nimmt das Projektmanagement war. Die Quartiersentwicklung wird auch zukünftig eine zentrale Rolle in der Stadt Bocholt einnehmen. Dieses Projekt kann wegweisend für die zukünftige Stadtentwicklung sein.
- Die Umsetzung des Projekts „KuBAal“ wird von der SQB „Stadtquartiere Bocholt GmbH“ wahrgenommen. Im Jahr 2017 wurde hierzu ein Treuhandvermögen gebildet. Der beschlossene Eigenanteil von 12,7 Mio. € wird – soweit zum Stand der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017 kalkulierbar – eingehalten. Mit dem Bau des Lernwerks steht eine große Baumaßnahme mit einem Volumen von ca. 16 Mio. € an. Parallel dazu findet ein Investorenwettbewerb für die Entwicklung der einzelnen Areale statt.
- Beim Projekt „Zukunftsstadt – Atmendes Bocholt 2030“ geht es um die zukünftige Ausrichtung der Stadt Bocholt. Über den innerstädtischen Prozess der Entwicklung von strategischen Zielen hat sich die Stadt Bocholt am bundesweiten Zukunftsstadtwettbewerb beteiligt. Der Wettbewerb geht in die 3. Phase. Nun geht es darum, mit einem guten Konzept zu überzeugen und Fördergelder zu generieren. Durch die Teilnahme am Wettbewerb sind bereits gute Ansätze entstanden, die es gilt weiter zu verfolgen – mit oder ohne Förderung.
- Der demografische Wandel betrifft auch den Personalbereich der Stadtverwaltung Bocholt. Die Generation „Baby-Boomer“ steht kurz vor der Rente, der Bedarf an zusätzlichem und qualifiziertem Personal steigt. Die Personalabteilung hat daher ein Konzept zur Gewinnung von Auszubildenden erarbeitet. Neben der Gewinnung von Nachwuchskräften hat die Personalabteilung weitere Themenfelder (z. B. Wissensmanagement, Digitalisierung der Arbeitswelt) im Blick zu halten.

**B**  
**-12-**

**Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht**

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des RPA insgesamt die die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen wie Kreis, Land und Bund fremdbestimmt. Die künftige Entwicklung wird zudem auch weiterhin von der demographischen Entwicklung beeinflusst werden. Diese Faktoren können in Prognosen bezüglich Chancen und Risiken - soweit überhaupt möglich - nur vage berücksichtigt werden.

Sicher ist jedoch: Der Haushalt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen; sei es durch die Realisierung dringend erforderlicher Investitions- und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Rathaussanierung, Nordring, bauliche Maßnahmen bei Schulen) oder durch Kostenbelastungen, die extern verursacht auf die Stadt zukommen werden. (z. B. höhere Sozialausgaben).

Nicht alle anstehenden oder gewünschten Projekte/Investitionen können sofort umgesetzt werden. Wie im Lagebericht zutreffend ausgeführt wird, ist bei der Diskussion das „Machbare“ vom „Wünschenswerten“ zu trennen. Eine Priorisierung ist unabdingbar und sollte gemeinschaftlich von Politik und Verwaltung erfolgen. Auch der Umfang freiwilliger Leistungen und selbst gesetzter Standards sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Auch wenn sich die Haushaltslage mittelfristig derzeit gut darstellt, ist zu berücksichtigen, dass Investitionen Folgekosten nach sich ziehen, die künftige Haushalte belasten und Handlungsspielräume einschränken. Mittelfristige Prognosen sind ferner immer auch mit Unsicherheiten behaftet. Verwaltung und Politik sollten daher weiter um Konsolidierung bemüht sein. Nach langjährigem konjunkturellem Aufschwung ist insbesondere auch die Möglichkeit einer sich verschlechternden Konjunktur- und Wirtschaftslage einzukalkulieren.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) sollten weiterhin von der Verwaltung bedarfsorientiert angepasst werden.

### **3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Unter Buchführung ist dabei die laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation von Geschäftsvorfällen zu verstehen. Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der GoB in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermitteln kann.

Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

### **3.3 Unregelmäßigkeiten**

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die das RPA nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.



### 3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

#### Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

#### Einhaltung der Meldepflicht bei Anlagenabgängen

Im Rahmen der im Bilanzjahr vorgenommenen körperlichen Inventur zeigte sich, dass zahlreiche Anlagenabgänge entgegen der Regelung in Ziffer 21 der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung dem FB Finanzen nicht mitgeteilt wurden. Gerade im Bereich der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ machte dies wertmäßig ca. 42 % der aufgrund der Inventur insgesamt gebuchten Anlagenabgänge aus. Da es sich regelmäßig um Güter mit geringem Wert handelt, ist die mengenmäßige Dimension größer.

Mit dem FB Finanzen wurde besprochen, dass dieser die Ergebnisse der Inventur zum Anlass nimmt und die Fachbereiche bei Gelegenheit nochmals – wie auch schon in der Vergangenheit erfolgt – auf ihre Pflicht zur Meldung von Anlagenabgängen hinweist.

Auch vor dem Hintergrund, dass einige Vermögensgegenstände deutlich vor Ende der Nutzungsdauer abgegangen sind und in der Nachschau die Gründe hierfür meist nicht mehr geklärt werden konnten, ist aus Sicht des RPA die zeitnahe und lückenlose Meldung von Anlagenabgängen wichtig.

#### Fehlendes Ausbuchen der Positionen „Lernwerk“ bei der GWB

Im Jahresabschluss der GWB zum 31.12.2017 waren das Lernwerk als Anlage im Bau sowie die korrespondierenden erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von jeweils 591.262,24 € bilanziert. Da das bilanzierte Vermögen zum Lernwerk zum 01.07.2017 in den städtischen Kernhaushalt aufgenommen wurde, hätten zeitgleich die entsprechenden Ausbuchungen bei der GWB erfolgen müssen. Der FB Finanzen hat die Angelegenheit mit der GWB besprochen. Diese wird die erforderlichen Buchungen im Jahr 2018 nachholen.

#### Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage

Gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern sind die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals. Es ist u. a. hinreichend aufzeigen, in welchem Umfang erzielte Erträge und entstandenen Aufwendungen aus gemeindlichen Geschäftsvorfällen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage in zulässiger Weise verrechnet worden sind. In 2017 wurden verschiedenste Buchungssachverhalte mit der allgemeinen Rücklage verrechnet<sup>3</sup>. Die entsprechenden Erläuterungen hätten aus Sicht der Prüfung ausführlicher und nachvollziehbarer gefasst werden können. Hinreichende Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals sind wesentliche Informationen für die Adressaten des Jahresabschlusses<sup>4</sup>.

Die Verwaltung sagte zu, zukünftig die Veränderung der allgemeinen Rücklage und des Eigenkapitals transparent und nachvollziehbar im Anhang darzustellen.

#### Aufwendungen für die Bestellung eines Erbbaurechtes zugunsten Dritter

Regelmäßig trägt der Erbbauberechtigte die einmaligen Aufwendungen für die Bestellung des Erbbaurechts (Notargebühren, Katastergebühren, Vermessungskosten u. ä.). Diese

<sup>3</sup> Eine prüfseitige Aufschlüsselung der Buchungssachverhalte findet sich in der Dokumentation über die Prüfung der Ergebnisrechnung für 2017.

<sup>4</sup> Es wird u. a. die Erstellung einer gesonderten Eigenkapitalveränderungsrechnung empfohlen, vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3929.

Aufwendungen können von ihm als Anschaffungskosten aktiviert werden. Für den Grundstückseigentümer als Erbbaurechtsausgeber fallen keine Aufwendungen an. Grundsätzlich verfährt die Verwaltung beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen entsprechend dieser Kostenzuordnung.

Bei einigen Bestellungen von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken erfolgte ausnahmsweise eine Kostentragung durch die Stadt. Gerade in Fällen, in denen ein 1€-Erbbaurecht eingeräumt wird, stellt dies bereits einen wirtschaftlichen Vorteil für den Erbbauberechtigten zu Lasten der Stadt dar. Insofern sollte nach Auffassung der Prüfung an der Kostentragungspflicht des Erbbauberechtigten zukünftig grundsätzlich festgehalten werden.

### **Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltung**

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften (s. Pkt. 6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen dieses Berichtes) wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist.

### **Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze**

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2017 die Vergabegrundsätze gemäß § 25 GemHVO (a.F.) überwiegend beachtet.

### **Anwendung neuer Vergaberegelungen**

Durch das Inkrafttreten des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zum 30.03.2018 und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 15.09.2018 sind zukünftig die neuen Vergaberegelungen von den städtischen Beschaffungsstellen, einschließlich der Beschaffungsstellen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ESB und GWB zu beachten. Weiterhin ist mit Beginn des Jahres 2019 damit zu rechnen, dass die Änderungen der VOB/A – 1. Abschnitt zu berücksichtigen sind. Aufgrund der vielfältigen Änderungen in verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen (Vergabegrundsätze gem. § 25 GemHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) bedarf es ebenso einer Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt.

### **Anwendung des Vergaberechts bei Zuwendungsmaßnahmen**

Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden.

Es wird auf eine frühzeitige und sachgerechte Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

### **Abzug der Umsatzsteuer und Anteil von Wagnis und Gewinn für Baustillstandskosten gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B**

Das RPA weist darauf hin, dass bei Auftreten von Baustillstandskosten im Rahmen der Prüfung von Schlussrechnungen durch die örtliche Bauüberwachung, auch bei externen Planungsbüros, ein entsprechender Abzug der Umsatzsteuer und des kalkulatorischen Anteils für Wagnis und Gewinn für diese Schadensersatzleistungen zu berücksichtigen ist, um eine spätere Rückforderung zu vermeiden.

**Berücksichtigung der Nachtragspositionen bei der Ausgleichsberechnung**

Bei Ausgleichsberechnungen gemäß § 2 VOB/B sind zusätzliche Leistungen in Nachtragspositionen als Ausgleich für entfallene Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn anzusehen. Ebenso ist bei entfallenen Leistungen der Wagnisanteil nicht zu berücksichtigen, da dieser in diesen Fällen nicht anfällt. Diese Berechnungsgrundlage ist bei zukünftigen Ausgleichsberechnungen zu berücksichtigen.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurden am 14.03.2018 gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Auch die öffentliche Auslegung erfolgte wie vorgeschrieben.

### **4.2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren**

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

#### **B/1 aus 2013 – FB 31**

##### **Überprüfung älterer Pachtverträge/ Pachtzinsanpassung**

Die vom RPA empfohlene Überprüfung älterer Pachtverträge mit einer ggf. anschließenden Pachtzinsanpassung ist vom FB 31 abschließend vorgenommen worden. Die vorgesehene Anpassung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Flächen wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.06. bzw. 06.07.2016 mitgeteilt. Die Pachterhöhung erfolgte entsprechend zum 01.01.2018.

#### **B aus 2014 - GWB**

##### **Aktualisierte Ausschreibung der Wartungsarbeiten der technischen Anlagen**

Nach Aussage der GWB ist es weiterhin vorgesehen, die Wartungsarbeiten neu auszuschreiben. Grundlegende Informationen zur Erstellung und fachlichen Begleitung eines solchen Ausschreibungsverfahrens werden zurzeit eingeholt. Aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung und der vorrangigen Bearbeitung der angelaufenen Großprojekte (Grundsanierung Rathaus, Neubau Lernwerk, laufende und zu planende Schulprojekte) konnte eine Neuausschreibung der Wartungsarbeiten, die mit einem erheblichen Recherche- und Zeitaufwand verbunden ist, bisher nicht erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung hat der Neubesetzung einer zusätzlichen Stelle im technischen Bereich der GWB zugestimmt. Mit Besetzung dieser Stelle kann auch Kapazität für die Betreuung einer Neuausschreibung geschaffen werden. Die GWB weist darauf hin, dass sie bei einer Neuausschreibung keinerlei wirtschaftlichen Vorteile erwartet und höhere Preise für Wartungsarbeiten einzukalkulieren sind. Die Wartungslisten mit den jeweiligen Anlagenkomponenten werden ständig aktualisiert, die abgerechneten Preise sind auch für die hinzugekommenen technischen Anlagen als sehr günstig zu bezeichnen.

Sobald die Ausschreibungen der Wartungsarbeiten erfolgt sind, wird die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet.

**B aus 2015 - FB 23****Eingeschränkte Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landeszuweisung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich – Offene Ganztagschulen (OGS)**

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Seite 15, 116 ff.) wurde aus Sicht der Prüfung u. a. eine Überarbeitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern für erforderlich gehalten. Eine Überarbeitung der Kooperationsverträge konnte im vergangenen Jahr noch nicht abschließend erfolgen, da nochmals zum Sommer 2018 ein personeller Wechsel in der Geschäftsführung der K.i.d.S gGmbH erfolgte<sup>5</sup>. Aufgrund der erforderlichen Einarbeitungszeit des neuen Geschäftsführers und dringender notwendiger organisatorischer und struktureller Änderungen bei dem Träger konnte die Überarbeitung der Kooperationsverträge noch nicht abschließend umgesetzt werden. Zudem haben im zweiten Halbjahr Jahr 2018 Gespräche zwischen der K.i.d.S gGmbH, dem Stadtsportverband sowie -23- begonnen, um das Sportangebot im Rahmen der OGS unter Regie des Stadtsportverbandes neu zu organisieren. Diese avisierte Zusammenarbeit der OGS-Träger mit den ortsansässigen Sportvereinen ist in die zu überarbeitenden Kooperationsvereinbarungen mit aufzunehmen.

Die abschließende Überarbeitung der Kooperationsverträge ist für das erste Halbjahr 2019 vorgesehen. Die Prüfungsbemerkung wird insofern weiterhin als offen geführt.

**B/2 bis B/5 aus 2015 – FB 33****Rückforderung im Rahmen der Schlussrechnung zur Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern**

Die Prüfung konnte bei der v. g. Schlussabrechnung überwiegend eine sachgerechte Berücksichtigung der vertragsrechtlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen bestätigen. Dennoch ergaben sich notwendige Korrekturen in der Abrechnung zu Gunsten der Stadt Bocholt in Höhe von rd. 136.000 €, die aufgrund von Überzahlungen bei der Gewinn- und Umsatzsteuerberechnung für Schadensersatzleistungen, Rechenfehlern bei Mengenermittlungen sowie der Honorarberechnung des bauleitenden Ingenieurbüros vorgenommen werden müssen. Trotz mehrmaliger Einigungsversuche mit dem Auftragnehmer konnte die Rückforderung des Betrages durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün nicht umgesetzt werden. Zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs wurde unter Beteiligung einer Rechtsanwaltskanzlei, des Rechtsreferats und des RPA am 21.12.2017 eine Klage beim Landgericht Münster eingereicht. Seitens des Landgerichts wurde ein Termin für eine mündliche Verhandlung am 15.02.2019 anberaumt. Aufgrund dessen kann bisher kein endgültiges Ergebnis zum Klageverlauf und zur endgültigen Abrechnung aufgezeigt werden.

Die Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus 2015 sind insofern noch nicht abschließend ausgeräumt und werden weiterhin als offene Prüfungsbemerkungen geführt.

**B aus 2016 - FB 23****Durchführung des Altersfeststellungsverfahrens bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern gem. § 42 f SGB VIII**

Der FB 23 hat sein Konzept „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ an die Neuregelungen des Gesetzes zur Verbesserung, Versorgung und Betreuung ausländischer

---

<sup>5</sup> s. a. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, Pkt. 4.2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen, S. 19f.

Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 angepasst. Insbesondere wurde das Konzept um die bislang fehlende ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung ergänzt und auch umgesetzt, vgl. § 42f SGB VIII. Das überarbeitete Konzept trägt insgesamt dazu bei, das Altersfeststellungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und die sie ergänzenden fachlichen Standards und Handlungsempfehlungen durchzuführen. Die Prüfungsbemerkung ist somit ausgeräumt.

#### **B aus 2016 – FB 12 und 33**

##### **Sonderrichtlinie über die Anwendung der permanenten Inventur im Bereich des Straßenvermögens**

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>6</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des RPA<sup>7</sup> wurde zwischenzeitlich eine Sonderrechtlinie erlassen und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Prüfungsbemerkung gilt somit als erledigt.

#### **B aus 2016 – FB 24**

##### **Neufassung der örtlichen Satzungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015**

Das RPA hat am 08.03.2017 auf die erforderlichen Satzungsänderungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015 aufmerksam gemacht. Die Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wurde am 19.12.2018 einstimmig von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vgl. Vorlage 268/2018. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau sowie die Satzung über die Verdienstausschüttung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr werden vor der Sommerpause 2019 der Stadtverordnetenversammlung zur Neufassung vorgelegt werden.

Die Prüfungsbemerkung B aus 2016 ist insofern noch nicht abschließend ausgeräumt und wird weiterhin als offene Prüfungsbemerkung geführt.

## **4.3 Finanzbuchhaltung**

### **4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2017 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

---

<sup>6</sup> vgl. Vorlage 73/2016.

<sup>7</sup> s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom RPA außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

#### **4.3.2 Prüfung der Buchführung**

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2016 in das Buchführungssystem 2017 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie liefert die Angaben und Daten, die Grundlage für den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz sind.

Die Buchführung hat nach § 27 GemHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 31 GemHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

### **4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems**

Die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des bei der Stadt Bocholt eingesetzten Buchführungssystems wurde bereits ausführlich in Prüfungsberichten vergangener Jahre abgehandelt.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 27 GemHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO vor ihrer Anwendung durch das RPA zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitserklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Bei dem im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ wird mit der Programmversion 3.0 der Software gearbeitet. Für diese Programmversion liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 31.05.2019.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung – insbesondere bei einer neuen Programmversion – davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

### **4.3.4 Anlagenbuchhaltung**

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt in der Zentralen Geschäftsbuchhaltung im FB Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2017 war



auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2017. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

Durch die Anlagenbuchhaltung werden entsprechend § 27 GemHVO die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch zur Archivierung. Aufgrund der vorgenommenen stichprobenweisen Belegprüfungen im Zuge der Prüfung entsprechender Bilanzpositionen wird bestätigt, dass diese grundsätzlichen Dokumentationspflichten ausreichend eingehalten werden.

Die Anlagenbuchhaltung dient der Fortschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Damit die von ihr geforderten Ergebnisse, Listen und Aufstellungen erstellt und vorgelegt werden können, sind von der Anlagenbuchhaltung sämtliche während des Haushaltsjahres eintretenden bilanzrelevanten Veränderungen am Bestand der langlebigen Vermögensgegenstände sowie die Abschreibungen, Änderungen der Restnutzungsdauern und Auflösungen der Sonderposten zu erfassen. Grundsätzlich werden nach erfolgter Verbuchung der Rechnungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen o. ä. in der Geschäftsbuchhaltung diese Zugänge in die Anlagenbuchhaltung mittels EDV übergeleitet. Sie können dann anschließend dort weiterbearbeitet werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Landes NRW erstellte Kontenplan der Anlagenbuchhaltung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

#### **4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der GemHVO und den nach § 31 Abs. 2 GemHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 30 GemHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 30 GemHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde im Haushaltsjahr 2017 eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durchgeführt. Diese war darauf ausgerichtet, festzustellen, inwieweit die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden, und ob die technischen und organisatorischen Verfahrensabläufe eine höchstmögliche Sicherheit dafür bieten, dass keine fehlerhafte Bearbeitung erfolgt oder Ergebnisse unrechtmäßig manipuliert werden.

Des Weiteren wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Das RPA prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war in allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall.

#### **4.4 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.<sup>8</sup> Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

---

<sup>8</sup> s. a. Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

### **Internes Kontrollsystem**

#### **B Rechnungslegungsbezogenes IKS**

**-12-** Das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungsbezogene IKS sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Prüfung geht davon aus, dass die weitere Optimierung des Vertragsmanagements innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums fortgesetzt bzw. abgeschlossen wird.

Nach den Feststellungen des RPA entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

#### **Fachbereichsbezogenes IKS**

**B**  
**-10-,**  
**alle FB** Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsinterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überprüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich.

Dem RPA waren in 2017 keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS innerhalb der Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

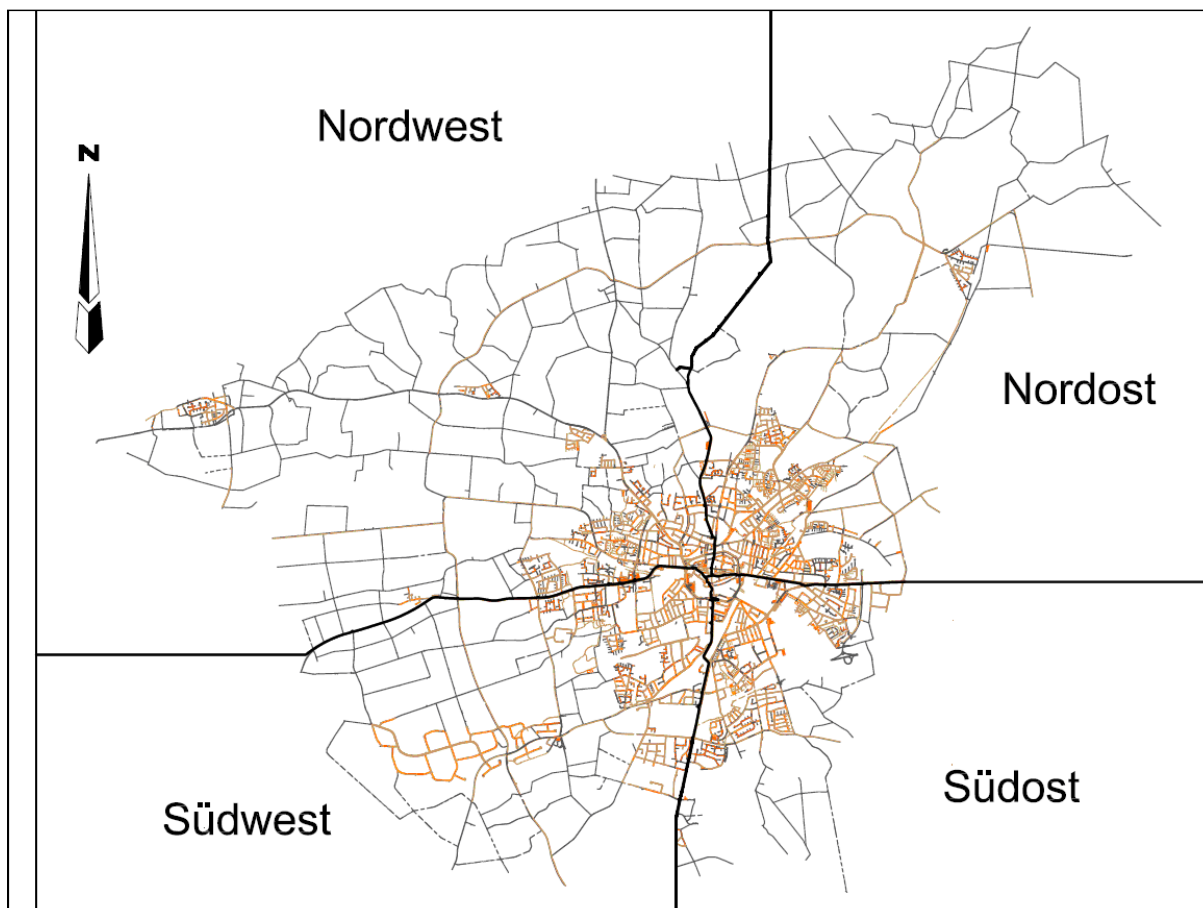
## **4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung**

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Zu Beginn des Jahres 2013 führte die Verwaltung zum Stichtag 31.12.2012 die erste Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz 2009 durch. Die nächste körperliche Inventur musste somit bis zum 31.12.2017 erfolgen, vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 GemHVO. Dies wurde eingehalten. Im Bilanzjahr erfolgte eine körperliche Inventur.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen.

Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2017 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten SO fortgesetzt. Der Quadrant SO wird im Norden durch die Osterstraße und Münsterstraße begrenzt; im Westen durch Neustraße, Neutorplatz, Kaiser-Wilhelm-Straße und Dingdener Straße.

Da das RPA im letzten Jahr die Inventurunterlagen für die Wirtschaftswege und den Quadranten NO umfassend geprüft hat, gehörte die körperliche und permanente Inventur im Berichtsjahr 2017 nicht zu den Prüfungsschwerpunkten. Das RPA geht davon aus, dass die im Zuge der Vorjahresprüfung getroffenen Prüfungsbemerkungen von den verantwortlichen Stellen umgesetzt wurden.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen<sup>9</sup> und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des RPA<sup>10</sup> wurde zwischenzeitlich eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem RPA abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für die in einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände gilt gem. § 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO grundsätzlich ein verkürzter Inventurzeitraum von drei Jahren für die körperliche Bestandsaufnahme. Unterliegen der Bestand und der Wert kaum Veränderungen kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch eine Angleichung des Inventurintervalls an den fünfjährigen Inventurzyklus gem. § 28 Abs. 1 GemHVO sinnvoll sein.

Aktuell wird nur noch für die Bewertung der Verkehrsschilder und Straßennamensschilder das Festwertverfahren gewählt. Der Bilanzausweis erfolgt jährlich mit einem gleich bleibenden Wert, da davon ausgegangen wird, dass Zugänge sowie Abgänge und Abschreibungen sich über einen bestimmten Zeitraum ausgleichen.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des RPA<sup>11</sup> gibt die Verwaltung den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang an.

#### **4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen**

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2017 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

#### **4.7 Jahresabschluss 2017**

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirt-

---

<sup>9</sup> vgl. Vorlage 73/2016.

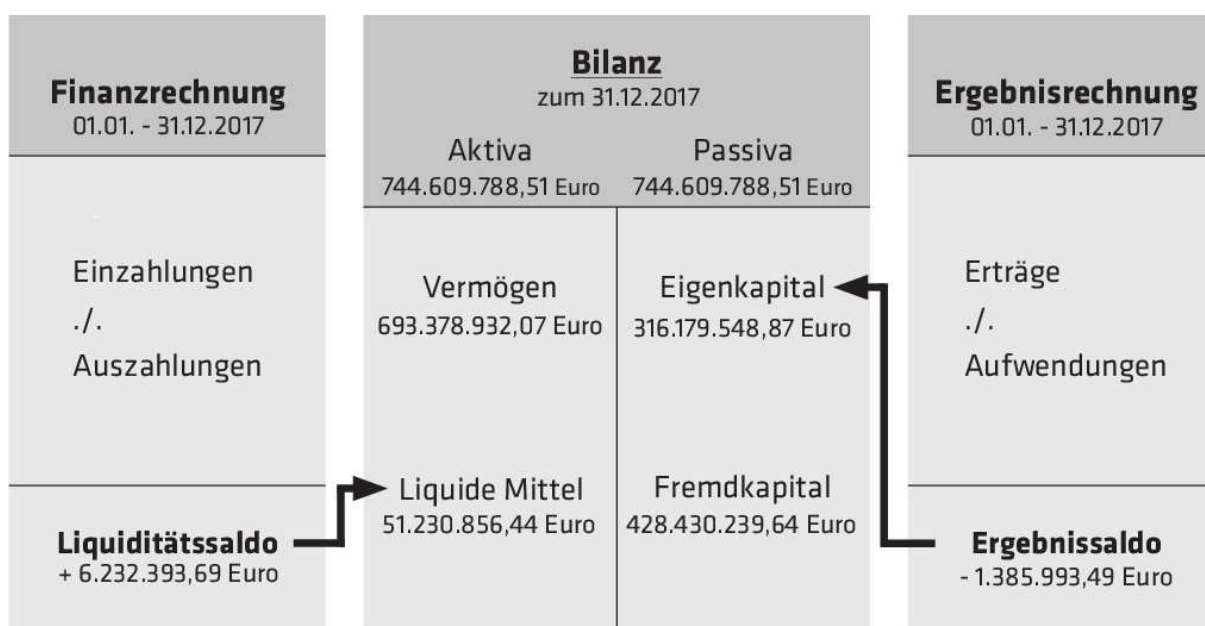
<sup>10</sup> s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

<sup>11</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

schaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:



#### 4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 3 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

#### **B** Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Fest- **-12-** stellung durch den Rat

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 13.06.2018 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 101 GO ausgehändigt worden, vgl. Vorlage 0115/2018. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend den Stadtverordneten mit E-Mail vom 29.08.2018 übersandt. Gegenüber der am 13.06.2018 eingebrachten Entwurfsfassung enthält der vollständige Entwurf Korrekturen sowohl in der Bilanz als auch in der Ergebnisrechnung. Diese wurden in einer separaten Veränderungsliste dargestellt, welche dem vollständigen Entwurf beigelegt war.

Der Jahresabschluss 2017 wurde somit nicht entsprechend § 95 Abs. 3 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 bis zum 31.03.2018 fristgerecht aufgestellt und bestätigt. Er konnte u. a. aus diesem Grund nicht entsprechend § 96 Abs. 1 GO bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2018) vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat durch Beschluss festgestellt werden.

#### **4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen**

Die Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2 GemHVO) entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. In der Ergebnisrechnung sind daher die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitraum des Verbrauchs oder Werteverzehrs über die Zurechnung der Aufwendungen und Erträge zu einem Haushaltsjahr entscheidet.

Die Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktbereiche zusammensetzt, zeigt die Erfolgslage (das Jahresergebnis) des betreffenden Haushaltsjahres. Um das Jahresergebnis tatsächlich darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 1.385.993,49 € überein.

Die dem Entwurf des Jahresabschlusses beigefügte Ergebnisrechnung entspricht im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 18 hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz sowie die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Differenzen ergaben sich nicht. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt durch Addition die Summe der Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 17 GemHVO.

Dem RPA liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Der Aufbau der Ergebnisrechnung orientiert sich an dem Ergebnisplan nach § 2 GemHVO. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Jahresüberschuss, im umgekehrten Fall ein Jahresfehlbetrag vor. Die Unterteilung der Aufwendungen und Erträge verdeutlicht dem Jahresabschlussleser, worin die Ursachen für das Jahresergebnis liegen.

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2017 stellen sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	186.725.931,76 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>195.546.659,30 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	-8.820.727,54 €
Finanzerträge	10.028.505,85 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>2.593.771,80 €</u>
= Finanzergebnis	7.434.734,05 €
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.385.993,49 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-1.385.993,49 €</b>
(nachrichtlich: Vorjahresergebnis	4.724.941,72 €)

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-11.318.961,13 €) um ca. 9,933 Mio. €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist unter anderem bedingt durch

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (2,9 Mio. €, nach Abzug der Rückstellung für Gewerbesteuererstattung von 1,6 Mo. € verbleiben 1,3 Mio. €)
- Mehrerträge Vergnügungssteuer (ca. 270.000 €)
- Höherer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (ca. 140.000 €)
- Mehrerträge bei den Landeszuwendungen zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen (2,2 Mio. €) und für die Integrationskurse von Flüchtlingen (0,4 Mio. €)



Den Mehrerträgen stehen allerdings auch höhere Aufwendungen gegenüber.

- Kostenerstattungen des Landes für Notunterkünfte (Spitzabrechnungen führten zu Nachzahlungen des Landes), 1,9 Mio. €  
Den Mehrerträgen stehen allerdings auch höhere Aufwendungen gegenüber.
- Kostenerstattungen des Landes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (ca. 1,8 Mio. €)  
Den Mehrerträgen stehen allerdings auch höhere Aufwendungen gegenüber.
- Besseres Ergebnis Bodenfonds, im Saldo ca. 2,2 Mio. €
- Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken im Umlaufvermögen (308.000 €)
- Erträge aus der Zuschreibung auf den fortgeschriebenen Restbuchwert beim Parkhaus „Am Nähkasten“ (ca. 444.000 €)  
Demgegenüber steht die Bildung einer sonstigen Rückstellung für die geplante Instandsetzung des Parkhauses.
- Auflösung Restbestand Rückstellung Ost-/Westring (1,485 Mio. €)
- Minderaufwendungen in 2017; die Aufwendungen sind aber im Jahr 2018 zu leisten; es handelt sich somit um rechnerische, aber nicht um tatsächliche Verbesserungen
- Geringere Abschreibungen aufgrund der Umstufung einiger Straßenabschnitte von einer Gemeinde- zu einer Landstraße
- Nachträgliche Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage (ca. 1,6 Mio. €)
- Höhere Gewinnausschüttungen verbundener Unternehmen

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklungen der Jahresergebnisse in den Jahren 2015 bis 2017:

<b>Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)</b>			
	<b>Haushaltsjahr</b>		
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Ordentliche Erträge	157.245.927,70 €	190.955.953,78 €	186.725.931,76 €
- Ordentlicher Aufwand	171.039.994,46 €	192.184.382,45 €	195.546.659,30 €
= Ordentliches Ergebnis	-13.794.066,76 €	-1.228.428,67 €	-8.820.727,54 €
+ Finanzergebnis	7.048.425,51 €	5.953.370,39 €	7.434.734,05 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.745.641,25 €	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-6.745.641,25 €</b>	<b>4.724.941,72 €</b>	<b>-1.385.993,49 €</b>

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag ab. In diesem Umfang muss die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um einen fiktiven Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, im Jahresvergleich 2016/2017:

Erträge:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2016 in €	Ist-Ergebnis 2017 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	401300	Gewerbesteuer	44.682.025,32 €	45.758.133,60 €	1.076.108,28 €	2,41%
2	402100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	29.704.505,37 €	31.421.242,59 €	1.716.737,22 €	5,78%
3	414100	Zuweisungen / Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	20.860.980,82 €	17.336.640,45 €	-3.524.340,37 €	-16,89%
4	401200	Grundsteuer B	16.437.737,14 €	16.439.230,13 €	1.492,99 €	0,01%
5	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	12.543.194,23 €	12.868.941,39 €	325.747,16 €	2,60%
6	448101	Rahmenvereinbarungen Land Erstattungen	10.412.434,90 €	9.827.617,12 €	-584.817,78 €	-5,62%
7	461500	Zinserträge von Sondervermögen	7.800.000,00 €	7.800.000,00 €	0,00 €	0,00%
8	411100	Schlüsselzuweisung vom Land	11.844.195,00 €	7.381.741,00 €	-4.462.454,00 €	-37,68%
9	402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.929.812,33 €	6.138.481,70 €	1.208.669,37 €	24,52%
10	448200	Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4.228.612,36 €	3.898.996,37 €	-329.615,99 €	-7,79%
11	454108	Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden (Bodenfonds)	3.517.440,14 €	3.594.334,00 €	76.893,86 €	2,19%
12	451100	Konzessionsabgaben	3.415.418,44 €	3.503.819,60 €	88.401,16 €	2,59%
13	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3.330.173,38 €	3.440.956,25 €	110.782,87 €	3,33%
14	405100	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.940.174,55 €	3.088.380,04 €	148.205,49 €	5,04%
15	437101	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3.158.001,63 €	3.023.996,05 €	-134.005,58 €	-4,24%
<b>Summe - Top 15 Ertäge</b>			<b>179.804.705,61 €</b>	<b>175.522.510,29 €</b>	<b>-4.282.195,32 €</b>	
<b>Anteil an Gesamterträgen</b>			<b>90,04%</b>	<b>89,21%</b>		
<b>Gesamterträge</b>			<b>199.703.600,95 €</b>	<b>196.754.437,61 €</b>		

Aufwendungen:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2016 in €	Ist-Ergebnis 2017 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	537400	Kreisumlage allgemein, Umlage nach § 56 KrO	27.576.740,39 €	28.206.925,79 €	630.185,40 €	2,29%
2	531801	Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche	20.992.156,69 €	23.987.863,43 €	2.995.706,74 €	14,27%
3	523501	Rahmenvereinbarungen Ewibo Aufwendungen	17.449.666,58 €	15.427.556,91 €	-2.022.109,67 €	-11,59%
4	501200	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	15.342.707,49 €	15.202.176,44 €	-140.531,05 €	-0,92%
5	501100	Dienstaufwendungen für Beamte	9.815.843,04 €	10.196.759,95 €	380.916,91 €	3,88%
6	571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.584.453,41 €	8.850.585,15 €	-733.868,26 €	-7,66%
7	542210	Mieten und Pachten (GWB)	7.622.882,93 €	7.824.640,22 €	201.757,29 €	2,65%
8	524110	Bewirtschaftungskosten GWB	6.057.038,04 €	5.939.728,36 €	-117.309,68 €	-1,94%
9	523510	Erstattungen für Aufwendungen vom ESB aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.421.895,60 €	5.818.882,02 €	396.986,42 €	7,32%
10	512100	Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	2.100.247,27 €	3.641.907,83 €	1.541.660,56 €	73,40%
11	505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	3.114.208,00 €	3.477.581,00 €	363.373,00 €	11,67%
12	534100	Gewerbesteuerumlage	3.644.899,82 €	3.444.117,52 €	-200.782,30 €	-5,51%
13	534200	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	3.540.759,88 €	3.296.512,51 €	-244.247,37 €	-6,90%
14	533100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	3.085.875,91 €	3.241.470,79 €	155.594,88 €	5,04%
15	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tarifliche Beschäftigte	2.976.653,20 €	3.035.001,75 €	58.348,55 €	1,96%
<b>Summe - Top 15 Aufwand</b>			<b>138.326.028,25 €</b>	<b>141.591.709,67 €</b>	<b>3.265.681,42 €</b>	
<b>Anteil an Gesamtaufwand</b>			<b>70,94%</b>	<b>71,46%</b>		
<b>Gesamtaufwand</b>			<b>194.978.659,23 €</b>	<b>198.140.431,10 €</b>		

Erläuterungen der drei größten Abweichungen im Vergleich 2016/2017Ertragskonten:*Schlüsselzuweisungen vom Land*

Die Schlüsselzuweisung des Landes sind zweckfreie Zuweisungen zur allgemeinen Finanzierung des Haushaltes. Sie werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigeren eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen (§ 5 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW). Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln untereinander nicht zu groß wird. Es soll folglich auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in NRW hingewirkt werden. Die Schlüsselzuweisungen, die in 2016 bei ca. 11,8 Mio. € lagen, betrugen 2017 ca. 7,4 Mio. €. Grund für die im Berichtsjahr um etwa ein Drittel geringeren Schlüsselzuweisungen ist (größtenteils) die Erhöhung des Gewerbesteuersatzes im Jahr 2016, welche zu einer erhöhten Steuerkraft der Stadt Bocholt in der Referenzperiode zur Berechnung der Schlüsselzuweisung und damit zu einer Verringerung dieser führte.

*Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*

Seit 1998 wird den Gemeinden zwecks Kompensation des damaligen Wegfalls der Gewerbesteuer eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer eingeräumt. Die Städte

und Gemeinden erhalten jährlich einen Anteil von rund 2 % des Umsatzsteueraufkommens. Der Rest fließt anteilig dem Bund (etwa 53 %) und den Ländern (etwa 45 %) zu.

Seit 2015 erfolgt eine höhere Entlastung der Kommunen durch Zahlung sog. Soforthilfen durch den Bund. Im Jahr 2017 wurden die Kommunen vom Bund um 2,5 Mrd. € entlastet. Die Soforthilfe erfolgt zu 2/5 über eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. dem SGB II und zu 3/5 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Der Anteil der Soforthilfe über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug im Jahr 2017 bundesweit 1,5 Mrd. €. Für die Stadt Bocholt erhöhten sich dadurch die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 24,52 %.

#### *Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land*

Zwar sind die Zuschüsse des Landes nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) um ca. 2,6 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Produkt 062311), jedoch konnten diese höheren Erträge nicht die geringeren Zahlungen im Bereich Flüchtlingshilfen/Übergangsheime (Produkte 52214, 52215)<sup>12</sup> von ca. 6,20 Mio. € kompensieren. Unter Berücksichtigung der unwesentlichen Änderungen in anderen Produkten ergab sich im Berichtsjahr bei dieser Ertragsposition insgesamt eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um ca. 17 %.

#### Aufwandskonten:

#### *Beiträge zur Versorgungskassen für Versorgungsempfänger*

Die Beiträge für die Versorgungsempfänger zur Versorgungskasse scheinen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen zu sein. Dies täuscht allerdings. Grund: Im Jahr 2016 ergaben sich aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land NRW vom 14.06.2016 Änderungen, die sich auch auf die Berechnung der Rückstellungen für die Versorgungsempfänger auswirkten. Die Rückstellung wurde entsprechend der Berechnungen im Gutachten der Heubeck AG<sup>13</sup> zum Stichtag 31.12.2016 in größerem Maße aufgelöst, was im Jahr 2016 zu (einmaligen) Erträgen und damit im Saldo zu geringeren Aufwendungen geführt hat. Dieser Effekt entfiel im Bilanzjahr, so dass sich im Vergleich 2016 – 2017 eine deutliche Steigerung des Aufwands zeigt, obwohl der Aufwand sich im üblichen Maß bewegt.

#### *Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche*

Die im Vergleich zum Vorjahr um ca. 14 % gestiegenen Aufwendungen sind größtenteils bedingt durch gezahlte Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese stiegen im Vergleich zum Vorjahr 2016 um ca. 3 Mio. auf 23,6 Mio. € an und konnten nur teilweise durch die in diesem Bereich ebenfalls gestiegenen Erträge aus Zuweisungen des Landes (siehe oben) kompensiert werden.

#### *Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte*

Seit der Einführung des NKF sind Pensions- und Beihilferückstellungen zu erfassen und im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die Werte zur Ermittlung der Pensionsverpflichtungen werden den jährlichen Gutachten der Heubeck AG entnommen, die durch die Kommunale Versorgungskasse Westfalen Lippe (kvw) in Münster zur Verfügung gestellt werden. Beeinflusst werden die Werte durch verschiedene „Ereignisse“; so führen z. B. allgemeine Besol-

<sup>12</sup> Zuweisungen vom Land aufgrund des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).

<sup>13</sup> Dieses wird jährlich von der kwv Münster zur Verfügung gestellt.

derungserhöhungen insgesamt zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen. Für das Jahr 2017 ergab sich im Vergleich zum Vorjahr eine um 11,67 % höhere Zuführung.

#### Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen.

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht mehr auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf spezielle Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abgangslisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Es ergaben sich geringfügige Beanstandungen insofern als Sachverhalte mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurden, die nicht hätten verrechnet werden dürfen<sup>14</sup>. Die Sachverhalte wurden mit dem FB Finanzen besprochen und anerkannt.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Anhang erläutert (s. Seite 71). Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 38 Abs. 3 GemHVO).

Die Erläuterungen im Anhang (Seite 71) zu den vorgenommenen Verrechnungen sind betragsmäßig nicht vollständig. So wurde beispielsweise die Verrechnung, die sich aus der Reduzierung des Eigenkapitals bei der GWB wegen der Vergabe eines 1 €-Erbbaurechts an den Kreis Borken für die Berufskollegs Am Wasserturm und Bocholt West und der damit einhergehenden Anpassung des in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Sondervermögens erforderlich wurde, nicht dargelegt, obwohl diese mit ca. 4,1 Mio. €. betragsmäßig den Hauptteil der vorgenommenen Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage ausmacht. Ferner wurden weitere Wertveränderungen bei Finanzanlagen in Höhe von 44.359,80 € betragsmäßig als Aufwand aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (1.866.815,37 € = 1.822.455,57 € + 44.359,80 €) ausgewiesen.

---

<sup>14</sup> Abgänge (Ausbuchung) von Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten; Ausbuchung von offenen Kleinstbeträgen im Forderungsbereich.

Im Jahr 2017 sind relativ viele Buchungen über die allgemeine Rücklage erfolgt. Insgesamt ist die Allgemeine Rücklage im Saldo um 2.959.381,63 € gesunken. Es ergaben sich folgende Zuführungen (+ Beträge) und Abführungen (- Beträge):

12.761,32 €	Reduzierung Rückstellungshöhe um Abschreibungsbeträge für Januar 2017 für umgestufte Anlagegüter (Umwidmung zur Landesstraße) beim Ost-/Westring
1.485.161,37 €	Auflösung Rückstellung Ost-/Westring <sup>15</sup>
335.324,78 €	Korrekturbuchungen aufgrund Bemerkungen des RPA im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 <sup>16</sup>
101.618,63 €	Saldo Zugänge aufgrund der Ergebnisse der permanenten Inventur 2017
96.294,53 €	Nachträgliche Aufnahme Kosten Stauwehr Eisenhütte Jahr 2006-2008
11.189,19 €	Sonstige Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage
<u>-5.001.731,45 €</u>	Saldo der Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO
-2.959.381,63 €	

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 72.

## **B Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage**

**-12-** Entgegen der ursprünglichen Planung schließt der Haushalt im Berichtsjahr „nur“ mit einem Fehlbetrag von 1,386 Mio. € ab. Das ist positiv, darf aber nicht davon ablenken, dass letztlich die laufenden Aufwendungen um ca. 8,8 Mio. € höher sind als die laufenden Erträge. Das RPA kann die Aussage der Verwaltung im Lagebericht (Seite 15), *„es sei darauf hinzuarbeiten, dass das „normale Geschäft“ durch ordentliche Erträge gedeckt werden könne“* nur bekräftigen. Ein finanzielles Gleichgewicht besteht nur bei einer vollständigen Deckung. Noch kann ein jährliches Defizit durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen und ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht werden.

Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2019<sup>17</sup>, Seite 23, sind ab dem Jahr 2019 positive Jahresergebnisse zu erwarten. Insbesondere ab dem Jahr 2020 sind die geplanten positiven Ergebnisse auf den voraussichtlichen Wegfall des „Fonds Deutscher Einheit“ zurückzuführen.

Mittelfristige Prognosen sind zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet; dies gilt insbesondere im Hinblick auf den geplanten Wegfall des „Fonds Deutscher Einheit“. Sollte die Bundesregierung eine Alternative zum Fonds Deutscher Einheit beschließen, wäre die Situation neu zu bewerten.

<sup>15</sup> Wahrscheinlichkeit für eine zukünftige Umstufung der verbleibenden Anlagegüter zur Landesstraße ist entfallen.

<sup>16</sup> Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, S. 77 (= 326.678,43 € nicht zahlungswirksame Erträge aufgrund der permanente Straßeninventur 2016) und S. 51 (= 8.646,35 € Überdachung Fahrradstand Liebfrauenparkplatz).

<sup>17</sup> Stand: 26.09.2018.

Auch wenn sich die Lage aktuell für die Zukunft positiv darstellt, sollte weiterhin an den Sparanstrengungen festgehalten werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren noch eine große Zahl von Investitionsmaßnahmen zur Entscheidung anstehen. Investitionen ziehen Folge- und Finanzierungskosten nach sich, die die kommenden Haushalte belasten und Handlungsspielräume einengen werden, so auch die Aussage des Kämmerers im Vorwort zum Haushalt 2019.

### 4.7.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 39 GemHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes auf sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität). Die Zahlungen werden dabei getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Wie bei der Ergebnisrechnung gilt das Bruttoprinzip, so dass auch hier Auszahlungen grundsätzlich nicht mit Einzahlungen verrechnet werden dürfen.

In der Finanzrechnung wird - im Gegensatz zur Ergebnisrechnung - kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet. Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Die Haushaltsausgleichspflicht gemäß § 75 GO bezieht sich lediglich auf die Ergebnisplanung und -rechnung. § 75 Abs. 2 GO verpflichtet die Gemeinden dazu, ihren Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dadurch wird der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinde bestimmt und nachgewiesen. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 GemHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz, die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sowie ggf. die Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Im Lagebericht wurden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Gesamtfinanzzrechnung erläutert. Das RPA kann diesen Ausführungen folgen.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<u>Fortgeschr.</u> <u>Ansatz</u> <u>in TEUR</u>	<u>Ist-Ergebnis</u> <u>in TEUR</u>	<u>Vergleich</u> <u>in TEUR</u>
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-887	12.038	12.925
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-31.459</u>	<u>-10.809</u>	20.650
Finanzmittelfehlbetrag	-32.346	1.229	33.575
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>44.321</u>	<u>1.976</u>	-42.345
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	11.975	3.205	
Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.		44.998	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		3.205	
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel		-450	
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten		3.477	
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12.		51.230	

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 12.925 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 6.078 TEUR (vor allem bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den Kostenerstattungen) sowie die Minderausgaben von rund 6.846 TEUR (vor allem bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Transferauszahlungen) haben zu diesem guten Ergebnis geführt. Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassenkredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 20.650 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben mit ca. 20.103 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist zum einen durch das unter den Sonstigen Investitionseinzahlungen als Ermächtigungsübertragung ausgewiesene Gesellschafterdarlehen an die GWB in Höhe von 13.000 TEUR begründet. Zum anderen blieben die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen mit ca. 7.333 TEURO gegenüber dem Plan zurück. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Landeszuwendungen und Erschließungsbeiträge, deren Realisierung sich aus diversen Gründen verschoben hat.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in Summe um ca. 40.753 TEUR geringer ausgefallen, was grundsätzlich positiv ist. Führt man sich jedoch vor Augen, dass dies mit etwa 10 Mio. € für nicht mehr im städtischen Haushalt abgebildete Auszahlungen für Ku-BAal<sup>18</sup> sowie auf noch nicht durchgeführte oder abgerechnete Baumaßnahmen zurückzuführen ist, relativiert sich die Aussage. Die investiven (Auszahlungs-) Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2018 betragen 13.942 TEUR, davon 3.500 TEUR nur für die Auszahlung von Baumaßnahmen. Verminderte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von ca. 23.473 TEUR ergeben sich auch im Bereich der Sonstigen Investitionsauszahlungen. Dies ergibt sich dadurch, dass die Kreditermächtigung von ca. 30,2 Mio. € für die Aufnahme von Krediten und Weiterleitung an die Ewibo für Investitionen im Wohnungsmarkt nur zu 6,2 Mio. € ausgeschöpft wurde. Um künftig solch große Differenzen zu vermeiden, wurde

<sup>18</sup> aufgrund der Bildung des Treuhandvermögens.



eine bedarfsorientierte Übertragung der restlichen Kreditermächtigung vorgenommen, d.h. für 2018 wurde lediglich eine Ermächtigung in Höhe von 4,5 Mio. € übertragen.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 32.346 TEUR auf einen Ist-Überschuss von 1.229 TEUR und somit um 33.575 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 42.344 TEUR geringer aus. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten in Höhe von 50.250 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 8.013 TEUR deutlich hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Auch beim Kernhaushalt wurde der ins Folgejahr übertragene Betrag der Kreditermächtigung an die tatsächlich benötigten Finanzmittel angepasst.

Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Mehrauszahlungen lediglich in Höhe von 107 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Liquiden Mitteln von rund 51.230 TEUR (Vorjahr: 44.998 TEUR) ab.

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Liquide Mittel		
2015	2016	2017
23.001.841,69 €	44.998.462,75 €	51.230.856,44 €

#### **B      Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**

**-12-** In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 32,3 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2017 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 1,229 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 33,575 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich sowohl aufgrund des positiven Ergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (12,925 Mio. €) als auch aufgrund des positiven Saldos bei der Investitionstätigkeit (20,650 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,232 Mio. € auf 51.230 Mio. € verbessert. Sie ist im interkommunalen Vergleich als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Es kann von einem guten Ergebnis gesprochen werden, auch wenn der Ausweis der Liquidität stark stichtagsbezogen ist.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung eine deutlich höhere Position im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im

Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 kurz und knapp entsprochen.

#### 4.7.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017
707.863.861,10 €	733.760.962,61 € <sup>19</sup>	748.315.521,55 €	744.609.788,51 €

Wie bereits in Kapitel 2.4 „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat das RPA bei der Bilanzprüfung für 2017 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre alle wesentlichen Bilanzpositionen geprüft werden.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Alle geprüften Bilanzpositionen sind vollständig erfasst und richtig nachgewiesen. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch „unsachgerechte Bearbeitung“ nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

<sup>19</sup> Der deutliche Rückgang der Bilanzsumme zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. **28,8 € Mio. €** ist zum einen bedingt durch den Wechsel der Straßenbaulast für Landes- und Kreisstraßen zum 01.01.2014 auf den überörtlichen Träger und den damit verbundenen entschädigungslosen Eigentumsübergang. Zum anderen wirkt sich die hohe Abnahme der liquiden Mittel in 2014 bilanzverkürzend aus.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2017 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

## Aktiva

### 4.7.4.1 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bilanzposition 1.2.1.4	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>12.847.043,59 €</b>	<b>13.107.570,83 €</b>	<b>260.527,24 €</b>

Entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz gem. § 41 Abs. 3 GemHVO sind die sonstigen unbebauten Grundstücke als gesonderte Bilanzposition unter dem Aktivposten „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ auszuweisen. Diese Bilanzposition versteht sich als Sammelposten für die Grundstücke, die keiner spezielleren Bilanzposition zuzuordnen sind. Als Sammelposten soll die Bilanzposition grundsätzlich nicht die Höhe der übrigen spezielleren Bilanzposten übersteigen. Zu diesem Zweck sollten ggf. Davon-Vermerke in der Bilanz ausgewiesen werden. Alternativ sind zumindest im Anhang hinreichende Erläuterungen über die Zusammensetzung des Sammelpostens zu geben, um die notwendige Klarheit des Jahresabschlusses zu gewährleisten.

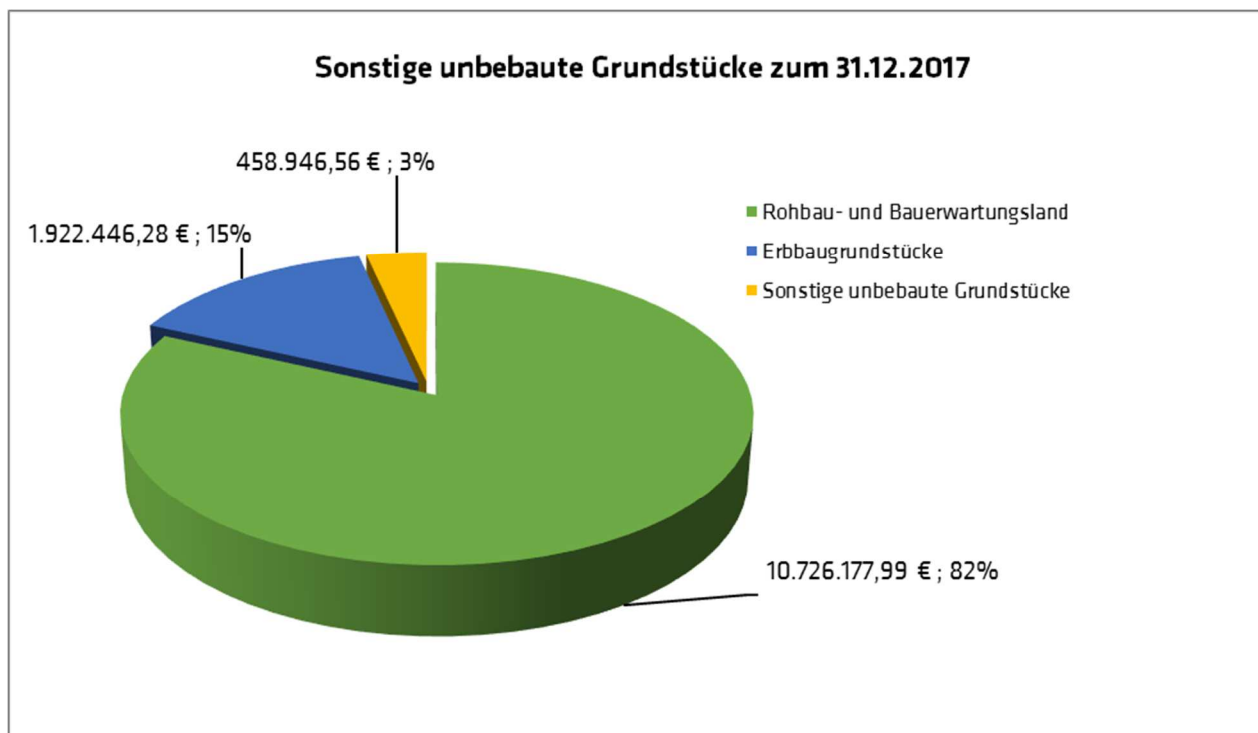
Die Verwaltung hat von einer weiteren Untergliederung des Sammelpostens in der Bilanz abgesehen. Stattdessen wurden aus Gründen der Transparenz über das zusammengefasste sonstige Grundstücksvermögen Bilanzkonten nach planungsrechtlichen Kriterien eingerichtet.<sup>20</sup> Darüber hinaus sind unter der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“ auch die mit einem Erbbaurecht belasteten gemeindlichen Grundstücke anzusetzen (Erbbaugrundstücke).<sup>21</sup> Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 wurde durch die Verwaltung das Bilanzkonto „Sonstige unbebaute Grundstücke“ ergänzend eingerichtet.<sup>22</sup>

Die nachstehende Graphik gibt die Aufteilung der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“ zum 31.12.2017 wieder.

<sup>20</sup> s. a. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3500.

<sup>21</sup> ebenda.

<sup>22</sup> s. a. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Bocholt, S. 48f.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bilanzposition und der dazugehörigen Bilanzkonten in 2017 dar:

Bezeichnung Bilanzkonto	Buchwert 01.01.2017	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2017	Bilanz- konto	Verän- derung
Rohbau- und Bauerwartungsland	9.873.719,99	852.458,00	0,00	0,00	10.726.177,99	024130	8,63%
Erbbaugrundstücke	2.514.377,04	13.328,26	599.900,00	5.359,02	1.922.446,28	024140	-23,54%
Sonstige unbebaute Grundstücke	458.946,56	- €	0,00	0,00	458.946,56	024150	0,00%
<b>Summe</b>	<b>12.847.043,59 €</b>	<b>865.786,26 €</b>	<b>599.900,00 €</b>	<b>5.359,02 €</b>	<b>13.107.570,83 €</b>		

Der Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Bilanzkontos stimmt mit den Beträgen des Anlagennachweises und des Anhangs überein. Ebenfalls korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste.

#### Bilanzkonto 024130 Rohbau- und Bauerwartungsland

Die Zugänge in Höhe von 852.458 € betreffen zum einen Grundstückskäufe für die geplante Süderweiterung des Industrieparks Mussum. In diesem Zusammenhang wurden aufgrund bestehender Grundstückskaufverträge Ratenzahlungen geleistet. Das RPA erinnert diesbezüglich an seine Prüfungsbemerkung aus dem Vorjahresbericht.<sup>23</sup> Soweit Grundstückskaufverträge für weitere, zukünftig noch zu leistende Ratenzahlungen Höhe und Fälligkeit festlegen, sind diese zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit zu bilanzieren. Die Verwaltung sagt zu, zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten derartige Sachverhalte zu prüfen und ggf. als Verbindlichkeit auszuweisen.

Zum anderen bezieht sich der Anlagenzugang auf das zukünftige Bebauungsplangebiet SW 40/ Messing-Gelände. Bilanziell ist es zulässig, die geleisteten Entschädigungszahlungen nach dem Bundeskleingartengesetz an die Pächter der aufzugebenen Kleingartenparzellen sowie die Aufwendungen für die dortige Bodensanierung zu aktivieren. Darüber hinaus sind

<sup>23</sup> vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bocholt, S. 56.

bedingt durch die Neuordnung kleinere städtische Teilfläche auf das Bilanzkonto 024130 umgebucht worden. Der unveränderte Ausweis des zukünftigen Bebauungsplangebietes im Anlagevermögen ist zutreffend. Erst mit den endgültigen Festsetzungen im Bebauungsplan (u. a. überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen, Grün- und Freiflächen) ist eine anteilige Umbuchung der zum Verkauf bestimmten Flächen ins Umlaufvermögen vorzunehmen.<sup>24</sup>

#### Bilanzkonto 024140 Erbbaugrundstücke

Das Bilanzkonto 024140 verzeichnet in 2017 Zugänge in Höhe von 13.328,26 €. Dieser Bestandserhöhung liegen zwei Grundstücksgeschäfte zugrunde. Zum einen wurden die im Zuge einer Verlängerung von zwei Erbbaurechtsverträgen<sup>25</sup> mit einem städtischen Sportverein entstandenen Notarkosten als Anlagenzugang gebucht. Zum anderen wurden bei der Vergabe eines Erbbaurechts an eine gemeinnützige Nothilfeorganisation Vermessungs-, Kataster und Notargebühren durch den städtischen Haushalt getragen und als Anschaffungskosten aktiviert.

#### **B      Aufwendungen für die Bestellung eines Erbbaurechtes zugunsten Dritter**

**-12-,**      Regelmäßig trägt der Erbbauberechtigte die einmaligen Aufwendungen für die  
**-31-**      Bestellung des Erbbaurechts (Notargebühren, Katastergebühren, Vermessungskosten u. ä.). Diese Aufwendungen können von ihm als Anschaffungskosten aktiviert werden. Für den Grundstückseigentümer als Erbbaurechtsausgeber fallen keine Aufwendungen an. Grundsätzlich verfährt die Verwaltung beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen entsprechend dieser Kostenzuordnung.

Bei den o. g. Bestellungen von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken erfolgte ausnahmsweise eine Kostentragung durch die Stadt. Diese Aufwendungen hätten jedoch nicht aktiviert werden dürfen, da sie beim Erbbaurechtsausgeber keinen Anlagenzugang darstellen. Vielmehr hätten die Aufwendungen konsumtiv gebucht werden müssen. Die irrtümlichen Aktivierungen sind in 2018 zu korrigieren.

In beiden Fällen wurde ein 1 € - Erbbaurecht eingeräumt. Dies stellt bereits einen wirtschaftlichen Vorteil für den Erbbauberechtigten zu Lasten der Stadt dar. Insofern sollte nach Auffassung der Prüfung an der Kostentragungspflicht des Erbbauberechtigten zukünftig grundsätzlich festgehalten werden.

Sofern dennoch zukünftig Aufwendungen für die Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken durch den städtischen Haushalt getragen werden sollen, sind diese konsumtiv zu buchen.

Neben den beschriebenen Zugängen weist das Bilanzkonto zum 31.12.2017 einen Abgang in Höhe von 599.900 € auf. Hierbei handelt es sich um den Verkauf eines Erbbaugrundstücks an den bisherigen Erbbauberechtigten. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2015 dem Verkauf zugestimmt, vgl. Vorlage 144/2015. Der Kaufpreis des

<sup>24</sup> Diese Zuordnungsfrage wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zwischen Verwaltung und Prüfung abgestimmt.

<sup>25</sup> vgl. Vorlage 240/2015.

Grundstücks war Gegenstand der Beschlussfassung. Im Zuge der Vorbereitung des Grundstückskaufvertrags beehrte der Erbbauberechtigte einen Kaufpreisnachlass in Höhe der bereits für das Haushaltsjahr 2015 gezahlten Erbbauzinsen von rd. 31.500 €. Unter anderem aufgrund der steuerrechtlichen Prüfung dieses Sachverhalts seitens des Erbbauberechtigten wurde der Kaufvertrag erst am 28.11.2016 geschlossen. Der Besitz- und Lastenübergang des Grundstücks erfolgte erst mit (verspäteter) Kaufpreiszahlung am 23.01.2017. Für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte ebenfalls keine Zahlung der nach dem noch gültigen Erbbaurechtsvertrag zu leistenden Erbbauzinsen. Somit beliefen sich die städtischen Mindereinnahmen insgesamt auf rd. 63.000 €. Aus Sicht der Prüfung ist es fraglich, inwieweit es sich bei diesen „Nachverhandlungen“ um die Festlegung von Einzelheiten des Vertrages handelt, zu die der Bürgermeister durch Ratsbeschluss ermächtigt worden ist. Die Prüfung ist der Auffassung, dass in dem vorliegenden Fall ein nachträglicher Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hätte eingeholt werden müssen, da der explizit beschlossene Grundstückskaufpreis nachträglich reduziert worden ist.

Bei den Abschreibungen in Höhe von 5.359,02 € handelt es sich um die Wertminderung eines Erbbaugrundstücks infolge der Festsetzung eines Erbbauzinses von 1 € jährlich. Diese außerplanmäßigen Abschreibungen wurden zutreffend im Anhang erläutert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 bzw. am 16.03.2016 die Begründung eines Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück in der Straße Heutingsweg beschlossen, vgl. Vorlagen 216/2015 und 47/2016. Der Erbbaurechtsvertrag wurde am 08.02.2018 mit rückwirkendem Beginn zum 01.01.2018 geschlossen. Dies gilt u. a. für den Besitzübergang. Insofern wurde zutreffend das Grundstück am Bilanzstichtag noch nicht als Erbbaugrundstück bilanziert.

#### Bilanzkonto 024150 Sonstige unbebaute Grundstücke

Das Bilanzkonto 024150 weist zum Bilanzstichtag keine Anlagenbewegungen auf. Als Bestand bilanziert ist unverändert das Grundstück der ehemaligen Feuer- und Rettungswache Bocholt.

#### **4.7.4.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzposition 1.2.7	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.915.527,60 €</b>	<b>2.568.525,61 €</b>	<b>- 347.001,99 €</b>

Die Position umfasst alle Vermögensgegenstände, die langfristig dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Hierzu zählen Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten genauso wie besondere Ausstattungen bei der Feuerwehr oder Lehr- und Unterrichtsmaterial.

Ein Großteil der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Mobiliar der Kernverwaltung, der Schulen etc.) werden bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft erfasst und erscheinen nicht in der städtischen Bilanz.

Die Erfassung und Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt grundsätzlich einzeln.

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen häufig zu den geringwertigen Vermögensgegenständen. Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) sind nach § 33 Abs. 4 GemHVO Gegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € netto nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen. Für die GWGs wurde ein separates Bilanzkonto (08150) eingerichtet. Die hier verbuchten Beträge werden investiv ausgezahlt, aber nicht in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Entsprechend § 35 Abs. 2 GemHVO werden die Beträge am Jahresende in einer Summe vom Bestandskonto wieder abgesetzt und manuell bei den einzelnen Produkten auf das Aufwandskonto 543109 umgebucht. Das Bilanzkonto 08150 wurde stichprobenartig durchgesehen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen. Von dieser Möglichkeit der Festwertbildung hat die Verwaltung bislang nur bei den Verkehrs- und Straßennamensschildern (Bilanzkonto 04540) Gebrauch gemacht, jedoch nicht bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Eine Sonderregelung besteht allerdings für die Medien (Bücher etc.) der Stadtbibliothek. Es handelt sich um eine Vielzahl von Anschaffungen, die sämtlich unter der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen und daher als Aufwand zu verbuchen wären. Bei der Stadtbibliothek ist allerdings nicht das einzelne Medium, sondern die Gesamtheit des Bibliothekbestandes ausschlaggebend. Die Anschaffungen eines Jahres werden am Jahresende zu einer Summe zusammengefasst und in die Anlagenbuchhaltung als „Medienbestand [Jahr]“ aufgenommen. Für den Medienbestand wird eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angesetzt. Die Erfassung des Bestandes erfolgt zum 31.12. eines Jahres. Die Abschreibung beginnt entsprechen der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung dann jeweils *zum 01.12. eines Jahres*. Dem Anlagegut wurden Sonderposten aus Zuweisungen vom Land (anteilige Investitionszuschüsse) sowie aus einem Zuschuss vom Förderverein zugeordnet. In der Gesamtsumme sind die Sonderposten um 1.000 € höher als die Anschaffungskosten (= 90.444,13 €) für den Medienbestand. Eine Korrektur wurde seitens des FB Finanzen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 zugesagt.

Die stichprobenartige Prüfung zeigte, dass die örtlich festgelegten Nutzungsdauern für die verschiedenartigen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung grundsätzlich beachtet wurden. Die örtliche Festlegung bewegt sich im Rahmen der Vorgaben der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle.

Die Zusammensetzung und Entwicklung dieser Bilanzposition gibt die nachstehende Tabelle wieder.

Anlagengruppe	RBW	RBW	Veränderung	Bilanzkonto
	31.12.2016	31.12.2017		
EDV/Kommunikationstechnik	1.668.307,62 €	1.418.751,77 €	-249.555,85 €	08110
Mobiliar	34.377,46 €	26.953,13 €	-7.424,33 €	08120
Werkzeuge	3.278,71 €	5.534,38 €	2.255,67 €	08130
Sonstige BGA	1.209.563,81 €	1.117.286,33 €	-92.277,48 €	08140
<b>Summe</b>	<b>2.915.527,60 €</b>	<b>2.568.525,61 €</b>	<b>347.001,99 €</b>	

nachrichtlich:

Auf dem Bilanzkonto 08150 (Geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden insgesamt 132.881,49 € gebucht.

Die Veränderungen von	<u>- 347.001,99 €</u>	ergeben sich wie folgt:
Zugänge/Umbuchungen	+ 563.905,94 €	
Abgänge	- 149.983,48 €	
Abschreibungen	- 760.924,45 €	

Weitere Ausführungen zu den Zu- und Abgängen finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 auf Seite 36 f.

Die Investitionen konnten im Jahr 2017 nicht die Abschreibungen und Abgänge auffangen, so dass sich die Betriebs- und Geschäftsausstattung um ca. 347 TEuro reduziert hat.

Die Werte in der Bilanz und im Anhang stimmen mit den Beträgen des Anlagenspiegels überein. Des Weiteren korrespondieren die Werte der Summen- und Saldenliste mit dem Bilanzwert.

Die Abgänge beruhen in erster Line auf die Verschrottung von Gegenstände sowie auf die Ergebnisse der im Bilanzjahr vorgenommenen körperlichen Inventur.

**B** **Einhaltung der Meldepflicht bei Anlagenabgängen**

**-12-**  
**-alle**  
**FB-** Im Rahmen der im Bilanzjahr vorgenommenen körperlichen Inventur zeigte sich, dass zahlreiche Anlagenabgänge entgegen der Regelung in Ziffer 21 der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung dem FB Finanzen nicht mitgeteilt wurden. Gerade im Bereich der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ machte dies wertmäßig ca. 42 % der aufgrund der Inventur insgesamt gebuchten Anlagenabgänge aus. Da es sich regelmäßig um Güter mit geringem Wert handelt, ist die mengenmäßige Dimension noch größer.

Der FB Finanzen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Fachbereiche regelmäßig auf ihre Pflicht zur Meldung von Anlagenabgängen hingewiesen werden. Außerdem erfolgt im Zuge der Jahresabschlussarbeiten ein Abgleich und bei Neuanschaffungen wird seitens des FB Finanzen nach möglichen Abgängen gefragt.

Der FB Finanzen wird die Ergebnisse der Inventur zum Anlass nehmen, die Fachbereiche weiterhin regelmäßig auf die bestehende Regelung hinzuweisen und ihre Einhaltung einfordern.

Auch vor dem Hintergrund, dass einige Vermögensgegenstände deutlich vor Ende der Nutzungsdauer abgegangen sind und in der Nachschau die Gründe hierfür meist nicht mehr geklärt werden konnten, ist aus Sicht des RPA die zeitnahe und lückenlose Meldung von Anlagenabgängen wichtig.



Verkäufe von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung fanden nur in geringem Umfang statt. Mit Ausnahme des Verkaufs eines Musikinstrumentes erfolgten die Verkäufe zum Restbuchwert der Vermögensgegenstände, so dass die Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO hier nicht zum Tragen kam. Der Ertrag aus dem Verkauf des Musikinstrumentes hingegen wurde korrekt mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO verrechnet.

Die Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle erfolgte stichprobenartig. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden – soweit ersichtlich – erkannt. Sie erscheinen somit korrekterweise nicht bei dieser Bilanzposition.

Die Bilanzposition wurde bereits beim Jahresabschluss 2013 geprüft. Damals wurden (gleichartige) Gegenstände zum Teil auf unterschiedlichen Bilanzpositionen verbucht. Insbesondere die Zuordnung von Gegenständen zur Position „EDV/Kommunikationsmitteln“ oder „Sonstige BGA“ schien Schwierigkeiten zu bereiten. Die aktuelle Prüfung zeigt hier eine deutliche Verbesserung bzw. Einheitlichkeit bei der Verbuchung und Zuordnung der Anlagegüter. Erreicht wurde dies dadurch, dass die Abschreibungstabelle um die zugehörigen Bilanzkonten ergänzt wurde. Dies ist positiv zu bewerten.

Insgesamt hat die Prüfung dieser Bilanzposition zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt. Einzelne Geschäftsvorfälle wurden mit der Anlagenbuchhaltung besprochen.

#### **4.7.4.3 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren hier: Treuhandvermögen KuBAaI**

Bilanzposition 2.1.1	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
Bilanzsumme	0,00 €	7.413.336,03 €	7.413.336,03 €

#### **Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der SQB - Stadtquartiere Bocholt GmbH (SQB GmbH) zum 01.07.2017 - Übernahme Treuhandvermögen von der Stadt Bocholt durch die SQB GmbH**

Nach § 103 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 RPO hat das RPA die Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen. Darüber hinaus obliegt dem RPA nach § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 RPO als übertragene Aufgabe durch den Rat die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung vorbehalten hat.

Ferner ist in den verbindlichen Bewirtschaftungsregeln (siehe auch Vorlage 35/2017) unter Ziffer 11 geregelt, dass dem Rechnungsprüfungsamt Einsicht in die Buchführungsunterlagen zu gewähren ist.

#### Prüfungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2016 (siehe Vorlage 44/2016) beschlossen, dass die Stadt Bocholt sich an der SQB GmbH beteiligt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Geschäftsanteile sind aktuell wie folgt verteilt:

a) Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (GFS)	60 %	15.000 €
b) Stadtparkasse Bocholt	20 %	5.000 €
c) Stadtmarketing	10 %	2.500 € <sup>26</sup>
d) Stadt Bocholt	10 %	2.500 €.

Aufgabe der SQB GmbH ist es, – auch unrentierliche – Stadtentwicklungsprojekte in Bocholt zu entwickeln, zu betreuen und umzusetzen. Anstoß für die Gründung der Gesellschaft war – neben allgemeinen/grundsätzlichen Gesichtspunkten/Erfordernissen – die Umsetzung des Projekts „KuBAal“.

Die Gesellschaft wurde am 19.04.2016 gegründet und am 27.04.2016 unter Nr. HRB 16264 im Handelsregister des Amtsgerichtes Coesfeld eingetragen.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2017 (siehe Vorlage 35/2017) wurde des Weiteren zur Durchführung des Projektes KuBAal die Bildung eines gesonderten Treuhandvermögens mit einem städtischen Eigenanteil von 12,7 Mio. € beschlossen. Über dieses Treuhandvermögen hat der Geschäftsführer der SQB GmbH die Treuhänderschaft angenommen. Er hat die Aufgabe, das Treuhandvermögen zu verwalten und ein Kostencontrolling aufzubauen. Im Rahmen einer Erklärung – unterzeichnet von der SQB GmbH am 28.06.2017 – wurden verbindliche Bewirtschaftungsregeln für dieses Treuhandvermögen festgelegt. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen der Stadt als Treugeberin und der SQB GmbH als Treunehmerin.

Das Treuhandkonto wurde zum 01.07.2017 eingerichtet. Die Stadt bleibt wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist es in ihrer Bilanz aus.<sup>27</sup> Die SQB GmbH erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Stadt Bocholt. Zur Bewirtschaftung des Treuhandvermögens hat die SQB GmbH ein eigenständiges Rechnungswesen aufgebaut.

Aufgrund der Aufgaben des RPA wurde im Rahmen der allgemeinen Prüfplanung die Prüfung der Übernahme des Treuhandvermögens aufgenommen und hiermit umgesetzt.

#### Prüfungsgegenstand

Geprüft wurden die im Entwurf „Bilanz Treuhandvermögen“ vom 15.01./09.02.2018 aufgeführten Werte der Eröffnungsbilanz der SQB GmbH zum 01.07.2017.

#### Ziel, Inhalt und Ergebnis der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob das Treuhandvermögen in betragsmäßig korrekter Höhe von der Stadt Bocholt an die SQB GmbH übertragen wurde. Ferner wurde geprüft, ob eine zutreffende Erfassung in der städtischen Bilanz erfolgte.

Auch wenn die Umsetzung des Projekts sich noch über mehrere Jahre erstrecken wird, ist die Prüfung der Werte der Eröffnungsbilanz wichtig, da diese als Ausgangsbasis maßgeblich sind für die spätere Beurteilung der Einhaltung des städtischen Eigenanteils von 12,7 Mio. €.

<sup>26</sup> siehe auch Vorlage 45/2016 der Stadtverordnetenversammlung.

<sup>27</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, Teil 2, Ziffer 3.2.2 zu § 98 GO, S. 1411 sowie Teil 3, Ziffer 1.1.7.2 zu § 33 GemHVO, S. 2976.

Nachfolgende Jahresabschlüsse sind nach den Bewirtschaftungsregeln von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, so dass die Richtigkeit künftiger Zahlenwerke der SQB GmbH unterstellt werden kann.

Bis zur Bildung des Treuhandvermögens wurden sämtliche konsumtiven und investiven Ein- und Auszahlungen in einem gesonderten Produkt (093361; Haushalt Stadt Bocholt) oder – soweit die (investiven) Zahlungen im Verantwortungsbereich der GWB lagen (Haushalt GWB, Stichwort: Lernwerk) – dort separat unter Maßnahme Nr. 704 gebucht.

Zwecks Ermittlung der Höhe des Treuhandvermögens wurden sämtliche Ein- und Auszahlungen vom 01.01.2013 bis zum 30.06.2017 vom FB Finanzen ausgewertet. Nach Absprache mit der SQB GmbH wurden noch Umbuchungen zwischen konsumtivem und investivem Bereich vorgenommen. Außerdem wurde das bei der GWB bilanzierte Vermögen zum Lernwerk im städtischen Kernhaushalt aufgenommen.

**B**      **Fehlendes Ausbuchen der Positionen „Lernwerk“ bei der GWB**

**-GWB-**    Im Jahresabschluss der GWB zum 31.12.2017 waren das Lernwerk als Anlage im Bau  
**-FB 12-**    sowie die korrespondierenden erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von jeweils 591.262,24 € bilanziert. Da das bilanzierte Vermögen zum Lernwerk zum 01.07.2017 in den städtischen Kernhaushalt aufgenommen wurde, hätten zeitgleich die entsprechenden Ausbuchungen bei der GWB erfolgen müssen. Der FB Finanzen hat die Angelegenheit mit der GWB besprochen. Diese wird die erforderlichen Buchungen im Jahr 2018 nachholen.

Aus Transparenzgründen wurden in der städtischen Bilanz folgende Sonderkonten (Bilanzpositionen) eingerichtet:

096101	Anlagen im Bau Treuhandvermögen KuBAal
096102	Anlagen im Bau, aktivierte Eigenleistungen für KuBAal (NICHT Teil des Treuhandvermögens)
151111	Treuhandvermögen KuBAal (betr. Grundstücke zur Veräußerung)
171104	Forderungen Treuhandvermögen KuBAal
189998	Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen
351104	Verbindlichkeiten Treuhandvermögen KuBAal
381105	Anzahlungen auf Sonderposten Sondervermögen KuBAal

Im Rahmen der Prüfung wurden seitens des RPA eigene Auswertungen aus dem Finanzprogramm für die Jahre 2013 bis 2017 vorgenommen. Die investiven Auszahlungen stimmten in der Summe mit dem in der Bilanz der SQB zum 01.07.2017 ausgewiesenen Anlagevermögen von 11.783.152,07 € überein. Des Weiteren konnten die in der Bilanz der SQB ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen jeweils in der Gesamtsumme und im Saldo von 931,66 € sowie die ausgewiesenen Zuschussbeträge (Anzahlungen auf Sonderposten) i. H. v. 4.392.736,35 € nachvollzogen werden.

Eine Überprüfung der Teilbeträge entsprechend der detaillierteren Gliederung in der Bilanz der SQB erfolgte nicht.

Die im Rahmen der Bildung des Treuhandvermögens nach Rücksprache mit der SQB noch vorgenommenen Umbuchungen von „investiv“ nach „konsumtiv“ oder umgekehrt sind schlüssig.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der einzelnen Konten in den Jahren 2013-2017 ergaben sich aus Sicht des RPA weitere Sachverhalte, die im Hinblick auf die Einordnung investiv/konsumtiv ggf. anders hätten beurteilt werden können. Insgesamt handelt es sich jedoch um unwesentliche Beträge.

Die Buchungen im Rahmen der Bildung des Treuhandvermögens (siehe u.a. auch neu angelegte Sonderkonten) erfolgten korrekt.

Ein Abgleich der Werte in der Anlagenbuchhaltung (zum Stand 01.07.2017) mit den gebuchten Beträgen führte ebenfalls zu keinen Beanstandungen.

Die Anlagegüter (Anlagen im Bau) sowie die bis dato erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten wurden mit den zum 01.07.2017 bestehenden Werten aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht. Spätestens nach Fertigstellung/Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen sind diese entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben einzeln mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und planmäßig abzuschreiben. Nach Auskunft des FB Finanzen führt die SQB GmbH diesbezüglich detaillierte Listen. Das RPA geht daher davon aus, dass die künftige Aufnahme der einzelnen Anlagegüter mit nachvollziehbaren und sachgerechten Anschaffungs- und Herstellungskosten in die städtische Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist. Gleiches gilt für die später erforderlich werdende Aufteilung der erhaltenen Anzahlungen (Sonderposten).

Aktivierete Eigenleistungen sind nicht aus dem Treuhandvermögen zu tragen. Grund: auch bei rein städtischen Maßnahmen werden die aktivierten Eigenleistungen zwar nach Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet, jedoch finden sie in der Budgetplanung keine gesonderte Berücksichtigung.

Bis zum Stand der Prüfung wurden aktivierete Eigenleistungen gebucht in Höhe von:

140,00 €	Jahr 2016 (093361.581199)
189.170,22 €	Jahr 2015 u. 2016
<u>96.059,36 €</u>	Jahr 2017
285.369,58 €	

Der Bestand auf dem neu eingerichteten Konto 096102 beträgt am Bilanzstichtag 285.229,58 €. Er umfasst *nicht* den Betrag von 140,00 € aus dem Jahr 2016.

Mit der Übernahme des Projektes ist die SQB GmbH verantwortlich für die Einhaltung des Budgets und des finanziellen Eigenanteils der Stadt in Höhe von 12,7 Mio. €. Der städtische Finanzierungsanteil setzt sich wie folgt zusammen:

11,7 Mio. €	allgemeine Finanzmittel (insbesondere Kredite)
1,0 Mio. €	angesetzter Verkaufserlös für die Grundstücke/Gebäude der VHS und Musikschule

Laut Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2011 sind die geschätzten Verkaufserlöse von ca. 1 Mio. € Teil der Gesamtfinanzierung. Fällt der Verkaufser-

lös höher als 1 Mio. € aus, verbessert sich das Budget um diesen Betrag und umgekehrt. Nach Ziffer 5 der Bewirtschaftungsregeln verbleiben die entsprechenden Gebäude bis zum Umzug von VHS und Musikschule in das Lernwerk im Eigentum der GWB. Danach werden sie an die SQB GmbH zum Zwecke der Veräußerung und der Zuführung des Veräußerungserlöses in das Treuhandvermögen übertragen. Auf die Eröffnungsbilanz (01.07.2017) wirkt sich die vorgenannte Regelung nicht aus. Bei künftigen Plan-/Ist-Vergleichen ist die v. g. Thematik zu berücksichtigen.

Da die SQB GmbH Maßnahmen eine gewisse Zeit vorfinanzieren muss, weil u. a. Verkaufserlöse erst zu einem späteren Zeitpunkt fließen, wurde der SQB GmbH ein zinsfreier Liquiditätsvorschuss in Höhe von 3 Mio. € gegeben, der bis Juli 2020 zurückzuzahlen ist (siehe Vereinbarung vom 28.06.2017). Mit Auszahlung des Betrages erfolgte eine Zahlwegsumbuchung vom Hauptgirokonto der Stadt Bocholt auf das Bilanzkonto 189998 (Treuhandkonto). Die Gelder gehören weiterhin zu den liquiden Mitteln der Stadt Bocholt.

Nach Ziffer 10 der Bewirtschaftungsregeln ist der Jahresabschluss durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem FB Finanzen und dem RPA rechtzeitig vorzulegen.

Bis zum Ende der Prüfung lag dem RPA lediglich der am 15.01./09.02.2018 aufgestellte Entwurf des „Hauptabschlusses Treuhandkonto 2017“ vor. Im Nachgang der Prüfung wurde dem RPA der am 29.05.2018 vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss zum 31.12.2017 seitens des FB Finanzen vorgelegt.

#### 4.7.4.4 Liquide Mittel

Bilanzposition 2.4	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
Bilanzsumme	44.998.462,75 €	51.230.856,44 €	6.232.393,69 €

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO sind die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belegt und stimmen mit diesen überein. Ebenso besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Aufgrund des Führens der Einheitskasse werden Guthaben-/Sollzinsen im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet. Der monatsdurchschnittliche Kassenbestand wird mit einem monatsdurchschnittlichen Zinssatz multipliziert, der sich am EONIA-Zins orientiert. Aufgrund des 2017 durchgängig negativen Eonia-Zinses (Ausnahme im Monat Juni 2017) und der vertraglich ausgeschlossenen Negativverzinsung waren von der GWB nur für den Monat Juni Zinsen an die Kernverwaltung zu zahlen. Des Weiteren wurde eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert. Diese Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2018 zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2017 hätten zugerechnet werden müssen.

Die Excel-Tabelle (Zinsberechnung) wurde stichprobenartig geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 GemHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales, Bankbestand Bodenfonds, Scheckkonto und Guthaben auf Banktransferkonto),	36.332.976,19 €
- Festgelder	10.000.000,00 €
- Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	4.135,40 €
- Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen	4.890.426,60 €
- Sonstige liquide Mittel Parkscheinautomaten	0,00 €
Guthaben Frankiermaschine	<u>3.318,25 €</u>
Endbestand zum 31.12.2017 =	51.230.856,44 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 6.232.393,69 € erhöht. Die Gründe für diese Erhöhung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag, aufgeschlüsselt nach Kern- und Sonderhaushalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung handelt.

	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Veränderungen</b>
<b>Kernhaushalt</b> (Zeile 38 + 39 der Finanzrechnung)	45.568.113,85 €	48.203.844,45	
<b>Veränderung Fremde Finanzmittel</b>	-573.258,05 €	-450.254,60	
<b>Veränderung GWB</b>	-1.508,67 €	2.655.368,95	
<b>Veränderung ESB</b>	-93.528,52 €	776.495,69	
<b>Veränderung FB Soziales/ Abrechnung mit Kreis</b>	98.644,14 €	45.401,95	
<b>gesamt:</b>	<b>44.998.462,75 €</b>	<b>51.230.856,44</b>	<b>6.232.393,69 €</b>
davon: Veränderung Bestand fremde Finanzmittel, Zeile 40 der Finanzrechnung			450.254,60
davon: Veränderung Bestand liquide Mittel - GWG - ESB - FB Soziales Zeile 41 der Finanzrechnung			-3.477.266,59
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (nur Kernverwaltung betreffend)</b> = Änderung Bestand eigene Finanzmittel laut Zeile 38 der Finanzrechnung			<b>3.205.381,70€</b>

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass – wie die obige Tabelle zeigt - nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2017 ergibt sich folgende Entwicklung:

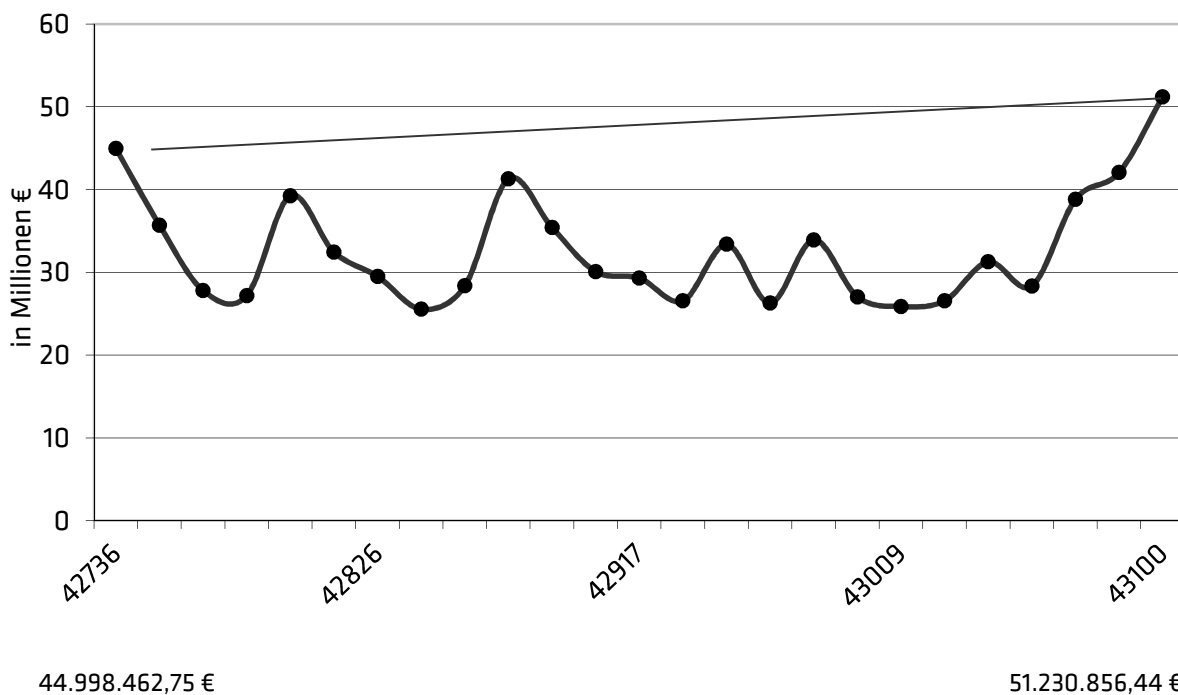
	<b>GWB</b>	<b>ESB</b>	<b>FB Soziales</b>
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2016 gegenüber Mandanten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2016 gegenüber Mandanten	5.820.200,90€	10.591,66 €	139.676,35 €
Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2017	<u>2.655.368,95 €</u>	<u>776.495,69 €</u>	<u>45.401,95€</u>
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2017 s. Anhang Seite 67	8.475.569,85 €	787.087,35 €	185.078,30 €

Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

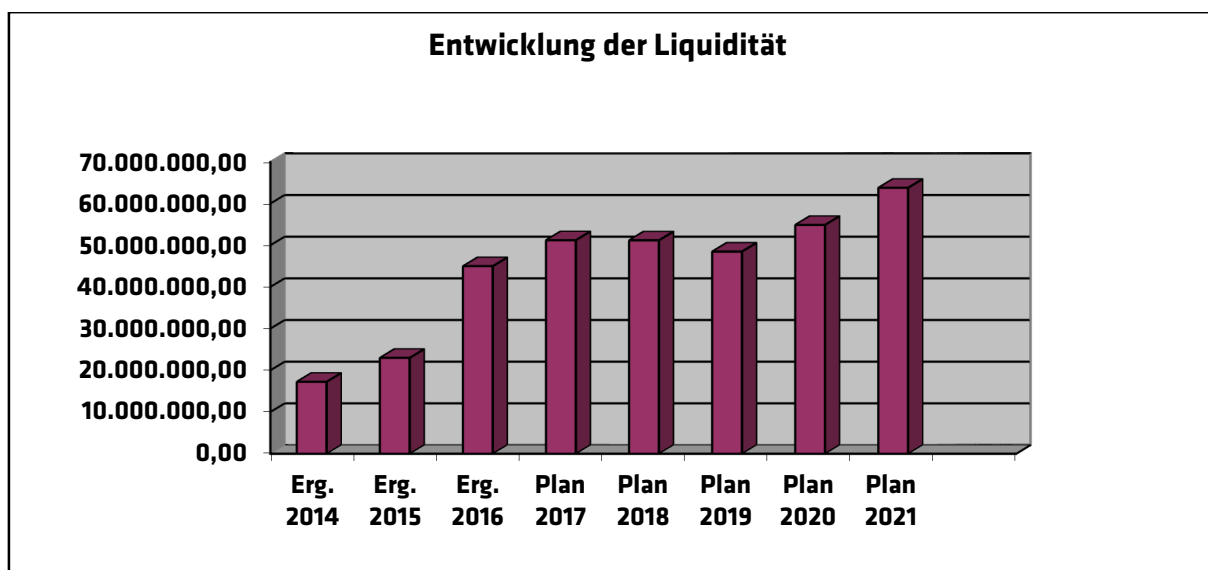
Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber

den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2017 auf ca. 1,4 Mio. €. Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 8 Mio. € jederzeit verfügbar. Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

**Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf (2017)**



Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2014– 2017 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2021<sup>28</sup> stellt sich wie folgt dar:



<sup>28</sup> s. Entwurf Haushaltsplan 2019 der Stadt Bocholt, Seite 54, Stand: September 2018.



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2017 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 12,038 Mio. € standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2015 126,76 % betrug, stieg er 2016 auf 257,56 % an und hat sich 2017 auf 187,39 % abgesenkt. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte er mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr deutlich überschritten. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 17,02 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 11,22 Jahre leicht verschlechtert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit – die Schulden innerhalb von rund 17 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

#### **B Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen**

**-12-** Die Liquiditätssituation der Stadt Bocholt ist gut. Aufgrund des bereits seit längerer Zeit anhaltenden niedrigen Zinsniveaus sind allerdings klassische Geldanlagen wie Festgelder oder Rentenanleihen wenig rentabel. Es sind daher alternative Anlagemöglichkeiten zu suchen, wobei der Aspekt der Sicherheit immer Vorrang vor Renditegesichtspunkten haben sollte. Dies sieht auch der FB Finanzen so und hat daher eine „Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen“ erarbeitet, die am 13.06.2018 vom Rat beschlossen wurde. Die Richtlinie soll neben der Rechtssicherheit auch Transparenz durch ein regelmäßiges Berichtswesen und Dokumentation gewährleisten.

Das RPA begrüßt die v. g. Richtlinie. Im Rahmen früherer unvermuteter Kassenprüfungen (zuletzt im Bericht aus dem Jahr 2013) hat das RPA die Erarbeitung derartiger Vorgaben – ähnlich wie beim Schuldenmanagement – angeregt.

#### 4.7.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

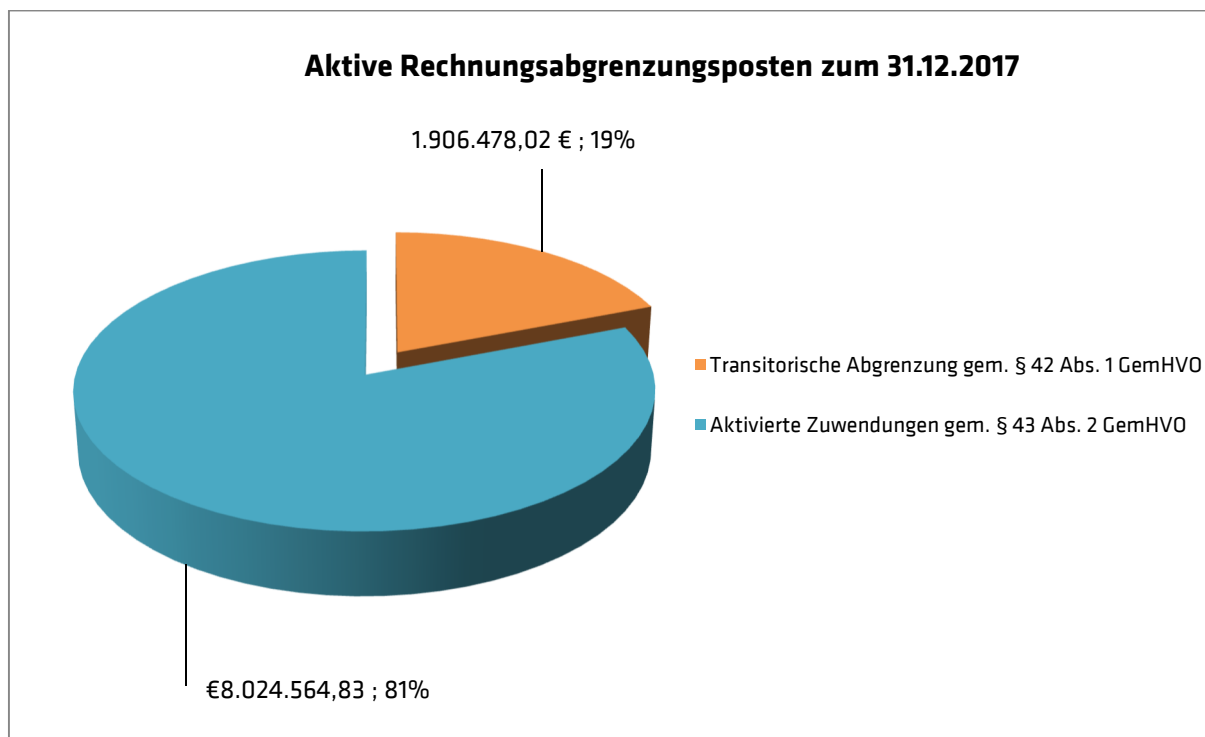
Bilanzposition 3	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>10.315.000,03 €</b>	<b>9.931.042,85 €</b>	<b>-383.957,18 €</b>

Gem. § 41 Abs. 1 GemHVO stellen aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) keine Vermögensgegenstände dar. Vielmehr sind sie neben dem Anlagevermögen und dem Umlaufvermögen als eigenständiger Posten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten kommt zum einen gem. § 42 Abs. 1 GemHVO eine bilanzielle Korrekturfunktion zu. Danach sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen. Durch den Ansatz dieser sog. transitorischen Posten in der Bilanz lassen sich bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufteilen.

Zum anderen sind als Rechnungsabgrenzungsposten geleistete Zuwendungen der Gemeinde zu aktivieren, sofern diese mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden sind, vgl. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHVO. Die Gegenleistungsverpflichtung besteht darin, dass die gewährte Zuwendung an die Erfüllung eines bestimmten Verwendungszwecks und einer konkret festgelegten Verwendungsdauer gebunden ist.

Der zum Abschlussstichtag bilanzierte ARAP in Höhe von 9.931.042,85 € teilt sich wie folgt auf.



### 1. Transitorische Abgrenzungen gem. § 42 Abs. 1 GemHVO

Die transitorischen Posten werden auf dem Bilanzkonto 191100 separat gebucht. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Kontos in 2017.

Bezeichnung Bilanzkonto	Buchwert		Buchwert		Veränderung
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.838.159,30 €	1.642.189,02 €	1.573.870,30 €	1.906.478,02 €	3,72%
<b>Summe</b>	<b>1.838.159,30 €</b>	<b>1.642.189,02 €</b>	<b>1.573.870,30 €</b>	<b>1.906.478,02 €</b>	

Der Bestand an transitorischen Posten hat sich zum Abschlussstichtag nur geringfügig um 68.318,72 € erhöht. Die wesentlichen Zu- und Abgänge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bilanzkonto 191100	Zugänge	Abgänge	Differenz
Beamtenbesoldung	742.056,64 €	749.780,45 €	-7.723,81 €
Pflege, Wartung, Nutzung Software	264.035,98 €	326.898,86 €	-62.862,88 €
Beiträge Versorgungskassen	377.014,00 €	0,00 €	377.014,00 €
Rahmenvereinbarung Flüchtlinge	0,00 €	300.000,00 €	-300.000,00 €
Erziehungshilfen gem. SGB VIII	102.390,21 €	79.596,36 €	22.793,85 €
Unterhaltsvorschuss gem. UVG	122.168,00 €	56.216,00 €	65.952,00 €
Aus- und Fortbildung	23.477,77 €	37.252,21 €	-13.774,44 €
Sonstiges	11.046,42 €	24.126,42 €	-13.080,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.642.189,02 €</b>	<b>1.573.870,30 €</b>	<b>68.318,72 €</b>

Bei der stichprobenhaften Prüfung der Zu- und Abgänge fiel auf, dass im Vorjahr gebildete Rechnungsabgrenzungen stets vollständig im laufenden Haushaltsjahr abgesetzt werden und zwar unabhängig von einer etwaigen anteiligen Periodenzuordnung in Folgejahren. Ein etwaiger auf Folgejahre entfallender Abgrenzungsanteil wird als neuer Zugang im aktuellen Jahr gebucht. Diese Buchungsweise ist programmtechnisch bedingt. Sie erhöht zwar das Buchungsvolumen des Bilanzkontos; die Höhe des Endbestandes wird jedoch korrekt ermittelt.

Die „echten“ Zu- und Abgänge in 2017 konnten nach ihrem Grund und in ihrer Höhe mit Hilfe der buchungsbegründenden Unterlagen nachvollzogen werden. Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Auf Empfehlung des RPA hat der FB Finanzen seinerzeit Rechnungsabgrenzungen vom Anordnungszwang ausgenommen, bis eine endgültige programmtechnische Lösung gefunden ist, vgl. Ziff. 1.5 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung vom 01.06.2016.<sup>29</sup> Für die abzugrenzenden Vorgänge ist es nach wie vor programmtechnisch nicht möglich, separate Anordnungen zu erstellen. Die programmtechnische Umsetzung bleibt weiterhin abzuwarten.

<sup>29</sup> s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2013, S. 113.

Der mit der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten und deren Auflösung in den Folgejahren verbundene Verwaltungsaufwand sollte in einem angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung des Jahresabschlusses stehen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln<sup>30</sup>. Insofern sollten Rechnungsabgrenzungsposten nur dann gebildet werden, sofern sie für den Jahresabschluss erheblich sind. Zu diesem Zweck kann örtlich eine Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung festgelegt werden.

Bei der prüferischen Durchsicht des Bilanzkontos 191100 fiel auf, dass für zahlreiche Kleinbeträge von weniger als 1.000 € jeweils eine Rechnungsabgrenzung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen worden ist. Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung ist bislang nicht erfolgt. Nach Auskunft des FB Finanzen besteht jedoch eine mündlich vereinbarte Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 410 €. Die Grenze wurde analog zur Regelung für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) festgelegt. Nach Auffassung des FB Finanzen hat sich die Höhe von 410 € bewährt, so dass eine Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze für nicht zweckmäßig gehalten wird<sup>31</sup>.

**B**      **Dokumentation der Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von ARAP**  
**-12-**      Der FB Finanzen sagte zu, im Rahmen der nächsten Änderung der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung die bislang mündlich festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von transitorischen ARAP als Regelung aufzunehmen.

## 2. Aktivierter Zuwendungen gem. § 43 Abs. 2 GemHVO

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gewährten städtischen Zuwendungen mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung in 2017.

Bezeichnung Bilanzkonto	Buchwert 01.01.2017	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Auflösung	Buchwert 31.12.2017	Bilanz- konto	Verän- derung
Baukostenzuschüsse KiGa	5.567.401,80 €	56.000,00 €	9.534,77 €	651.977,22 €	4.961.889,81 €	191103	-10,88%
Konjunkturpaket II	354.028,17 €	0,00 €	0,00 €	37.527,73 €	316.500,44 €	191104	-10,60%
Investitionszusch. Sportvereine	1.106.674,24 €	527.286,00 €	0,00 €	63.603,25 €	1.570.356,99 €	191106	41,90%
Breitbandausbau	189.615,88 €	0,00 €	0,00 €	62.195,17 €	127.420,71 €	191107	-32,80%
Baukostenzuschüsse	459.592,33 €	0,00 €	88.362,12 €	15.757,87 €	355.472,34 €	191108	-22,65%
St.-Agnes-Hospital	799.528,31 €	0,00 €	0,00 €	106.603,77 €	692.924,54 €	191109	-13,33%
<b>Summe</b>	<b>8.476.840,73 €</b>	<b>583.286,00 €</b>	<b>97.896,89 €</b>	<b>937.665,01 €</b>	<b>8.024.564,83 €</b>		

Stichprobenhaft wurden die auf dem Bilanzkonto 191103 ausgewiesenen Zuwendungen an Tageseinrichtungen für Kinder (TEK) geprüft<sup>32</sup>.

Für die Aktivierung von Zuwendungen als ARAP gelten folgende Voraussetzungen.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> vgl. a. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3627.

<sup>31</sup> Höhere Wesentlichkeitsgrenzen finden sich z. B. bei der Stadt Erlangen 1.000€, Stadt Neukirchen-Vluyn 3.000€, Stadt Krefeld 5.000€ und Stadt Münster 10.000 €.

<sup>32</sup> Die Baukostenzuschüsse an Sportvereine und an das St.-Agnes-Hospital waren Prüfungsgegenstand im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014, vgl. Prüfbericht 2014, S. 77 ff und S. 121 ff.

<sup>33</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3796.

- Der Zuwendungsempfänger muss gegenüber der Gemeinde organisatorisch selbstständig sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss eine gemeindliche Aufgabe erfüllen.
- Die finanzielle Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde ist unverzichtbar.
- Die Zuwendung muss für investive Zwecke verwendet werden.
- Der Verwendungszweck und die Verwendungsdauer sind für den finanzierten Vermögensgegenstand konkret festgelegt.

In 2017 wurden investive Zuschüsse für zwei Fördermaßnahmen gewährt.

Zum einen wurde auf Antrag des Trägers TuB Bocholt 1907 e. V. eine Zuwendung zu den Kosten der baulichen Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Ratzekörper“ in Höhe von 105.000 € durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2017 beschlossen, vgl. Vorlage 19/2017. Hierbei handelt es sich ausschließlich um freiwillige städtische Mittel. Eine anteilige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln ist im Zuwendungsbetrag nicht enthalten.

Anders als bei den städtischen Investitionszuschüssen an Sportvereine existiert für freiwillige investive Zuwendungen an TEK keine städtische Richtlinie, die u. a. die Fördervoraussetzungen, das Verfahren und den Verwendungsnachweis regelt. Nach Auskunft des FB 23 wird daher jeder Trägerantrag nach den individuellen örtlichen und finanziellen Verhältnissen entschieden. Dies betrifft u. a. die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils des Trägers.

Aufgrund des Beschlusses vom 31.01.2017 ist mit Datum vom 21.03.2017 der Zuwendungsbescheid des FB 23 an den Träger TuB Bocholt 1907 e. V. ergangen.

**B**      **Fehlende Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid**

**-23-**

Der Zuwendungsbescheid dient der Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses im Einzelnen. In ihm muss der Wille der Bewilligungsbehörde vollständig und unzweideutig zum Ausdruck kommen. Zum Mindestinhalt des Zuwendungsbescheides zählt auch die Festlegung der Zweckbindungsfrist. Mit der Zweckbindungsfrist wird der Zeitraum bestimmt, in welchem die durch die gewährte Zuwendung erworbenen/ hergestellten Vermögensgegenstände für den Verwendungszweck gebunden sind. Der Zuwendungsbescheid des FB 23 legt für die gewährte Zuwendung zur baulichen Erweiterung der TEK „Ratzekörper“ keine Zweckbindungsfrist fest. Zukünftig sollte die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid geregelt sein.

Dem Zuwendungsbescheid des FB 23 an den Träger TuB Bocholt 1907 e. V. sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ beige-fügt, die zum Bestandteil des Bescheides erklärt worden sind. Hierbei handelt es sich um Nebenbestimmungen gem. Ziff. 5. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)<sup>34</sup>.

<sup>34</sup> s. Anlage 2 zu § 44 VV-BHO.

**B      Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

**-12-,**      Dem Zuwendungsbescheid wurden die ANBest-P des Bundes beigelegt, weshalb  
**-23-**      in Ziffer 7.3 auch auf die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs hingewiesen wird.

Das RPA empfiehlt grundsätzlich analog zu anderen Kommunen eigene „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu formulieren<sup>35</sup>. Alternativ sollte zukünftig im Zuwendungsbescheid die Ziffer 7.3 für nicht anwendbar erklärt und auf die Prüfrechte des RPA der Stadt Bocholt hingewiesen werden.

Der Bescheid des FB 23 sieht einen Bewilligungszeitraum vom 01.02.2017 bis zum 31.12.2017 vor. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung bzw. Befristung. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums entfällt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung in dem Umfang, wie Zuwendungen nicht angefordert worden sind.

**B      Beachtung des Bewilligungszeitraums**

**-23-**      Entsprechend dem Baufortschritt (Vergabe des Rohbauftrags) wurde am 21.12.2017 eine erste Rate in Höhe von 35.000 € durch den Träger TuB Bocholt 1907 e. V. abgerufen. Die Auszahlung wurde am 29.12.2017 durch den FB 23 verfügt. Weitere Mittel sind in 2017 nicht abgerufen worden. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums zum 31.12.2017 ist somit grundsätzlich der Anspruch des Vereins auf Zahlung der noch nicht abgerufenen Mittel in Höhe von 70.000 € erloschen. Zukünftig sollte frühzeitig (auf Antrag) ein Änderungsbescheid erlassen werden.

Bis auf die nicht festgelegte Verwendungsdauer sind alle Voraussetzungen für die Aktivierung der städtischen Zuwendung zu der Erweiterungsmaßnahme der TEK „Ratzekörper“ als ARAP erfüllt. Die erste Rate in Höhe von 35.000 € stellt eine geleistete Anzahlung auf die investive Zuwendung dar. Sie kann bereits als ARAP gebucht werden<sup>36</sup>.

Bei der zweiten Fördermaßnahme wurde auf Antrag des Vereins Jugend und soziale Arbeit Bocholt e. V. (Jusa) vom 11.03.2015 mit Bescheiden des LWL vom 18.08.2015/05.10.2016 und Bescheiden des FB 23 vom 26.08.2015/14.10.2016 ein Betrag in Höhe von 21.000 € für die Einrichtung und Ausstattung von sechs U3-Plätzen in der TEK „Weltentdecker“ gewährt<sup>37</sup>. Die Inbetriebnahme der Plätze und die Auszahlung der Zuwendung an den Träger erfolgte Anfang 2017 und somit innerhalb des (verlängerten) Bewilligungszeitraums. Die Dauer der Zweckbindung wurde im Zuwendungsbescheid an den Trägerverein auf 5 Jahre festgelegt. Die Voraussetzung für eine Aktivierung der Zuwendung als ARAP sind somit erfüllt.

Die Zuwendung in Höhe von 21.000 € setzt sich anteilig aus Bundes-/Landesmitteln und städtischen Mittel zusammen. Gem. § 42 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind für erhaltene und weitergeleitete Zuwendungen für Investitionen an Dritte passive Rechnungsabgrenzungspos-

<sup>35</sup> z.B. „Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Riesa für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“, „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Leipzig zur Projektförderung (ANBest-P).

<sup>36</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3767.

<sup>37</sup> s. a. Vorlage 226/2016.

ten (PRAP) parallel zum ARAP anzusetzen. In Höhe der gewährten Bundes-/Landesmittel von 18.900 € (Förderanteil 90 %) wurde seitens der Verwaltung zutreffend ein PRAP bilanziert, vgl. Bilanzkonto 391117 PRAP Baukostenzuschüsse Kindergärten.

Die Auflösung der ARAP für investive Zuwendungen erfolgt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindungsfrist. Die Auflösungsbeträge sind nicht als bilanzielle Abschreibungen darzustellen<sup>38</sup>. Die Verwaltung hat sie korrekt in der Ergebnisrechnung unter der Position „sonstige ordentliche Aufwendungen“ angesetzt. Insgesamt bedingt die Auflösung des ARAP Baukostenzuschüsse Kindergärten Aufwendungen in Höhe von 651.977,22 €. Bei den Abgängen in Höhe von 9.534,77 € handelt es sich nach Auskunft der Verwaltung um inventurbedingte Korrekturbuchungen. Bezüglich der vorgenommenen Verrechnung der Abgänge mit der Allgemeinen Rücklage wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 verwiesen.

Die Auflösungsbeträge wurden stichprobenartig geprüft. Im Anlagennachweis zum 31.12.2017 befinden sich zwei ARAP, die sich noch namentlich auf die seinerzeit in Containern mobil untergebrachte TEK „Weltentdecker“ am Eisenpass beziehen. Die TEK ist Anfang 2017 in den Neubau an der Hannah-Arendt-Str. gezogen. Bei den damaligen investiven Zuwendungen handelt es sich u. a. um Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, die in den neuen Räumlichkeiten weiter genutzt werden. Der unveränderte Ansatz als ARAP ist insofern zutreffend. Mit Blick auf die zum 31.07.2018 vollständig erfolgte Auflösung der beiden ARAP erübrigt sich auch eine Änderung der Postenbezeichnung. Derartige Änderungen sollten jedoch zukünftig im Zuge der ARAP-Meldungen zeitnah der Anlagenbuchhaltung mitgeteilt werden. Im Übrigen führte die stichprobenartige Prüfung der Auflösungen zu keinen Feststellungen.

In die Prüfung wurden auch die vom FB 23 beim Aufwandskonto 062311-531804 „Zuschüsse zu Baukosten in Kindertageseinrichtungen“ konsumtiv gebuchten Zuwendungen einbezogen. Vorrangig werden auf diesem Konto die gewährten Pauschalen für die Herrichtung, Einrichtung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen in Höhe von 500 € pro Kind gebucht. Hierbei handelt es sich um Landesmittel, die auf Antrag des Jugendamtes als Festbetrag ausgezahlt und vom Jugendamt an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden. Näheres regeln die im Runderlass vom 09.03.2016 festgelegten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport<sup>39</sup>. Die Richtlinien sehen für die Festbetragsförderung der Tagespflegeplätze keine Zweckbindung vor. Mangels einer solchen scheidet die Bilanzierung eines ARAP aus. Insofern ist die konsumtive Verbuchung der gewährten Pauschalen an die Tagespflegepersonen zutreffend erfolgt.

Darüber hinaus wurde auf Antrag der Ev. Kirchengemeinde Bocholt vom 17.11.2016 eine Zuwendung für die Renovierung und Umgestaltung des Außengeländes des Kindergartens Friedrich-Fröbel in Höhe von 15.500 € durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2017 beschlossen, vgl. Vorlage 18/2017. Hierbei handelt es sich ausschließlich um freiwillige städtische Mittel. Eine anteilige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln ist in der

<sup>38</sup> vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3771f.

<sup>39</sup> s. MBI.NRW.2016 S. 182, aufgehoben am 17.08.2018 durch den neuen Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 03.08.2017, MBI.NRW. 2017 S. 808.

Zuwendung nicht enthalten. Nach dem Antrag des Trägers sollen die Mittel u. a. für die Beschaffung eines neuen Spielgeräts (rd. 4.000 €) und für den Neubau einer Gartenhütte (rd. 5.000 €) verwendet. Der Zuwendungsbescheid des FB 23 vom 16.03.2017 sieht für diese Förderung keine Zweckbindungsfrist vor. Die Zuwendung wurde insofern ebenfalls konsumtiv auf dem Aufwandskonto 062311-531804 gebucht. Angesichts der teilweisen investiven Verwendung der städtischen Zuwendung wäre nach Auffassung der Prüfung auch die Auflage einer zweckgebundenen Verwendungsdauer im Bewilligungsbescheid denkbar gewesen.

Insgesamt kann das RPA die Ordnungsmäßigkeit der in 2017 auf dem Konto 191103 „Baukostenzuschüsse Kindergärten“ bilanzierten Zuwendungen bestätigen.

## Passiva

### 4.7.4.6 Eigenkapital

Bilanzposition	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>320.846.602,42 €</b>	<b>316.179.548,87 €</b>	<b>-4.667.053,55 €</b>

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Die unterschiedlichen Funktionen der Eigenkapitalbestandteile bei der Planung und Abwicklung des Haushaltes, insbesondere für den Haushaltsausgleich, machen folgende Differenzierung erforderlich:

▪ Allgemeine Rücklage	249.840.932,47 €
▪ Ausgleichsrücklage	67.724.609,89 €
▪ Jahresüberschuss 2016	<u>-1.385.993,49 €</u>
<b>Summe Eigenkapital zum 31.12.2017</b>	<b>316.179.548,87 €</b>

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-11.318.961,13 €) um 9.932.967,64 € auf -1.385.993,49 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen.



Trotz des Fehlbetrages war eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nicht erforderlich, da die Ausgleichsrücklage noch ein entsprechendes „Polster“ aufweist.

Im Jahr 2017 sind relativ viele Buchungen über die allgemeine Rücklage erfolgt. Insgesamt ist die Allgemeine Rücklage im Saldo um 2.959.381,63 € gesunken. Es ergaben sich folgende Zuführungen (+ Beträge) und Abführungen (- Beträge):

12.761,32 €	Reduzierung Rückstellungshöhe um Abschreibungsbeträge für Januar 2017 für umgestufte Anlagegüter (Umwidmung zur Landesstraße) beim Ost-/Westring
1.485.161,37 €	Auflösung Restbestand Rückstellung Ost-/Westring <sup>40</sup>
335.324,78 €	Korrekturbuchungen aufgrund Bemerkungen des RPA im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 <sup>41</sup>
101.618,63 €	Saldo Zugänge aufgrund der Ergebnisse der permanenten Inventur 2017
96.294,53 €	Nachträgliche Aufnahme Kosten Stauwehr Eisenhütte Jahr 2006-2008
11.189,19 €	Sonstige Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage
<u>-5.001.731,45 €</u>	Saldo der Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO
-2.959.381,63 €	

Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

<b>Allgemeine Rücklage</b>			
<b>Verrechnete Erträge und Aufwendungen</b>			
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Erträge</b>			
- aus Anlagenabgängen	558.217,92 €	546.353,84 €	974.770,75 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Aufwendungen</b>			
- aus Anlagenabgängen	514.929,18 €	746.280,33 €	1.822.455,57 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	4.154.046,63 €
<b>Saldo aus der Verrechnung</b>	<b>43.288,74 €</b>	<b>-199.926,49 €</b>	<b>-5.001.731,45 €</b>

Im Bilanzjahr 2017 waren die zu verrechnenden Erträge deutlich niedriger als die Aufwendungen, so dass sich ein negativer Saldo von 5.001.731,45 € ergab. Der hohe Wert ist wesentlich bedingt durch die Vergabe eines 1-€ Erbbaurechts an den Kreis Borken für die Berufskollegs Am Wasserturm und Bocholt West. Die Vermögensgegenstände waren bei der GWB bilanziert und wurden aufgrund des Erbbaurechts im Bilanzjahr dort mit dem Restbuchwert ausgebucht. Entsprechend musste auch das im Kernhaushalt bilanzierte Sondervermögen GWB (Bilanzposition 1.3.3) außerplanmäßig abgeschrieben werden. Die Wertver-

<sup>40</sup> Wahrscheinlichkeit für eine zukünftige Umstufung der verbleibenden Anlagegüter zur Landesstraße ist entfallen.

<sup>41</sup> Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, S. 77 (= 326.678,43 € nicht zahlungswirksame Erträge aufgrund der permanente Straßeninventur 2016) und S. 51 (= 8.646,35 € Überdachung Fahrradstand Liebfrauenparkplatz.)

änderung dieser Finanzanlage war nach § 43 Abs. 3 GemHVO mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO finden sich unter Punkt 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen dieses Prüfberichtes.

### 1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2017 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

### 1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das 1. NKFVG konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ihr Bestand wuchs dadurch auf 69.083.096,64 € an (Stand 31.12.2013). Nach Zuführung der Jahresüberschüsse bzw. Verrechnung der Jahresfehlbeträge ab 2013 beträgt die Ausgleichsrücklage rechnerisch 68.046.288,32 €. Aufgrund zweier Bemerkungen des RPA im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016<sup>42</sup> wurden 2 Korrekturbuchungen nachträglich vorgenommen, in Höhe von 321.678,43 €. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich somit zum 31.12.2017 auf 67.724.609,89 €. Der Jahresfehlbetrag von 1.385.993,49 € ist hier von noch in Abzug zu bringen.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese recht hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

#### **B** Ausgleichsrücklage

**-12-**

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre eine gewisse Planungssicherheit. Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2019<sup>43</sup>, Seite 26, könnten nach derzeitigem Kenntnisstand im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (bis 2022) Jahresüberschüsse erzielt werden, die das Volumen der Ausgleichsrücklage auf ca. 83,2 Mio. € weiter ansteigen lassen würden. Die prognostizierten höheren Zuführungen zur Ausgleichsrücklage ab dem Jahr 2020 sind auf den geplanten Wegfall des „Fonds Deutscher Einheit“ zurückzuführen.

Im mittelfristigen Planungszeitraum lässt sich kein Abrutschen in die Haushaltssicherung erkennen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhal-

<sup>42</sup> Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Seite 47 und 77.

<sup>43</sup> Stand: 26.09.2018.

terische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

#### 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt -1.385.993,49 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresfehlbetrag stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich unter Punkt 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen dieses Prüfberichtes.


Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2014 bis 2017:

<b>Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)</b>				
	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Jahresergebnis	-10.968.407,08 €	-6.745.641,25 €	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	252.492.584,27 €	252.847.103,01 €	252.800.314,10 €	249.840.932,47 €
- Ausgleichsrücklage	81.035.394,93 €	70.066.987,85 €	63.321.346,60 €	67.724.609,89 €
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>322.559.572,12 €</b>	<b>316.168.449,61 €</b>	<b>320.846.602,42 €</b>	<b>316.179.548,87 €</b>

Das Jahresergebnis ist negativ. Der derzeitige Bestand der Ausgleichsrücklage bietet allerdings für die nächsten Jahre voraussichtlich noch einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

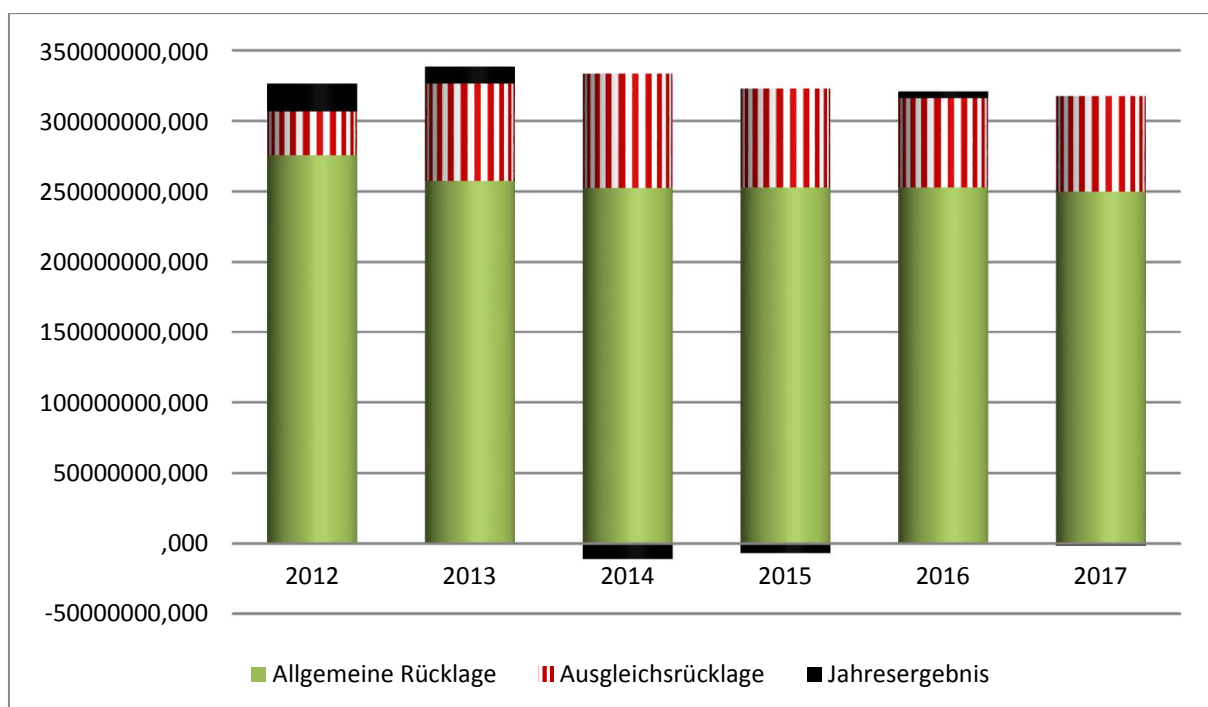
#### **B** „Ordentliche“ Eigenkapitalquote

**-12-** Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Seit dem Jahr 2011 entwickelte sie sich wie folgt:

JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017	Tendenz
41,78%	44,52 %	45,94%	45,57%	43,09%	42,88%	42,46%	

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 42,46 % und damit annähernd auf dem Vorjahresniveau von 42,88 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2012 - 2017 in grafischer Form:



#### 4.7.4.7 Sonstige Rückstellungen

**hier: Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden**

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
Urlaub (Bilanzkonto 281111)	814.215,00 €	856.940,00 €	42.725,00 €
Überstunden (Bilanzkonto 281112)	503.071,00 €	507.314,00 €	4.243,00 €

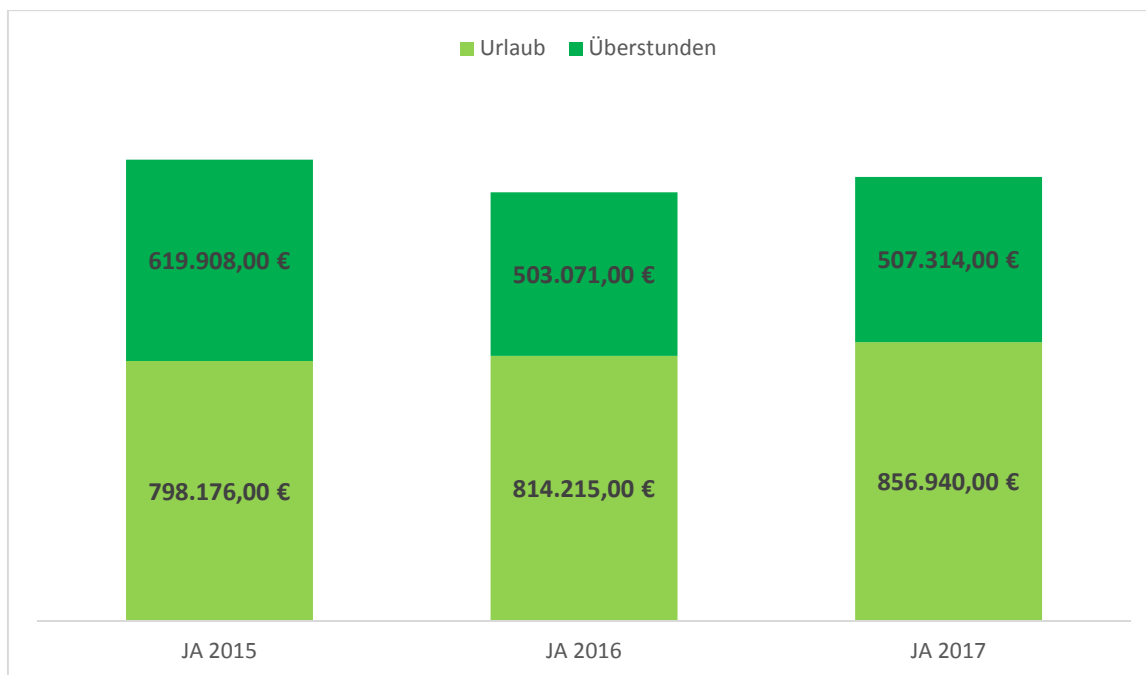
Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Nach §§ 88 GO, 36 Abs. 4 GemHVO werden Rückstellungen grundsätzlich für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau benannt werden können, deren Eintritt aber wahrscheinlich ist. Der Betrag muss wesentlich sein.

Hintergrund der Veranschlagung solcher Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im (abgelaufenen) Bilanzjahr erfasst werden.

Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Bei der Stadt Bocholt wurde die Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO auf 10.000,00 € festgelegt.

Zum Bilanzstichtag bestehende Ansprüche der Beschäftigten aus nicht abgebauten Überstunden sowie nicht genommenem Urlaub stellen eine derartige Verpflichtung zur Rückstellungsbildung dar, da eine künftige Abgeltung in Freizeit oder Entgelt vorgesehen ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Die zu bildenden Rückstellungen gehören zu den „Sonstigen Rückstellungen“ nach § 36 Abs. 4 GemHVO.

Im 3-Jahresvergleich stellt sich die Entwicklung dieser Rückstellungen wie folgt dar:



Die Bemessung der Rückstellungen baut auf einem Mengen- als auch auf einem Wertgerüst auf.

#### Berechnung der Rückstellungen

Der GB Personal ermittelt zum jeweiligen Bilanzstichtag, ob aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr noch nicht beanspruchter Urlaub und/oder Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten bestehen (= mengenmäßige Ermittlung). Die Ermittlung erfolgt getrennt je Mitarbeiter, ggf. erfolgt noch eine weitere Aufgliederung auf die Produkte für die der Mitarbeiter tätig ist. Die Anzahl der Resturlaubstage sowie der Überstunden werden aus dem Zeiterfassungsprogramm Atoss ausgewertet. Sofern einzelne Bereiche nicht dem Zeiterfassungsprogramm angeschlossen sind (z. B. Feuerwehr, Stadtarchiv, Verwaltungsvorstand etc.) werden von dort die maßgeblichen Zahlen geliefert.

Die wertmäßige Bemessung erfolgt durch den FB Finanzen und wird anhand der tatsächlichen Personalaufwendungen im Bilanzjahr (individuell für jeden Mitarbeiter ausgewiesen) vorgenommen. Die tatsächlichen Personalaufwendungen werden vom GB Personal aus dem Programm LOGA ausgewertet und dem FB Finanzen mitgeteilt. Um den Wert eines Urlaubstages zu ermitteln, werden die jeweiligen, tatsächlichen Personalaufwendungen eines Beschäftigten durch die Anzahl der Jahresarbeitstage (in 2017 = 247 Tage) dividiert, im Weiteren wird dieser „Tagessatz“ mit der Anzahl der noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage multipliziert, um somit den Rückstellungswert für den Resturlaubsanspruch dieses Beschäftigten zu erhalten. Die Addition aller Teilrückstellungswerte (der einzelnen Beschäftigten) ergibt dann die Höhe des Gesamtrückstellungsbetrages.

Die Ermittlung der Werte der Überstunden erfolgt auf ähnliche Weise. Auch hier wird ausgehend von den tatsächlichen Personalaufwendungen zunächst der Wert einer einzelnen Überstunde je Mitarbeiter ermittelt und dann mit den tatsächlichen Überstunden multipliziert. Es wird dabei berücksichtigt, dass Beamte und Angestellte unterschiedliche Wochenarbeitsstunden<sup>44</sup> zu leisten haben.

<sup>44</sup> Beamte = 41 Wochenarbeitsstunden; Angestellte = 39 Wochenarbeitsstunden.

Die Addition aller Teilerückstellungswerte ergibt die Gesamthöhe des Rückstellungsbetrages für die bestehenden Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten.

Der Vergleich der beiden Rückstellungsbeträge mit den Vorjahreswerten zeigt, ob eine Zuführung zu den oder eine Auflösung der Rückstellungen zu erfolgen hat.

Maßgeblich für die Ermittlung des Werts eines Urlaubstages bzw. einer Überstunde sind die tatsächlichen Personalaufwendungen je Mitarbeiter. Bei Mitarbeitern die länger als 1 Monat, aber weniger als 2/3 des Jahres fehlen, werden die Personalaufwendungen fiktiv auf den Jahreswert hochgerechnet, um zu einem sachgerechten Stunden-/Tagessatz zu kommen.

Für Beschäftigte, die Fehlzeiten von 2/3 des Jahres und mehr aufweisen (z.B. wegen Elternzeit, langer Krankheit etc.) bestehen keine aussagekräftigen tatsächlichen Personalaufwendungen, deshalb werden in diesen Fällen für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage die durchschnittlichen KGSt-Stundensätze (KGSt-Bericht Nr. 7/2016 Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017) zu Grunde gelegt. Dies ist unproblematisch, da nach den Handreichungen des MIK<sup>45</sup> auch der Ansatz eines Durchschnitts der tatsächlich gezahlten Vergütungen für die wertmäßige Bemessung zulässig ist.

Grundsätzlich unberücksichtigt bleiben Minusstunden der Beschäftigten. Diese wären als Forderungen der Stadt Bocholt gegenüber dem Mitarbeiter auszuweisen. Diese dürfen jedoch nicht mit der Verpflichtung gegenüber dem Mitarbeiter saldiert werden. Hier gilt das Vorsichtsprinzip, d.h. Minusstunden werden nicht berücksichtigt.

Die dem RPA durch den FB Finanzen vorgelegten Unterlagen (Excel-Tabellen) bezüglich der Rückstellungsbildung wurden insbesondere darauf hin geprüft, ob die Formeln und die Berechnungsweise rechtmäßig, nachvollziehbar und plausibel ist. Darüber hinaus wurde die korrekte Übernahme der gemeldeten Anzahl der Urlaubstage/Überstunden durch den FB Finanzen sowie die Vollständigkeit der Liste (alle betroffenen Beschäftigten erfasst?) geprüft. Die Prüfungen erfolgten jeweils stichprobenartig.

Die sich aus der Prüfung ergebenden, geringfügigen Anmerkungen wurden mit dem FB Finanzen als auch dem GB Personal besprochen und in einem gesonderten Vermerk festgehalten.

Die Buchungen im Finanzprogramm erfolgten korrekt; ebenso der Ausweis in der Bilanz sowie im Rückstellungsspiegel.

#### 4.7.4.8 Sonderposten für Zuwendungen

Bilanzposition 2.1	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>71.220.547,40 €</b>	<b>74.562.294,36 €</b>	<b>3.341.746,96 €</b>

Entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz gem. § 41 Abs. 4 GemHVO sind Sonderposten für Zuwendungen als separater Passivposten auszuweisen. Zuwendungen sind von

<sup>45</sup> 7. Auflage, zu § 36 GemHVO, S. 3238.

Dritten gewährte Finanzmittel, die die Gemeinde zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einsetzt. Voraussetzung für den Ansatz als Sonderposten ist, dass die Gemeinde diese Finanzmittel nicht frei verwenden darf, sondern dass die Zuwendung einer bestimmten Zweckbindung unterliegt. Aufgrund dieser Zweckbindung ist der gebildete Sonderposten entsprechend der Wertminderung des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes durch planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen erfolgswirksam aufzulösen.

Die Verwaltung hat entsprechend der Rechtsnatur des Zuwendungsgebers die Zuwendungen untergliedert und folgende Bilanzkonten eingerichtet:

Bilanz- konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Verän-	Verän-
		01.01.2017	31.12.2017	derung	g
		€	€	€	%
231000	SoPo aus Zuweisungen vom Bund	13.010.442,43	11.126.373,08	-1.884.069,35	-14,48
231100	SoPo aus Zuweisungen vom Land	52.780.970,15	55.203.737,81	2.422.767,66	4,59
231200	SoPo aus Zuweisungen von Gemeinden	93.616,22	678.444,45	584.828,23	624,71
231300	SoPo aus Zuweisungen von Zweckverbänden	91.793,12	87.624,60	-4.168,52	-4,54
231400	SoPo aus Zuweisungen vom sonst. ö. Bereich	189.361,61	181.391,03	-7.970,58	-4,21
231500	SoPo aus Zuschüssen von verb. Unternehmen	9.241,15	2.082.663,65	2.073.422,50	22.437
231600	SoPo aus Zuschüssen von sonst. ö. Sonderrech.	2.679,17	2.441,67	-237,50	-8,86
231700	SoPo aus Zuschüssen von privaten Unternehmen	1.503.781,59	1.648.790,10	145.008,51	9,64
231800	SoPo aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	3.538.661,96	3.550.827,97	12.166,01	0,34
<b>Summe</b>		<b>71.220.547,40 €</b>	<b>74.562.294,36 €</b>	<b>3.341.746,96 €</b>	<b>4,69</b>

Die Bilanzkonten wurden stichprobenartig geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden auch die entsprechenden zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände und deren Nutzungsdauern.

Die Prüfung ergab, dass insgesamt die Zuordnung von Zuwendungen zu den Bilanzkonten zu überarbeiten ist. Vereinzelt sind die Zuordnungen nach der Rechtsnatur des Zuwendungsgebers nicht korrekt vorgenommen worden. Einzelne Zuschüsse desselben Zuwendungsgebers finden sich auf unterschiedlichen Konten. Der FB 12 sagte zu, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 eine Überprüfung hinsichtlich der Kontenzuordnung vorzunehmen und für zukünftige Zuwendungen eine verbindliche Zuordnungsübersicht zu erstellen und anzuwenden.

Darüber hinaus wurde stichprobenhaft geprüft, ob ein Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung seiner Zuwendung ausgeschlossen hat. In solchen Fällen soll die Zuwendung ausschließlich der Finanzierung des Vermögensgegenstandes dienen, vgl. a. § 43 Abs. 4 GemHVO. Die Stichprobe ergab hierfür keine Anhaltspunkte.

Die Prüfung führte bei einzelnen Bilanzkonten zu nachstehenden Anmerkungen bzw. Feststellungen.

#### **Bilanzkonto 231000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund**

#### **Bilanzkonto 231100 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land**

Die wesentlichsten Zu- und Abgänge von Sonderposten auf diesen Konten sind auf den Wechsel des Trägers der Straßenbaulast durch Umstufung bzw. Verlegung der Grenzen der Ortsdurchfahrt zurückzuführen. Beim Wechsel der Straßenbaulast geht das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße entschädigungslos auf den neuen Trä-

ger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand, vgl. § 10 Abs. 1 StrWG NRW. Diese unentgeltliche Vermögensübertragung ist bilanziell als Sachschenkung zu behandeln<sup>46</sup>. Dementsprechend ist bei der Aktivierung der Straße im Anlagevermögen gleichzeitig ein Sonderposten anzusetzen.

**B            Bilanzausweis von Sonderposten für vermögenswirksame Sachschenkungen**

**-12-**

Sonderposten, die aufgrund von vermögenswirksamen unentgeltlichen Sachleistungen Dritter zu bilden sind, sind unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ auszuweisen. Ein Ansatz unter dem Bilanzposten „Sonderposten für Zuwendungen“ scheidet aus, da es bei den Sachschenkungen um keine Zuwendungen, sprich um Finanzmittel handelt. Die Prüfung ist daher der Auffassung, dass derartige Sachverhalte zukünftig unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ angesetzt werden sollten.

Der FB Finanzen ist gegenteiliger Auffassung. Eine Zuordnung der Sachschenkungen zur Bilanzposition „Sonstige Sonderposten“ und eine damit verbundene Unterteilung nach Schenkungsgebern führt zu einer unnötigen Aufblähung der Bilanz. Zur Klarstellung wird zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss erläutert werden, dass die Bilanzposition „Sonderposten für Zuwendungen“ auch Sachschenkungen enthält.

Die Prüfungsbemerkung ist insofern nicht ausgeräumt. Da sie sich jedoch auf eine allein bilanzielle Darstellung bezieht, wird sie als vorerst erledigt erklärt.

**Bilanzkonto 231200 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden**

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.05.2014 beteiligte sich die Stadt Rhede in Höhe von 40 % an den Anschaffungskosten für eine Kraftfahrdrehleiter für den feuerwehrtechnischen Einsatz<sup>47</sup>. Der Kostenanteil der Stadt Rhede wurde durch den FB 24 korrekt mit 262.167,18 € berechnet und angefordert. Mit der Aktivierung der Drehleiter im Anlagevermögen am 13.01.2017 wurde die Zuweisung der Stadt Rhede zutreffend als Sonderposten bilanziert. Die zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 20 Jahren entspricht der städtischen Abschreibungstabelle.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält keine Regelungen bezüglich der laufenden Aufwendungen für die Kraftfahrdrehleiter wie z. B. Wartung, Sicherheitsprüfung und Reparaturen. Hierzu bedarf es noch einer Klärung durch den FB 24. Zukünftig sollten in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch Regelungen zu den laufenden Aufwendungen des angeschafften Vermögensgegenstandes getroffen werden.

<sup>46</sup> s. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 2956.

<sup>47</sup> vgl. Vorlage 242/2013.



## **Bilanzkonto 231500 Sonderposten aus Zuschüssen von verbundenen Unternehmen**

### Zuschuss Liegenschaft Adenauerallee 6a

Bei der städtischen Liegenschaft „Adenauerallee 6a“ handelt es sich um eine ehemalige Leichenhalle, die bereits seit Jahren von der BEW als Trafostation genutzt wird. Das Gebäude wurde am 14.10.2015 unter Denkmalschutz gestellt. Eine umfassende Restaurierung des ehemaligen Leichenhauses erfolgte im Zuge der Baumaßnahme „Quartierscampus Benölkenplatz“ in 2016. Der Benölkenplatz und sein bauliches Umfeld wurden zum 01.01.2017 als Anlagevermögen aktiviert. Die Sanierungskosten der ehemaligen Leichenhalle belaufen sich auf insgesamt rd. 63.800 €. Die BEW leistete in 2016 einen Zuschuss in Höhe von 26.000 €. Entsprechend wurde hierfür zum 01.01.2017 ein Sonderposten gebildet.

#### **B            Nutzungsverhältnis für die städtische Liegenschaft „Adenauerallee 6a“**

**-12-,**        Die Prüfung des Sachverhaltes zeigte, dass die Nutzung der städtischen Liegenschaft „Adenauerallee 6a“ durch die BEW zurzeit nicht vertraglich geregelt ist.  
**-31-**        Unterlagen zu dem bestehenden Nutzungsverhältnis konnten von der Verwaltung nicht beigebracht werden. Eine Gegenleistung der BEW für die Überlassung des Gebäudes konnte von der Verwaltung nicht festgestellt werden.

Die Prüfung regt an, das Nutzungsverhältnis für die städtische Liegenschaft „Adenauerallee 6a“ zeitnah mit der BEW zu klären und ggf. vertraglich zu regeln. Auch mit Blick auf die denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen für das Gebäude sollte nach Auffassung der Prüfung eine entgeltliche Nutzung angestrebt werden.

#### **B            Fehlende schriftliche Zuschussvereinbarung**

**-3.1-,**        Nach Auskunft der Verwaltung wurde der Zuschuss für die Restaurierung des ehemaligen Leichenhauses nicht schriftlich mit der BEW vereinbart. Es wurde sich lediglich mündlich auf einen Anteil der BEW in Höhe von 40 % der Gesamtkosten geeinigt. Basierend auf der Kostenschätzung des beauftragten Architekten vom 28.08.2015 wurde letztendlich ein Zuschuss von „glatt“ 26.000 € festgelegt.  
**-33-**

Das RPA hält es u. a. aus zuwendungsrechtlichen Gründen für erforderlich, zukünftig Zuwendungsvereinbarungen schriftlich zu schließen. Hierin sollten u. a. Regelungen bezüglich des Verwendungszweckes, der Zweckbindungsfrist und der Rückzahlung der Zuwendung getroffen werden. Auch können derartige Regelungen zu Gegenleistungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers dazu beitragen, den Anschein einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Die Sanierungskosten der ehemaligen Leichenhalle wurden irrtümlich im Rahmen der Aktivierung des Langenbergparks unter der Bilanzposition „Aufbauten auf Park- und Grünanlagen“ angesetzt. Das Gebäude wird jedoch seit der Eröffnungsbilanz zutreffend unter dem Bilanzposten „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude“ geführt. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 werden die Sanierungskosten umbucht.

Zuweisung Wasserspiel Benölkenplatz

Die Zuweisung der Stadtparkasse Bocholt zu den Kosten für das Wasserspiel am Benölkenplatz in Höhe von 80.000 € wird nach Rücksprache mit dem FB Finanzen im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 auf das maßgebliche Bilanzkonto 231600 umgebucht werden.

Zuschuss Stauwehr Eisenhütte

Der Zuschuss der BEW für den Neubau und die Einrichtung einer Stauanlage im Bereich des alten Stauwehres Eisenhütte/ Bocholter Aa flusswärts wurde vertraglich geregelt. Mit der Aktivierung des neuen Stauwehres zum 18.05.2017 wurden zutreffend die bisher als erhaltenen Anzahlungen gebuchten Zuschussraten der BEW in Höhe von insgesamt 1.990.000 € als Sonderposten bilanziert. Hierbei wurde der Sonderposten anteilig den Anlagegütern Bauwerk, Wehrklappen und Elektrotechnik gegenübergestellt. Im Zuge der noch ausstehenden Endabrechnung mit der BEW ist noch zu klären, ob und inwieweit eine anteilige Zuordnung des Zuschusses der BEW auch auf den getätigten Grunderwerb vorzunehmen ist.

Die Nutzungsdauern für das Bauwerk, die Wehrklappen und die elektrotechnische Ausstattung des Stauwehres sind bislang nicht in der städtischen Abschreibungstabelle enthalten. Sie wurden durch die Bauleitung nach einer fachtechnischen Beurteilung mit 90 Jahren, 65 Jahren und 30 Jahren festgelegt und dokumentiert. Die Erläuterungen in der städtischen Abschreibungstabelle werden entsprechend ergänzt.

**4.7.4.9 Sonstige Rückstellungen,****Sanierung Tiefgarage und Parkhaus; hier: Bilanzwert Parkhaus Am Nähkasten**

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)	Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)	Veränderung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.414.000,00 €</b>	<b>6.994.062,60 €</b>	<b>2.580.062,60 €</b>

Der Wert zum 01.01.2017 in Höhe von 4.414.000,00 € wurde ausschließlich für die Rückstellung Tiefgarage Europaplatz gebildet. Von dieser Rückstellung wurden 131.937,40 € im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen. Der Rückstellungsbestand 31.12.2017 für die Tiefgarage Europaplatz beläuft sich somit auf 4.282.062,60 €.

2017 erfolgte die Rückstellungsbildung Sanierung Parkhaus Am Nähkasten in Höhe von 2.712.000,00, die 2017 keiner Veränderung unterlag. Diese gebildete Rückstellung war Gegenstand der Prüfung.

Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Nach §§ 88 GO, 36 Abs. 4 GemHVO sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen zu bilden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss sowohl das künftige Entstehen der Verpflichtung als auch die künftige tatsächliche Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich sein. Die wirtschaftliche Ursache der Verpflichtung muss vor dem Bilanzstichtag liegen.

Hintergrund der Veranschlagung solcher Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im Haushaltsjahr erfasst werden.

Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Von der Verwaltung wurde die Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO auf 10.000,00 € festgelegt.

Das Parkhaus der Stadt Bocholt am Nähkasten ist an eine Betreibergesellschaft verpachtet worden. Laut Pachtvertrag ist der Pächter für kleine Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zuständig. Darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen hat die Stadt Bocholt, als Eigentümerin des Parkhauses, zu tragen. Nach Kenntnisstand der verwaltungs-internen Begleitgruppe „Parkhaus und Tiefgarage“ sind u. a. umfangreiche Baumaßnahmen vorzunehmen, um die Bausubstanz des Gebäudes zu sanieren und eine zukünftige uneingeschränkte Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Eine von der GWB beauftragte Ingenieurgesellschaft hat geschätzte Sanierungskosten lt. einer Hochrechnung für die Maßnahmen in Höhe von rund 2.712.000,00 € ermittelt.

Laut Vorlage Nr. 0131/2018 für die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2018 steht der Betrag in Höhe von 2.712.000,00 € unter Vorbehalt. U. a. durch im Rahmen der Aufnahme der alten Fahrbahn gewonnene Erkenntnisse können finanzielle Auswirkungen auf den jetzigen Rückstellungsbetrag zur Folge haben.

Da die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung vorliegen, wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Rückstellung für das Parkhaus am Nähkasten in Höhe von 2.712.000,00 € gebildet. Damit die Sanierung des Parkhauses ohne Zeitverzögerung sofort begonnen und die Rückstellung in Anspruch genommen werden konnte, erfolgte ausnahmsweise die erforderliche beanstandungsfreie Prüfung der Rückstellung durch das Rechnungsprüfungsamt vor der sonst üblichen Prüfung der Rückstellungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses (hier Jahresabschluss 2017).

Für die Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgte laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2018 eine überplanmäßige Bereitstellung der Liquidität in Höhe von 2.712.000,00 €. Auf die fachlichen und haushaltsrechtlichen Ausführungen in der Vorlage Nr. 0131/2018 für die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2018 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern zukünftig ein abschließendes Gutachten o. ä. über die endgültig kalkulierte Sanierungssumme (Gesamtmittelbedarf) mit einem dazugehörigen Zeit- und Maßnahmenplan vorliegt, sollte die jetzige sonstige Rückstellung in eine Instandsetzungs-Rückstellung „umgewandelt“ werden.

#### **4.7.4.10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **hier: Verbindlichkeiten für den Notarzdienst**

<b>Bilanzposition 4.5</b>	<b>Stand 01.01.2017 (lt. JA 2016)</b>	<b>Stand 31.12.2017 (lt. JA 2017)</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>2.544.949,92 €</b>	<b>4.982.973,10 €</b>	
<b>davon: Verbindlichkeiten für Notarzdienst (Bilanzkonto 351001)</b>	<b>209.733,00 €</b>	<b>155,00 €</b>	<b>-209.578,00 €</b>

Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Stadt Bocholt die Leistungen bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung (z. B. die Zahlung des Kaufpreises) zum Bilanzstichtag erbracht zu haben, sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren (siehe auch § 41 Abs. 4 Nr. 4.5). Als vertragliche Vereinbarungen kommen Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Miet- oder ähnliche Verträge in Betracht.

Unter dieser Position werden folgende Unterkonten gefasst:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.843.166,84 €
- Verbindlichkeiten für den Notarzdienst	155,00 €
- Verbindlichkeiten Bodenfonds	<u>139.651,26 €</u>
	4.982.973,10 €

Die Prüftätigkeit beschränkte sich auf die Verbindlichkeiten für den Notarzdienst.

Der Eröffnungsbestand zum 01.01.2017 stimmt mit dem Schlussbestand vom 31.12.2016 überein.

Gem. § 91 Abs. 2 GO sind Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Der Bilanzausweis in Höhe von 155,00 € wurde auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu wurde die Offene-Posten-Listen zum 31.12.2017 aus dem Finanzprogramm ausgewertet. Geprüft wurde, ob die den Verbindlichkeiten zu Grunde liegenden Rechnungen sich auf Leistungen des Jahres 2017 bezogen. Dazu wurden die im digitalen Dokumentenmanagementsystem befindlichen Belege gesichtet. Auffälligkeiten ergaben sich nicht. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 war lediglich eine Rechnung noch offen (d.h. nicht bezahlt); die Leistung wurde im Dezember 2017 erbracht und in Rechnung gestellt, aber erst 2018 gezahlt.

Die deutliche wertmäßige Reduzierung zum Bilanzstichtag hängt damit zusammen, dass die 2. Abschlagszahlung an das Krankenhaus für 2016 erst Anfang 2017 geleistet wurde. Die 2. Abschlagszahlung i. H. v. 209.423 € war somit noch als offener Posten (Verbindlichkeit) zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bzw. im Eröffnungsbestand zum 01.01.2017 auszuweisen. Die Zahlung der beiden Abschläge für das Jahr 2017 erfolgte hingegen vollständig im Jahr 2017.

Die Aufwendung wurden korrekt als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) verbucht.

Neben der haushaltsrechtlichen Beurteilung wurde auch die bestehende Vereinbarung zwischen Stadt Bocholt und dem St.-Agnes-Hospital in die Prüfung einbezogen. Nach § 8 Krankenhausgestaltungsgesetz sind die Krankenhäuser entsprechend ihrer Aufgabenstellung u.a. zur Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst verpflichtet. Die Zusammenarbeit mit dem Bocholter Krankenhaus besteht bereits seit 1982. Im Jahr 2010 wurde die Zusammenarbeit mit dem St.-Agnes-Hospital durch Vereinbarung vom 16.12.2010 inhaltlich angepasst. Das Krankenhaus ist verpflichtet, rund um die Uhr für den Einsatz im Notarzt-Einsatzfahrzeug bzw. Rettungswagen der Stadt einen Notarzt zur Verfügung zu stellen. Für die Gestellung eines Notarztes zahlt die Stadt Bocholt dem Krankenhaus einen bestimmten Betrag pro Einsatz. Der Betrag kann nach § 10 Abs. 3 der v. g. Vereinbarung mit dem Krankenhaus im Falle von Kostensteigerungen oder -reduzierungen angepasst werden.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach einer vom Krankenhaus vorgelegten Kalkulation. Diese wird sowohl der Stadt Bocholt als auch den Verbänden der Krankenversicherungen zur Genehmigung vorgelegt.

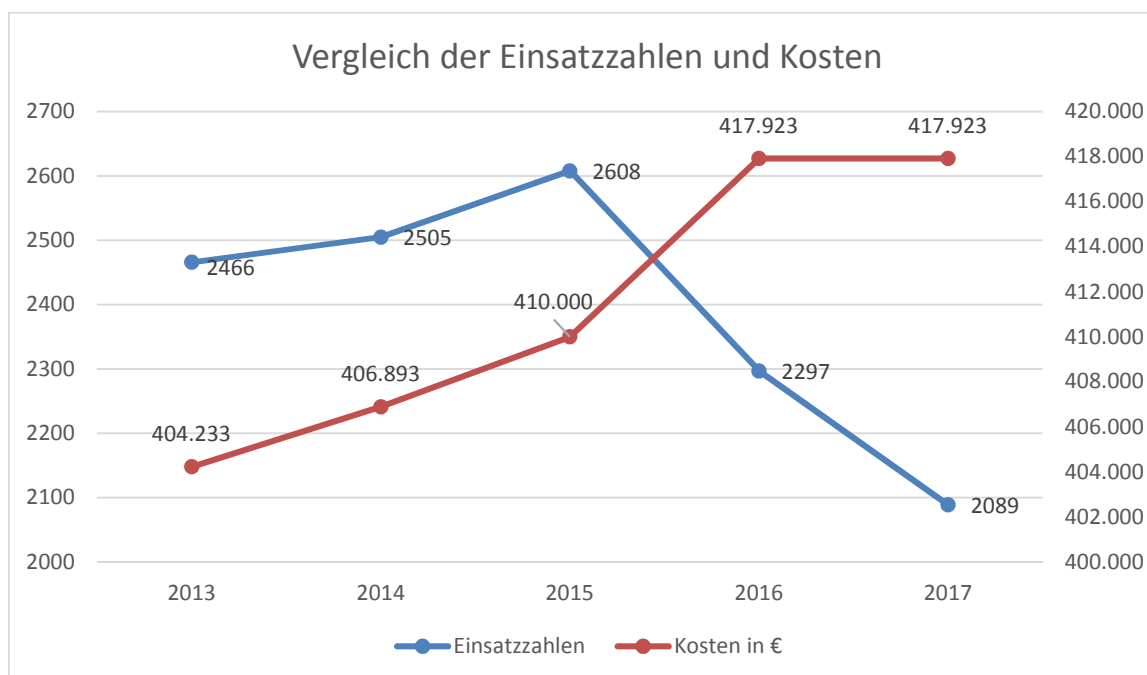
Die Kalkulation aus dem Jahr 2016, die einen Jahresbetrag von 417.923 € ausweist, ist auch für die Jahre 2017 und 2018 gültig. Der ab 2019 zu zahlende Jahresbetrag fußt auf eine aktualisierte Kalkulation (Ausgangsbasis: 428.778 €); geplant ist künftig eine regelhafte Fortschreibung entsprechend der Grundlohnsummensteigerungen (Preisgleitklausel).

Die vom Krankenhaus vorgelegte Kalkulation aus dem Jahr 2016 war für das RPA ohne weitere Angaben nicht schlüssig. Seitens des FB 24 wurde versichert, dass der vom Krankenhaus geforderte Jahresbetrag angemessen sei und Alternativen deutlich teurer wären; auch läge der Betrag noch unterhalb der von den Verbänden der Krankenkassen für diese Dienstleistung maximal akzeptierten Summe. Die Kalkulation wurde zudem mit dem Kreis Borken abgestimmt, da diese für alle anderen Krankenhäuser des Klinikum Westmünsterland vereinheitlicht und mit den Krankenkassen abgestimmt wurde.

Da das Krankenhaus ab 2019 eine regelhafte Fortschreibung des Jahresbetrages anstrebt, besteht in diesem Zusammenhang ggf. die Gelegenheit, sich die Kalkulationsweise vom Krankenhaus erläutern zu lassen.

Ursprünglich erfolgte entsprechend § 8 der v. g. Vereinbarung eine Abrechnung mit einem Pauschalbetrag je Einsatz. Es wurde vorab eine Abschlagszahlung geleistet und sodann im Folgejahr aufgrund der tatsächlichen Einsätze eine endgültige Abrechnung vorgenommen.

Seit 2015 kalkuliert das Krankenhaus aufgrund einer mündlichen Absprache mit allen Beteiligten einen Jahrespauschalbetrag. Dieser betrug im Jahr 2015 410.000 € und wurde 2016 auf 417.923 € erhöht.



Die Grafik zeigt, dass die Einsätze seit dem Jahr 2015/2016 zurückgegangen sind. Aktuell bewegen sie sich auf einem gleichbleibenden Niveau. Grund für den Rückgang der Einsätze ist die Einführung des neuen Ausbildungsberufs „Notfallsanitäter“. Die Notfallsanitäter

haben aufgrund ihrer umfangreichen Ausbildung deutlich mehr Befugnisse im Rahmen der Ersthilfe (z. B. im Hinblick auf die Medikamentengabe) als die (ehemaligen) Rettungsassistenten, was zum Teil den Einsatz eines Notarztes entbehrlich macht. Der an das Krankenhaus jährlich gezahlte Betrag (in den Jahren 2016 - 2018) spiegelt diesen Notarzt-Einsatzrückgang allerdings nicht wieder.

**B**            **Anpassung der Vereinbarung mit dem Krankenhaus bzgl. der Abrechnungsmo-**  
**- 24 -**       **dalitäten**

§ 8 Abs. 1 der Vereinbarung mit dem Krankenhaus (Zahlung eines Pauschalbetrages je Einsatz) entspricht nicht mehr der tatsächlichen Abrechnungsweise (Jahrespauschale). Die Vereinbarung sollte daher angepasst werden. Da die ursprüngliche Vereinbarung vom Rat beschlossen wurde, sollte nach Auffassung des RPA auch für die Änderung der Vereinbarung ein Ratsbeschluss erfolgen. Spätestens für die künftig (ab 2019) geplante, mehrjährige Einarbeitung einer Preisgleitklausel sowie der Bestellung eines 2. Notarztes durch das Krankenhaus sollten die politischen Gremien beteiligt werden.

Der Jahresbetrag ist entsprechend der Vereinbarung in 2 Raten, jeweils zum 15.03. und 15.09. zu zahlen. Tatsächlich wurden die Abschläge durch die Stadt Bocholt erst zum 31.05.2017 und 08.12.2017 gezahlt.

Neben dieser, an das Krankenhaus zu zahlenden Jahrespauschale fallen weitere Aufwendungen an. Die Stadt Bocholt verfügt über einen Pool „privater“ Ärzte, die als Ersatz-Notarzt einspringen, sofern das Krankenhaus keinen Notarzt stellen kann (weil dieser z.B. zu einem anderen Notfall unterwegs ist). Auch im Jahr 2017 war der Einsatz dieser Ersatz-Notärzte erforderlich. Der FB 24 konnte anhand dortiger Protokollierungen eindeutig darlegen, dass der Notarzt vom Krankenhaus aus nachvollziehbaren Gründen an den betreffenden Tagen bzw. zu den betreffenden Uhrzeiten nicht verfügbar war.

Insgesamt wurde für diese 10 Einsätze von den Ärzten eine Summe von 1.550 € der Stadt Bocholt in Rechnung gestellt.

**B**            **Vertragliche Vereinbarung mit den Ersatz-Notärzten**

**- 24 -**       Die privaten Ärzte erhalten je Einsatz eine Pauschale, die sich an der (früheren) Pauschale, die auch mit dem Krankenhaus vereinbart war, orientiert. Eine schriftliche Regelung hierzu existiert nicht.  
Aus Sicht des RPA sollte mit den Ärzten eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, die die notwendigen Details, insbesondere die Höhe der Einsatzvergütung und mögliche Anpassungsklauseln, regelt.

Grundsätzlich unterliegen die Dienstleistungen des alltäglichen Rettungsdienstes dem Vergaberecht und sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausnahmvorschrift des § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt nicht für die Leistungen des alltäglichen Rettungsdienstes. Bei Anpassung der Vereinbarung im Jahr 2010 wurde die Frage der Ausschreibungspflicht ausführlich beleuchtet. Es wurde in den Unterlagen nach-

vollziehbar dargestellt und begründet, dass nach den nationalen Vorschriften eine freihändige Vergabe (ohne Angebotsvergleich) erlaubt ist, wenn für eine Leistung (hier: Dienstleistung von medizinischem Personal zur notärztlichen Versorgung) aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. Die Ergebnisse des Verfahrens zur Auftragsvergabe wurden im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

**B**      **Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben**

- 24 -      Lediglich der Vollständigkeit halber weist das RPA darauf hin, dass bei wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlagen erneut zu prüfen ist, ob bzw. welche vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten sind.

#### **4.7.5 Anhang**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte u. a. eine umfängliche Prüfung des Anhangs 2016. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Seite 76 ff. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufgrund der intensiveren Prüfung des Anhangs 2016 erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung des Anhangs 2017.

Der Anhang zählt gem. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemHVO NRW neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

§ 44 Abs. 1 GemHVO NRW begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten für den Anhang. Danach sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Darüber hinaus sind die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit darzulegen und die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen zu beschreiben. Die Erläuterungen sollen so gefasst sein, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet werden sollen, dass der Anhang seine ihm zugedachte gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern:

Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.
Nr. 2	Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals
Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.
Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.
Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Neben diesen explizit genannten Sachverhalten sind gem. § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW auch Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Zudem sind weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO NRW oder der GemHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 22 Abs. 4 GemHVO	Angabe der Ermächtigungsübertragungen
§ 35 Abs. 5, 6 GemHVO	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund
§ 35 Abs. 8 GemHVO	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung
§ 41 Abs. 5 GemHVO	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind
§ 41 Abs. 6 GemHVO	Angaben über neue Bilanzposten
§ 41 Abs. 7 GemHVO	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten
§ 43 Abs. 3 GemHVO	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage
§ 43 Abs. 6 GemHVO	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostendeckenden Einrichtungen
§ 57 Abs. 2 GemHVO	Angaben zu Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz



Der Anhang des Jahresabschlusses 2017 genügt grundsätzlich den allgemeinen Erläuterungspflichten des § 44 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind vollständig und zutreffend.

Darüber hinaus beinhaltet der Anhang des Jahresabschlusses 2017 nahezu alle Sachverhalte, die gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Unter anderem findet sich im Anhang eine Aufgliederung der zum Bilanzstichtag gebildeten sonstigen Rückstellungen gem. §§ 36 Abs. 4 und 5 GemHVO. Erläuterungen zu den größeren Rückstellungsbeträgen werden gegeben.

**B      Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage**

**-12-**

Gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern ist die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals. Es ist u. a. hinreichend aufzeigen, in welchem Umfang erzielte Erträge und entstandenen Aufwendungen aus gemeindlichen Geschäftsvorfällen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage in zulässiger Weise verrechnet worden sind. In 2017 wurden verschiedenste Buchungssachverhalte mit der allgemeinen Rücklage verrechnet<sup>48</sup>. Die entsprechenden Erläuterungen hätten aus Sicht der Prüfung ausführlicher und nachvollziehbarer gefasst werden können. Hinreichende Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals sind wesentliche Informationen für die Adressaten des Jahresabschlusses<sup>49</sup>.

Die Verwaltung sagte zu, zukünftig die Veränderung der allgemeinen Rücklage und des Eigenkapitals transparent und nachvollziehbar im Anhang darzustellen.

Die weiteren nach § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO zu berücksichtigenden Angaben sind - soweit einschlägig - grundsätzlich vollständig in den Anhang aufgenommen worden.

Unter anderem benennt der Anhang wesentliche Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Dem Anhang wurden gem. § 44 Abs. 3 GemHVO der Anlagen-, der Forderungs- sowie der Verbindlichkeitspiegel als Pflichtenanlagen beigelegt. Sie entsprechen grundsätzlich den empfohlenen Mustern des Innenministeriums.

Der Verbindlichkeitspiegel weist bei den erhaltenen Anzahlungen einen von dem entsprechenden Bilanzposten abweichenden Betrag auf. Hierdurch ergeben sich im Verbindlichkeitspiegel höhere Verbindlichkeiten von insgesamt 246.568,74 €. Zukünftig sollte verstärkt auf einen ständigen Abgleich dieser Zahlenwerke geachtet werden.

Die Prüfung begrüßt ausdrücklich den erstmalig freiwillig erstellten Eigenkapitalspiegel, der die Zusammensetzung, Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2015 bis 2020 tabellarisch darstellt.

<sup>48</sup> Eine prüfseitige Aufschlüsselung der Buchungssachverhalte findet sich in der Dokumentation über die Prüfung der Ergebnisrechnung für 2017.

<sup>49</sup> Es wird u. a. die Erstellung einer gesonderten Eigenkapitalveränderungsrechnung empfohlen, vgl. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3929.

Der Verbindlichkeitspiegel führt nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten gem. § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO auf. Mit dieser Angabe sollen auch die gemeindlichen Verpflichtungen offengelegt werden, die nicht bzw. noch nicht als Passivposten zu bilanzieren sind.

#### **4.8 Lagebericht**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte u. a. eine umfangreiche Prüfung des Lageberichtes 2016. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Seite 81 ff. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufgrund der intensiveren Prüfung des Lageberichtes 2016 erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung des Lageberichtes 2017.

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 1 S. 4 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 48 S. 1 GemHVO NRW. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 48 GemHVO NRW besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt vermitteln. Zudem wird die Haushaltswirtschaft hinreichend dargestellt und analysiert. Zur Verdeutlichung der haushaltswirtschaftlichen Situation werden aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

herangezogen und im 3-Jahres-Zeitvergleich (Jahre 2015 – 2017) gegenübergestellt. Die rechnerischen Ergebnisse der Kennzahlen werden erläutert.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt sind ausführlich und zutreffend dargestellt. Neben allgemeinen Analysen, insbesondere zum finanziellen Handlungsspielraum, werden auch Aussagen zu einzelnen Themen getroffen, mit denen sich der Konzern Stadt Bocholt und die politischen Entscheidungsträger in der näheren Zukunft beschäftigen werden müssen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag bzw. der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses eingetreten sind (sog. Nachtragsbericht), sind der Prüfung nicht bekannt.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

Gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, folgende Angaben aufzuführen:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktG,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Bestimmung ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Sie dient dazu, Dritten, insbesondere den Bürgern gegenüber die Verantwortlichkeit für den Jahresabschluss hervorzuheben und über die Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind.

Der Jahresabschluss 2017 enthält die Pflichtangaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW. Die stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Angaben führte zu keinen Beanstandungen. Zusammengefasst kommt das RPA zu dem Prüfergebnis, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **5 Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft**

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Gemeindehaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

### **5.1 Haushaltssatzung**

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung hätte mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2017 (01.01.2017) angezeigt werden müssen. Sie wurde am 22.12.2016 - mit unerheblicher Terminüberschreitung - angezeigt. Von Seiten des Kreises Borken (Aufsichtsbehörde) wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert.

### **5.2 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2017 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2017.

#### **Einhaltung der Vorgaben gem. § 12 GemHVO NRW**

Zentrale Vorschrift zur Bestimmung von Zielen und Kennzahlen ist § 12 GemHVO, wonach produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden sollen. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden und müssen dementsprechend konkret, zeitlich bestimmt, messbar und realistisch sein. Letztlich soll damit die Wirtschaftlichkeit und Effektivität des kommunalen Handelns gesteigert werden.

Für die Bildung der operativen Produktziele gem. § 12 GemHVO ist u. a. die abschließende Festlegung der in der Zielhierarchie höherrangigen strategischen Ziele der Stadt Bocholt notwendig. Bislang fehlt es in der Haushaltsplanung an einem ganzheitlichen Zielsystem,

bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-) Zielen und deren Kennzahlen, das der Vielzahl an Einzelentscheidungen einen Rahmen bietet.

Für die zielorientierte Planung, aber ebenso für die weitere Steuerung und Erfolgskontrolle bedarf es darüber hinaus eines integrierten Controlling-Systems. Hierzu zählt auch ein zukunftsorientiertes und adressatengerechtes Berichtswesen.

Das Modul „Controlling“ steht seit 2016 innerhalb der Finanzsoftware Finanz+ zur Verfügung. Dieses kann zurzeit jedoch nur durch den FB Finanzen für die Erstellung des zentralen Controllingberichts genutzt werden. Eine Nutzung des Moduls durch die Fachbereiche ist zwar geplant und wünschenswert, aber aktuell immer noch nicht möglich. Nach Aussage des FB Finanzen steht dieser diesbezüglich in Kontakt mit dem Softwarehersteller. Bislang entsprechen die technischen Möglichkeiten nicht den Ansprüchen des FB Finanzen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 28.07.2017 wird nunmehr auch der Politik der zentrale Controllingbericht zur Verfügung gestellt. Die unterjährige Berichtserstellung erfolgt vereinbarungsgemäß zum 30.06. und 30.09. eines Haushaltsjahres<sup>50</sup>. Entsprechend wurde der Controllingbericht zum 30.09.2017 den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit E-Mail vom 19.10.2017 zugesandt.

Daneben steht jedoch der Prozess zur Festlegung von strategischen und operativen Zielen, der aus Sicht des RPA weiter intensiviert werden sollte. Entsprechende (Produkt-)Ziele mit ihren wesentlichen Kennzahlen sollten – wie vorstehend ausgeführt – im Haushaltsplan benannt werden.

### **5.3 Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr 2016 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

### **5.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt.

---

<sup>50</sup> s. Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2017, TOP 14.3 Einführung eines öffentlichen Berichtswesens.

## **5.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die bisher getrennt vom Haushaltsplan aufgestellt wurde, ist in den Haushaltsplan der Stadt Bocholt einbezogen worden. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

## **5.6 Liquidität**

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war nicht erforderlich.

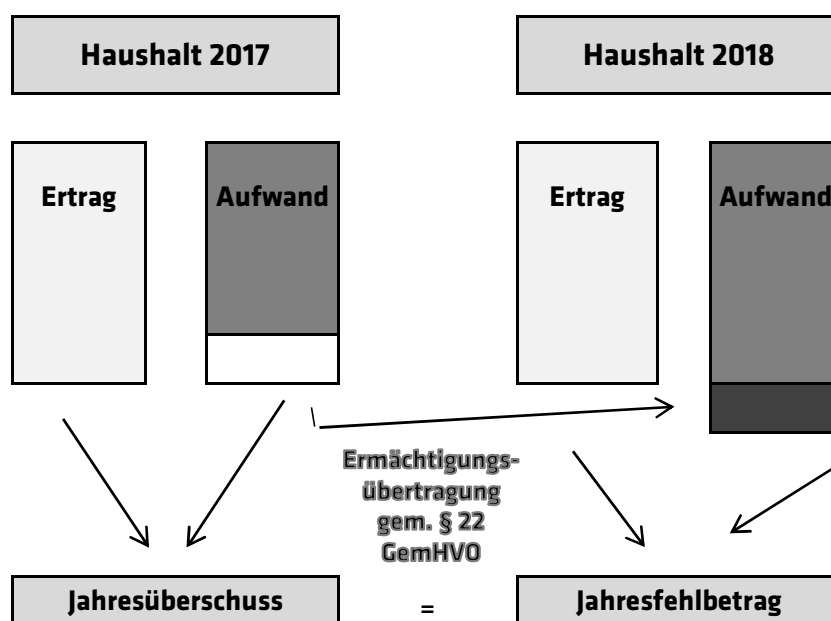
## **5.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

### **Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO**

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 GemHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D.h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung

Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 GemHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung vom 14.03.2018 eine Vorlage (Nr. 0051/2018) über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 vorgelegt.

Aufgrund der Änderungen durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 0078/2014) vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2016 nach 2017)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2017 bei den Aufwendungen um 1.955.061,13 € und bei den Auszahlungen für Investitionen um 17.023.468,29 €<sup>51</sup> erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2017 nach 2018)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2017 für das Folgejahr 1.747.916,57 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 150.000 € gegenüber, so dass der Saldo im Ergebnisplan 1.597.916,57 €<sup>52</sup> beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 9.442.556,80 € in die Finanzrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei

<sup>51</sup> für investive Einzahlungen 8.309.058,13 €, im Saldo somit 8.714.410,16 €.

<sup>52</sup> Die geplanten Ermächtigungsübertragungen bei den konsumtiven Aufwendungen haben sich nach Vorlage beim Rat um 112.725 € verringert, da eine Buchung in dieser Höhe doch noch in 2017 erfolgen konnte.

den Investitionseinzahlungen in Höhe von 1.029.985,38 €<sup>53</sup> gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 8.412.571,42 € beträgt.

Von den übertragenen investiven Mitteln waren 2.490.650,37 € bereits durch Aufträge gebunden.

Die Werte stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2, § 39 GemHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung auszuweisen. Die Beträge der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sind in den in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz“ aufgeführten Beträgen enthalten. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung entspricht dem Muster des Innenministeriums (siehe Anlage 18 + 20 der VV Muster zur GO und GemHVO).

Die Spalte „Vergleich Ansatz/Ist-Ergebnis“ weist die Differenz zwischen den fortgeschriebenen Ansätzen und den Ist-Ergebnissen aus. Der Vergleich muss die nach § 22 Abs. 1 GemHVO übertragenen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen gesondert ausweisen (siehe § 38 Abs. 2 GemHVO). Das würde bedeuten, der Ergebnis-/Finanzrechnung müsste noch eine fünfte Spalte angefügt werden. Die Muster zur Ergebnis-/Finanzrechnung sehen diese Spalte jedoch nicht explizit vor. Die Gemeinde ist deshalb frei in der Entscheidung, ob sie der Ergebnis-/Finanzrechnung eine solche Spalte anfügt oder die übertragenen Ermächtigungen in einer gesonderten Übersicht darstellt.

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 99 ff) enthalten.

Darüber hinaus wurden bei der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinzrechnung in Spalte 5 die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen (von 2017 nach 2018) ausgewiesen. Diese direkte Abbildung ist positiv, da sich dadurch die Transparenz erhöht.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die gegen die Korrektheit der Übertragungen sprechen. Insbesondere wurden die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates am 14.05.2014 getroffenen Regelungen für Ermächtigungsübertragungen eingehalten.

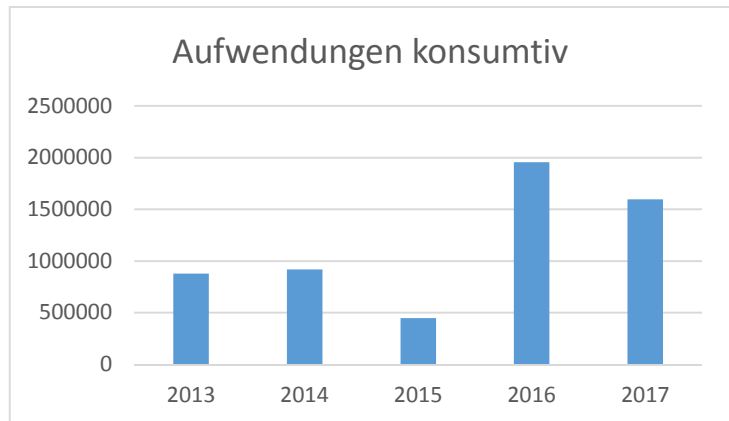
---

<sup>53</sup> Größtenteils handelt es sich um Investitionszuwendungen für den Neubau Stauwehr Zur Eisenhütte und für die Umgestaltung des Quartiercampus Benölkenplatz.

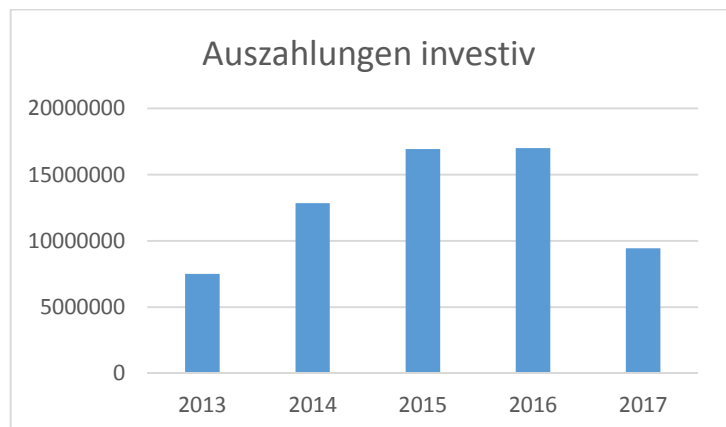


Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2013	877.387,39 €
2014	919.299,23 €
2015	449.459,23 €
2016	1.955.061,13 €
2017	1.747.916,57 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2013	7.513.312,67 €
2014	12.854.228,04 €
2015	16.950.603,69 €
2016	17.023.468,29 €
2017	9.442.556,80 €



## **6 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste.

Nachstehend wird über die umfangreicheren Verwaltungsprüfungen im Haushaltsjahr 2017 berichtet:

### **6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen**

**Fachbereich:** 1.1 Büro des Bürgermeisters

**Produkt/Projekt:** 01.0012 Sitzungsdienst

#### **Entschädigungen/Abrechnungen im Sitzungsdienst**

##### **Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

##### **Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung waren die in 2017 gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sowie die gewährten Verdienstausschüttungen. Die Aufwandsentschädigung löst den früheren Auslagenersatz für die einzelnen Tätigkeiten pauschal ab. Die Aufwandsentschädigung wird auch gezahlt, wenn kein Verdienstausschüttung geltend ge-

macht wird. Hinsichtlich der Entschädigung sind die Mitglieder gesetzlich zwingend vorgeschriebener Ausschüsse der kommunalen Vertretungen zu behandeln wie die Mitglieder der freiwillig gebildeten Ausschüsse. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um stimmberechtigte oder nur um beratende Mitglieder handelt. Die Aufwandsentschädigung ist auch für Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen der Fraktion zu zahlen. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder der Stadt Bocholt werden gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.

Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Werden sachkundige Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder zu Fraktionssitzungen hinzugezogen, steht ihnen das Sitzungsgeld auch dann zu, wenn das ordentliche Ausschussmitglied ebenfalls an der Sitzung teilnimmt.<sup>54</sup> Das Innenministerium setzt die Höhe der jeweiligen Geldbeträge und Entschädigungssätze fest, wobei zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit eine Anpassungspflicht besteht.

Verdienstausfallentschädigung wird nicht nur für Sitzungstermine gewährt. Jede Tätigkeit, die entsprechend § 44 GO kommunale Tätigkeit ist, fällt unter die Norm. Nur der Verdienstausfall für während der Arbeitszeit erforderliche Mandatsarbeit wird gezahlt und zwar nur dann, wenn und soweit während der konkreten Mandatsarbeit tatsächlich ein solcher Verdienstausfall entsteht. Für die Tätigkeit in der Gleitzeit sieht § 44 GO die hälftige Anrechnung vor. Der Regelstundensatz als grundsätzlicher Mindestverdienstausfall dient dazu, einen leichteren Verfahrensweg zur Abrechnung anzubieten. Auf diesen Satz haben alle Ratsmitglieder einen Anspruch, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil haben können. Der Mindestverdienstausfall ist in der Hauptsatzung festgelegt.

Sofern ein Rats- oder Ausschussmitglied nicht den Regelstundensatz, sondern eine individuelle Abrechnung beantragt wird unterschieden zwischen abhängig Erwerbstätigen, Selbständigen und Haushaltsführenden. Abhängige Erwerbstätige sind im weiten Sinne alle Arbeitnehmer. Aufgrund einer Bescheinigung seines Arbeitgebers kann der Unselbständige leicht den tatsächlich entstandenen Verdienstausfall nachweisen. In der Praxis empfiehlt sich eine direkte Abrechnung zwischen Gemeinde und Arbeitgeber. Die gesetzlichen Vorschriften gestatten es nur, Nachteile auszugleichen, die den Mitgliedern kommunaler Vertretungen selbst durch die Mandatsausübung entstehen, lassen es aber nicht zu, den Arbeitgeber eines Vertretungsmitglieds für dessen Freistellung zu entschädigen. Betriebsausgaben, die zwar kalkulatorisch dem Arbeitsausfall zuzurechnen sind, aber den Arbeitnehmer nicht belasten, können nicht ersetzt werden.<sup>55</sup>

Schwierigkeiten bei der individuellen Abrechnung entstehen vor allem bei Selbständigen (z.B. Ärzten, Rechtsanwälten, selbständigen Handwerkern und Bauern). Eine exakte Be-

---

<sup>54</sup> § 45 Abs. 5 GO.

<sup>55</sup> Wansleben in Held/Winkel/Wansleben, Kommentar zur GO NRW, § 45, Verlag C. H. Beck OHG, München 2018.

messung des tatsächlichen Verdienstauffalls pro Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ist bei dieser Berufsgruppe schlechterdings unmöglich. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Selbständigen zunächst ihr Einkommen glaubhaft machen. Es reicht aus, wenn der Antragsteller die Höhe seines Einkommens an Hand geeigneter Unterlagen wie auch an Hand von Erfahrungswerten der Kammern und Berufsverbände versichert. Es ist dann Aufgabe der Verwaltung, nach pflichtgemäßem Ermessen das glaubhaft gemachte Einkommen auf einen Stundensatz umzurechnen.

### **Rechtsgrundlagen**

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4 Satz 3, 45 Abs. 7 Satz 1 und 46 Satz 1 der GO NRW hat das Ministerium für Inneres und Kommunales die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) erlassen. Hierin sind die Voraussetzungen für die Zahlungen von Verdienstauffall und Sitzungsgeld festgelegt. Weitere Regelungen finden sich in der Hauptsatzung der Stadt Bocholt.

### **Art und Umfang der Prüfung**

Die abrechnungsrelevanten Daten zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungen werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode anhand eines Fragebogens von den politischen Vertretern/innen erfragt. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund der Vorlage der Anwesenheitslisten bzw. anderer geeigneter Nachweise. Die Empfänger/innen zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen (z.B. Fraktionsvorsitzende) werden durch die Fraktionen mitgeteilt.

Im Zuge der Prüfung wurden exemplarisch die gesamten Abrechnungen für den Monat November 2017 gesichtet. Insbesondere wurden folgende Aspekte hinterfragt:

- stimmen die ausbezahlten Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktions- bzw. Ausschusssitzungen mit den jeweiligen Anwesenheitslisten überein,
- wurden die Verdienstauffallentschädigungen korrekt berechnet,
- waren die Verwendungsnachweise für die Zuschüsse, die für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen gezahlt wurden, vollständig und korrekt?

### **Prüfungsergebnis/Anregungen**

Nach der Kommunalwahl im Jahre 2014 wurden alle Mandatsträger vor der konstituierenden Sitzung am 18.06.2014 schriftlich darauf hingewiesen, dass ihnen gem. § 45 Abs. 5 GO NW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer b der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung (für Ratsmitglieder) und für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld zusteht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Verdienstauffall für Zeiten der Mandatsausübung entstehen kann. Dieser wird entweder durch einen Regelstundensatz i.H.v. 10 Euro oder, bei abhängig Beschäftigten, auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des jährlichen Einkommens und der regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten. Der angegebene jährliche Verdienst wird durch die angegebene Arbeitszeit dividiert und so ein Stundensatz bis zu einer Höchstgrenze von z.Zt. 80 Euro ermittelt.

Die Erklärungen hinsichtlich der Höhe des Verdienstauffalls waren vollständig. Die Korrektheit der gemachten Angaben kann unterstellt werden.

**B Erklärungen**

- 1.1 - Da die meisten Berechnungen auf Angaben aus dem Jahr 2014 resultieren, stellt sich die Frage, ob nicht im Laufe der Wahlperiode die Erklärungen noch mal aktualisiert werden sollten. Ggfls. könnten Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen wie auch bei den rechtlichen Grundlagen zeitnah angepasst werden. Weil ein Anspruch auf Verdienstausfall für Bezieher von Renten nicht besteht, sollten dabei auch alle in Frage kommenden Mandatsträger darauf hingewiesen werden, dass ein Rentenbezug dem Bürgermeisterbüro mitzuteilen ist. Ein entsprechender Passus sollte auch für die kommenden Erklärungen zu Beginn der Wahlperiode vorgesehen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auch, wie in der Hauptsatzung festgelegt, zumindest einmalig zu Beginn der Wahlperiode – im Falle der Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen für abhängig beschäftigte Mandatsträger ein entsprechender Nachweis, z.B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, vorgelegt werden.

**Zweckentsprechende Mittelverwendung der Fraktionszuwendungen**

Die Fraktionen haben gem. § 56 Abs. 3 GO NW einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Kommune. Diese Mittel dienen zur Deckung von Aufwendungen für die sächliche und personelle Ausstattung der Geschäftsführung der Fraktionen. Die Höhe der Zuwendungen für die Fraktionen ist in der Gemeindeordnung nicht geregelt. Üblich ist ein bestimmter Sockelbetrag pro Fraktion. Die übrigen Zuwendungen werden nach Anzahl der Mandatsträger/innen vergeben. Maßgebend ist nach oberster Rechtsprechung in NRW hierbei das Prinzip der Chancengleichheit.

Für Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen steht in Bocholt jährlich ein Betrag von 43.300 € zur Verfügung. Als Sockelbetrag erhält jede Fraktion monatlich 128 € (jährlich 1.536 €). Der Restbetrag wurde entsprechend der Fraktionsstärke aufgeteilt.

Geprüft wurde, ob diese Mittel zweckentsprechend verwendet wurden und entsprechend aussagekräftige Verwendungsnachweise der Fraktionen vorliegen.

In jedem Fall zulässige Verwendungen:

Miete für Büroräume; Personalkosten; Grundausstattung für die Geschäftsstelle mit Büromöbeln und Büromaschinen; Büromaterial; Anschaffung und Betrieb eines KFZ für den Geschäftsbedarf; Fachbücher, Zeitschriften; Kosten für externe Referenten/innen; Klausurtagungen; Öffentlichkeitsarbeit; Reisekosten; Mitgliedsbeiträge an kommunalpolitische Vereinigungen.

In jedem Fall unzulässige Verwendungen:

Zusätzliche Aufwendungen aus den Fraktionszuschüssen an Ratsmitglieder über die gewährten Aufwandsentschädigungen hinaus; Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden; Fahrtkosten aus dem Urlaub zu Fraktionssitzungen; Beiträge oder Fahrtkosten zu Parteitagungen, parteipolitischen Kongressen oder kommunalpolitischen Vereinigungen; Durchführung von Bildungsreisen ohne konkreten Bezug zur Fraktionstätigkeit; Spenden an Parteien, Vereinen oder Institutionen vor Ort.

Gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NW vom 05.11.2015 prüft in erster Linie die Verwaltung die vorgelegten Verwendungsnachweise. Bei dem geforderten Nachweis in einfacher Form ist es ausreichend, wenn die wesentlichen Ausgabenarten (z.B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung etc.) jeweils als Gesamtpositionen aufgeführt werden. Weiter ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwendet worden sind.

Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Weiter ist festzustellen, ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind. Nur wenn begründete Zweifel an der gesetzmäßigen Verwendung der Haushaltsmittel durch die Fraktion bestehen und diese durch Vorlage einzelner Belege nicht ausgeräumt werden können hat der Hauptverwaltungsbeamte das Recht und die Pflicht, nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückzufordern. Der dem Hauptverwaltungsbeamten vorliegende Verwendungsnachweis muss auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugänglich sein. Wenn im Rahmen der überörtlichen Prüfung begründete Zweifel an der gesetzmäßigen Verwendung der Haushaltsmittel bestehen und diese auch durch zusätzliche Erläuterungen auf Nachfrage nicht ausgeräumt werden können, hat die GPA das Recht, die entsprechenden Belege einzusehen. Ohne jegliche Möglichkeit, Belege einzusehen, kann keine Prüfung stattfinden. Insofern enthält § 56 Abs. 3 S. 3 keine Einschränkung des in § 105 GO NRW umrissenen Rahmen der Prüfung.

**B**      **Verwendungsnachweise**

- 1.1 - Die Verwendungsnachweise wurden vollständig vorgelegt. Von einigen Fraktionen waren die Ausgaben durch Rechnungen belegt und von einigen Fraktionen in Kategorien zusammengefasst dargestellt. Wie o.a. ausgeführt ist im letzteren Fall eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden, dass die Mittel bestimmungsgemäß ausgegeben wurden, erforderlich. Diese Versicherung lag nicht in allen Fällen vor. Nach Auffassung des RPA sollen in diesen Fällen die Fraktionsvorsitzenden für künftige Verwendungsnachweise auf die notwendige Versicherung hingewiesen werden.

**B**      **Fazit**

- 1.1 - Anhand der Entschädigungszahlungen für den Monat November 2017 wurde stichprobenartig die Rechtmäßigkeit der Zahlungen geprüft. Es konnten grundsätzlich keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass Entschädigungen oder Sitzungsgelder zu Unrecht gezahlt wurden.  
Darüber hinaus wurden die Verwendungsnachweise aller Fraktionen für die Zuwendungen für das Jahr 2016 eingesehen. Hier gab es ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte, die eine, wie vor beschrieben, zusätzliche detaillierte Belegprüfung momentan erforderlich erscheinen lässt.  
Es kann somit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Abrechnungen im Sitzungsdienst bescheinigt werden.

**Fachbereich: 12 Finanzen**

**Produkt/Projekt: 01.1230 Forderungsmanagement**

### **Abrechnungen der Vollstreckungsbeamten im Außendienst**

#### **Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Die Prüfungsgrundlage ergibt sich aus § 103 Abs. 1<sup>56</sup>, und Abs. 2<sup>57</sup> GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

#### **Gegenstand der Prüfung**

Geprüft wurden die Berechnungen der Jahresvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung sowie die Tagesabrechnungen der beiden Vollstreckungsaußendienstmitarbeiter aus dem Jahr 2017 in Form einer Stichprobenprüfung. Intensiver gesichtet wurden die Unterlagen für die Monate Mai (VB L.) und Februar (VB T.)

#### **Ziel der Prüfung**

Ziel war es festzustellen, ob die Abrechnungen ordnungsgemäß, nachvollziehbar und zeitnah erfolgten.

#### **Allgemeines**

Wird eine Forderung trotz Mahnung und Pfändungsankündigung nicht vom Schuldner beglichen, wird ein (interner) schriftlicher Vollstreckungsauftrag erstellt. Dieser ist Rechtsgrundlage für die sich anschließenden Vollstreckungstätigkeiten.

Die Vollstreckung offener Forderungen<sup>58</sup> obliegt dem Geschäftsbereich Forderungsmanagement beim FB Finanzen. Dabei ist zwischen dem Vollstreckungsinendienst und dem Außendienst zu unterscheiden.

Der Vollstreckungsauftrag wird zunächst an den Innendienst gegeben. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung aller dort vorliegenden Informationen, ob er selbst tätig wird oder den Auftrag (zunächst) an den Außendienst weitergibt.

Den Vollstreckungsbeamten im Außendienst obliegt es dann, durch direkten Kontakt zu den jeweiligen Schuldnern die offenen Forderungen entweder einzuziehen oder aber Informationen zu sammeln, die es dem Innendienst ermöglichen, Maßnahmen gegen die Schuldner zu ergreifen. Ist der Außendienst trotz Ausnutzen aller Handlungsmöglichkeiten erfolglos, gibt er den Vollstreckungsauftrag an den Innendienst zurück.

Im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes sind bei der Stadt Bocholt 2 Vollzeitkräfte beschäftigt, die jeweils für einen abgegrenzten Bezirk im Stadtgebiet zuständig sind. Turnusmäßig soll eine Gebietsrotation vollzogen werden. Nachdem längerer Zeit keine Rotation

---

<sup>56</sup> Prüfung des Jahresabschlusses; laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung; dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung.

<sup>57</sup> Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit.

<sup>58</sup> Ausnahme: Unterhaltsforderungen (= privatrechtliche Forderung) werden vom FB Soziales in Eigenregie geltend gemacht und ggf. zwangsweise durchgesetzt.

erfolgte, wurde Anfang 2018 ein Gebietswechsel vorgenommen. Nach Auskunft der aktuellen Geschäftsbereichsleiterin ist künftig etwa alle 2 Jahre ein Gebietswechsel geplant.

Beide Beschäftigte sind Tarifbeschäftigte und keine Beamte im statusrechtlichen Sinne. Bei der Bezeichnung als „Vollstreckungsbeamte“ wird vielmehr auf die ihnen übertragene Funktion abgestellt.

### **Grundlagen für die Vergütung der Vollstreckungsbeamten**

Die Vollstreckungsbeamten erhalten nach der „Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst“ (VollstrVergV) eine zusätzliche Vergütung für ihre Arbeit. Damit werden die besonderen, für die Vollstreckungstätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten (§ 11 VollstrVergV). Darüber hinaus wird ein gewisser Anreiz für eine erfolgsorientierte Tätigkeit geschaffen.

Für die Stadt Bocholt gelten ergänzend die „Richtlinien über die Vergütungsberechnung für die Vollziehungsbeamten der Stadt Bocholt vom 11.08.1997“, die vollinhaltlich den Regelungen der VollstrVergV entsprechen und diese durch zusätzliche Kommentarhinweise konkretisieren bzw. klarstellend wirken.

Die Abgeltung der mit dem Außendienst weiter verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften und erfolgt zusätzlich.

Nach § 7 Abs. 2 VollstrVergV i. V. m. den städtischen Richtlinien erhalten die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden folgende zusätzliche Vergütung:

- 0,51 € für jeden durch Zahlung erledigten Auftrag sowie für jede Pfändungshandlung. Ein Auftrag gilt nur dann als erledigt, wenn die gesamte Forderung beglichen wurde. Bei einer Ratenvereinbarung gilt der Auftrag also erst mit Zahlung der letzten Rate als erledigt.

sowie

- 0,5 % der beigebrachten Geldbeträge.  
Hierzu zählen nicht nur die in bar eingenommenen Beträge (einschl. Raten), sondern auch die zur Abwehr weiterer Vollstreckungshandlungen vorgenommenen Überweisungen des Schuldners. Die Überweisungen müssen dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit vor Ort stehen. Gehen die Beträge nach einem erneuten Tätigwerden des Innendienstes ein, finden diese Beträge keine Berücksichtigung bei der Vergütungsberechnung.

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf 19,94 € nicht übersteigen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig und zu begründen. Der Jahreshöchstbetrag für die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden liegt bei 1.435,71 €. Auch hier sind unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen möglich.

Wird ein Vollstreckungsbeamter nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihm eine Vergütung nach der VollstrVergV zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend. Bei Vertretung eines verhinderten Vollstreckungsbeamten erhöht sich der Höchstbetrag.



Der „Jahresabrechnungsbogen“ berücksichtigt – formelmäßig – derartige Ausnahmen; im Jahr 2017 kamen diese Tatbestände bei den beiden Vollstreckungsbeamten jedoch nicht zum Tragen.

Unterjährig erhalten die Vollstreckungsbeamten der Stadt Bocholt monatliche Abschlagszahlungen. Der in § 9 VollstrVergV festgelegte anteilige Höchstbetrag wird dabei nicht überschritten. Zu Beginn des Folgejahres erfolgt eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr mit entsprechender Nachzahlung oder Rückforderung von den Vollstreckungsbeamten. Die Abschlagszahlungen und die Nachzahlung/Rückforderung erfolgt im Zuge der Gehaltszahlungen durch den GB Personal.

### **Abrechnungsverfahren**

Auf die Vergütung nach der VollstrVergV haben die Vollstreckungsbeamten einen Anspruch. Der GB Forderungsmanagement – als Vollstreckungsbehörde<sup>59</sup> – prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung im Einzelfall vorliegen und in welcher Höhe diese zu zahlen ist.

Bei der Stadt Bocholt ergibt sich folgender Ablauf:

Jeder Vollstreckungsbeamte trägt die von ihm an einem Tag eingenommenen Gelder oder die aufgrund seiner Tätigkeit von den Schuldern überwiesenen Beträge auf einem Vordruck (Tagesabrechnung) ein. Der Abrechnungsvordruck erfordert folgende Angaben:

- Quittungsnummer (nur bei Barzahlungen)
- Verwendungszweck (Kassenzeichen/Vorgangsnummer)
- Name des Schuldners
- Erledigungsart, unterschieden nach:
  - Vollzahlung (vergütungsfähig)
  - Teilzahlung (*nicht* vergütungsfähig)
  - Abschlusszahlung (vergütungsfähig)
  - anderweitig:
    - Pfändung/Hinweise (vergütungsfähig)
    - nicht erreicht, Rückgabe/Rücknahme, Unpfändbarkeitsprotokoll, ohne Vollstreckungsauftrag (*nicht* vergütungsfähig)
- eingenommener Barbetrag
- Überweisungsbetrag nach Vollstreckungstätigkeit
- eingenommene Gebühren/Säumniszuschläge

Des Weiteren erfolgt eine Unterteilung der v. g. Angaben nach

- städtischen Forderungen
- Amtshilfeersuchen.

Der Vollstreckungsbeamte legt die von ihm handschriftlich ausgefüllte Tagesabrechnung, die abgearbeiteten Vollstreckungsaufträge sowie bei Barzahlungen die Quittungen bei der zuständigen Sachbearbeiterin des Forderungsmanagements vor. Diese prüft sorgfältig die Richtigkeit der Eintragungen (insbesondere vergütungsfähig/nicht-vergütungsfähig; städtische Forderungen/Amtshilfeersuchen) und die Übereinstimmung mit den weiteren Belegen

---

<sup>59</sup> im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

(z.B. eingetragene Quittungsnummer mit tatsächlicher Nummer lt. Quittung, tatsächlicher Zahlungseingang bei Überweisungen).

Die Daten werden sodann von der Sachbearbeiterin manuell in eine gesonderte Excel-Liste übertragen. Diese Excel-Liste ermöglicht eine monatliche Auswertung und ist Grundlage für die Jahresabrechnung. Im Anschluss werden die Zahlungsbelege dem GB Finanzbuchhaltung zwecks Umbuchung auf die entsprechenden offenen Posten übergeben. Die Tagesabrechnungen verbleiben bei der Sachbearbeiterin, die Vollstreckungsaufträge werden als „erledigt“ an den Innendienst zur dortigen Information zurückgegeben.

Zu Beginn des Folgejahres erfolgt eine Jahresabrechnung, die von der Geschäftsbereichsleiterin erstellt wird (siehe Jahresabrechnungsbogen). Grundlage für die Erstellung der Jahresabrechnung ist die von der Sachbearbeiterin geführte Excel-Tabelle.

### **Prüfungsergebnisse**

Im Rahmen der Prüfung wurden diverse Abgleiche vorgenommen. Die stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungsunterlagen ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Bareinzahlungen wurden grundsätzlich quittiert. Den Quittungen konnte durchweg entnommen werden, wer das Geld gezahlt hat und welchem konkreten Vorgang die Zahlung zuzuordnen war (durch Angabe der Mahnungs-/Vorgangs- oder Adressnummer bzw. der Nummer des Amtshilfeersuchens). Die geprüften Quittungen waren mit der Unterschrift des annehmenden Beschäftigten versehen.

Ein Vergleich der Quittungen (Quittungs-Nr./Name/Betrag) mit den Eintragungen in den Tagesabrechnungen (für Mai – VB L. und Februar – VB T.) zeigte keine Auffälligkeiten.

Die Überprüfung der Eintragungen in den Tagesabrechnungen durch die zuständige Sachbearbeiterin erfolgte zeitnah. Soweit ersichtlich, wurden die Werte/Beträge korrekt von den Tagesabrechnungen in die Excel-Jahrestabelle übernommen. Auch die Aufschlüsselung der Beträge auf vergütungs-/ nicht vergütungsfähig sowie auf städtische Forderungen/Amtshilfeersuchen erfolgte in der betrachteten Stichprobe korrekt.

Die Excel-Jahrestabelle ist nachvollziehbar aufgebaut. Sofern möglich, enthält die Tabelle Kontrollformeln.

Auch die beiden Jahresabrechnungsbögen, mit denen die Jahresvergütung der Vollstreckungsbeamten berechnet wird, weist die richtigen Werte aus.

Die Bestimmungen der VollstrVergV sowie der städtischen Richtlinien wurden eingehalten. Die Höhe der Vergütung der Vollstreckungsbeamten wurde korrekt ermittelt.

Nachfolgend werden der Vollständigkeit halber Dinge angesprochen, damit die von der Prüferin ausgesprochenen Empfehlungen besser nachvollzogen werden können. Die Ausführungen schwächen das v. g. positive Prüfungsergebnis in keinerlei Hinsicht ab.

Hinsichtlich der ausgesprochenen Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass in naher Zukunft der Einsatz eines neuen Vollstreckungsprogramms geplant ist. Je nach Programm sind ggf. bestehende Arbeitsabläufe zu ändern oder können die Empfehlungen des RPA, die u. a.

auf Arbeitserleichterungen abzielen, programmtechnisch umgesetzt werden. Die Beurteilung bezüglich „ob“ und „wie“ der Umsetzung der Empfehlungen obliegt den verantwortlichen Personen.

#### Differenz zwischen Quittung/Einzahlung und Tagesabrechnung

Vom Vollstreckungsbeamten wurde lt. Quittungsbeleg am 13.02.2017 ein Betrag von 150,00 € vereinnahmt. Für den 13.02.17 wurde keine Tagesabrechnung erstellt. Der Betrag wurde zusammen mit den am 14.02.2017 vereinnahmten Beträgen (607,25 €, gesamt somit 757,25 €) bei der Stadtparkasse eingezahlt. In der Tagesabrechnung vom 14.02.2017 erscheint der Betrag von 150 € nicht. Der „Fall“ wird erst in der Tagesabrechnung vom 20.02.2017 aufgeführt. Insgesamt werden am 20.02.2017 400 € abgerechnet, eingezahlt bei der Stadtparkasse aber nur 250 €. Damit gleichen sich Tagesabrechnungen und Einzahlungen im Februar in der Gesamtsumme wieder aus.

#### Vereinnahmter Betrag nicht vollständig einzahlt

Nach vorliegenden Quittungen und den Eintragungen in der Tagesabrechnung wurden am 17.02.2017 insgesamt 2.183,03 € vereinnahmt. Bei der Stadtparkasse wurden allerdings nur 2.174,03 € eingezahlt. Die Differenz von 9 € wurde am 20.02.2017 nachträglich bei der Stadtparkasse eingezahlt. Damit sind die Unterlagen wieder stimmig.

#### Über den vereinnahmten Betrag hinaus eingezahlt

Laut Tagesabrechnung vom 28.06.2017 wurden Beträge von 3.690,02 € vereinnahmt. Bei der Bank wurden 3.690,07 € eingezahlt und damit 0,05 € zu viel. Dies ist möglich, da die Vollstreckungsbeamten Wechselgeld in Höhe von 50 € bei sich tragen. Es war nicht ersichtlich, dass an einem anderen Tag zum Ausgleich 0,05 € weniger eingezahlt wurden. Bei der Berechnung der Jahresvergütung nach der VollstrVergV wurde allerdings der Betrag von 0,05 € korrekterweise in Abzug gebracht.

#### Übertragungsfehler von der Quittung auf die Tagesabrechnung

In einer Angelegenheit wurde laut Quittung ein Betrag von 350,09 € vereinnahmt, in der Tagesabrechnung wurden nur 350 € eingetragen, so dass sich für den betreffenden Tag (03.05.2017) rein rechnerisch eine Gesamtsumme von 5.556,37 € ergab, die letztlich auch bei der Bank eingezahlt wurde. Tatsächlich wurden aber 0,09 € mehr eingenommen. Die Differenz wurde am 12.05.2017 nachträglich bei der Bank eingezahlt.

Nach Auskunft der Geschäftsbereichsleiterin wurde mit der zuständige Sachbearbeiterin bereits vereinbart, den Zahlungsbetrag laut Tagesabrechnung mit dem im Finanzprogramm gebuchten Betrag zu vergleichen, damit Tagesdifferenzen zeitnah erkannt und aufgeklärt werden können.

#### *Empfehlung:*

Darüber hinaus sollten spätere Verrechnungen/Korrekturen deutlich in den Unterlagen (Tagesabrechnungen) zu erkennen sein und ggf. von einer weiteren Person gegengezeichnet werden.

Allein anhand der Tagesabrechnungen konnte nicht geprüft werden, ob die Nummern der von den Vollstreckungsbeamten ausgestellten Quittungen fortlaufend waren. Dies liegt daran, dass auch der Innendienst (der über eigene Quittungsblocks verfügt) Gelder für den Außendienst vereinnahmt. Auf den Tagesabrechnungen erscheinen somit sowohl Quittungsnummern des Innen- als auch des Außendienstes. Für einen entsprechenden Abgleich

wurden daher seitens der Prüferin die Quittungsblöcke der Vollstreckungsbeamten für den Monat Mai (VB L.) und den Monat Februar (VB T.) gesichtet und die Nr./Namen mit den Eintragungen auf den Tagesabrechnungen verglichen. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Es zeigte sich aber, dass eingenommene Gelder nicht immer am selben Tag zur Bank gebracht und nicht für jeden Tag, an dem Gelder bar eingenommen wurden, Tagesabrechnungen erstellt werden bzw. nicht in der dazugehörigen Tagesabrechnung erscheinen. Hin und wieder wurden die Beträge erst 1-2 Tage später auf der Tagesabrechnung eingetragen. In einem Fall erschien ein am 13.02. in bar eingenommener Betrag erst auf der Tagesabrechnung am 20.02.2017 und wurde auch erst am 20.02.2017 bei der Stadtparkasse eingezahlt.

Das Manko (fehlende Möglichkeit des Abgleichs der fortlaufenden Nummern der Quittungen) wurde auch schon seitens des Geschäftsbereichs erkannt. Ab dem 01.01.2018 wird daher sowohl von den beiden Vollstreckungsbeamten als auch für die beiden Wechselgeldkassen des Innendienstes jeweils ein Kassenbuch in Excel geführt. In dieses Kassenbuch werden die Quittungsnummern fortlaufend eingetragen, ferner: Datum, Einzahler, Verwendungszweck, Betrag. Über weitere Eintragungen lässt sich so auch schnell ein Abgleich des Geldbestandes der Wechselgeldkassen vornehmen.

Empfehlung:

Barzahlungen werden grundsätzlich quittiert. Den Quittungen kann entnommen werden, welcher Vollstreckungsbeamte das Geld eingenommen hat. Eine Unterschrift der Schuldner/Zahlenden befinden sich allerdings nicht immer auf den Quittungen. Aus Nachweisgründen (quittierter Betrag korrekt?) sollte die Quittung auch vom Zahlenden unterschrieben werden.

Empfehlung

Es wird empfohlen, für die Tagesabrechnungen einen Excel-Vordruck zu verwenden, so dass ein Ausfüllen am Bildschirm möglich ist. Die Tagesabrechnung könnte ausgedruckt und vom Vollstreckungsbeamten unterschrieben und mit den weiteren Unterlagen an die zuständige Sachbearbeiterin weitergegeben werden. Vorteile aus Sicht des RPA:

- manuelles Zählen der Anzahl der jeweiligen Erledigungsarten (V, T, A etc.) entfällt
- Rechenfehler werden durch automatische Addition der Beträge vermieden
- durch Plausibilitätsformeln könnten Zahlendreher schnell erkannt werden
- bessere Lesbarkeit, d. h. keine falsche Zahlenübernahme in die Jahrestabelle wegen unleserlicher Handschrift
- Verknüpfungen zur Jahrestabelle möglich, so dass keine gesonderte Übernahme mehr durch die zuständige Sachbearbeiterin erforderlich wäre (Zeitersparnis)

Empfehlung

- Die in Excel geführte Jahrestabelle ist detailliert und enthält Spalten, die nicht – auch nicht für statistische Zwecke – ausgewertet werden. Da es

sich um manuelle Eintragungen handelt, sollte überlegt werden, welche Angaben tatsächlich benötigt und welche Spalten ggf. zusammengefasst werden können, um den Arbeitsaufwand für das Führen der Tabelle zu optimieren.

### *Empfehlung*

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Effektivität der Tätigkeit der Vollstreckungsbeamten ist die Frage, ob die Personalaufwendungen durch die eingezogenen Beträge zumindest gedeckt werden. Das ist aktuell eindeutig der Fall. Der Einsatz der Vollstreckungsbeamten ist wirtschaftlich.

Derzeit sind die Vollstreckungsbeamten zu den Regelarbeitszeiten, also tagsüber, im Einsatz. Es ist davon auszugehen, dass die Erfolgsquote, einen Schuldner zu Hause zu erreichen, in den Abendstunden höher ist als tagsüber. Die Prüferin regt daher an, über eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten unter Gewährung finanzieller Anreize nachzudenken. So könnte die Einnahmesituation ggf. noch weiter optimiert werden.

### **IKS**

Durch die vollumfängliche Prüfung der Tagesabrechnungen der Vollstreckungsbeamten durch eine Sachbearbeiterin des Forderungsmanagements wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Die Prüfung wird von der Sachbearbeiterin mittels Datumsangabe und Namenskürzel auf der Tagesabrechnung kenntlich gemacht. Die Kontrolle dient der Entlastung der Vollstreckungsbeamten und dem Nachweis der vollständigen Ablieferung der geleisteten Zahlungen der Schuldner und ist damit letztlich ein Element der Kassensicherheit.

Im Zuge der Jahresabrechnung gleicht die Geschäftsbereichsleiterin die in der Jahrestabelle aufgeführte Gesamtsumme der Bareinzahlungen mit den im Finanzprogramm gebuchten Einzahlungen der Vollstreckungsbeamten bei der Stadtparkasse ab. Auch insoweit erfolgt eine Kontrolle.

Ein solcher Abgleich ist für die Gesamtsumme der durch Überweisungen aufgrund der Tätigkeit der Vollstreckungsbeamten vereinnahmten Beträge (Vergleich: Gesamtsumme in Excel-Jahrestabelle mit Auswertung aus Finanzprogramm) nicht möglich. Hier verbleibt es bei dem 4-Augen-Prinzip zwischen Vollstreckungsbeamten (Eintragungen in Tagesabrechnung) und Sachbearbeiterin (Kontrolle der Eintragungen).

Auch die korrekte Aufteilung von „vergütungsfähig“ und „nicht-vergütungsfähig“ in der Excel-Jahrestabelle wird dem Grunde nach (nur) zwischen den Vollstreckungsbeamten (Eintragungen in der Tagesabrechnung) und der Sachbearbeiterin (Kontrolle der Eintragungen) abgeglichen. Sollte die Sachbearbeiterin die Eintragungen wesentlich korrigieren, teilt sie dies den Vollstreckungsbeamten mit.

### **Zahlen, Daten, Fakten**

Anfang Januar 2018 gab es lediglich noch 66 unerledigte Vollstreckungsaufträge für den Außenendienst. Welches Volumen sich dahinter verbirgt, kann nicht gesagt werden, da diese Informationen nicht gesondert aufbereitet werden. Ggf. sind solche Auswertungen künftig über das Vollstreckungsprogramm abrufbar.

Anzahl der durch Zahlung erledigten Forderungen und Volumen (vergütungsfähig)

Jahr	Anzahl endgültig eingezogener Forderungen	Volumen (Barzahlungen + Überweisungen)
2014	1.958	298.429,15 €
2015	1.693	209.036,69 €
2016	1.252	160.054,20 €
2017	1.583	199.165,41 €

Im v. g. Volumen sind die erfolgten Teilzahlungen nicht enthalten, da diese nicht vergütungsfähig sind. Die tatsächlich vereinnahmten Beträge sind somit höher.

Hinweis laut Geschäftsbereichsleitung:

Die rückläufigen Zahlen in den Jahren 2015 und 2016 haben damit zu tun, dass in 2015 konsequent die Regelung „Innendienst immer vor Außendienst“ eingeführt wurde, was zu einem Stau im Innendienst geführt hat. Die strikte Regelung wurde Mitte 2016 wieder gelockert, was zu mehr Aufträgen für den Außendienst führte.

**B Fazit**

**-12-** Die stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen für das Jahr 2017 führte zu keinen Beanstandungen. Die Tages- und Jahresabrechnungen waren ordnungsgemäß, nachvollziehbar und zeitnah. Die Sachbearbeitung erfolgt gewissenhaft.

Die Prüferin bedankt sich für die kooperative und unterstützende Zusammenarbeit. Sämtliche Fragen wurden entgegenkommend und ausführlich beantwortet.

**Fachbereich: 12 Finanzen**

**Produkt/Projekt: 16.9999 Durchlaufspenden**

**Spendenbescheinigungen****Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit Anlassunabhängig.

**Rechtsgrundlagen**

Von Spenden spricht man in der Regel bei Zuwendungen in Zusammenhang mit dem steuerlichen Spendenabzug nach § 10b Einkommensteuergesetz (EStG). Gem. § 10b Abs. 1 können Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen wer-

den. Voraussetzung für den Abzug ist u.a., dass diese Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle geleistet werden.

Der steuerliche Spendenabzug ist eine wichtige Spendenmotivation. Zur Unterstützung des guten Zwecks kommt der Steuervorteil hinzu. Steuerlich abzugsfähig sind Geld- und Sachspenden.

Spenden sind beim Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Einrichtung) unabhängig von der Höhe steuerfreie Einnahmen.

### **Gegenstand der Prüfung**

Bis zum 31.12.1999 durften nicht alle spendenberechtigten Vereine die Spenden auch direkt entgegennehmen. Vielmehr mussten die Spenden an eine Durchlaufstelle (z.B. Kommunalbehörde) bezahlt werden, die eine Spendenbescheinigung ausstellte und die Zahlungen an den Verein weiterreichte. Die geprüften Fälle entsprechen diesem Sachverhalt. Da dieses sogenannte Durchlaufverfahren seit dem 01.01.2000 abgeschafft ist (alle gemeinnützigen Organisationen dürfen Spenden direkt entgegennehmen) hat sich die Anzahl der von der Stadt Bocholt ausgestellten Spendenbescheinigungen erheblich verringert.

Geprüft wurde, ob für alle im Jahre 2017 ausgestellten Bescheinigungen die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorlagen, die Gelder eingingen und zeitnah durch die Stadt zweckentsprechend weitergeleitet wurden.

### **Ablauforganisation**

Der Fachbereich Finanzen hat im Jahre 2017 49 Spendenbescheinigungen für eine Gesamtsumme von 54.570 Euro ausgestellt.

Für die Abwicklung (Einnahme, Weiterleitung der Spenden sowie ausstellen der Spendenbescheinigungen) ist vorrangig eine Mitarbeiterin zuständig.

Die Gemeinnützigkeit der Spendenempfänger wird geprüft.

Die Sachbearbeiterin, die für die Spendenbescheinigungen zuständig ist, nimmt kein Bargeld an. Die Arbeitsabläufe bieten insofern hinsichtlich Korruption und Fehler nur ein geringes Risiko.

### **Prüfungsergebnis**

In keinem der geprüften in 2017 ausgestellten Spendenbescheinigungen konnten in den Vorgängen Hinweise darauf gefunden werden, dass Bescheinigungen zu Unrecht erteilt wurden.

#### **Fazit**

**B**  
**- 12 -** Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurden die Spendenbescheinigungen für das Jahr 2017 ordnungsgemäß erteilt. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Alle Einnahmen wurden zeitnah verbucht und zweckentsprechend weitergeleitet. Es kann eine sachkundige Bearbeitung bescheinigt werden.

<b>Fachbereich:</b>	<b>20</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>
<b>Produkt/Projekt:</b>	<b>02.2031</b>	<b>Gebühren für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Ausstellen von Führungszeugnissen)</b>
	<b>16.9999</b>	<b>Zentrale Finanzwirtschaft</b>

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen (§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregister [BZRG]). Meldebehörden sind nach § 1 Meldegesetz NRW die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden, hier die Stadt Bocholt. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Ausstellen des Führungszeugnisses entgegen, behält davon 2/5 ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse Trier ab (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG).

Die Höhe der Gebühren für die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister richten sich nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG). Nach Teil 1, Abschnitt 3, Ziffer 1130 und 1132 beträgt die Gebühr 13 €. Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden (Gebührenbefreiung).

Es ergibt sich somit folgende Aufteilung:

	<b>Anteil Verwaltungsgebühren (Stadt Bocholt)</b>	<b>Anteil für Bun- deskasse</b>	<b>Gebühr je Auskunft</b>
<b>Führungszeugnis</b>	2/5 = 5,20 €	3/5 = 7,80 €	13,00 €

Von den Gesamteinnahmen verbleibt die Verwaltungsgebühr bei der Stadt Bocholt, während die Anteile für das Bundesamt für Justiz an die Bundeskasse Trier zu zahlen sind. Die Abführung ist zweimal jährlich zum 01. Juni und zum 01. Dezember eines Jahres durchzuführen.

### **Prüfungsziel- und umfang**

Ziel der Prüfung war es zu ermitteln, ob die Erhebung und Abführung der Gebühr durch die Stadt Bocholt ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei wurden sowohl die Höhe der erhobenen und abgeführten Gebühren sowie deren fristgerechte Überweisung an die Bundeskasse Trier geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Unterlagen des FB Öffentliche Ordnung über das Ausstellen von Führungszeugnissen und über das Erteilen aus dem Jahr 2017 herangezogen und mit den Mitteilungen an die Bundeskasse sowie den Buchungen im Finanzprogramm abgeglichen.

### **Prüfungsfeststellungen**

Im Prüfungszeitraum 01.12.2016 – 30.11.2017 wurden für insgesamt 3060 Führungszeugnisse Gebühren erhoben. Dementsprechend ergeben sich folgende Angaben:



	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil Verwaltungsgebühren (Stadt Bocholt)</b>	<b>Anteil abzuführen an Bundes- kasse</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Führungszeugnisse 2017</b>	3060	15.912,00 €	23.868,00 €	39.780,00 €
<b>Nachzahlung für 2016</b>			499,20 €	<u>499,20 €</u>
				40.279,20 €

Im betrachteten Zeitraum Dezember 2016 bis November 2017 sind die Gebühren der Führungszeugnisse korrekt erhoben worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden des Weiteren die geführten Listen des FB Öffentliche Ordnung stichprobenartig mit den Daten abgeglichen, die der Bundeskasse Trier als Nachweis zu den Stichtagen 01.06. und 01.12. übermittelt wurden.

Bei der Prüfung ergaben sich Differenzen. Die Zahl der tatsächlich gebührenpflichtig ausgegebenen Zeugnisse war geringer als der der Bundeskasse mitgeteilte und weitergeleitete Gebührenanteil. Dieser Betrag ist auf eine Nachzahlung für das Jahr 2016 zurückzuführen. Im Rahmen der Prüfung durch das RPA im Jahr 2017 fiel auf, dass versehentlich ein Betrag von 499,20 € (= Anteil für Bundeskasse) bei den Verwaltungsgebühren der Stadt Bocholt verbucht wurde und nicht auf dem dafür vorgesehenen Konto der Führungszeugnisse (169999.679913). Dieser Fehlbetrag wurde, wie abgesprochen, im Zuge der nächsten Abrechnung (zum Stichtag 01. Juli 2017) an die Bundeskasse nachgezahlt. Das RPA empfiehlt, solche nachträglichen Korrekturen von Berechnungen sowohl in der hiesigen Akte als auch in dem Schreiben an die Bundeskasse deutlicher kenntlich zu machen.

Die Meldung zum Stichtag 01.06.2017 erfolgte am 01.03.2018, die zum Stichtag 01.12.2017 am 02.03.2018. Die verspäteten Abrechnungen lassen sich mit der Arbeitsbelastung im Fachbereich erklären. Dennoch sollten aus Sicht des RPA die Abrechnungen künftig zeitnah zu den Stichtagen erfolgen.

Die an die Bundeskasse Trier abzuführenden Gebührenanteile wurden auf die dafür eingerichteten Ein- und Auszahlungskonten für fremde Finanzmittel gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO im Produkt 169999 verbucht.

Bei der Ausstellung und Bearbeitung der Führungszeugnisse wird das 4-Augen-Prinzip gewahrt. Die Beantragung und Bezahlung erfolgt im Bürgerbüro. Mittels einer Kontrollliste wird nachgehalten, wem ein Zeugnis ausgestellt wurde.

Einmal monatlich werden die in der Gebührenkasse des Bürgerbüros vereinnahmten Gelder auf die entsprechenden Produktsachkonten aufgeteilt und angeordnet. Die Anordnung sowie eine gleichzeitige Überprüfung der Gebühren erfolgen durch die stellvertretende Geschäftsbereichsleiterin.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der FB 20 die in 2016 entstanden Unstimmigkeiten beseitigt und die erforderliche Umbuchungen vorgenommen hat. Die Gebühren für 2017 wurden in der korrekten Höhe an die Bundeskasse weitergeleitet.

**Fachbereich: 20 Öffentliche Ordnung**

**Produkt/Projekt: 02.2051 Personenstandswesen**

### **Prüfung der Barkasse des Standesamtes**

Im Rahmen der jährlichen Prüfplanung ist die Prüfung von Barkassen aus der Gesamtverwaltung vorzunehmen. Diese soll – soweit wie möglich – eventuell auftretende Sicherheitslücken oder Unregelmäßigkeiten bei der Führung der Barkassen weitestgehend verhindern. Im Rahmen dieser Prüfung soll weiterhin das Programm AutiSta untersucht werden. Eine Städteumfrage von Standesämtern über dieses Programm ließ erkennen, dass die Erstellung von Urkunden mit dieser Software nicht ganz fälschungssicher und anfällig für Manipulationen ist.

### **Gegenstand der Prüfung**

Geprüft wurde

- die Arbeit mit der Software AutiSta und die möglichen Sicherheitslücken bei der Erstellung von Urkunden
- die Führung der Barkasse, des Excel-Kassenbuchs und die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips
- die Regelung der Gebühren für eine Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes
- die Möglichkeit einer „Inventur“ der Urkunden
- der Zeitpunkt der Monatsabrechnung.

### **Ziel der Prüfung**

Die Prüfung war insbesondere darauf ausgerichtet festzustellen, in wie weit die Nutzung des Programms AutiSta eine fehler- und manipulationsfreie Erstellung von Urkunden gewährleisten kann und ob dadurch die höchstmögliche Sicherheit der Bearbeitung erreicht wird.

Ferner sollte festgestellt werden, dass auch bei der manuellen Führung des Kassenbuchs die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 S.2 GemHVO und die Vorschriften der Dienstanweisung gewahrt werden. In Verbindung damit sollte ein Eindruck gewonnen werden, ob die Möglichkeit besteht, die Anzahl der ausgestellten Urkunden zu kontrollieren und die Monatsabrechnung zu einem früheren Zeitpunkt zu erstellen

Außerdem wurde die Festsetzung der Gebühren für außerhalb des Standesamtes geschlossene Ehen/Lebenspartnerschaften untersucht.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung wurde per Mail zuvor angekündigt. Die Fachbereichsleiterin wurde vorher mündlich unterrichtet. Es wurde die Auswertung der Städteumfrage der Standesämter über das Programm AutiSta herangezogen. Die Fragen und Anmerkungen wurden in einem persönlichen Gespräch mit der Geschäftsbereichsleitung des Standesamtes geklärt und ange-merkt.

## **Prüfungsergebnisse**

### **1. Die Arbeit mit dem Programm AutiSta und die möglichen Sicherheitslücken bei der Erstellung von Urkunden**

So wie in zahlreichen Städten, findet auch im Bocholter Standesamt das Programm AutiSta Anwendung. Die Gebühren werden in der Software hinterlegt und bei Personenstandsfällen als Rechnung ausgedruckt.

Man konnte bei dieser Prüfung die wenig fälschungssichere Gestaltung der Urkunden feststellen. Diese werden in einem relativ einfachen Dokument in einem üblichen Schrifttyp erstellt, formatiert und mit einem Wassersiegel versehen. Derartige Urkunden ließen sich mit ähnlichen Programmen, wie zum Beispiel Microsoft Word, anfertigen. Das Programm ist bisher nicht diesbezüglich angepasst worden, somit kann der leicht zu manipulierenden Gestaltung der Dokumente zunächst nicht entgegengewirkt werden.

Im Gespräch wurde deutlich, dass diese mögliche Sicherheitslücke bereits erkannt und ein Lösungsansatz gefunden wurde. Bisher wurde normales Papier zum Drucken der Urkunden verwendet. Dieses soll demnächst durch ein fälschungssicheres Papier ersetzt werden, welches einen Kopierschutz enthält. Die Gestaltung der Urkunde ist vom Gesetzgeber vorgegeben und kann vom Standesamt nicht verändert werden. Die Urkunden finden sich in der Anlage zur Personenstandsverordnung. Somit bleibt die Urkunde optisch identisch.

### **2. Die Führung der Barkasse, des Excel-Kassenbuchs und die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips**

In der Barkasse befindet sich zum Jahreswechsel ein Handvorschuss in Höhe von 500 Euro. Die anfallenden Gebühren werden in der Kasse verbucht. Dabei ist sowohl eine Bezahlung per EC-Karte, in Bar oder, bei schriftlichen Urkundenanforderungen, per Nachnahme und Vorabüberweisung möglich. Die Kasse des Standesamtes wird jeden Abend von zwei Mitarbeitern/innen abgerechnet. Dabei erfolgt die Kassenabrechnung und das Führen des Excel-Kassenbuchs im 4-Augen-Prinzip wodurch die Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung und des Internen Kontrollsystem (IKS) eingehalten werden.

Die Einzahlung bei der Bank erfolgt, wenn die Summe der Einnahmen hoch genug ist. Dabei wird ein Betrag von 200 Euro an Wechselgeld jedoch nicht überschritten.

### **3. Die Regelung der Gebühren für eine Eheschließung/ Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes**

Nach der aktuellen Gebührenordnung des Landes NRW, Tarifstelle 5b, wird für eine Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes eine Gebühr von 66 Euro fällig. Fraglich war, ob es eine einsehbare Gebührenordnung für das Heiraten außerhalb des Standesamtes gibt. Im Gespräch stellte sich heraus, dass die Kunden beim Wunsch außerhalb zu heiraten, über die Gebühr von 66 Euro informiert werden. Darüber hinaus werden sie dazu angehalten, mit den Verwaltern der gewünschten Location Kontakt aufzunehmen und sich mit diesen privat über die Kosten einer Heirat zu einigen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Kunden und den Verwaltern der Location. Das Standesamt erhält somit nur die festgelegten 66 Euro und muss keine zusätzliche Gebührenordnung für Trauungen außerhalb öffentlich machen. Z.Zt. berechnet die Stadt Bocholt entsprechend der Gebührenordnung des Landes. In einigen Fällen, wie z.B. im Fall der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten, übersteigen die tatsächlichen Kosten die Gebühren erheblich. Nicht kostendeckend ist insbesondere die Aufnahme von Anträgen für die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung

ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung.<sup>60</sup> Der Leiter des Standesamtes bereitet z. Zt. eine moderate Gebührenanpassung vor.

#### **4. Die Möglichkeit einer „Inventur“ der Urkunden**

Es wurde geprüft, ob eine Bestandsaufnahme der Urkunden möglich wäre, um nachvollziehen zu können, ob eventuell Urkunden gefälscht oder nicht im System verzeichnet wurden. Dieses Vorgehen ist derzeit jedoch nicht möglich, da eine Bestandsaufnahme nur wenig Aussagekraft hätte. Bei Schreibfehlern oder falsche Daten müssen Urkunden manchmal doppelt ausgedruckt werden und dies wird im System als einzelne, vollständige Urkunde gezählt. Dadurch könnte eine Bestandsaufnahme der Urkunden verfälscht werden. Um eine Lösung für das Problem zu finden, könnte man dies den Entwicklern der Software melden, um auf die fehlende Möglichkeit einer Bestandsaufnahme hinzuweisen.

#### **5. Der Zeitpunkt der Monatsabrechnung**

In dieser Prüfung wurden die Monatsabrechnungen der Monate Januar bis April 2017 untersucht. Dabei ist aufgefallen, dass in den Monaten Januar und April die Abrechnung erst drei Wochen später im Folgemonat erfolgt war. Im Gespräch stellte sich heraus, dass das Standesamt zur Aufstellung der Abrechnung auf Daten aus anderen Abteilungen angewiesen ist. Somit muss erst darauf gewartet werden, dass alle Daten vorliegen, bis die Abrechnung vollständig eingereicht werden kann. Die regelmäßige Einzahlung der Gelder aus der Barkasse ist hiervon unabhängig.

#### **B Fazit**

- 20 - Das Verfahren für das Führen der Barkassen wurde vom Leiter des Standesamtes umfassend erläutert. Wie bereits erwähnt, können Manipulationen, bei krimineller Energie, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Einführung eines besonderen, kopiersicheren Papiers wird künftig eine Sicherheitslücke geschlossen. Bei der Prüfung des aktuellen Kassenbuches konnten keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

**Fachbereich: 20 Öffentliche Ordnung**

**Produkt/Projekt: 02.2041 Gewerbeangelegenheiten**

**Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättengewerbes**

#### **Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

<sup>60</sup> Auch die GPA hat angeregt, den Kostendeckungsgrad durch die Anhebung der Gebühren zu verbessern, vgl. Bericht der GPA über die überörtliche Prüfung des Produktbereichs „Sicherheit und Ordnung“ der Stadt Bocholt im Jahr 2016, S. 12.

## **Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen wurden in der jeweils aktuellen Fassung in die Prüfung einbezogen:

- Gaststättengesetz (GastG)
- Landesimmisionsschutzgesetz (LImSchG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Gaststättenverordnung (GastV)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
- Verfügung der Stadt Bocholt zur Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gaststättengewerbes im Sinne des § 2 GastG vom 08.03.2010

## **Gegenstand der Prüfung**

Der Fachbereich Öffentliche Ordnung hat im Jahre 2017 15 Gaststättenkonzessionen, 3 Dauererlaubnisse und 160 Gestattungen erteilt.

Für die Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG, sowie für Gestattungen nach § 12 GastG ist vorrangig eine Mitarbeiterin zuständig. Beide Aufgabenbereiche werden jeweils von zwei weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vertreten. Die Arbeiten werden grundsätzlich eigenverantwortlich durchgeführt. Die fertigen Gaststättenerlaubnisse werden vor Erteilung vom Geschäftsbereichsleiter/stellv. Fachbereichsleiter geprüft. Im Fall von Großveranstaltungen sind zwei Mitarbeiter für die Gestattung zuständig.

Die Gebühren werden grundsätzlich bei Aushändigung der Konzession in Bar eingekommen.

Im Rahmen der Prüfung für den Jahresbericht 2017 wurden alle Gaststättenkonzessionen dieses Jahres betrachtet.

Die Gaststättenkonzession wird in Deutschland durch eine rechtliche Erlaubnis über einen Verwaltungsakt geregelt. Das Gaststättenrecht ist hauptsächlich im Gaststättengesetz des Bundes geregelt, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. September 2007 geändert worden. Demnach ist ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wer im stehenden Gewerbe entweder Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf es gem. § 2 Gaststättengesetz einer Erlaubnis (Konzession).

Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Pachtvertrag oder Mietvertrag; bei Nutzung von eigenen Räumlichkeiten Grundbuchauszug
- Nachweis über die Unterrichtung bzw. Gesundheitsbelehrung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (IHK)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Forderungsmanagements
- Kontrollbericht des FB Tiere und Lebensmittel (Kreis Borken)
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Bei der aktuellen Prüfung wurde schwerpunktmäßig darauf geachtet, ob alle erforderlichen Bescheinigungen vorhanden und aktenkundig sind, die Verwaltungsgebühren rechtssicher festgesetzt und vereinnahmt wurden und das Interne Kontrollsystem (IKS) z.B. Einhaltung des Vieraugenprinzips, Fachaufsicht im Rahmen der Ablauforganisation sowie der Korruptionsprävention beachtet wurden.

### **Ablauforganisation**

Es wird keine Erlaubnis erteilt ohne Nachweis der Gebührenzahlung. Die Gebühr wird vor Aushändigung der Erlaubnis fällig. Hierdurch wird vermieden, dass ggfls., Gebühren durch das Forderungsmanagement aufwendig eingefordert werden müssen. Der Antragsteller zahlt den fälligen Betrag per EC-Karte oder in bar im Bürgerbüro ein. Eine Kopie des Quittungsbelegs wird in die Akte eingeklebt. Die Einnahmen der Gebührenkasse werden in Gesamtsumme verbucht und entsprechend dem Kassenjournal auf die entsprechenden Konten umgebucht. Die korrekte Verbuchung kann nur im FB 20 und nicht im „Finanz Plus“ nachvollzogen werden. Auf eine Prüfung durch das RPA wurde verzichtet, weil in allen Akten Kopien der entsprechenden Kassenbelege eingeklebt waren.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Verwaltungsaufwand. Die Aufstellung der Verwaltungsgebühren auf der Grundlage von Zeitaufwand und gestaffelten Stundensätzen vereinfacht die Sachbearbeitung. Die Sachbearbeiter, die für die Gaststättenerlaubnisse zuständig sind, nehmen kein Geld an. Die Arbeitsabläufe bieten insofern hinsichtlich Korruption und Fehler nur ein geringes bis mittleres Risiko.

Das Vier-Augen-Prinzip, das auch in der Ablauforganisation verankert ist, wurde fast immer in den Akten dokumentiert.

### **Prüfungsergebnis**

In keinem der geprüften in 2017 erteilten Gaststättenkonzessionen konnten in den Vorgängen Hinweise darauf gefunden werden, dass Konzessionen zu Unrecht erteilt wurden. In allen Fällen waren die erforderlichen Unterlagen für die Erlangung einer Konzession vollständig.

#### **B      Fazit**

**- 20 -**      Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurden die Gaststättenkonzessionen für das Jahr 2017 ordnungsgemäß erteilt. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet und alle erforderlichen Unterlagen von den Antragstellern eingefordert.  
Es kann eine sachkundige Bearbeitung bescheinigt werden.  
Der Prüfer bedankt sich für die kooperative und unterstützende Zusammenarbeit.

**Fachbereich: 21 Kultur und Bildung**

**Produkt/Projekt: 04.2131 Musikschule**

**Prüfung der Abrechnung gemäß § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule**

**Prüfungsauftrag und -grundlage**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Prüfungsgrundlage ist die (neue) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 05.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 29.09.1981 wurde durch die Stadt Rhede zum 31.12.2016 form- und fristgerecht gekündigt.

**Prüfungsanlass**

Die Prüfung erfolgt aufgrund der Vorlage der Abrechnung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2017 durch den GB 211.

**Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung und Abrechnung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2017 mit der Mitgliedsstadt Isselburg.

**Prüfungsziel**

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit der Fehlbetrag der Musikschule im Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß entsprechend der (neuen) ö.-r. Vereinbarung ermittelt und mit der Mitgliedsstadt Isselburg abgerechnet wurde.

**Ermittlung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg zum 31.12.2017**

Der durch den GB 211 ermittelte Fehlbetrag der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 1.103.067,67 €. Dieser Betrag weicht von der vorläufigen Teilergebnisrechnung 2017 für das Produkt 04.2131 Musikschule ab. Ursächlich für die Differenz ist im Wesentlichen die bereits in den vergangenen Prüfberichten festgestellte Nichtberücksichtigung einzelner (NKF-spezifischer) Aufwandskonten bei der Fehlbetragsermittlung durch den FB 21. Hierzu wird auf den Bericht über die Prüfung der Abrechnung der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.09./14.10.2014 verwiesen. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, die Fehlbetragsermittlung für die Volkshochschule und die Musikschule nicht anzupassen. Dieser Beschluss gilt für alle Abrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2016.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> Für die Abrechnung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 gilt der gleichlautende Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 16./ 23.06.2015.

Die für die Abrechnung zugrunde gelegten Erfolgskonten wurden stichprobenartig geprüft durchgesehen. Geringfügige Feststellungen wurden mit dem FB 21 besprochen und korrigiert.

Der Personalaufwand, der der Hauptstelle Bocholt durch die Verwaltung der Zweigstelle Isselburg entsteht, ist gem. § 7 Abs. 1 der ö.-r. Vereinbarung durch die Stadt Isselburg zu erstatten. Seit mehr als zehn Jahren wird hierfür unverändert ein pauschaler Erstattungsbeitrag in Höhe von 9.750 € angesetzt<sup>62</sup>. Die Prüfung regt an, diesen Erstattungsbeitrag in seiner Höhe zu überprüfen und ggf. moderat anzupassen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält eine entsprechende Anpassungsklausel.

Das NKF-spezifische Aufwandskonto 547100 „Wertveränderungen bei Sachanlagen“ wird wie oben dargestellt nicht in die Fehlbetragsermittlung einbezogen. In den vergangenen Haushaltsjahren wies das Konto keine Aufwendungen auf. In 2017 wurden nunmehr Wertveränderungen gebucht. Die Prüfung nahm dies zum Anlass, die zugrundeliegenden Buchungssachverhalte einzusehen. Die Buchungen resultieren aus der für das Haushaltsjahr 2017 durchgeführten körperlichen Inventur in der Gesamtverwaltung. Bei der Aufnahme und Erfassung der am Inventurstichtag vorhandenen Musikinstrumente wurde festgestellt, dass Instrumente fehlten. Dies war u. a. dadurch begründet, dass beschädigte bzw. alte Instrumente bereits ausgesondert worden sind, jedoch eine Meldung des Abgangs an die Anlagenbuchhaltung nicht erfolgt ist. In einem Fall wurde ein zu Lernzwecken gestelltes städtisches Mietinstrument nicht zurückgegeben.

**B** **Beachtung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung (DA AnBu)**

**-21-** Bei Abgängen von Musikinstrumenten aufgrund von Verschrottung, Verlust u. ä. ist zukünftig die DA AnBu zu beachten. Dies gilt ebenfalls für andere Vermögensgegenstände der Musikschule. Gem. Ziff. 21 Abs. 3 der DA AnBu sind Vermögensabgänge ohne gleichzeitiges Vorliegen eines zugehörigen Zahlungsvorgangs der Anlagenbuchhaltung unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mitzuteilen. Die rechtzeitige und vollständige Meldung der Vermögensabgänge stellt sicher, dass das Vermögen der Musikschule, insbesondere der Instrumentenbestand in der Bilanz zutreffend dargestellt wird. Der FB 21 sicherte zu, zukünftig entsprechend der DA AnBu zu verfahren.

**B** **Dokumentation der Abgänge/ Überprüfung der Musikinstrumentenversicherung**

**-21-** Bei vier der ausgesonderten Musikinstrumente erfolgt der Vermögensabgang deutlich vor dem Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer. Ursächlich für die Aussonderung waren laut Auskunft der Verwaltung insbesondere Beschädigungen an den Instrumenten (z. B. 1/8 Cello „Totalschaden“, Synthesizer „Joystick abgebrochen“). Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ließ sich prüfseitig nicht feststellen, ob es sich um versicherte Musikinstrumente handelt und inwieweit Versicherungsleistungen zu erwarten sind. Im Falle eines beschädigten Kontrabasses war die Versicherungssumme zu gering, so dass die Stadt

<sup>62</sup> vgl. Abrechnung der Musikschule Bocholt-Isselburg-Rhede für das Haushaltsjahr 2006.



aufgrund der Unterversicherung einen Teil der Reparaturkosten tragen musste.

Das RPA erachtet es für sinnvoll, die Gründe für den vorzeitigen Abgang von Musikinstrumenten hinreichend zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sollten auch Angaben zu etwaigen Ersatzleistungen (Versicherungen, Dritte) gemacht werden. Der Prüfung ist nicht bekannt, ob es sich bei der Unterversicherung um einen Einzelfall handelt. Ggf. sollten die bestehenden Musikinstrumentenversicherungen verwaltungsseitig überprüft werden.

In dem Fall der Nichtrückgabe eines vermieteten städtischen Instruments hat die Verwaltung mehrfach vergeblich versucht, das Musikinstrument zurückzuerhalten. Ein in Rechnung gestellter „Kostenersatz“ für das Instrument wurde durch den Mieter nicht geleistet.

### **B Prüfung der Durchsetzung des Rückgabeanspruchs**

**-21-**

Die Prüfung empfiehlt die Durchsetzung des Rückgabeanspruchs, die Höhe eines möglichen Schadensersatzanspruchs sowie das Vorliegen eines etwaigen Straftatbestandes (Unterschlagung) durch das Rechtsreferat prüfen zu lassen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Prüfungsbemerkung des RPA aufgegriffen und über das Rechtsreferat Strafanzeige wegen des Verdachts der Unterschlagung gestellt. Daraufhin wurde das Musikinstrument vom Mieter an die Musikschule zurückgeschickt. Es befand sich in einem unbeschädigten Zustand.

### **Berechnung der Kostenbeiträge der Mitgliedsstädte Bocholt und Isselburg**

Der für das Haushaltsjahr 2017 ermittelte Fehlbetrag in Höhe von 1.103.067,67 € wurde entsprechend den Verteilungsschlüsseln nach der ö.-r. Vereinbarung auf die Städte Bocholt und Isselburg umgelegt. Insgesamt verteilt sich der Fehlbetrag wie folgt auf die Mitgliedsstädte.

Mitgliedsstadt	Fehlbetrag 2017	Fehlbetrag 2016	Veränderung	Anteil Fehl- betrag 2017
Bocholt	962.241,40 €	842.260,15 €	119.981,25 €	87,23%
Rhede	- €	189.654,40 €	- 189.654,40 €	0,00%
Isselburg	140.826,27 €	137.221,72 €	3.604,55 €	12,77%
<b>Summe</b>	<b>1.103.067,67 €</b>	<b>1.169.136,27 €</b>	<b>- 66.068,60 €</b>	

Die von der Partnerstadt Isselburg bereits im Haushaltsjahr 2017 geleistete Abschlagszahlung in Höhe von 140.000 € wurde vom FB 21 in Abzug gebracht, so dass zutreffend eine Nachforderung in Höhe von 826,27 € gegenüber der Stadt Isselburg geltend gemacht wird.

### **Zusammenfassung**

Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurde der Fehlbetrag der Musikschule Bocholt-Isselburg im Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß entsprechend der (neuen) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermittelt und mit der Mitgliedsstadt Isselburg unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlung abgerechnet.

Die im Zusammenhang mit den als Vermögensabgang gebuchten Musikinstrumenten getätigten Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sollten beachtet werden.

**Fachbereich: 21 Kultur und Bildung**

**Produkt/Projekt: 04.2141 VHS**

### **Prüfung der Wechselgeldkasse (Bilanzkonto 183112)**

Gegenstand der Prüfung war die Wechselgeldkasse der VHS, Bilanzkonto 183112. Es handelt sich um eine sogenannte Einnahmekasse im Sinne der "Dienstanzweisung für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen der Stadt Bocholt". D. h. es werden dort nur die Gebühren von Kursteilnehmern vereinnahmt, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und die Gebühr stattdessen bei der VHS-Geschäftsstelle bar zahlen möchten sowie die Eintrittsgelder von Veranstaltungen, für die keine Anmeldung vorgesehen ist und der Eintritt an der Abendkasse in bar gezahlt wird. Ausgaben – mit Ausnahme von Rückzahlungen z. B. bei ausgefallenen Kursen (sofern Barzahlung erfolgte) – werden aus dieser Kasse nicht geleistet.

Die Prüfung war darauf ausgerichtet festzustellen, ob der tagesaktuelle Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Das war der Fall. Die Zählung der Banknoten/-münzen („Ist“) stimmte mit dem laut Registrierkasse bzw. Verwaltungsprogramm ausgewiesenen Betrag („Soll“) überein. Die vereinnahmten Gelder werden abends aus der Registrierkasse entnommen und im Tresor des VHS-Gebäudes sicher verwahrt. Bei Bedarf erfolgt eine Einzahlung der Gelder auf das städtische Girokonto. Einmal monatlich erfolgt die Sollstellung der Beträge (Produktsachkonto 042141.432100).

Des Weiteren sollte im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden, ob der Ablauf bei der Vereinnahmung der Gelder - sowohl in der Geschäftsstelle selbst als auch bei den jeweiligen Abendveranstaltungen mit Barkasse - eine ausreichende Sicherheit bietet, um Unregelmäßigkeiten beim Führen der Wechselgeldkasse zu verhindern bzw. zumindest zu erschweren. Das RPA gewann nach ausführlicher Erläuterung der Abläufe durch den zuständigen Sachbearbeiter und einer stichprobenartigen Prüfung der Abendveranstaltungen im Monat Mai 2017 den Eindruck, dass die Wechselgeldkasse sorgfältig und nachvollziehbar geführt wird und entsprechende Sicherheiten im Ablauf implementiert sind. Grundsätzlich wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Es werden vom Beschäftigten der Geschäftsstelle verschiedene Excel-Tabellen, Auswertungen aus dem Verwaltungsprogramm und Quittungen aus der Registrierkasse für die Erstellung der Abrechnungen verwendet. Das Verwaltungsprogramm (KuferSQL) erfordert bei Anlegen eines Teilnehmers (und der Erstellung der Teilnehmerliste für den Dozenten) u. a. die Angabe „Barzahlung“ oder „Lastschrift“, so dass jeder Vorgang zahlungsmäßig erfasst werden muss; anderenfalls wird ein „Saldo“ ausgewiesen. Sämtliche

(Abrechnungs-)Unterlagen werden monatlich einem anderen Sachbearbeiter vorgelegt, der sich dann um die Sollstellung kümmert.

Lediglich an der Abendkasse selbst kann – zumindest bei kleineren Veranstaltungen – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips nicht durchgängig gewährleistet werden. Angesichts der zum Teil recht geringen Entgelteinnahmen bei den Veranstaltungen würde das Einsetzen einer 2. Person äußerst unwirtschaftlich sein. Ein gewisses Restrisiko ist somit vorhanden. Dieses ist aber – auch aus Sicht des RPA – tragbar, da wegen der geringen Entgelte und der i. d. R. geringen Anzahl von Teilnehmern sowie der Tatsache, dass das Führen der Abendkasse von 3 verschiedenen Personen im Wechsel erfolgt, ein möglicher finanzieller Schaden nur gering ausfallen würde. Positiv anzumerken ist, dass die Eintrittskarten nummeriert sind und somit eine Kontrollmöglichkeit besteht.

**Fachbereich: 24 Feuerwehr**

**Produkt/Projekt: 02.2411 Gefahrenabwehr und -vorbeugung**

### **Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen**

#### **Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

#### **Rechtsgrundlagen**

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 regelt u.a. die Voraussetzungen für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Brandverhütungsschau ist in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Sie ist eine Aufgabe der Gemeinde, vgl. § 26 BHKG.

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. In der Sonderbauverordnung (SBauV) Teil 1 Versammlungsstätten ist geregelt, dass bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich,

wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.<sup>63</sup>

Die Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bocholt vom 20.11.1998, zuletzt geändert am 29.06.2007 regelt u.a. die Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr. Die Gebührensätze sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.

### **Gegenstand der Prüfung**

Aus dem Jahresbericht 2017 der Feuerwehr Bocholt geht hervor, dass im Rahmen der Brandverhütungsschauen in Verbindung mit den Fachbereichen „Stadtplanung und Bauordnung“ bzw. „Öffentliche Ordnung“ 121 Objekte (Betriebe und Einrichtungen) überprüft und Auflagen zur Abstellung von festgestellten Mängeln erteilt wurden. Außerdem wurden der Feuerwehr vom Bauordnungsamt 342 Bauanträge zur brandschutztechnischen Stellungnahme eingereicht.

Im Berichtszeitraum wurden 73 Feuersicherheitswachen zu Theaterveranstaltungen, Konzerten u.ä. gestellt.

Nach dem Auftaktgespräch mit dem Leiter des Geschäftsbereichs 243 „Vorbeugender Brandschutz“ am 04.06.2018 wurden neben dem Jahresbericht 2017 auch eine Übersicht über alle in diesem Jahr durchgeführten Brandverhütungsschauen dem RPA zur Verfügung gestellt. Exemplarisch wurde auch eine Auflistung der Brandsicherheitswachen im Stadttheater für die Monate Februar und März 2017 übersandt. Im Stadttheater ist eine Brandsicherheitswache immer dann erforderlich, wenn im Theater der eiserne Vorhang (Verbindung zwischen Bühne und Zuschauerraum) geöffnet ist. Mitarbeiter der Feuerwehr führen auf freiwilliger Basis Brandsicherheitswachen außerhalb ihrer Dienstzeit durch. Sie erhalten hierfür pro Stunde 8,00 €. <sup>64</sup> Dieser Betrag ist in der jetzigen Satzung noch nicht geregelt, soll aber nach Aussage vom FB 24 in die Fortschreibung mit aufgenommen werden.

Auf dieser Grundlage wurde stichprobenartig geprüft, ob für die erbrachten Leistungen für die Durchführung der Brandverhütungsschauen und die Gestellung der Brandsicherheitswachen die Gebühren/Entgelte entsprechend berechnet und nach den rechtlichen Grundlagen ordnungsgemäß und zeitnah erhoben wurden.

Im Einzelnen wurde z.B. geprüft, ob

- für die durchgeführten Brandverhütungsschauen/Brandsicherheitswachen Gebührenbescheide bzw. Rechnungen gefertigt wurden,
- die Gebühren entsprechend den rechtlichen Grundlagen ermittelt wurden und
- die Gebührenbescheide/Rechnungen rechtzeitig erstellt wurden und die Sollstellungen zeitnah erfolgten.

### **Prüfungsergebnis**

Bezüglich der Brandverhütungsschauen wurden Prüfberichte aus den Bereichen Hotel und Gaststätten, Sparkassen, Verkaufsräumen (Schuhhaus, Fahrradhandel) Mehrzweckhalle und Wohnhäuser geprüft.

In allen Fällen wurden die Gebührenbescheide zeitnah, mit Übersendung des Prüfberichts, zugestellt und durch den FB 12 innerhalb weniger Tage zum Soll gestellt.

---

<sup>63</sup> s. § 27 BHKG, § 41 SBauVO.

<sup>64</sup> Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2017 8,84 €.

Die Gebühren wurden auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Bocholt vom 20.11.1998“ erhoben. Diese Satzung wurde zuletzt im Juni 2007 angepasst. Der FB 24 hat bereits im Auftaktgespräch darauf hingewiesen, dass diese Satzung z.Zt. an die gültigen gesetzlichen Bestimmungen (BHKG) angepasst wird. Dies betrifft u.a. Begrifflichkeiten (Brandverhütungsschauen) als auch Zeiträume zwischen wiederkehrenden Schauen (von 5 auf 6 Jahre). Das RPA regt an, in diesem Zusammenhang auch die Gebührensätze aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Personalkosten anzupassen.

**B      Fazit**

**- 24 -**      Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurden die Brandverhütungsschauen und die Brandsicherheitswachen für das Jahr 2017 ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Alle Einnahmen wurden zeitnah verbucht. Es kann eine sachkundige Bearbeitung bescheinigt werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau sollte zeitnah angepasst werden<sup>65</sup>. Das RPA hält es auch für notwendig und sinnvoll, dass, wie bereits vom FB 24 avisiert, hierin eine Regelung zur Durchführung der Brandsicherheitswachen aufgenommen wird. Die Vergütung sollte den jeweils gültigen Mindestlohn nicht unterschreiten.

**Fachbereich:            30            Stadtplanung und Bauordnung**

**Produkt/Projekt:    10.3021      Genehmigungen**

**Gebührenfestsetzung, -erhebung und -vereinnahmung für Baugenehmigungen**

**Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

**Rechtsgrundlagen**

Das für die Baugenehmigungsgebühren gültige Gesetz ist das Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen GebG NRW. Weitere Bestimmungen finden sich in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung AVerwGebO NRW. In der Anlage zu dieser Verordnung findet sich der Allgemeine Gebührentarif AGT.

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung regelt landesweit alle vorstellbaren Gebührentatbestände – vom Arbeitsschutz bis Wohnungswesen. Die baurechtlichen Angelegenheiten sind ganz überwiegend in der Tarifstelle 2 geregelt. Diese Tarifstelle ist untergliedert in mehrere Unterebenen.

---

<sup>65</sup> s. a. Pkt. 4. 2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, S. 21.

Gesetzlich nicht näher ausgestaltet sind die sogenannten Rahmensätze der Gebühren. Dazu gibt es Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände.

Der Kreis Borken hat für die kreisangehörigen Gemeinden eine Empfehlung gegeben, die die Höhe der Gebühren im Falle von Rahmensätzen betrifft. Hiernach richtet sich die Stadt Bocholt.

### **Gegenstand der Prüfung**

Die letzten umfassenderen Prüfungen der Gebührenfestsetzungen für Baugenehmigungen fanden Ende 2004/Anfang 2005 statt. Bereits seinerzeit wurde mit dem FB 30 vereinbart, die künftigen Prüfungen als Schwerpunktprüfungen durchzuführen. So wurde z.B. in 2006 der Neubau des BEW Gebäudes an der Hohenstauferstraße betrachtet oder zuletzt im Jahre 2012 die Prüfung des Internen Kontrollsystems.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betrachtung der verschiedenen Gebührenarten bzw. unterschiedlichen Tarifstellen. Hierfür wurden dem Rechnungsprüfungsamt vom Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Vorgänge unterschiedlicher Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Geprüft wurden ausgewählte Vorgänge, welche folgenden Tarifstellen enthalten:

#### **TS 2.4.1 Errichtung und Erweiterung**

Bei Gebühren für die Genehmigung von Errichtungen/Erweiterungen baulicher Anlagen (TS 2.4.1) wird zuerst die Rohbausumme berechnet. Diese ergibt sich für die jeweiligen in Anlage 1 der AVerwGebO NRW (AGT) genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt.

Der Brutto-Rauminhalt wird auf Grundlage der Norm DIN 277-1 berechnet. Nicht zu diesem Rauminhalt gehören beispielsweise Außentreppen oder Eingangsüberdachungen.

In diesen Fällen dient die Herstellungssumme als Grundlage, also die veranschlagten Kosten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung erforderlich sein werden.

Die berechnete Rohbausumme wird auf volle 500 € gerundet und dann mit einem bestimmten Anteil von Tausend multipliziert.

Hier unterscheidet man zwischen vereinfachten Genehmigungsverfahren bei Gebäuden gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW mit einem Satz von sechs v. Tausend der Rohbausumme, Genehmigungsverfahren bei Gebäuden gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, welche Sonderbauten sind, mit einem Gebührensatz von zehn v. Tausend der Rohbausumme und Genehmigungsverfahren bei Gebäuden gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, bei denen aufgrund einer umfangreicheren Prüfung ein Satz von 13 v. Tausend der berechneten Rohbausumme erhoben wird.

#### **TS 2.4.2 Änderung**

Bei Änderungen (TS 2.4.2) von baulichen Anlagen werden die Kosten der tatsächlichen Umbaumaßnahmen als Grundlage der Berechnung gesehen. Wird zum Beispiel beantragt, die nötigen Umbaumaßnahmen eines Einfamilienhauses auf ein Zweifamilienhaus durchzuführen, werden die dafür kalkulierten Herstellungskosten mit einem Teil von Tausend multipliziert.

Man wendet hier die gleichen Kriterien wie bei Genehmigungen zur Errichtung/Erweiterung der baulichen Anlagen (s.o.) an, multipliziert bei Genehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Bau NRW, die Sonderbauten sind, jedoch mit 8 von Tausend der jeweiligen Herstellungskosten.

### TS 2.4.3 Nutzungsänderung

Grundlage der Gebührenberechnung bei Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (TS 2.4.3) ist ein 3-Jahresmietwert der zukünftigen Nutzung. Der Jahresmietwert wird berechnet indem man die Fläche der neu genutzten Anlage mit den Werten pro m<sup>2</sup> der bei der Baugebührenbemessung bei Rahmensätzen beigefügten Mietwerttabelle multipliziert. Dort werden Erfahrungs-/Durchschnittswerte für die unterschiedlichen Gebäudetypen angegeben. Dieser Wert wird dann auf drei Jahre hochgerechnet und mit den in TS 2.4.1 bestimmten Sätzen multipliziert.

Die Gebührenfestsetzungen bei Nutzungsänderungen gehen oft mit denen einer Änderung einher, da geplante Nutzungsänderung aufgrund der benötigten Voraussetzungen für die Neunutzung meistens auch Änderungen der baulichen Anlage zu Folge haben.

### TS 2.4.4 Abbruchgenehmigung

Bei der Berechnung der Gebühren von Abbruchgenehmigungen (TS 2.4.4) wird zuerst die Größe der abzubrechenden baulichen Anlage in m<sup>3</sup> berechnet. Diese wird, je nach Nutzung der Anlage (landwirtschaftliches Gebäude/Wohn- und Geschäftshäuser etc.), mit einem Betrag je m<sup>3</sup> multipliziert. Werden über 1500 m<sup>3</sup> Anlage abgebrochen, verringert sich die Gebühr je m<sup>3</sup> für den diese Grenze überschreitenden Bereich. Bei der Höhe der Beträge orientiert sich der Fachbereich an der Baugebührenbemessung des Kreises.

### TS 2.4.5 Teilbaugenehmigung

Gem. § 76 BauO NRW kann, wenn ein Bauantrag bereits eingereicht ist, schon vor der Erteilung der Baugenehmigung eine Teilbaugenehmigung gestattet werden. Diese erlaubt es, bereits früher mit den Bauarbeiten für eine Baugrube, für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte zu beginnen.

Für solche Teilgenehmigungen (TS 2.4.5) werden auch Gebühren erhoben. Diese berechnen sich, unbeschadet der Gebühr nach TS 2.4.1, nach der Rohbausumme der beantragten Anlage und liegen bei mindestens 50,00 €. Die Höchstgebühr (ab einer Rohbausumme von 400.000,00 €) liegt bei 250,00 €.

### TS 2.4.6 Erteilung von Vorbescheiden

Bei Genehmigungen der Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 gibt es gem. § 71 BauO NRW die Möglichkeit der Erteilung eines Vorbescheides (TS 2.4.6). Dieser dient dazu Fragen des eigentlichen Bauvorhabens zu klären.

Hier werden die Gebühren, die bei Prüfung des eigentlichen Vorhabens gem. der o.g. Tarifstellen entstanden wären (je nach Beurteilungshinsicht) mit unterschiedlichen Prozentsätzen verrechnet.

Der Kreis Borken hat im Rahmen der Baugebührenmessung für die Beurteilung in planungsrechtlicher oder bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestimmt, 40 % der Gebühr zu veranschlagen. Wird der Vorbescheid einer Genehmigung sowohl in bauplanungs- als auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht beurteilt, sind 80 % der Gebühr zu erheben. Bei Beurteilung nach Baunebenrecht<sup>66</sup> ist eine Gebühr in Höhe von 20 % zu berechnen.

### TS 2.5.1 Teilung von Grundstücken

Bei Genehmigungen zu Teilung von Grundstücken (TS 2.5.1) wird die Gebühr abhängig von der Anzahl der durch diese Teilung gebildeten Grundstücke und dem Umfang der baurechtli-

---

<sup>66</sup> Nach Auskunft des Ministeriums fällt hierunter alles, was nicht dem Bauhauptrecht (also BauGB, BauNVO, B-Pläne, BauO NRW und die aufgrund der BauO NRW erlassenen Rechtsvorschriften) zuzuordnen ist, z.B. Straßenrecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

chen Prüfung gebildet. Auf diesen Umfang ist nach Baugebührenbemessung des Kreises der nach TS 2.1.4 zu Grunde liegende Stundensatz anzuwenden, welcher im Jahr 2017 gem. Ministerialblatt NRW Teil II Ausgabe 2016 Nr. 22 vom 26.08.2016 bei 80,00 € liegt.

### **Prüfungsergebnis**

Die unterschiedlichen Anträge bedürfen einer Baugenehmigung soweit sie nicht gem. Bauordnung NRW genehmigungsfrei sind. Jeder Bauherr erhält nach eingehender Prüfung der Stadt Bocholt und evtl. externer Stellen eine Genehmigung gem. § 75 BauO NRW, sofern dem Verfahren öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und enthält die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Bestandteil einer Genehmigung ist auch der Gebührenbescheid. Die von der Bauordnung angefertigten Gebührenberechnungen werden zusammen mit diesem verschickt. Dort werden sowohl die rechtlichen als auch die rechnerischen Grundlagen der Gebührenerhebung dargestellt. Die unterschiedlichen Tarifstellen sind hierbei nicht strikt voneinander getrennt, es können mehrere genehmigungsbedürftige Vorgänge Teil einer Baugenehmigung, und somit auch einer Gebührenberechnung, sein.

Bei der Durchsicht der geprüften Vorgänge fiel auf, dass die Verständlichkeit der Gebührenbescheide teilweise etwas voneinander abweicht. Auf manchen Bescheiden kann schwerer nachvollzogen werden, wie sich die angegebene Gebühr zusammensetzt. So wurde beispielsweise bei Baugenehmigungserteilungen genau aufgeschlüsselt, wie diese anhand von Berechnungen der Rohbausumme multipliziert mit dem vom Kreis Borken festgesetzten Prozentsatz berechnet wird. Bei anderen Tarifstellen, wie beispielsweise der Teilung von Grundstücken, wird nicht die konkrete Berechnung, sondern lediglich die Rechtsgrundlagen dargestellt. Für die Empfänger dieser Bescheide könnte nicht deutlich werden, wie sich diese Summen zusammensetzen.

Das RPA regt an, die Gebührenbescheide – soweit möglich – für alle Empfänger gleich gut nachvollziehbar darzustellen.

### **B      Fazit**

**- 30 -** Sowohl die Wahl der Rechtsgrundlagen als auch die Berechnungen der unterschiedlichen Gebührenbescheide wiesen bei der Prüfung keine Fehler auf. Die Gebührenbescheide werden von den unterschiedlichen Sachbearbeitern angefertigt und vom Geschäftsbereichsleiter Bauordnung unterschrieben. Insofern ist auch dem Internen Kontrollsystem genüge getan. Alle vom Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung eingereichten Vorgänge sind in Finanz+ angeordnet und wurden innerhalb der vorgegebenen Frist auf die richtigen Konten gebucht. Es kann eine rechtssichere und sachgerechte Bearbeitung bescheinigt werden.



## 6.2 Technische Prüfung und Vergabewesen

### 6.2.1 Allgemeines

#### Grundsätzliche Hinweise zu Vergabeprüfungen

Die Prüfung von Vergaben ist gemäß § 103 Abs.1 Nr. 8 GO eine Pflichtaufgabe des RPA. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 der RPO der Stadt Bocholt ist geregelt, dass die Vergaben der Verwaltung **ab 7.500 €**, des Entsorgungs- und Servicebetriebs Bocholt (ESB) sowie der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) **ab 20.000 €** vor der Auftragsvergabe zu prüfen sind. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensabhängige Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und beinhaltet damit auch die grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs.

Die Prüfung der Vergaben ist unter diesen Prämissen im Berichtsjahr 2017 in der Regel vorgenommen worden. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise überprüft.

Das Vergabeverfahren selbst regelt sich nach der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Bocholt und den Vergabegrundsätzen nach § 25 GemHVO (a.F.), die durch Erlass des Innenministers des Landes NRW für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verbindlich anzuwenden sind. Durch die Anwendung der Vergabegrundsätze soll sichergestellt werden, dass unter Ausnutzung des Leistungswettbewerbs und aller Chancen am Markt das annehmbarste Angebot erzielt werden kann. Zudem soll gleichzeitig auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Vorteilsannahme sowie der Gefahr der Manipulation bei der Vergabe von Aufträgen begegnet werden. Hierzu ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

Die in den Vergabegrundsätzen festgelegte Anwendung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A und B - sowie der
- Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL Teil A -

wurde grundsätzlich bis auf wenige Einzelfälle beachtet. Zu diesen Einzelfällen wurden den Fachbereichen entsprechende Prüfungsbemerkungen zugeleitet.

#### Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bestehen mit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhebliche Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Diese sind insbesondere:

- individuelle und auf gesetzlicher Grundlage einklagbare Rechtsansprüche der Bieter und Bewerber zur Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den Auftraggeber in erster Instanz bei den Vergabekammern und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte,

- mit Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, den Auftraggeber daran zu hindern vor einer Entscheidung durch die Vergabekammer den Zuschlag zu erteilen, sowie
- unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage einen Schadenersatzanspruch zuerkannt zu bekommen, wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

Das Vergaberecht gilt gemäß § 99 GWB für öffentliche Auftraggeber, wie z. B. die Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (z. B. ESB, GWB), aber auch unter bestimmten Kriterien für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stadtwerke Bocholt GmbH, EWIBO mbH).

Weiterhin zu beachten ist für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen betragen für 2016/2017 und 2018/2019:

	<b>2017 (netto)</b>	<b>2018 u. 2019</b>
Bauleistungen	5.225.000 €	5.548.000 €
Lieferleistungen u. sonstige Dienstleistungen	209.000 €	221.000 €
Freiberufliche Leistungen	209.000 €	221.000 €
Konzessionsvergaben	5.225000 €	5.548.000 €

Die Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Wege des

- Offenen Verfahrens,
- Nichtoffenen Verfahrens,
- Verhandlungsverfahrens und
- des wettbewerblichen Dialogs.

Inhaltlich entsprechen die ersten drei Vergabearten den innerstaatlichen Verfahren.

### **Vergaben der Stadt Bocholt im Jahr 2017**

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben nimmt das RPA eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

Festgestellte Mängel bei der Wertung der Angebote konnten in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor der Auftragsvergabe ausgeräumt werden.

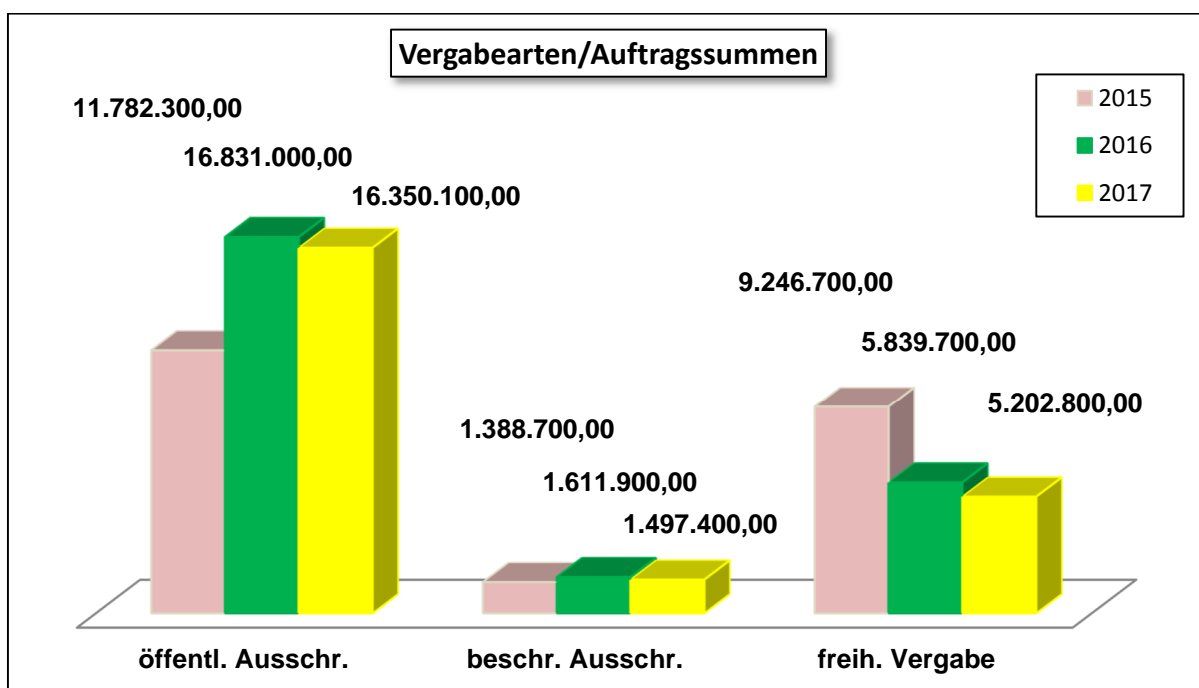
Die Prüfung des Jahresabschlusses, bezogen auf die Maßnahmen im technischen Sektor, wurde im Laufe des Jahres ferner durch die stichpunktartige Prüfung der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnungen in sachlicher und fachtechnischer Hinsicht vorbereitet. Hierin einbezogen wurden auch die Vergaben der Leistungen mit einem Vergabewert unterhalb der Prüfgrenze des RPA, welche stichprobenweise geprüft wurden. Diese stichpunktartige Prüfung umfasste 23 Vergaben mit einer Auftragssumme i. H. v. 209.800 €.

In Anbetracht der Bedeutung eines rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens weist das RPA darauf hin, dass zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Vergabeverfahrens (Vergaben ausschließlich im Wettbewerb) und zur jederzeitigen offenen Dokumentation der Ver-

wendung öffentlicher Mittel eine strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Dienstanweisung erforderlich ist. Dies wirkt auch einer - zunehmend in der Öffentlichkeit stattfindenden - Diskussion über Manipulation und Korruption bei öffentlichen Aufträgen entgegen.

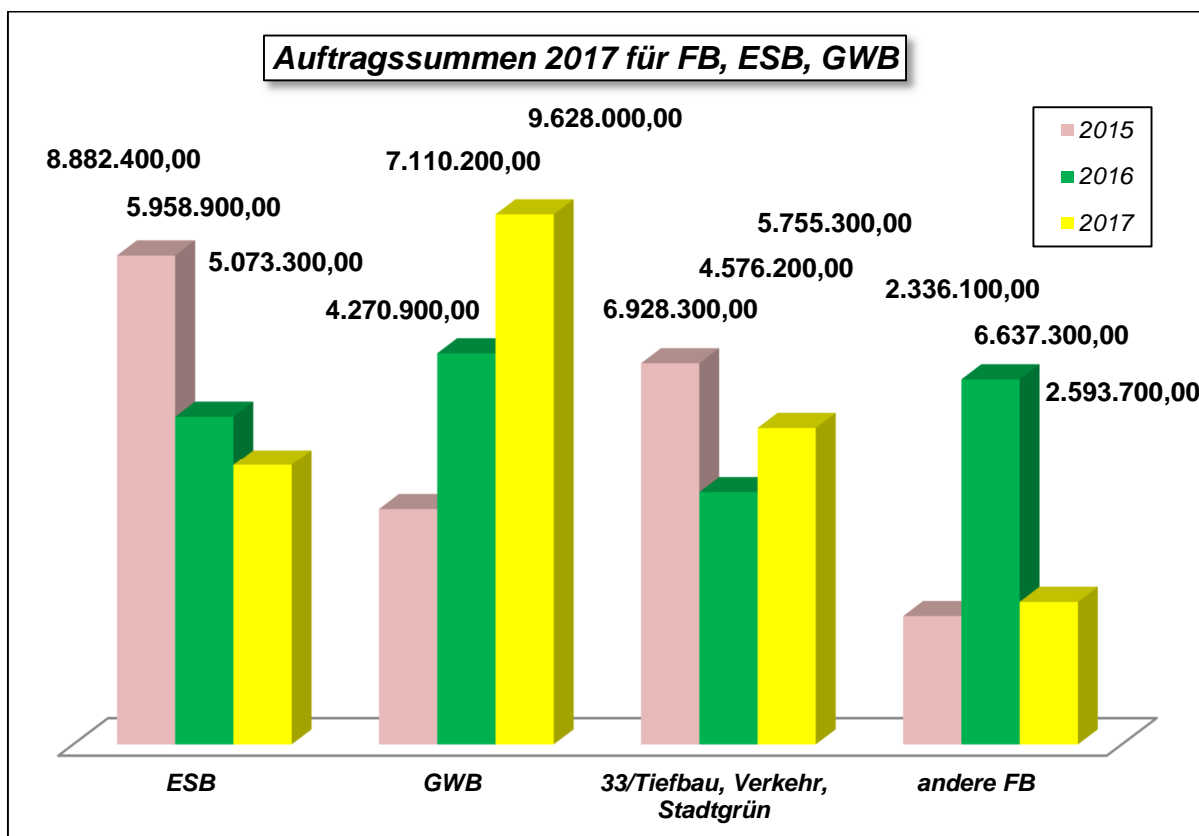
Im Berichtsjahr wurden 227 Vergaben mit einem Wert von 23.050.300 € (Vorjahr: 24.282.600 €) geprüft, von denen 15 Vergaben mit einem Wert von 10.755.700 € im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in den Betriebsausschüssen des ESB und der GWB behandelt wurden. Die Vergaben gliedern sich in folgende Vergabearten entsprechend § 3 VOB/A und § 3 VOL/A:

Vergabeart	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)	Anzahl ≥ 250.000,-- Euro (HFA/BA)	Betrag (Euro)
<b>öffentl. Ausschreibung</b>	85	16.350.100,00	13	10.236.400,00
<b>beschr. Ausschreibung</b>	31	1.497.400,00	0	0,00
<b>freihändige Vergabe</b>	111	5.202.800,00	2	519.300,00
<b>Summe</b>	<b>227</b>	<b>23.050.300,00</b>	<b>15</b>	<b>10.755.700,00</b>



Die Gesamtzahl der geprüften Vergaben im Jahr 2017 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

Fachbereich	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)
ESB	32	5.073.300,00
GWB	101	9.628.000,00
33/Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün	39	5.755.300,00
andere FB	55	2.593.700,00
<b>Summe</b>	<b>227</b>	<b>23.050.300,00</b>



Nach § 25 Abs. 1 (a.F.) GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen.

Aus dem Vergleich der einzelnen Vergabearten unter Zugrundelegung der Anzahl und des Auftragsvolumens resultiert folgendes Ergebnis:

- Von 227 Vergaben wurden 85 öffentlich ausgeschrieben, dies entspricht einem Prozentsatz von 37,4 % (40,6 % in 2016).
- Dem Gesamtauftragsvolumen von 23.050.300 € stand ein Auftragsvolumen für Öffentliche Ausschreibungen i. H. v. 16.350.100 € gegenüber, was einem Anteil von 70,9 % (69,3 % in 2016) entspricht.

Der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen sank im Vergleich zum vergangenen Jahr 2016 bezogen auf die Anzahl der Vergabeverfahren leicht um ca. 3 %. Bezogen auf das Auftrags-

volumen kam es zu einer geringen Steigerung bei den Öffentlichen Ausschreibungen um ca. 2 %.

Es kann somit seitens des RPA bestätigt werden, dass die Verpflichtung der städtischen Beschaffungsstellen gemäß § 25 GemHVO (a.F.) erfüllt wurde.

Bei der Stadt Bocholt werden in der Dienstanweisung Vergabe, unterschieden nach den Dienststellen der Kernverwaltung und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (ESB u. GWB), Wertgrenzen für Vergabearten geregelt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden sollen. Es wurden folgende Wertgrenzen (netto) wie folgt angewendet:

➤ **Kernverwaltung:**

- Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 209.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- u. Dienstleistungen bis 50.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen
  - im Tiefbau bis 150.000 €
  - für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) bis 100.000 €
  - für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung bis 50.000 €
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

➤ **Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (ESB u. GWB):**

- Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 209.000 €
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Für Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen gelten für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die gleichen Wertgrenzen wie für die Kernverwaltung.
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden ebenfalls Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

In die Bewertung ist weiterhin mit einzubeziehen, dass

- Planungs- und Gutachterleistungen, unter Berücksichtigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie andere freiberufliche Leistungen,
- Aufträge an die BEW als 100 %-ige Tochtergesellschaft und Konzessionsträger,
- Lieferaufträge des ESB unterhalb der EU-Schwellenwerte
- sowie die Vergabe von Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

ohne förmliche Vergabeverfahren den Freihändigen Vergaben zuzuordnen sind.

Die Planungs- und Gutachterleistungen umfassten

30 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.427.600 €,

die Aufträge an die BEW

8 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 287.300 €,

die Aufträge des ESB

14 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 883.800 €

sowie die Beauftragung der Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

14 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.115.400 €.

### **B**      **Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze**

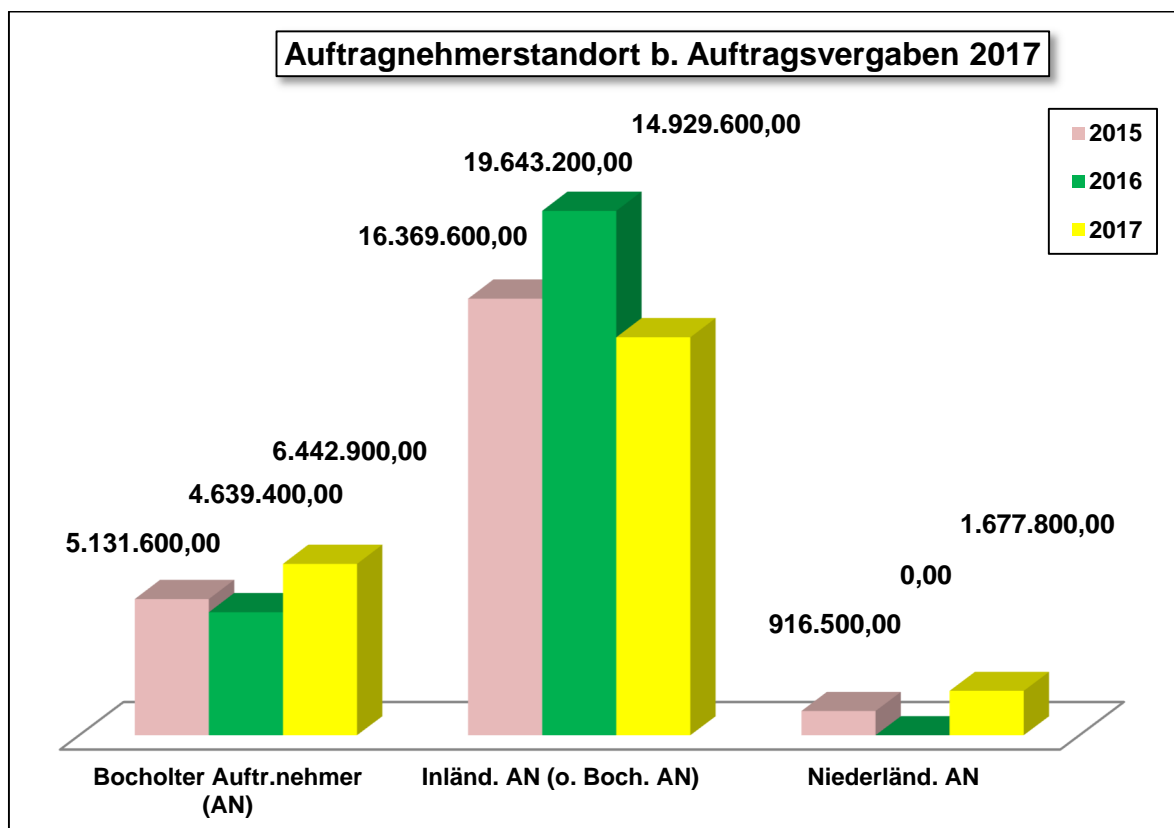
**-25-**,      Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden

**-33-**,      Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2017 die

**-ESB-**,      Vergabegrundsätze gemäß § 25 GemHVO (a.F.) überwiegend beachtet.

**-GWB-**

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Berichtsjahr 2017 der Auftragnehmerstandort betrachtet. Zur Information wurden nachfolgend die Auftragsvergaben mit Hinweis auf den Unternehmerstandort und die Auftragssummen statistisch ausgewertet. Hieraus ist z. B. ersichtlich, dass von der Gesamtvergabesumme i. H. v. 23.050.300 € eine Auftragssumme i. H. v. 6.442.900 € (= 28 %) an Bocholter Auftragnehmer vergeben wurde.



### **Beratung und Information**

Das RPA versucht in vielen Fällen der Verwaltung Hilfestellung in Vergabe- und Vertragsrechtfragen zu geben, bevor nicht mehr umkehrbare Entscheidungen gefällt werden. Es liegt eine Hauptaufgabe darin, beratend und begleitend tätig zu sein. Hierzu führt das RPA in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle jährlich einen Arbeitskreis Vergabe durch, an dem Mitarbeiter aller Beschaffungsstellen sich beteiligen und Vergaberechtsfragen erörtern können. Veränderungen durch neue Honorarregelungen in der HOAI oder preis- und vertragsrechtliche Problemstellungen werden im Arbeitskreis HOAI erörtert, an dem ebenfalls verschiedene Beschaffungsstellen teilnehmen. Dieser Ausschnitt über die Beteiligung des RPA zeigt einerseits die Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben, aber insbesondere die Bereitschaft des RPA unterstützend tätig zu werden.

### **Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte**

Beim Primär-Rechtsschutz gegen (vermeintliche) Vergabefehler liegt unter Berücksichtigung der Schwellenwerte eine Zweiteilung des Vergaberechts vor. Während den Bietern oberhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 155 ff GWB Rechtsschutz vor den Vergabekammern und -senaten gewährt wird, bleibt diesen unterhalb der Schwellenwerte die Beschwerde bei den Rechtsaufsichtsbehörden des jeweiligen Auftraggebers sowie der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten mit Untersagung des Zuschlags. Für die Stadt Bocholt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Kreis Borken, bei Zuwendungsmaßnahmen die Bezirksregierung Münster. Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, begleitet das RPA in der Regel diese Verfahren intensiv, um die Vergabeentscheidungen der Verwaltung vorab mit beraten zu können.

Im Jahr 2017 wurden 6 EU-weite Ausschreibungen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um sechs EU-weite Offene Verfahren, die nachfolgend dargestellt werden:

#### ➤ Offenes Verfahren:

- Los 1: Lieferung des Fahrgestells für ein Saug-/Spülfahrzeug für den ESB, Auftragssumme: ca. 124.400 €, 1 Bieter;  
Los 2: Lieferung des Aufbaus für ein Saug-/Spülfahrzeug für den ESB, Auftragssumme: ca. 344.500 €, 2 Bieter;
- Miete von Kopierern an Bocholter Schulen für 4 Jahre, Auftragssumme: ca. 186.600,- €, 8 Bieter;
- Ausschreibung eines Rahmenvertrags (4 Jahre) zur Lieferung von Bekleidung (Jacken u. Hosen) für den Rettungsdienst der Stadt Bocholt gemeinsam mit dem Kreis Borken, Auftragssumme Stadt Bocholt: 152.200 €, 1 Bieter;
- Entsorgung von Klärschlämmen Kläranlage Bocholt (thermische Verbrennung), Auftragssumme gesamt: ca. 772.700 €, 2 Bieter;
- Neubau Podiumsbrücke KuBAal, Auftragssumme: ca. 2.362.200 €, 5 Bieter;
- Aufhebung des Offenen Verfahrens zur Beschaffung des Fahrgestells und des Aufbaus eines Feuerwehrfahrzeugs (HLF 20), Schätzkosten: 350.000,- €;

Bei allen 6 Vergabeverfahren wurde kein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Westfalen in Münster eröffnet.

Bei den Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde im Prüfungsjahr 2017 ebenfalls keine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken eingelegt.

Nach der Auftragsvergabe für die Lüftungsanlage und Gebäudeautomation beim Neubau der Mensa an der Gesamtschule erhob ein Bieter eine Schadensersatzklage vor dem Zivilge-

richt aufgrund eines von ihm vermuteten Vergabefehlers der Stadt Bocholt. Diese Klage konnte jedoch erfolgreich abgewehrt werden.

## **Änderungen im Vergaberecht**

### **Änderungen beim Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW 2018)**

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) aus 2012 wurde mit überarbeiteter Fassung am 01.04.2017 in Kraft gesetzt. Auch die 2017er-Fassung des TVgG-NRW wurde noch durch eine Rechtsverordnung (RVO-TVgG-NRW) konkretisiert, die ebenfalls am 01.04.2017 in Kraft getreten ist.

Die Neuregelungen wurden bereits im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 dargestellt.

Nach dem Wechsel der Landesregierung in NRW war erneut mit Änderungen beim TVgG-NRW zu rechnen, wie sie bereits mit dem Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I - angekündigt wurden.

Seit dem 30.03.2018 ist das neue TVgG-NRW 2018 in Kraft. Als Teil des sog. Entfesselungspaket I wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen in NRW deutlich zusammengestrichen. Von vormals 18 sind nur noch 4 Paragraphen übriggeblieben. Insbesondere entfallen die bisher notwendigen Verpflichtungserklärungen durch den Bestbieter. Die bisherigen Regelungen zur Beachtung der Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen, zum Umweltschutz und zur Energieeffizienz sowie zur Einholung der Verpflichtungserklärung zur Frauen- und Familienförderung wurden ersatzlos gestrichen. Stattdessen ist nur noch eine vertragliche Vereinbarung für die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen notwendig. Für neue Vergabeverfahren bedeutet dies, dass zukünftig nur noch eine vertragliche Regelung erforderlich ist. Die Rechtsverordnung zum TVgG wurde ebenfalls abgeschafft.

Wesentliche Inhalte des TVgG NRW 2018:

- Das Gesetz findet keine Anwendung auf Lieferaufträge.
- Es ist anwendbar auf Vergaben von Bau- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 € (netto).
- Es werden keine Verpflichtungserklärungen eingesetzt und angefordert.
- Es gibt lediglich Regelungen zur Tariftreue, die vertraglich abzusichern sind. Der öffentliche Auftraggeber kann dies dann kontrollieren. Die Landesregierung hat inzwischen Muster-Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.

### **Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Bereits im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde auf eine bevorstehende Anwendung der UVgO in NRW hingewiesen.

Das neue Regelwerk sollte den bisher geltenden Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A – 1. Abschnitt) ersetzen. Mit der Änderung des § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) zum 17.05.2018 wurde ein notwendiger Schritt zur Anwendung der UVgO vorgenommen, da die vormals privilegierte Öffentliche Ausschreibung mit der Beschränkten Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb gleichgestellt wurde.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat am 11.09.2018 die neuen kommunalen Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO mit dem Verweis auf die Anwendung der UVgO für kommunale Auftraggeber veröffentlicht, die zum 15.09.2018 in Kraft getreten sind.

Hervorzuheben ist, dass die UVgO durch die kommunalen Auftraggeber, einschließlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden ist. Im Hinblick auf die Vergabe von



Dienst- und Lieferleistungen ist eine rechtliche Verschärfung eingetreten. Abweichend von der bisherigen Anwendungsempfehlung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A „soll“ die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die die VOL Teil A ersetzt, nun angewendet werden. Das bedeutet die Anwendung der UVgO im Regelfall, es sei denn es liegt nach Ermessen des öffentlichen Auftraggebers eine begründete Ausnahme vor.

### **Änderungen der VOB/A - 1.Abschnitt**

Am 13.11.2018 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) Änderungen am 1. Abschnitt der VOB/A, also für den Bereich der Unterschwellenvergaben, beschlossen. Eine Überarbeitung des 2. Abschnitts (VOB/A-EU) soll noch folgen, eine neue Gesamtausgabe der VOB ist für Mitte 2019 geplant. Die Neuregelungen des 1. Abschnitts der VOB/A sollen voraussichtlich ab Anfang 2019 gelten. Die Kommunen in NRW sind jedoch erst nach einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Anwendung verpflichtet.

Folgende Änderungen in Abschnitt 1 sind vorgesehen:

- die Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb;
- eine Erleichterung beim Nachweis der Eignung, so sollen Nachweise im Teilnahmewettbewerb nur von den in Frage kommenden Bietern verlangt werden;
- Einführung eines Direktauftrages bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €;
- Verzicht auf Nachweise, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits in deren Besitz ist;
- Zulassung mehrerer Hauptangebote;
- Neufassung der Nachforderungsregeln;
- Einführung einer abschließenden Liste mit den vorzulegenden Unterlagen;
- Klarstellung der Zuschlagsentscheidung;
- Erhöhung der Wertgrenzen;

#### **B Anwendung neuer Vergaberegeln**

**-alle** Durch das Inkrafttreten des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW  
**FB-,** zum 30.03.2018 und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum  
**-ESB-,** 15.09.2018 sind zukünftig die neuen Vergaberegeln von den städtischen  
**-GWB-** Beschaffungsstellen, einschließlich der Beschaffungsstellen der eigenbetriebs-  
ähnlichen Einrichtungen ESB und GWB zu beachten.

Weiterhin ist mit Beginn des Jahres 2019 damit zu rechnen, dass die Änderungen der VOB/A – 1. Abschnitt zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen in verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen (Vergabegrundsätze gem. § 25 GemHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) bedarf es ebenso einer Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt.

### **Beachtung des Vergaberechts bei Zuwendungsmaßnahmen**

Im Laufe der Jahre 2017 und 2018, wie auch schon vorher, wurden durch die Stadt Bocholt mehrere Projekte begonnen, die mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Hierunter fallen z. B. das KuBAal-Projekt, das integrierte Handlungskonzept Fildeken/Rosenberg, das integrierte Mobilitätskonzept, Gute Schule 2020, Maßnahmen zum Kommunalinvestitionsfördergesetz NRW oder auch Zukunftsstadt Bocholt-Atmendes Bocholt 2030+.

Diese Zuwendungen haben regelmäßig zur Auflage, dass das Vergaberecht (Vergabegrundsätze NRW, GWB, VgV, VOB/A etc.) angewandt werden muss. Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften durch Kommunen kommt es in der Folge aber oft noch Jahre später zu einer (teilweisen) Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die konkreten Auflagen sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid sowie dessen Nebenbestimmungen zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wie auch die Bereitstellung der Zuwendungsmittel sind häufig mit vorgegebenen Fristen belegt.

Den Dienststellen wird empfohlen sich frühzeitig mit den vorliegenden Auflagen auseinanderzusetzen, um einen fehlerbehafteten Zeitdruck zu vermeiden.

### **B      Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen**

**-alle**      Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden.

**FB-,**  
**-ESB-,**  
**-GWB-**      Es wird auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

## **6.2.2 Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2017**

### **Vergabeprüfungen mit wesentlichen Prüfungsbemerkungen**

Im Berichtsjahr 2017 wurden 17 Vergabeprüfungen durchgeführt, die aufgrund von Verfahrensmängeln, Ausschreibungs- oder Wertungskorrekturen einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu ausführlicheren Prüfungsbemerkungen führten.

Diese Prüfungsbemerkungen sollen den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung, dem ESB und der GWB als Verfahrenshinweise für zukünftige Vergabeverfahren dienen oder in den jeweiligen Verfahren Korrekturen bewirken sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für eine Vergabeentscheidung herbeiführen.

### ➤ **Vergabeprüfungen mit wiederkehrenden Prüfungsbemerkungen**

Nachfolgend werden Beispiele vorgenommener Prüfungsbemerkungen aus vorgenommenen Vergabeprüfungen aufgeführt:

- Bei der Vergabe von Nachtragsleistungen ist durch die Beschaffungsstellen die Angemessenheit der Angebotspreise zu bestätigen. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist u.a. darauf zu achten, dass die kalkulatorischen Grundlagen des Hauptauftrags bei der Nachtragskalkulation durch den Auftragnehmer übernommen werden. Diese Kalkulationsgrundlagen sollten entweder direkt dem Nachtragsangebot oder entsprechend beigefügten Kalkulationsnachweisen (Ur-kalkulation, Formblätter zur Angebotskalkulation) zu entnehmen sein.

Im Rahmen der Prüfung derartiger Nachtragsvergaben wird seitens des RPA häufiger auf die Notwendigkeit der Kalkulationsgrundlagen hingewiesen und zur Anforderung entsprechender Nachweise aufgefordert.

- In wenigen Fällen wurde die Beteiligung des RPA vor der Auftragsvergabe außer Acht gelassen. Die Dienststellen wurden hierüber informiert und zur Beachtung aufgefordert, welche für zukünftige Vergaben auch zugesagt wurde.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Vergabeverfahren in 2017 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

**B      Beachtung wesentlicher Prüfungsbemerkungen zu Vergabeverfahren**

**-GWB-** Bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen zukünftiger  
**-ESB-** Vergabeverfahren sind die im Vergabevermerk aufgeführten Hinweise des RPA  
**-33-** unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze bezüglich des Wettbewerbs und des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**Anwendung der E-Vergabe für alle europaweiten Ausschreibungen**

Die Stadt Bocholt musste als sogenannte "Zentrale Beschaffungsstelle" bereits seit dem 18. April 2017 verpflichtend die elektronische Vergabe vollständig anwenden. Seit dem 19.10.2018 gilt diese Pflicht für alle öffentlichen Auftraggeber (§ 81 VgV, § 23 EU VOB/A 2016). Damit dürfen keine Angebote mehr in Papierform mit verschlossenen und gekennzeichneten Umschlägen zu einem vorgegebenen Submissionstermin abgegeben werden.

Die Angebote bei EU-weiten Ausschreibungen sind nunmehr auf elektronischem Weg einzureichen. Hierzu nutzt die Stadt Bocholt die E-Vergabeplattform des Landes d-nrw. Bis zum April 2017 war es erforderlich, dass bereits die Veröffentlichung der Bekanntmachung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen sowie die Einreichung und Beantwortung von Bieterfragen elektronisch durchgeführt werden mussten. Danach galt dies auch für die Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote sowie etwaige Aufklärungen und Nachforderungen, die Vorabinformation nach § 134 GWB und die Zuschlagserteilung. Ausnahmen bestanden für Angebotsbestandteile, die sich nicht für eine elektronische Übermittlung eigneten (z. B. Proben, Muster oder Modelle) oder für den Auftraggeber nicht handhabbar waren (z. B. Planunterlagen im Großformat). Diese können auch zukünftig noch ausnahmsweise postalisch eingesandt oder abgegeben werden.

Für nationale Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ist weiterhin eine papiergebundene Einreichung von Angeboten (noch) zulässig. Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sieht die UVgO vor, dass Auftraggeber ab dem 01.01.2019 elektronische Angebote akzeptieren und ab dem 01.01.2020 ausschließlich elektronische Angebote verlangen müssen (§ 38 Abs. 2 und 3 UVgO). Für den Baubereich legt die VOB/A 2016 dagegen noch keinen verbindlichen Termin fest, sodass hier zunächst auch weiterhin Angebote in Papierform eingereicht werden können (§§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 VOB/A 2016).

**B      Fristen für die Umsetzung der E-Vergabe bei nationalen Vergabeverfahren**

**-GWB-** Seitens des RPA kann bestätigt werden, dass Vergabeverfahren oberhalb der EU-  
**-ESB-** Schwellenwerte seit dem 18.07.2017 bei der Stadt Bocholt vollständig elektronisch  
**-33-** durchgeführt werden. Unterhalb der Schwellenwerte sind die Umsetzungsfristen gemäß § 38 UVgO zu beachten.

## **Prüfung des Verfahrens zur Abwicklung von Kleinaufträgen/Bestellscheinvergaben in 2016 und 2017**

Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung von Kleinaufträgen/Bestellscheinvergaben in 2016 durch die GWB bezüglich wiederkehrender Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Dienstanweisung Vergabe sowie weiterer vergabe- und vertragsrechtlicher Grundlagen. Zu diesem Zweck wurde die Bestellscheinpraxis stichpunktartig überprüft. Hierbei wurden dem RPA die Anwendung einer Bestellschein-Access-Datenbank durch die GWB mündlich erläutert. Weiterhin wurden mit dem städtischen Finanzprogramm Finanzplus Auftragsabwicklungen sowie bei der GWB vorliegende Abrechnungsvorgänge zu einzelnen Bestellscheinen nachvollzogen. Seitens der GWB wurde dem RPA eine Liste mit ca. 1300 Bestellaufträgen aus dem Jahr 2016 zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wurde eine beschränkte Anzahl von Abrechnungsvorgängen aus 2017 für verschiedene Liegenschaften bereitgestellt.

Ziel der Prüfung war es, festzustellen, inwieweit

- die Regelungen der Dienstanweisung Vergabe eingehalten wurden, wie z.B. bei Bedarfsfeststellungen, Vergabeverfahren, Wechsel der Bieter, Dokumentation, Anwendung von Rahmenverträgen, Auftragsvormerkungen und internes Controlling,
- eine Ermächtigung zur Auftragserteilung vorlag,
- das Vieraugenprinzip beachtet wurde sowie
- eine prüfbare Rechnungslegung durchgeführt wurde.

Die Beauftragung von Kleinaufträgen bis 2.500,- € kann gemäß DA Vergabe über eine Direktvergabe erfolgen, wobei diese Aufträge schriftlich zu erteilen sind. Hierzu werden keine durchnummerierten Bestellscheinblöcke mehr verwendet, sondern eine intern entwickelte Access-Datenbank, mit der Bestellscheine ausgedruckt werden können.

Nachfolgend werden wesentliche Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

### **a) Prüfungsfeststellungen zu den Auftragsvergaben**

Überwiegend wurde die o.a. Datenbank von allen Mitarbeitern der GWB, die Bauunterhaltungsarbeiten durchführen, benutzt.

Beim Anlegen eines neuen Bestellscheins wurde automatisch eine neue Bestellscheinnummer vergeben, die nicht durch den Mitarbeiter beeinflusst und somit auch nicht doppelt vergeben werden konnte. Ebenfalls automatisch wurde der Name des zuständigen Sachbearbeiters (Ersteller) eingetragen.

Weiterhin waren durch die Mitarbeiter Kurzbeschreibungen der Leistungen, Ausführungszeitraum, die Liegenschaft/Ort, der Auftragnehmer, den aktuell mit der GWB vereinbarten Gesellen-Stundenlohn, die Schätzkosten, das Auftragsdatum, die Schlussrechnungssumme und das Abrechnungsdatum anzugeben.

In überwiegender Anzahl enthielten die Bestellscheine jedoch keine Angaben zu den Schätzkosten, der Abrechnungssumme und des Abrechnungsdatums.

Im Rahmen der Darstellung der Datenbank war es seitens der GWB nicht möglich, Auswertungen über die Abrechnungshöhe und die Anzahl der abgerechneten Kleinaufträge bezogen auf einzelne Liegenschaften und Gesamtmenge, nicht ausgeführte Aufträge, gewerke- und auftragnehmerbezogene Auftrags- und Abrechnungssummen durchzuführen, um ggf. Rückschlüsse zu ziehen und zukünftige Veränderungen vorzunehmen oder auch Finanzdaten zu erhalten.

In 2016 wurde auf dem Aufwandskonto für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, usw. (321000-523100) ein Haushaltsansatz i.H.v. 1.435.000,- € vorgesehen. Auszahlungen wurden jedoch zum Stand der Prüfung i.H.v. ca. 2.090.000,- € vorgenommen. Ein überwiegender Anteil dieser Kosten wurde durch Bestellscheinaufträge verursacht.

Mit einem Bestellscheinauftrag werden die Leistungen nach Aufwand unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Lohn- und Materialkosten abgerechnet.

Eine große Anzahl der Bestellscheinaufträge wurde direkt an ausgewählte Firmen vergeben. Die GWB nutzte bei den klassischen Baugewerken nur in geringem Umfang Rahmenverträge, die für einen längeren Zeitraum oder auch liegenschaftsbezogen im Wettbewerb nach einer Ausschreibung vergeben wurden. Da bei einigen Gewerken aus Sicht des RPA ein häufigerer Bieterwechsel und eine gleichmäßigere Verteilung der Aufträge vorgenommen werden könnte, so wie es die DA Vergabe aus Gründen des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung vorsieht, kann daher die Verfahrensweise nicht voll umfänglich bestätigt werden.

Stichpunktartig wurden aus dem o.a. Aufwandskonto für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, usw. aus 2016 die nachstehenden Auswertungen vorgenommen.

Die Einzelabrechnungssummen unterteilten sich wie folgt:

<b>Abrechnungssummen:</b>	<b>aus Übersicht Finanzplus ermittelt</b>
≥ 7.000,- €	660.000,00
4.000,- bis 7.000,- €	163.000,00
< 4.000,- €	1.267.000,00
<b>Summe =</b>	<b>2.090.000,00</b>

Eine stichpunktartige Zuordnung zu ausgewählten Baugewerken ergab folgende Aufteilung:

<b>Gewerk</b>	<b>Gesamtabrechnungssumme</b>	<b>Anzahl Firmen m. 0 - 10 % Anteil an Abrechn.summe</b>	<b>Anzahl Firmen m. 10 - 30 % Anteil an Abrechn.summe</b>	<b>Anzahl Firmen m. &gt; 30 % Anteil an Abrechn.summe</b>	<b>Summe Anzahl Firmen</b>
Maler	131.600,00	2	3	1	6
Elektriker	223.700,00	10	2	1	13
Dachdecker	81.100,00	2	0	2	4
Oberboden	46.600,00	1	1	2	4
Heizung/Sanitär	238.600,00	4	1	2	7
Maurer	14.100,00	1	0	1	2
Dienstleistung, Ausräumen, Entrümpeln	82.800,00	0	0	1	1
Rep. v. Fenster u. Türen	39.600,00	0	0	1	1
Raumausstatter	34.200,00	1	0	2	3
Metallbau	55.400,00	0	1	1	2
Tiefbau	111.900,00	0	1	1	2
<b>Gesamtsumme =</b>	<b>1.059.600,00</b>				

In weiteren Bereichen, wie z.B. der Gebäudetechnik (Brandmelde-, Rauchabzugs-, Aufzugs-, IT- u. Telefonanlagen sowie TH-Schwebetoren kam es überwiegend zu Direktvergaben an

den jeweiligen Hersteller, um Reparaturen oder Wartungen durchzuführen. Die Gesamtabrechnungssumme belief sich auf ca. 260.000,- €.

Ein weiterer Anteil der Gesamtabrechnungssumme i.H.v. ca. 540.000,- € konnte seitens des RPA nicht den klassischen Bauunterhaltungsleistungen zugeordnet werden. Diese Abrechnungssumme ist überwiegend weiteren Leistungen in Zusammenhang mit der Einrichtung und Wartung der Gebäudetechnik und -ausstattungen zuzuordnen.

Bei einer Abrechnungssumme i.H.v. ca. 660.000,- € lagen vorherige Ausschreibungsverfahren unter Beteiligung des Wettbewerbs zugrunde, die unberücksichtigt blieben.

Da sich diese Einzelsummen in ihrer Zuordnung überschneiden, kann hieraus nicht die Gesamtsumme aller Abrechnungen ermittelt werden.

#### **b) Ermächtigung zur Auftragserteilung**

Die Bestellscheinaufträge wurden durch die jeweiligen zuständigen Bauleiter/Sachbearbeiter der entsprechenden Liegenschaften erteilt. Bis 5.000,- € ist gemäß Anlage 1a und 1b der Ergänzungen zur DA Vergabe vom 03.12.2015 der zuständige Sachbearbeiter entscheidungs- und unterschriftsbefugt.

Die Einhaltung der Ermächtigung zur Auftragserteilung durch die jeweiligen Mitarbeiter kann im Rahmen der stichpunktartigen Prüfung bestätigt werden.

#### **c) Einhaltung Vier-Augen-Prinzip**

Bei der Beauftragung von Einzelaufträgen ist die Einhaltung des Grundsatzes des Vier-Augen-Prinzips gemäß § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500,- € netto übersteigt, gefordert. Dies wird in der Regel durch eine zweite Unterschrift bei der schriftlichen Auftragserteilung sichergestellt.

Da den Bestellscheinen und Abrechnungsvorgängen keine zweite Unterschrift entnommen werden konnte, kann die Anwendung und Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips bei den Bestellscheinaufträgen durch das RPA nicht bestätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die GWB im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) eigenverantwortlich Maßnahmen durchführen sollte.

#### **d) Prüfbare Rechnungslegung**

Beispielhaft wurden Abrechnungsvorgänge zu Bestellscheinen aus 2017 geprüft.

Die Abrechnungsvorgänge waren nach Liegenschaften sortiert.

Durch das RPA wurde geprüft, inwieweit diese Abrechnungsvorgänge vollständig und somit transparent und nachvollziehbar waren, sodass eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel nachgewiesen werden konnte. Hierbei wurde zugrunde gelegt, dass zum vollständigen Abrechnungsvorgang ein Bestellschein (schriftliche Beauftragung), die Aufführung der Bestellscheinnummer auf der Rechnung (Bezug der Rechnung zum Auftrag) sowie anerkannte und beigelegte Aufmaße, Lieferscheine und Lohnstundennachweise (prüfbare Rechnung) gehören.

Stichpunktartig wurden 59 Abrechnungsvorgänge einer Prüfung unterzogen und ausgewertet, wobei 25 Abrechnungsvorgänge der Gesamtschule und 34 der Josefschule zuzuordnen waren. Es wurde festgestellt, dass hiervon 5 vollständige (8,5 %) und 54 unvollständige Abrechnungen (91,5 %) vorlagen, bei denen die o.a. erforderlichen Bestandteile zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit fehlten und der Anforderung nach einer prüfbaren Abrechnung nicht entsprachen.

### **Empfehlungen zum weiteren Verfahren**

Aufgrund der oben angeführten Prüfungsfeststellungen werden durch das RPA nachstehende Empfehlungen für eine zukünftige Verfahrensweise angeregt:

- a. Einführung organisatorischer Regelungen/Arbeitsanweisungen zur Erstellung von Bestellscheinen im Datenbank-System;
- b. Auswertungen der Datenbank ermöglichen durch Verbesserung des eigenen Programms oder Einrichtung eines externen Programms;
- c. Abschluss von VOB-Rahmenverträgen für wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Gewerken (s. STLB-BauZ);
- d. Auswahl einer höheren Anzahl ausführender Firmen und Beachtung des Bieterwechsels unter Berücksichtigung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- e. Beachtung der Vollständigkeit der Abrechnungsvorgänge sowie der Anforderung prüfbarer, anerkannter Abrechnungsnachweise;
- f. Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips;

#### **B      Umsetzung der Anforderungen an transparentes Bestellscheinverfahren**

**-GWB-** Aufgrund der dargestellten Prüfungsergebnisse sollten die Empfehlungen zur Abwicklung zukünftiger Bestellschein-Aufträge und -Abrechnungen beachtet werden.

Die GWB nahm am 29.05.2018 wie folgt Stellung zu den o.a. Prüfungsbemerkungen des RPA:

*„Aufgrund der Prüfungsergebnisse werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

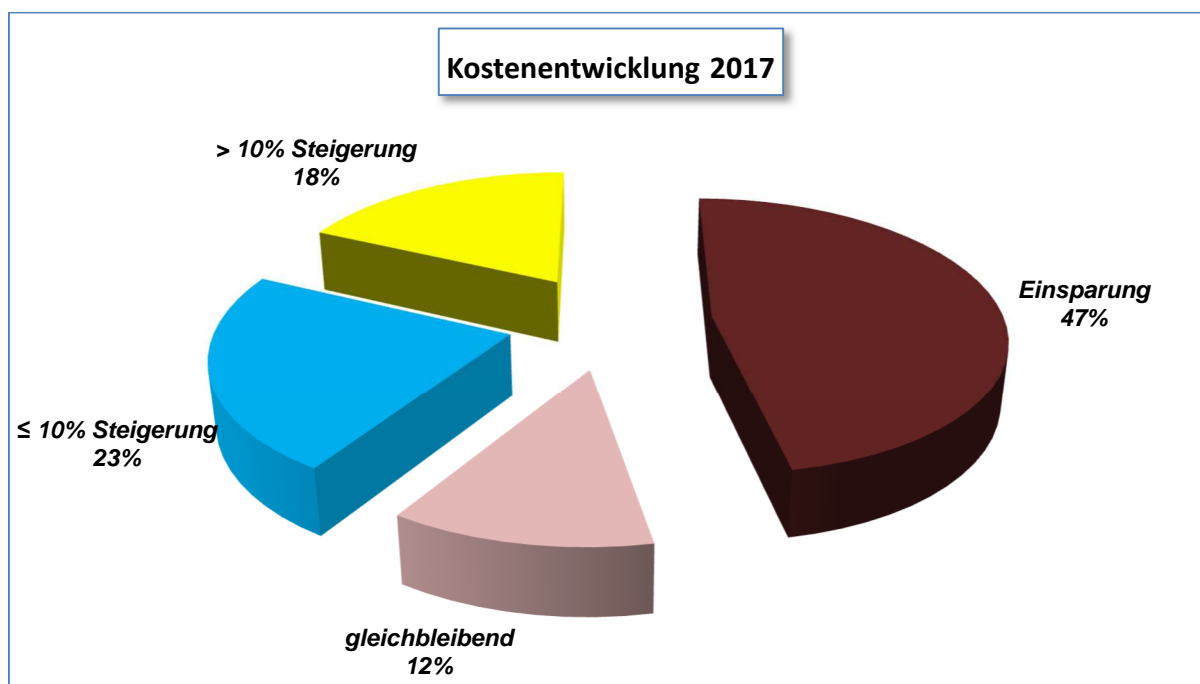
- *Die GWB erarbeitet zurzeit eine Anweisung, die u.a. eine Regelung zur Erstellung von Bestellscheinen enthalten wird.*
- *In Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung wird geprüft, ob und wie die Auswertungsmöglichkeiten der eigenen Datenbankversion erweitert und verbessert werden können. Falls hier keine Optimierungen durchführbar sind, soll mittelfristig ein neues Programm angeschafft werden.*
- *Die GWB wird Grundlagen für den Abschluss von VOB-Rahmenverträgen erarbeiten. Für die vermehrt auftretenden Gewerke sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden.*
- *Eine größtmögliche Streuung der Kleinaufträge erfolgt bereits heute und wird weiterhin sichergestellt. Aufgrund der anfallenden (Klein-)Arbeiten können fast ausschließlich örtliche oder regionale Firmen berücksichtigt werden.*
- *Bei der Ausstellung von Bestellscheinen wird ab jetzt das Vier-Augen-Prinzip durch die Erforderlichkeit einer zweiten Unterschrift sichergestellt.“*

Die Stellungnahme der GWB wird durch das RPA anerkannt. Die Prüfungsbemerkungen werden als ausgeräumt angesehen. Die zukünftige Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch das RPA weiter betrachtet.

### 6.2.3 Prüfung von Bauabrechnungen 2017

#### Kostensteigerungsraten bezogen auf die ursprüngliche Auftragshöhe

Im Jahr 2017 erhielt das RPA Kenntnis über 83 abgerechnete Maßnahmen (Bau-, Liefer- und Planungsleistungen), die auch bereits im Rahmen der Vergabeprüfung Eingang in die Vergabestatistik des RPA gefunden haben. Dieser Ermittlung liegt eine Gesamtangebotssumme i.H.v. ca. 13.345.100,00 € sowie eine Gesamtabrechnungssumme i.H.v. ca. 13.389.300,00 € zu Grunde. Hieraus ermittelte das RPA die nachstehenden Kostenentwicklungen:



Von 83 Schlussrechnungen wiesen 47 % eine Einsparung gegenüber der ursprünglich beauftragten Angebotssumme aus, 12 % wurden gleichbleibend abgerechnet, während 41 % mit unterschiedlichen Kostensteigerungen abschlossen.

#### Zuleitung der Kostenübersicht abgeschlossener Maßnahmen

Die Prüfung der Kostenentwicklungen bei Maßnahmen wird nur ermöglicht, indem alle Fachbereiche und auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen dem RPA eine Kostenübersicht nach Schlussrechnung der Aufträge zukommen lassen. Wie in der Dienstanweisung Vergabe geregelt, ist die Bereitstellung einer Kostenübersicht bei Auftragssummen über 25.000 € erforderlich. Dieser Verpflichtung sind die Beschaffungsstellen überwiegend nachgekommen.

#### Auftragsüberschreitungen

Gemäß den Regelungen des § 7 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher berechnen können. Dies ist die Grundlage für die Abgabe und Wertung vergleichbarer Angebote und einen fairen Wettbewerb.

Erfolgt nun im Laufe der Baumaßnahme durch zusätzliche oder geänderte Arbeiten eine gravierende Änderung der Leistung, verändert sich damit auch die Kalkulationsgrundlage



des Auftragnehmers. Die Preise für diese Leistungen werden überwiegend neu gebildet, jedoch ohne Durchführung eines Wettbewerbs, der für wirtschaftlichere Preise sorgen würde.

Weiterhin sind ggf. Überschreitungen der Haushaltsansätze, die auf der Basis der Kosten für die ursprünglich geplanten Leistungen gebildet wurden, zu erwarten. Durch die Erhöhung der Kosten und die somit erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird möglicherweise die Finanzierung und Durchführung anderer geplanter Maßnahmen gefährdet. Im Folgenden sind Aufträge aufgeführt, deren Schlussrechnungssummen über 25.000 € lagen und mit mehr als 20 % über den Angebotssummen abgerechnet wurden. Folgende Aufträge wurden im Jahr 2017 abgerechnet:

#### **Auftragsüberschreitungen > 20 %:**

<b>FB</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Angebots- summe</b>	<b>Schlussrechn.- summe</b>	<b>Diff. in Euro</b>	<b>Diff. in %</b>
GWB	Entsorgung u. Schadstoffsanie- rung Oberbodenbelag, Clemens- August-Schule	30.657,96	39.739,26	9.081,30	29,62%
GWB	landsch.gärtn. Arb. Außenanla- gen, Erweiterung OGS Josefschu- le	29.027,08	37.882,07	8.854,99	30,51%
GWB	Lüftungsarbeiten Neubau Mensa Benölkenplatz	361.470,57	523.731,69	162.261,12	44,89%
GWB	Bodenbelagsarbeiten Clemens- August-Schule	29.437,27	44.613,55	15.176,28	51,55%
33	Bauoberleitung u. örtl. Bau- überwachung Straßenbau Benöl- kenplatz	55.427,65	86.273,12	30.845,47	55,65%
GWB	Gerüstbauarbeiten f. Dachsanie- rung Clemens-August-Schule	34.279,43	58.555,21	24.275,78	70,82%

Es wurden hierbei die ursprünglichen Angebotssummen (Bau-Soll) ohne im Nachhinein beauftragte Nachtragssummen mit den Schlussrechnungssummen (Bau-Ist) verglichen. Als Grundlage dieser Auswertung dienten die bereits bei den o. a. Kostenentwicklungen aufgeführten 83 Schlussrechnungen mit einer Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 13.389.300,00 €.

Unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Veränderungen und Überschreitungen weisen diese u. a. auf zu ungenaue bzw. unvollständige Vorplanungen hin. Nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen oder fehlerhafte Mengenermittlungen führen zu Abweichungen. Allerdings sind ebenso Unwägbarkeiten und schwierig zu kalkulierende Bauzustände, z. B. Altsubstanz oder Baugrund, sowie kurzfristige Planungen unter zu großem Zeitdruck ausschlaggebend für Kostensteigerungen. Daher sind ausreichende Planungszeiten vorzusehen.

Es wird, wie in den vergangenen Jahren, seitens des RPA darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Bauakten eine aktuelle Kostenübersicht mit zusätzlichen Begründungen geführt werden muss, die eine Kostenkontrolle, insbesondere auch bei größeren Auftragsüberschreitungen, ermöglicht. Hierzu wird auf Abschnitt 9 der Dienstanweisung Vergabe verwiesen. Damit soll in einer Kurzübersicht die Transparenz derartiger Mehrkosten gewährleistet werden.

### Schlussrechnungsprüfungen 2017

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat u. a. auch die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen. Im Rahmen dieser übertragenen Aufgaben wurden in 2017 stichprobenartig sechs Prüfungen von Schlussrechnungen für Planungs- und Bauleistungen durchgeführt, die einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu gesonderten Prüfungsbemerkungen führten. Diese Prüfungsbemerkungen wurden den Verwaltungsdienststellen zur Anerkennung oder Gegendarstellung mitgeteilt. Alle Prüfungsbemerkungen wurden durch die jeweiligen Dienststellen anerkannt bzw. ausgeräumt oder es wurden einvernehmlich Korrekturen vorgenommen.

Schwerpunkte der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel. Weiterhin berücksichtigen die Prüfungen die Abrechnungsregelungen der VOB/B und der HOAI, die jeweilig vereinbarten Vertragsinhalte und eine vollständige Akten- und Nachweisführung sowie entsprechende Regelungen der Dienstanweisung Vergabe.

Die Prüfungsergebnisse sollen der Verwaltung einerseits als Verfahrenshinweise für zukünftige Schlussrechnungsabwicklungen dienen und andererseits in den jeweiligen Abrechnungsvorgängen zu einer wirtschaftlichen und vertragsgemäßen Vergütung führen.

### Schlussrechnungen 2017:

FB	Maßnahme/Leistung	Kurzdarstellung
GWB	Prüfung Bestellscheinvergaben 2016 (Direktvergaben f. Kleinaufträge bis 2.500,- €)	Prüfung der Anwendung d. Bestellscheinverfahrens unter Berücksichtigung Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung der Bieter; Vollständigkeit des Abrechnungsvorgangs; Vieraugenprinzip;
33	Prüfung SR ARGE Oberflächenabdichtung Deponie,	Vorbereitung und Erstellung Klage zur Rückforderung von Überzahlungen in Zusammenarbeit mit Rechtsreferat und Rechtsanwalt; Einreichung Klage am LG Münster (21.12.17)
GWB	SR Elektroinstallation Langenbergschule	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;
ESB	SR Entwurfs- u. Ausführungsplanung Schieveoberlauf	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der HOAI und städt. Regelungen;
33	SR Baumfällarbeiten Adenauerallee	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B u. städt. Regelungen; nachträgliche Berücksichtigung des 2%-Nachlasses (1.042,85 €)
ESB	SR Erd- u. Tiefbauarb. Los1: RRB Winterswijker Str. u. Los 2: RRB Proppertweg	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;

**Entwicklung und Abrechnung von Aufträgen in 2017 über 200.000,- Euro**

Nachfolgend wird die Entwicklung aller größeren Bau- und Planungsaufträge dargestellt, die in 2017 abgerechnet wurden und von denen das RPA seitens der Dienststellen in Kenntnis gesetzt wurde bzw. selbst Abrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage dieses Vergleichs sind die Kostenschätzung vor Ausschreibung der Leistung, die Angebots- bzw. Auftragssummen des Auftragnehmers und die Schlussrechnungssumme für die ausgeführten Leistungen, einschließlich zusätzlicher Nachtragsleistungen.

FB	Maßnahme	Kostenschätzung	Angebotssumme [€]	Schlussrechn.betrag [€]	Diff. SR - Angebot [€]	Diff. SR - Angebot [%]	Diff. SR - Kostenschätzung [€]
ESB	Erd- u. Tiefbauarbeiten Los 2: Retentionsbecken Propertweg/ Schievegraben	188.550,74	225.168,83	189.273,27	-35.895,56	-15,94%	722,53
23	Kunstrasenplatz Biemenhorst, Los 3: Kunstrasen	245.140,00	232.301,92	232.769,63	467,71	0,20%	-12.370,37
GWB	Lieferung Containeranlage für Clemens-August-Schule, f. 15 Monate	247.000,00	247.933,58	300.152,34	52.218,76	21,06%	53.152,34
GWB	Planungsleistung Machbarkeitsstudie Sanierung Rathaus	278.335,00	251.924,90	263.607,37	11.682,47	4,64%	-14.727,63
ESB	Kanal- u- Straßenbauarbeiten Rigo- le Friedhof Blücherstr.	324.771,23	262.324,98	265.044,16	2.719,18	1,04%	-59.727,07
GWB	Dachdecker- u. Klempnerarb. Neubau Mensa Gesamtschule	280.018,31	265.183,34	234.324,78	-30.858,56	-11,64%	-45.693,53

GWB	Rohbauarbeiten Erweiterung OGS Josefschule	264.750,00	289.202,96	275.460,74	-13.742,22	-4,75%	10.710,74
23	Kunstrasenplatz Biemenhorst, Los 1: Sportplatzbauarbeiten	285.600,00	293.973,01	248.864,02	-45.108,99	-15,34%	-36.735,98
ESB	Unterhaltung d. Wirtschaftswege	307.000,00	307.335,35	306.470,03	-865,32	-0,28%	-529,97
GWB	Lüftungsarbeiten Neubau Mensa Benölkenplatz	449.852,46	361.470,57	523.731,69	162.261,12	44,89%	73.879,23
ESB	Kanal- u. Straßenbauarbeiten Barloer Weg, 3. BA, Kurzer Weg bis Borigersstr.	1.009.680,10	968.410,28	1.181.030,33	212.620,05	21,96%	171.350,23
GWB	Rohbauarbeiten Neubau Mensa Gesamtschule	1.189.319,32	982.921,39	925.161,50	-57.759,89	-5,88%	-264.157,8
33	Kanal- u. Straßenbau Hemdener Weg	1.721.000,00	1.462.568,08	1.380.251,31	-82.316,77	-5,63%	-340.748,7
ESB	Lieferung und Aufbau Windenergieanlage m. Vollwartungsvertrag über 20 Jahre, Kläranlage Mussum	3.064.250,00	2.897.650,00	2.819.875,53	-77.774,47	-2,68%	-244.374,5

### Prüfung der Nachtragsleistung für Abbrucharbeiten an einer Hofstelle im Gewerbegebiet Holtwick

Im September 2016 wurde der Auftrag für die o.a. Abbrucharbeiten mit einer Auftragssumme i.H.v. 78.403,69 € erteilt. An einer beschränkten Ausschreibung, in der 8 Firmen zur An-

gebotsabgabe aufgefordert wurden, beteiligten sich 3 Bieter. Bei den Abbrucharbeiten war in der Leistungsbeschreibung die Entsorgung von 1 Tonne ölverunreinigten Bodens aufgrund eines vorhandenen Öltanks berücksichtigt worden. Im Rahmen der Ausführung kam es jedoch zu einer deutlichen Mengensteigerung auf 531,20 to beim ölverunreinigten Boden. Daraufhin kündigte der Auftragnehmer zusätzliche Entsorgungs- und Transportkosten an, wofür seitens der GWB und des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft eine neue vertragliche Abrechnungsvereinbarung angestrebt wurde.

Diese neue Vereinbarung angepasster Preise wurde dem RPA zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung stellte das RPA fest, dass die seitens des Auftragnehmers aufgeführte Gesamtmenge für ölverunreinigten Boden mit 531,20 to nicht durch die beigelegten Kopien der Wiegescheine nachvollzogen werden konnte.

In der Auswertungstabelle des Auftragnehmers wurden neun Wiegescheine doppelt aufgeführt, sodass sich eine korrigierte Gesamtmenge i.H.v. 319,86 to ergab. Die Abrechnungssumme für die Entsorgungsleistungen sowie für die Verfüllarbeiten verringerte sich somit um 20.818,72 € brutto.

Da bereits Abschlagszahlungen geleistet wurden, musste der bereits überzahlte Betrag zurückgefordert werden. Die Korrektur der Schlussrechnung wurde in Übereinstimmung mit der GWB und dem FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft vorgenommen. Die geprüfte und korrigierte Schlussrechnungssumme belief sich auf 107.830,79 €.

#### **B      Anforderung und Prüfung von Original-Abrechnungsnachweisen**

**-31-      -GWB-** Insbesondere bei der Abrechnung größerer Mengen auf Basis von Liefer- oder Wiegescheinen, wird auf die besondere Bedeutung der Anforderung von Originalnachweisen sowie der Auflistung aller Nachweise in einer Auswertungstabelle hingewiesen. Hierbei sind neben den Mengen/Gewichten auch verschiedene weitere Merkmale der einzelnen Original-Nachweise aufzulisten, die eine leichte Prüfung und Zuordnung ermöglichen.

#### **Umsatzsteuer- und Gewinnabzug bei Schadensersatzleistungen im Zuge von Bauabrechnungen**

Bei verschiedenen Schlussrechnungen für Baumaßnahmen wurde seitens des RPA festgestellt, dass Kosten für Baustellenstillstand bzw. -unterbrechung geltend gemacht wurden.

Bei diesen Berechnungen wurde durch das RPA ebenfalls festgestellt, dass den Auftragnehmern entgegen eines vorliegenden BGH-Urteils vom 24. 1. 2008 - VII ZR 280/05 (KG) und verschiedener Kommentierungen in der Fachliteratur zum Bauvertragsrecht Umsatzsteuer gewährt wurde. Unter Berücksichtigung des BGH-Urteils liegt einem Schadensersatzanspruch gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B jedoch keine steuerbare Leistung zu Grunde, so dass hierfür eine Umsatzsteuerpflicht ausscheidet. Ebenso wurde entgegen § 6 Nr. 6 VOB/B auch ein kalkulatorischer Anteil für Wagnis und Gewinn für diese Leistungen ausgezahlt.

Bei den jeweiligen Baumaßnahmen wurden durch die Auftragnehmer eine Behinderung gemäß § 6 Nr. 1 VOB/B angezeigt und entstehender Schaden gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B geltend gemacht.

**B**      **Abzug der Umsatzsteuer und Anteil von Wagnis und Gewinn für Baustill-**  
**-33-**      **standskosten gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B**

**-GWB-**      Das RPA weist darauf hin, bei derartigen Vorfällen diesen Aspekt zu berücksichtigen und im Rahmen der Prüfung von Schlussrechnungen durch die örtliche Bauüberwachung, auch bei externen Planungsbüros, auf einen entsprechenden Abzug der Umsatzsteuer und des kalkulatorischen Anteils für Wagnis und Gewinn für diese Schadensersatzleistungen zu achten, um eine spätere Rückforderung zu vermeiden.

**-ESB-**

### **Prüfung verschiedener Schlussrechnungen für Baumaßnahmen**

Ziel der fachtechnischen Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit

- die VOB/B sowie die Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt wurden,
- die vertraglichen Regelungen der Bauverträge zwischen der Stadt Bocholt/GWB/ESB und dem Auftragnehmer eingehalten wurden,
- eine prüfbare Rechnungslegung durchgeführt wurde,
- eine sachgerechte Prüfung der Schlussrechnung auf Basis prüfbarer Abrechnungsgrundlagen durchgeführt wurde,
- notwendige vertragliche Vereinbarungen zu Änderungen der Leistungen vorgenommen wurden, verbunden mit einer vorherigen Prüfung der Angemessenheit der Nachtragspreise sowie
- die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel gewährleistet wurden.

Zu diesem Zweck werden die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur jeweiligen Baumaßnahme stichpunktartig überprüft und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

#### ➤ **Prüfung der Schlussrechnung Elektroarbeiten Langenbergsschule**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung für Elektroarbeiten in der Langenbergsschule. Die Baumaßnahme wurde federführend durch die GWB durchgeführt, wobei die Elektroarbeiten durch ein externes Planungsbüro geplant und örtlich überwacht wurden. Die Leistungen wurden im Zeitraum vom 06.01.15 bis zum 17.08.15 durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde nach einer Öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, an der sich acht Bieter mit Angebotssummen zwischen 245.200,- € und 292.300,- € beteiligten.

Die Leistungen wurden am 06.11.14 beauftragt, am 22.08.15 schlussabgenommen und mit Schlussrechnung vom 08.12.15 abgerechnet. Die Schlusszahlung erfolgte am 12.07.16.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im März 2017.

Kostenschätzung =	267.244,01 €
Auftragssumme =	245.422,67 €
Schlussrechnungssumme =	302.945,26 €

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung haben sich folgende Prüfungsbemerkungen ergeben:

1. Insgesamt wurde seitens GWB für die Gesamtleistung gemäß den vorliegenden Rechnungs- und Auszahlungsbeträgen ein Betrag i.H.v. 302.945,26 € ausgezahlt. Die Auftragssumme i.H.v. 245.422,67 € wurde somit um 57.522,59 € (+ 23,4 %) überschritten. Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	<b>brutto in €</b>
<b>Auftragssumme =</b>	245.422,67
Mengenmehrung Haupt-Pos.	114.955,02
Mengenminderung Haupt-Pos.	-84.767,37
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	27.643,59
<b>Schlussrechnungssumme =</b>	<b>303.253,91</b>

Bei den Mehr- und Mindermengen in den Hauptpositionen des Auftrags traten deutliche Abweichungen auf. Von 208 ausgeschriebenen LV-Positionen wurden lediglich 113 ausgeführt, 95 wurden nicht ausgeführt.

Dem VOB-Grundsatz der eindeutigen Leistungsbeschreibung wurde in einem wesentlichen Umfang nicht entsprochen.

2. Durch das RPA wurde eine stichprobenartige Überprüfung von 14 wesentlichen Hauptpositionen und einem Ausgabebetrag i.H.v. ca. 128.700,- € zur Überprüfung der Abrechnungsnachweise (Massenermittlung, Aufmaße, Abrechnungspläne, Stundenlohnachweise) herangezogen. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i.H.v. ca. 302.900,- € wurden demnach bei den Ausgaben ca. 43 % geprüft. In zwei LV-Positionen traten deutliche Differenzen zwischen den Aufmaß- und Schlussrechnungsmengen auf, wobei die GWB zu einer nochmaligen Prüfung aufgefordert wurde. Nach Erläuterungen durch das Ingenieurbüro konnten die Differenzen aufgeklärt und die Richtigkeit der Abrechnungsmengen bestätigt werden. Die übrigen Positionen konnten aus den vorliegenden Aufmaßen nachvollzogen werden.
3. Die vereinbarten Baufristen wurden nicht eingehalten. Die Arbeiten sollten lt. Bauzeitenplan in der 45. KW 2014 (08.12.14) beginnen und bis zur 11.KW 2015 (14.03.2015) abgeschlossen sein. Die Leistungen wurden am 17.08.15 fertiggestellt. Eine Vertragsstrafe bei Überschreitung von Baufristen wurde im Bauvertrag nicht vereinbart. Vertragsrechtliche Konsequenzen aus der Überschreitung der Baufrist wurden durch die GWB nicht gezogen.
4. Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung fehlte ein umfassender Prüfvermerk des externen Ingenieurbüros, der die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit bestätigt. Der in der Regel verwendete, auch vertraglich vereinbarte Prüfungsvermerk erstreckt sich insbesondere auf die Versicherung, dass
- die aufgeführten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang tatsächlich erbracht sind;
  - diese Lieferungen und Leistungen fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt worden sind;
  - die angegebenen Zahlen, Vordersätze, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen usw. richtig sind;
  - die Rechnung rechnerisch richtig ist;

- Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag besteht;
- die Preise dem Angebot entsprechen;
- die Pläne, Vertragspreise und sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind;
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

Diese Prüfvermerke sollten zukünftig von den beauftragten Planungsbüros eingefordert werden.

5. Seitens des RPA wurde eine verzögerte Auszahlung der Schlussrechnung festgestellt. Die Schlussrechnung wurde am 08.12.2015 gestellt, wobei die Schlusszahlung am 12.07.2016 mit 7 Monaten Zeitdifferenz erfolgte und somit die fristgerechte Schlusszahlung gemäß § 16 VOB/B innerhalb von zwei Monaten deutlich überschritten wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Prüfbarkeit der Schlussrechnung diese mit schriftlicher Begründung zur Nachbesserung an den AN zurückgeschickt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B unmittelbar Verzugszinsen drohen.
6. Insgesamt wurden in der Schlussrechnung Nachtragsleistungen mit neuen Positionen i.H.v. 27.643,59 € abgerechnet.  
Zusätzliche Leistungen, z.B. für Lichtband- und Wannen-Leuchten i.H.v. ca. 9.000,- €, Schwachstromleitungen i.H.v. ca. 6.400,- € und Rangierverteiler ELA-Anlage ca. 2.100,- €, wurden nicht schriftlich nachbeauftragt.
7. Den beigefügten Aufmaßen und Stundenlohnnachweisen fehlte es an einer beidseitigen, schriftlichen Anerkennung durch den Aufsteller/Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers entsprechend § 14 Abs. 2 VOB/B, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.  
Zudem ist auf den Stundenlohnnachweisen eine Zuordnung der Personen zu den Lohngruppen und somit zu den LV-Positionen vorzunehmen, damit der Auszahlungsgrund eindeutig und nachvollziehbar ist.
8. Das gemäß Bauvertrag zu führende Bautagebuch oder Bautagesberichte waren den Abrechnungsunterlagen nicht beigefügt. Bei Bauleistungen über 50.000,- € ist gemäß Nr. 9 der Dienstanweisung Vergabe eine derartige schriftliche Dokumentation des Bauablaufs zu führen.
9. Im Abrechnungsvorgang waren alle wesentlichen Unterlagen überwiegend nachvollziehbar enthalten. Die o.a. Vertrags- und Abrechnungsunterlagen wurden zentral bei der GWB vorgehalten.  
Mit Anweisung der Schlusszahlung erfolgte ein schriftlicher Hinweis auf die damit verbundene Ausschlusswirkung, wie es in § 16 Abs. 3 Nr.2 VOB/B geregelt ist.

<p><b>B</b> Die GWB wurde zu den nachstehenden Prüfungsbemerkungen zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- deutliche Abweichung zwischen ausgeschriebener und ausgeführter Leistung;</li><li>- Differenzen zwischen Aufmaß- und Schlussrechnungsmengen;</li><li>- fehlender umfassender Prüfvermerk des bauüberwachenden Ingenieurbüros;</li><li>- Aufforderung an den AN zur prüfbaren Schlussrechnung;</li><li>- Beachtung und Einhaltung der Zahlungsfrist bei Schlusszahlung;</li></ul>
---



- gemeinsame Anerkennung von Aufmaßen und Stundenlohnnachweisen;
  - schriftliche Beauftragung zusätzlicher Leistungen;
  - Erstellung von Bautagebuch/Bautagesberichten.
- Die eingereichte Stellungnahme der GWB wurde seitens des RPA anerkannt, womit die Prüfungsbemerkungen als ausgeräumt angesehen wurden.

Die GWB nahm zu den Prüfungsbemerkungen wie folgt Stellung:

*„Bei der Baumaßnahme handelte es sich um ein Umbauvorhaben, wobei die Massenermittlungen und daraus hervorgehende Positionen für das Leistungsverzeichnis im Vorfeld eingeschätzt wurden. Im Laufe der Demontearbeiten und bei der örtlichen Koordination mit anderen Gewerken war es erforderlich, die angedachten Installationen umzuplanen, da die geplante Installation so nicht mehr möglich war. Ebenso wurden während des Bauverlaufs Planänderungen und zusätzliche Wünsche berücksichtigt. Hierdurch sind die Massenänderungen und -verschiebungen zu erklären.*

*Die Pos. 5.1.10 wurde gemäß den vorliegenden Daten-Messprotokollen abgerechnet. Bei der Überprüfung der ursprünglichen Aufmaße wurden Differenzen festgestellt. Zur Abrechnung wurden deshalb die Messprotokolle herangezogen. In diesen Protokollen sind die installierten Leitungslängen zu entnehmen. Eine örtliche Abweichung dieser Mengen ist nicht erkennbar. Die Messprotokolle liegen den Revisionsunterlagen bei.*

*Die Erhöhung der Sammelhalterungen (Pos. 7.2.140) ergab sich daraus, dass die eingeplanten Kabelrinnen aufgrund der vorgefundenen baulichen Situationen nicht ausgeführt werden konnten und somit Sammelhalterungen verwendet werden mussten. Die Anzahl der Sammelhalterungen wurden vom Ingenieurbüro vor Ort überprüft und für korrekt befunden. Die übrigen Prüfungsbemerkungen und Vorschläge werden in den folgenden Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt.“*

➤ **Prüfung der Schlussrechnung über die Planungsleistungen zur ökologischen Verbesserung des Schieve-Oberlaufs, inkl. Bau eines Regenrückhalte- und Regenklärbeckens**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Planungsleistungen zur ökologischen Verbesserung des Schieve-Oberlaufs, inkl. Bau eines Regenrückhalte- und Regenklärbeckens. Die Planungsleistungen wurden durch ein extern beauftragtes Ingenieurbüro im Zeitraum vom November 2008 bis November 2016 durchgeführt. Durch Veränderungen in der Planung kam es zu verschiedenen Auftragskorrekturen. Die Auftragsvergabe wurde im Rahmen einer Freihändigen Vergabe ohne Angebotsvergleiche (Direktvergabe) vorgenommen.

Die Leistungen wurden am 26.11.08 beauftragt und mit Schlussrechnung vom 28.11.16 abgerechnet. Im Rahmen der Auftragsabwicklung ergaben sich zwei Nachträge, einerseits von Oktober 2010 mit 12.898,53 € und von November 2012 mit 27.314,28 €.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im Februar 2017.

Auftragssumme = 77.388,31 €

Honorarschlussrechnungssumme = 146.080,30 €

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung ergaben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

1. Die rechnerische Ermittlung des Honorars auf Basis der HOAI 2002 und 2009 erfolgte in korrekter Weise. Die erforderlichen Berechnungsgrundlagen des Honorars, wie die Kostenberechnung und die Kostenfeststellung, waren dem Aktenvorgang beigelegt.

Es wird angeregt, die jeweiligen Berechnungsgrundlagen zukünftig mit dem Aufstellungsdatum zu versehen, um die Erstellung nachvollziehbar zu machen. Die Kostenberechnung ist gemäß der HOAI mit der Entwurfsplanung als zwingend geschuldeter Leistungsbestandteil zeitgemäß zu erstellen.

Bei der Ermittlung der Kostenfeststellungen wurden die Aufstellungen des beauftragten Ingenieurbüros zugrunde gelegt.

2. Es ergab sich gegenüber der Auftragssumme eine Kostensteigerung i.H.v. 68.691,99 €. Ausgelöst wurde diese Kostensteigerung durch die Umplanung des Standortes für das RRB Fischerweg aufgrund des nicht zur Verfügung stehenden, ursprünglich angedachten Grundstücks.  
Die Abweichungen bei den Planungen zum RRB Fischerweg wurden ab der Genehmigungsplanung für die Technische Ausrüstung sowie bei den Strukturverbesserungen und dem Gewässerneubau deutlich erkennbar.  
Die baulichen Veränderungen sowie die jeweilige Zuordnung der erteilten Bauaufträge wurden dem RPA durch den ESB nachvollziehbar dargelegt.
3. Bei der Ermittlung des Honorars für die Technische Ausrüstung und das Ingenieurbauwerk RRB Fischerweg wurden Eigenleistungen des ESB berücksichtigt. Hierbei handelte es sich um Materialkosten für Prozess- und Verfahrenstechnik i.H.v. 15.000,- € für das RRB Fischerweg sowie 31.100,- € für das RKB Fischerweg. Diese Beträge sind lediglich pauschal einer Aufstellung über die jeweiligen Kostenfeststellungen zu entnehmen. Es liegt keine nachvollziehbare schriftliche Vereinbarung über die geplante Vorgehensweise und die Festlegung dieser Kostenanteile vor.  
Da die Eigenleistungen des ESB die Honorarberechnung des Ingenieurbüros beeinflussen, müssen vertragliche Grundlagen zur Prüfung einer Honorarschlussrechnung vorliegen.
4. In der Schlussrechnung wurden Arbeiten im Stundenaufwand i.H.v. ca. 10.000,- € brutto abgerechnet, die überwiegend durch weitere Umplanungen und Anpassungen notwendig wurden. Eine Entscheidung bzw. Beauftragung hierzu durch den ESB sowie die erforderlichen Stundenlohnachweise/-aufzeichnungen zur Anerkennung der Leistung lagen nicht vor.  
Auch zusätzliche Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die bisher nicht Vertragsbestandteil waren, sind schriftlich zu beauftragen. Zur Prüfung und Anerkennung von Abrechnungen müssen nachvollziehbare Stundenlohnaufstellungen vorliegen bzw. sind nachträglich vom AN anzufordern.
5. Da vor der abschließenden Schlussrechnung kein Sicherheitseinbehalt vorlag, wurde darauf hingewiesen, zukünftig den Sicherheitseinbehalt bei allen Abschlagsrechnungen zu berücksichtigen, um die Sicherheit für die Vertragserfüllung zu gewährleisten und eine Überzahlung zu vermeiden.
6. Die veranschlagten Gesamtkosten sowie die bereitgestellten Finanzmittel i.H.v. 2,3 Mio. Euro konnten dem Wirtschaftsplan 2015 und dem Investitionsprogramm 2013 entnommen werden. In einer vom ESB beigefügten Kontenübersicht aus den Jahren 2010 bis 2016 wurden Gesamtkosten i.H.v. ca. 1,55 Mio. Euro ausgewiesen. Das RPA konnte aus vorliegenden Schlussrechnungssummen für die im Rahmen der Vergabepfung bekannten Bau- und Planungsleistungen Gesamtkosten von ca. 1,4 Mio. € ermitteln, wobei

hier nicht alle Leistungen enthalten sein konnten. Da lt. Angabe des ESB alle wesentlichen Leistungen ausgeführt und abgerechnet wurden, konnte seitens des RPA die Einhaltung des vorgesehenen Kostenrahmens bestätigt werden.

Seitens des ESB wurde auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet, sodass das RPA davon ausgeht, dass die Prüfungsbemerkungen anerkannt und zukünftig beachtet werden.

➤ **Prüfung der Schlussrechnung Neubau Regenrückhaltebecken RRB Los 1 - Winterswijker Str. - und Los 2 - Proppertweg -**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung der Neubauarbeiten für die RRB Winterswijker Straße und Proppertweg. Die örtliche Bauüberwachung wurde federführend durch den ESB durchgeführt, wobei die Planungsleistungen durch ein externes Planungsbüro erbracht wurden. Die Leistungen in beiden Losen wurden im Zeitraum vom 15.09.16 bis zum 23.06.17 durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde nach einer Öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, an der sich vier Bieter mit Angebotssummen im Los 1 zwischen 195.300,- € und 324.900,- € sowie im Los 2 zwischen 225.200,- € und 421.300,- € beteiligten.

Die Leistungen wurden am 09.09.16 beauftragt, am 07.07.17 schlussabgenommen und mit Schlussrechnung vom 31.05.17 abgerechnet. Die Schlusszahlung erfolgte am 14.07.17. Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im Oktober 2017.

Durch das RPA wurden stichprobenartig 22 wesentliche Hauptpositionen geprüft. Diese umfassten einen Ausgabebetrag i.H.v. ca. 81.100,- €. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i.H.v. ca. 374.700,- € wurden demnach bei den Ausgaben ca. 22% geprüft.

	Los 1:	Los 2:	gesamt:
Kostenschätzung =	157.628,59 €	188.550,74 €	346.179,33 €
Auftragssumme =	195.293,58 €	225.168,83 €	420.461,88 €
Schlussrechnungssumme =	179.550,82 €	193.902,89 €	373.453,71 €* *korrigierte Schlussrechnungssumme

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung haben sich folgende Prüfungsbemerkungen ergeben:

1. Im Rahmen der Prüfung der Vertrags- und Abrechnungsunterlagen wurde festgestellt, dass der angebotene Nachlass i.H.v. 3 % für die Gesamtvergabe von Los 1 und Los 2 bei der Schlussrechnung nicht berücksichtigt wurde. Somit ergab sich eine Korrektur der Schlussrechnungssumme i.H.v. 11.550,11 €.

**B      Korrektur der Schlusszahlung durch fehlenden Nachlass**

**-ESB-** Der vereinbarte Nachlass i.H.v. 3 % für die Gesamtvergabe beider Lose wurde bei der Prüfung der Schlussrechnung durch den ESB nicht berücksichtigt. Der überzahlte Betrag i.H.v. 11.550,12 € wurde vom Auftragnehmer erstattet.

2. Bei der Abrechnung der Pos. 1.4.1.7 und 1.4.1.9 zum Bodenaushub u. -abtransport am Proppertweg sowie bei den entsprechenden Pos. 1.3.1.6 und 1.3.1.8 für Erdarbeiten an der Winterswijker Str. waren die angeführten Mengen aus den Aufmaßen, dem digitalen Geländemodell (DGM) sowie den beigefügten Vermessungsprotokollen zunächst nicht nachvollziehbar.

Nach Erläuterungen durch den ESB und Vorlage entsprechender Abrechnungsnachweise konnte die Mengenermittlung seitens des RPA bestätigt werden. In diesem Zusammenhang fielen dem ESB Berechnungsfehler in drei weiteren Positionen auf, die im Rahmen der Schlussrechnungskorrektur richtiggestellt wurden.

**B Mengenkorrektur in drei Abrechnungspositionen**

**-ESB-** Im Rahmen der Überprüfung der Pos. 1.3.1.5, 1.3.1.6 und 1.3.1.8 an der Winterswijker Str. wurden durch den ESB Fehler bei der Mengenermittlung festgestellt, die zu einer Überzahlung i.H.v. 1.294,11 € führten.  
Der überzahlte Betrag wurde vom Auftragnehmer erstattet.

3. Insgesamt wurde seitens ESB für die Gesamtleistung gemäß den vorliegenden Rechnungs- und Auszahlungsbeträgen unter Berücksichtigung der o.a. Mengenkorrektur und einer nachträglichen Berücksichtigung des 3 %-igen Nachlasses ein Betrag i.H.v. 373.453,71 € ausgezahlt. Die ursprüngliche Auszahlungssumme i.H.v. 386.297,94 € konnte somit um 12.844,23 € reduziert werden.  
Die Auftragssumme i.H.v. 420.462,41 € wurde somit um 45.753,45 € (- 11,1 %) unterschritten.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

<b>Gesamtauftrag</b>	<b>brutto (inkl. 3 % Nachl.) in €</b>
<b>Auftragssumme =</b>	420.462,41
entfallene Leistungen aus Hauptauftrag	-94.331,46
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	24.936,36
sonst. Mehr- und Mindermengen in LV-Pos. aus Hauptauftrag	22.386,40
<b>Schlussrechnungssumme =</b>	373.453,71

Die Hauptursachen für die Kostenabweichung können der o.a. Tabelle entnommen werden.

Von 246 ausgeschriebenen LV-Positionen wurden 200 ausgeführt, 46 wurden nicht ausgeführt.

Es lagen deutliche Verschiebungen zwischen geplanten und ausgeführten Leistungen vor, die den Auftragnehmer dazu veranlassten, die Durchführung einer Ausgleichsrechnung vorzunehmen und einen Ausgleich für die entfallenen Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu fordern. Diese Ausgleichskosten beliefen sich auf 10.626,62 € und wurden dem Auftragnehmer nach Prüfung durch den ESB erstattet. Der o.a. fehlende Nachlass i.H.v. 3 % war auch hierbei noch zu berücksichtigen.

**B Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung**

**-ESB-** Gemäß § 7 VOB/A ist die Leistungsbeschreibung so vorzunehmen, dass den Bietern eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Es darf ihnen kein ungewöhn-

liches Wagnis aufgebürdet werden.

Bei einer wesentlichen Anzahl entfallender Leistungen oder kompletter LV-Positionen (hier: ca. 19 %) ergeben sich derartige Kalkulationsrisiken, die zu Kostenausgleichs- oder auch Schadensersatzforderungen führen.

Daher wird auf die erforderliche eindeutige und umfassende Leistungsbeschreibung hingewiesen.

4. Im Abrechnungsvorgang waren alle wesentlichen Unterlagen überwiegend nachvollziehbar enthalten. Zu den Tagesberichten, Stundenlohnnachweisen, Aufmaßen sowie Wiegescheinen wurden noch einige Hinweise zur Erstellung der beigefügten Abrechnungsnachweise sowie deren Inhalte angeführt.

Die o.a. Vertrags- und Abrechnungsunterlagen wurden zentral beim ESB vorgehalten.

**B -ESB- Nachvollziehbare Aufmaße, Stundenlohnachweise, Wiegescheine und Bautagesberichte**

Gemäß Nr. 18 der ZVB des geschlossenen Vertrages und § 15 VOB/B müssen Stundenlohnachweise die dort aufgeführten Informationen enthalten, um als nachvollziehbare Abrechnungsgrundlage anerkannt zu werden. Fehlt die Nachvollziehbarkeit, ist eine Auszahlung abzulehnen.

Es wird auf eine zeitnahe Anerkennung der Abrechnungsnachweise durch die Bauleitung hingewiesen, um eine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit vornehmen zu können.

Ebenso wird auf die notwendige Anforderung von Originalen als Abrechnungsgrundlage hingewiesen.

Im Rahmen von Zuwendungsmaßnahmen sind unvollständige Nachweise zuwendungsschädlich, wobei nachträgliche Korrekturen nicht anerkannt werden.

5. Die vereinbarten Baufristen wurden nicht eingehalten. Die Arbeiten sollten gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen 12 Werktage nach Aufforderung durch den AG beginnen und für beide Lose nach 60 Werktagen (2,5 Monate) abgeschlossen sein. Die förmliche Abnahme wurde am 07.07.2017 durchgeführt, wobei im Abnahmeprotokoll der Bauzeitbeginn zum 15.09.2016 und das Bauzeitende zum 23.06.2017 dokumentiert wurden, das einem Ausführungszeitraum von ca. 9 Monaten entspricht. Eine Vertragsstrafe bei Überschreitung von Baufristen wurde im Bauvertrag nicht vereinbart. Vertragsrechtliche Konsequenzen aus der Überschreitung der Baufrist wurden durch den ESB nicht gezogen. In der Abnahmeniederschrift wurde auf die geltende 4-jährige Mängelbeseitigungsfrist entsprechend der VOB/B 2016 hingewiesen. Weiterhin wurden keine Mängel bzw. noch notwendigen Restarbeiten dokumentiert.
6. Die Abschlagsrechnungen wurden gemäß § 16 Abs.1 Nr. 1 VOB/B aufgestellt und die aufgeführten Leistungen durch die beigefügten, erforderlichen Massenermittlungen nachgewiesen, sodass die Voraussetzungen zur Abschlagszahlung vorhanden waren.

Die Schlussrechnung wurde am 31.05.17 gestellt, wobei die Schlusszahlung am 14.07.2017 erfolgte. Somit erfolgte die Schlusszahlung durch den ESB fristgerecht gemäß § 16 VOB/B innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

Im Aktenvorgang war keine schriftliche Mitteilung zur Anweisung der Schlusszahlung und die damit verbundene Ausschlusswirkung enthalten.

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der AN über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird diese Mitteilung als notwendig angesehen und ist zukünftig vorzunehmen. Der ESB sagte eine zukünftige Anwendung zu.

7. Wie oben angeführt, kam es aufgrund wesentlicher Mengenminderungen und entfallener Leistungen zu einer Nachtragsforderung des AN, die mit einer Ausgleichsberechnung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B begründet wurde.

Es wurden 10.626,62 € ohne Berücksichtigung des Nachlasses wegen der Unterdeckung bei den Gemeinkosten sowie beim Wagnis und Gewinn in den LV-Positionen des Hauptauftrags eingefordert.

Seitens des RPA wurde festgestellt, dass in der Ausgleichsberechnung die Nachtragspositionen nicht als „Ausgleich in anderer Weise“ gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B berücksichtigt wurden, wie es auch bei Mengenmehrungen in den Hauptpositionen erfolgte.

Weiterhin war bei den entfallenen Leistungen und Mengenminderungen der Anteil für Wagnis nicht abgezogen worden, da für diese nicht ausgeführten Leistungen nach herrschender Meinung kein Wagnis entsteht.

**B      Berücksichtigung der Nachtragspositionen bei der Ausgleichsberechnung**

**-ESB-** Bei Ausgleichsberechnungen gemäß § 2 VOB/B sind zusätzliche Leistungen in Nachtragspositionen als Ausgleich für entfallene Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn anzusehen.

Bei entfallenen Leistungen ist der Wagnisanteil nicht zu berücksichtigen, da dieser in diesen Fällen nicht anfällt.

Diese Berechnungsgrundlage ist bei zukünftigen Ausgleichsberechnungen zu berücksichtigen. Der ESB sagte eine zukünftige Beachtung zu.

8. Bei der Prüfung der Schlussrechnung von Baumaßnahmen prüft das RPA auch stichpunktartig die Anwendung des AVA-Programms California. Das Programm bietet neben der Planung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Preisbearbeitung u. -spiegel auch Möglichkeiten zur Abrechnung sowie der Kostenkontrolle.

Es wird durch das RPA häufig festgestellt, dass die Möglichkeiten der Nachtragsbearbeitung, der Aufmaßfassung, der Abrechnung und der Kostenkontrolle nicht angewendet werden.

Bei dieser Maßnahme kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die verschiedenen Projektstadien des California-Programms bis zur Kostenfeststellung genutzt wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf ein fortlaufendes Kostencontrolling während der Durchführung einer Baumaßnahme hingewiesen. Hierbei sollte fortlaufend eine Auftragskontrolle, eine Gesamtkostenübersicht sowie ein Vergleich der Kostenansätze (Wirtschaftsplan) mit den Gesamtkosten durchgeführt werden, wie sie insbesondere bei

kostenintensiven und mehrjährigen (jahresübergreifend) Baumaßnahmen zur Durchführung einer effektiven Projektsteuerung und -überwachung zwingend erforderlich sind. Die seitens des RPA angeforderten Kontenübersichten aus den Jahren 2016 und 2017 waren nicht so aufschlussreich, dass eine Gesamtkostenübersicht möglich gewesen wäre. Ein Vergleich des Wirtschaftsplanansatzes und der Gesamtkosten für die Gesamtmaßnahme sowie auch die Zuordnung der Kosten zu einzelnen Aufträgen/Auftragnehmern gingen aus dieser Kontenübersicht nicht hervor.

In einer abschließenden Stellungnahme sagte der ESB die zukünftige Beachtung der aufgeführten Prüfungsbemerkungen zu.

### **Prüfung der Schlussrechnung Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern und Gesamtkostenentwicklung (Offene Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015)**

Wie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 angekündigt, berichtet das RPA über den Fortgang des Abrechnungsvorgangs über die Schlussrechnung der Oberflächenabdichtungsarbeiten zur Sanierung der Deponie Lankern, der im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 dargestellt wurde.

Zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs wurde eine Klage am 21.12.2017 beim Landgericht Münster eingereicht. Seitens des Landgerichts wurde ein Termin für eine mündliche Verhandlung am 15.02.19 anberaumt.

Aufgrund dessen kann bisher kein endgültiges Ergebnis zum Klageverlauf aufgezeigt werden und da weiterhin offene Prüfungsbemerkungen vorliegen, wird im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 erneut darüber berichtet.

#### **B -33- Überzahlung bei Schlussrechnung Oberflächenabdichtung Deponie - Klageerhebung**

Der Rückforderungsanspruch i.H.v. 135.994,19 € zuzüglich anfallender Zinsen wurde durch eine Klageeinreichung am 21.12.2017 beim Landgericht Münster erhoben.

Über den weiteren Verlauf und ggf. abschließende Ergebnisse wird im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 berichtet.

### **6.3 Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung**

Führt die Stadt Teile des Haushaltsplanes des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz für Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so obliegt dem RPA nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO i. V. m. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung dieser Finanzvorfälle (Vorprüfung). Die Rechnung der Stadt wird nur berührt, sofern Aufwendungen ersetzt oder verwaltete Mittel in der Rechnung nachgewiesen werden.

Der Landesrechnungshof unterrichtet die Vorprüfstellen einmal jährlich anhand einer Übersicht über die für eine Vorprüfung in Frage kommenden Finanzvorfälle. Das RPA entscheidet, welche Finanzvorfälle konkret im jeweiligen Jahr geprüft werden. Die Maßnahmen werden nach gleichen Kriterien und im gleichen Umfang geprüft, als wenn es sich um rein städ-

tische Finanzvorfälle handeln würde. Sachverhalte werden auch aufgegriffen und weiterverfolgt, wenn sie ggf. zu Lasten der Stadt gehen. Die Prüfung zielt ausschließlich darauf ab, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Handeln sicherzustellen. Der Landesrechnungshof wird jährlich über die vorgeprüften Bereiche informiert. Maßnahmen, die im Rahmen der Vorprüfung geprüft wurden, gelten gleichzeitig als geprüft im Sinne der örtlichen Rechnungsprüfung nach der GO und der RPO.

Gegenstand der Vorprüfungen waren im Berichtsjahr 2017 folgende Thematiken:

### **Bericht über die Prüfung der Zuwendungsmaßnahme Kreisverkehr Pannemannstraße/Alfred-Flender-Straße**

#### **Prüfungsgrundlage und -auftrag**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit Anlassunabhängig.

Zunächst wird die Bewilligungsbehörde prüfend tätig, die den Verwendungsnachweis samt Sachbericht vom Zuwendungsempfänger erhält. Im Mittelpunkt steht dabei die Erfolgskontrolle mit den nachstehenden Fragestellungen: Wurden die mit der Fördermittelvergabe verfolgten Ziele erreicht; war die Zuwendung hierfür ursächlich und war sie wirtschaftlich?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt unterstützt die Bewilligungsbehörde im Prüfverfahren indem es aufgrund eigener Prüfautonomie die Mittelverwendung prüft. Das RPA agiert unabhängig von der bewilligenden Stelle, so dass sie einen objektiven Blick als eine an dem Verfahren nicht beteiligten Stelle wahrnimmt.

#### **Gegenstand der Prüfung**

Bei dem Zuschuss zum Kreisverkehr Pannemannstraße/Alfred-Flender-Straße handelt es sich um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Zuwendung dient der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-Kom-Stra. Es handelt sich hierbei um eine 60 prozentige Anteilsfinanzierung der förderfähigen Kosten nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG).<sup>67</sup> Die förderfähigen Kosten betragen in diesem Fall 499.600 €, davon 60% sind 299.800 €. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil des Förderbescheides. Sinn und Zweck dieser Vorprüfung im Rahmen des § 44 LHO ist Feststellungen darüber zu treffen, ob alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vergaberichtlinien, eingehalten wurden und die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, so dass mit großer Wahrscheinlichkeit eine Rückforderung der Mittel ausgeschlossen werden kann.

#### **Prüfungsergebnis**

Die Stadt Bocholt, FB 33, hat den Antrag in enger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde gestellt und unrichtige oder unvollständige Angaben dadurch vermieden. So konnte die Bewilligungsbehörde die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. die Dauer der Baumaßnahme

<sup>67</sup> Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Regelungen des GVFG modifiziert, auch wenn diese im Gesetzestext teilweise unverändert blieben. Näheres dazu regelt das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG).



sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen berücksichtigen.

Es wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen wurde und somit kein zuwendungsschädlicher Baubeginn vorlag.

Die Zuwendung wurde nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwandt.

Die Zuwendung wurde wirtschaftlich und sparsam verwandt. Die Schlussabrechnung ergab, dass die Maßnahme gegenüber der Veranschlagung um 73.000 € günstiger fertiggestellt werden konnte. Die Zuwendung verringerte sich somit um 43.900 €.

Die Ausführung der Baumaßnahme entsprach der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung und den technischen Vorschriften.

Die Zuwendung wurde innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen überwiesen.<sup>68</sup>

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurden die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze beachtet.<sup>69</sup>

### **Fazit**

**B - 33 -** Nach den gewonnenen Erkenntnissen (anhand der Aktenlage) wurden keine Verstöße gegen Bestimmungen aus dem Bewilligungsbescheid und den Bestimmungen der ANBest-G, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, festgestellt. Es kann eine sachkundige Bearbeitung bescheinigt werden.

## **Prüfung der Fischereiabgaben**

Nach § 35 des Landesfischereigesetzes ist die Gemeinde die zuständige Behörde für das Ausstellen von Fischereischeinen. Diese können von Personen, die eine Fischereiprüfung erfolgreich absolviert haben, beantragt werden, um in öffentlichen deutschen Gewässern fischen zu dürfen.

Gem. § 36 Abs. 1 Landesfischereigesetz richtet sich die Höhe der *Gebühren* nach den gebührenrechtlichen Vorschriften. Maßgebliche Vorschrift ist hier die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Nach § 1 i. V. m. der Anlage „Allgemeiner Gebührentarif“ ist für Fischereianglegenheiten die Tarifstelle 8.2 einschlägig.

Nach § 36 Abs. 2 Landesfischereigesetz ist zusätzlich zur Gebühr eine Fischerei*abgabe* in gleicher Höhe zu erheben. Diese zur Förderung der Fischerei erhobene Abgabe fließt dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Fischereibehörde zu.

Es ergeben sich demnach folgende Gebühren und Abgaben:

<sup>68</sup> Die Zeiträume der Mittelbereitstellung wurden aufgrund personeller Engpässe beim FB 33 verändert und in Abstimmung mit dem Zuschussgeber entsprechend angepasst.

<sup>69</sup> Soweit die Auftragssumme 7.500 € überschritten hat, wurde das RPA im Vorfeld der Beauftragungen beteiligt.

	<b>Verwaltungsgebühr</b>	<b>Fischereiabgabe</b>	<b>gesamt</b>
<b>Jahresfischereischein</b>	8 €	8 €	16 €
<b>Fünfjahresfischereischein</b>	24 €	24 €	48 €
<b>Jugendfischereischein</b>	4 €	4 €	8 €

Von den Gesamteinnahmen verbleibt die Verwaltungsgebühr bei der Stadt Bocholt, während die Fischereiabgabe an die Bezirksregierung Münster, Landeskasse Düsseldorf, abzuführen ist. Die Bezirksregierung Münster als obere Fischereibehörde wacht darüber, dass die rechtlichen Vorgaben für die Fischerei im Regierungsbezirk eingehalten werden. Die Überweisung an die Landeskasse Düsseldorf und damit die Abführung an die Bezirksregierung ist zweimal jährlich spätestens zum 31. Januar und zum 30. September eines Jahres durchzuführen<sup>70</sup>.

### **Prüfungsziel- und umfang**

Ziel der Prüfung war es zu ermitteln, ob die Erhebung und Abführung der Fischereiabgabe durch die Stadt Bocholt ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei wurden sowohl die Höhe der erhobenen und abgeführten Gebühren und Abgaben sowie deren fristgerechte Überweisung an die Bezirksregierung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Unterlagen über die Ausstellung von Fischereischeiden aus dem Jahr 2017 herangezogen.

### **Prüfungsfeststellungen**

Die Beantragung eines Fischereischeins erfolgt im Bürgerbüro. Es werden die laufende Nummer, Scheinart, Datum der Ausstellung, Namen, Staatsangehörigkeit, Adresse und die Art der Ausübung in einer Liste vermerkt. Abhängig von der Art des Fischereischeins werden dann die jeweilige Gebühr, die Abgabe und eine Bemerkung aufgeschrieben.

Im Prüfungszeitraum (01.01. – 31.12.2017) wurden insgesamt 203 Fischereischeine ausgestellt, welche sich wie folgt zusammensetzten:

<b>Fischereischein</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verwaltungsgebühr</b>	<b>Fischereiabgabe</b>
<b>Jahresfischereischein</b>	37	296,00 €	296,00 €
<b>Fünfjahresfischereischein</b>	154	3.696,00 €	3.696,00 €
<b>Jugendfischereischein</b>	12	48,00 €	48,00 €
<b>Gesamt</b>	203	4.040,00 €	4.040,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurden die geführten Listen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung sowohl mit den Buchungen im Finanzprogramm als auch mit den Daten abgeglichen, die der Bezirksregierung Münster zu den v. g. Stichtagen übermittelt wurden.

Dabei ergaben sich weder in Bezug auf die Anzahl der ausgestellten Fischereischeine noch in Bezug auf die erhobenen Gebühren/Abgaben Differenzen. Ebenso wurden die erforderlichen Nachweise korrekt an die Bezirksregierung Münster übermittelt. Die Überweisung an

<sup>70</sup> siehe Nr. 5.2 des Runderlasses „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung.

die Landeskasse Düsseldorf zum 30.09. erfolgte am 25.10.2017 i. H. v. 3.212,00 €. Zum Stichtag 31.01. wurde am 02.03.2018 ein Betrag von 828,00 € überwiesen, gesamt somit 4.040 €. Aufgrund der Arbeitsbelastung im FB Öffentliche Ordnung wurden die Beträge mit einer kleinen Verzögerung an die Bezirksregierung ausgezahlt.

### **Haushaltsrechtliche Abwicklung**

Die Verbuchung der Fischereiabgabe erfolgte korrekterweise auf die dafür seit 2016 neu eingerichteten Ein- und Auszahlungskonten für fremde Finanzmittel gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Insgesamt wurde in 2017 auf den Konten Einzahlung/Auszahlung Fischereiabgabe 679912/ 779912 ein Betrag von jeweils 4.040,00€ verzeichnet.

### **Beachtung des Internen Kontrollsystems (IKS)**

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass bei der Ausstellung und Bearbeitung der Fischereischeine das 4-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Die Beantragung, Ausstellung und Bezahlung erfolgt im Bürgerbüro. Mittels einer Kontrollliste wird nachgehalten, wem ein Fischereischein ausgestellt wurde. Die laufende Nummer aus der Kontrollliste findet sich auf dem Fischereischein wieder<sup>71</sup>. Einmal monatlich werden die in der Gebührenkasse des Bürgerbüros vereinnahmten Gelder auf die entsprechenden Produktsachkonten aufgeteilt und angeordnet. Die Anordnung sowie eine gleichzeitige Überprüfung der Gebühren erfolgten durch die stellvertretende Geschäftsbereichsleiterin.

Zuletzt kann vermerkt werden, dass eine „Inventur“ der Fischereischeine grundsätzlich möglich ist. Die Scheine bestehen aus einer blauen Doppelkarte, die ein bestimmtes Format haben muss<sup>72</sup>. Diese Blanko-Karten werden vom FB Öffentliche Ordnung bestellt und im Tresor aufbewahrt. Über einen Abgleich der bestellten Formulare mit den verbrauchten bzw. noch vorhandenen Karten können Unstimmigkeiten erkannt werden. Eine Überprüfung der Anzahl der Fischereischeine war jedoch nicht Bestandteil dieser Prüfung.

## **Prüfung der Wahlkostenerstattung für die Landtagswahl NRW 2017**

### **Gegenstand der Prüfung**

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Durchführung der Landtagswahl ergibt sich aus dem Landeswahlgesetz i. V. m. der Landeswahlordnung. Danach hat die Gemeinde verschiedenste organisatorische Aufgaben zur Durchführung der Landtagswahl zu erledigen (siehe § 2 Landeswahlordnung). Die für die Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden nach § 40 Landeswahlgesetz nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen teilweise erstattet. Hier setzt die Vorprüfung an. Ziel der Vorprüfung war es zu ermitteln, ob die Ausgaben für die Landtagswahl korrekt und nachweisbar waren und die Wahlkostenerstattung gegenüber dem Land NRW vollständig geltend gemacht wurde.

### **Prüfungsmethode**

Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Ausgaben bezüglich der Landtagswahl wurden die Abrechnungsunterlagen des Fachbereich 11 sowie die Buchungen im

<sup>71</sup> siehe Ziffer 2.3 des Runderlasses „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung.

<sup>72</sup> „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.07.1995 in der aktuellen Fassung.

Produkt 021131 „Statistik und Wahlen“ herangezogen und mit den gegenüber dem Land geltend gemachten Beträgen (Angaben im Abrechnungsvordruck des Landes) verglichen.

### **Prüfungsfeststellung**

Alle Belege, die vom Fachbereich 11 zur Verfügung gestellt wurden, wurden mit den Buchungen im Finanzprogramm abgeglichen. Die Buchungen auf den maßgeblichen Konten 542100, 542200, 543100, 541201 und 523510 des Produktes 021131 „Statistik und Wahlen“ konnten nachvollzogen werden und fanden sich – sofern sie erstattungsfähig waren – im Abrechnungsvordruck des Landes wieder.

Einige Abrechnungspositionen/-beträge waren ohne weitere Angaben nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage konnte der Fachbereich die Zusammensetzung jedoch schlüssig erklären. Seitens des RPA wird angeregt, künftig intern festzuhalten, wie sich die Beträge der Abrechnungspositionen zusammensetzen.

Dem Fachbereich wurden vor der Landtagswahl 17.500 Euro in bar ausgezahlt, um die Erfrischungsgelder an die Wahlhelfer und sonstige andere Aufwandsentschädigungen zahlen zu können. Die Angaben in der Excel-Tabelle „Verwendungsnachweis Erfrischungsgelder Landtagswahl 2017“ konnten nachvollzogen werden. Letztlich wurden nur Gelder in Höhe von insgesamt 16.775,20 tatsächlich ausgezahlt. Der Restbetrag von 724,80 Euro wurde Ende Juli wieder auf das städtische Konto eingezahlt und beim Konto 542100 als negativer Aufwand verbucht. U. a. aufgrund der direkt im Anschluss an die Landtagswahl anstehenden Vorbereitungsarbeiten für die im September 2017 stattfindende Bundestagswahl war eine frühere Einzahlung nicht möglich.

Die Kostenerstattung wurde fristgerecht gegenüber dem Land angemeldet. Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der erstattungsfähigen Kosten der letzten Landtagswahl (im Jahr 2012) ist bereits eingegangen und wurde auf dem Produktsachkonto 021131.448100 richtig verbucht.

## **7 Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben**

### **7.1 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II**

Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 6 b Abs. 1 SGB II sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Mit Satzung vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Die Aufgabe wird vom FB Soziales, Jobcenter, als örtlicher Träger wahrgenommen.

Gemäß § 103 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Rechnungsprüfungsordnung hat das RPA in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe (hier Kreis Borken) vorgenommen werden.

Das Prüfungsrecht des Kreises Borken ergibt sich aus § 7 der o. g. Satzung. Da der Kreis Borken nicht die Kapazitäten hat, jährlich alle Jobcenter der kreisangehörigen Gemeinden zu prüfen, bestand bislang Einvernehmen darin, dass in den Jahren, in denen der Kreis Borken keine örtliche Prüfung vornimmt, die örtlichen Rechnungsprüfungsämter prüfen.

Diese Regelung wurde in der Prüfkonzepion der Revision des Kreises Borken vom 02.03.2015 für den Zeitraum 2015-2017 i. V. m. den in der Sitzung der Leiter der Rechnungsprüfungsämter bei der Revision des Kreises Borken am 24.08.2015 vereinbarten Prüfungsintervallen leicht modifiziert. Hintergrund: Die Prüfungen der Bereiche SGB II und auch des 4. Kapitel SGB XII nehmen bei den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern einen großen zeitlichen Aufwand ein. Aufgrund der Erkenntnisse aus den vergangenen Prüfungen und der vielfältigen weiteren Prüfverpflichtungen der RPAs bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen hält es die Revision des Kreises Borken grundsätzlich für vertretbar, die Prüfungsintervalle zu strecken. Es wurde daher vereinbart, die Bereiche SGB II und SGB XII im jährlichen Wechsel zu prüfen. Da in jedem dritten Jahr die Revision des Kreises Borken die Jobcenter prüft, ist sichergestellt, dass in zwei von drei Jahren in den Jobcentern beide Rechtsgebiete umfänglich geprüft werden.

Für den Bereich SGB II bedeutet das: Im Jahr 2015 wurde das Jobcenter der Stadt Bocholt von der Revision des Kreises geprüft. Für das Jahr 2016 übernahm diese Aufgabe die örtliche Rechnungsprüfung. Entsprechend der v. g. Regelung war im Jahr 2017 keine Prüfung durch das örtliche RPA vorzunehmen.

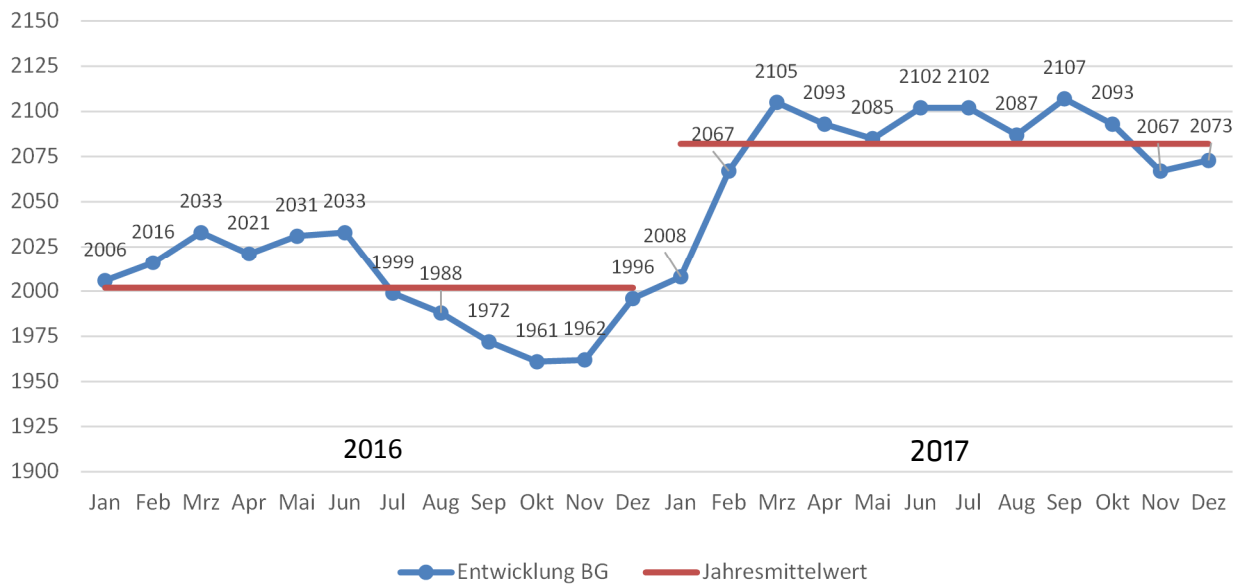
Im Folgenden noch einige statistische Angaben<sup>73</sup>:

---

<sup>73</sup> Quelle: „Zielsteuerung – Kennzahlen, Bocholt, Dezember 2017“, Herausgeber: Kreis Borken, FB Soziales.

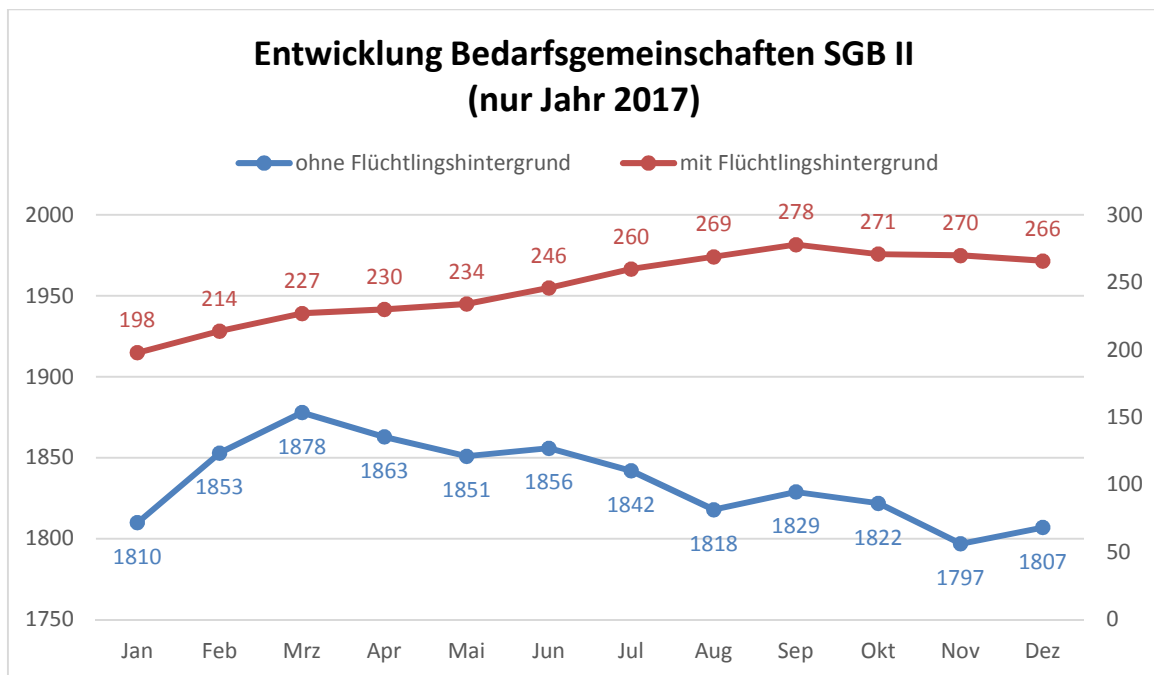
**Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger/innen**

**Entwicklung Bedarfsgemeinschaften SGB II**

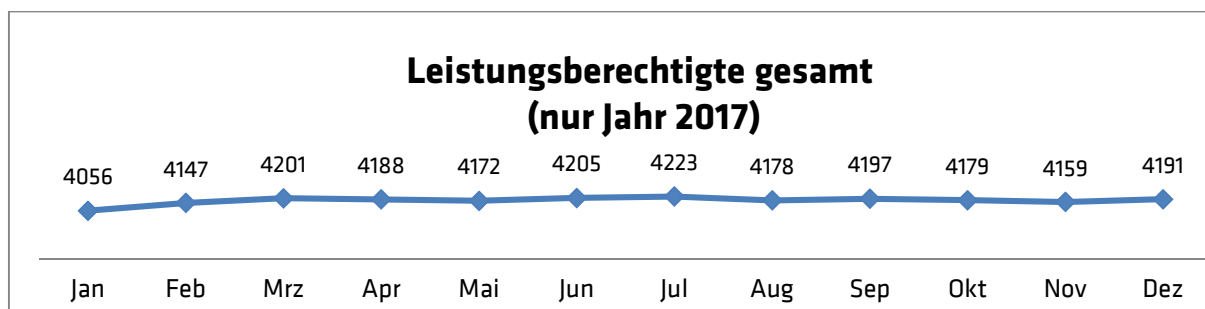


Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft ist im Zeitraum November 2016 bis März 2017 kontinuierlich um insgesamt 143 Bedarfsgemeinschaften angestiegen. Im weiteren Jahresverlauf zeigten sich dann nur geringe Schwankungen. Im Jahr 2017 gab es durchschnittlich 2082 Bedarfsgemeinschaften (im Vorjahr: 2002 Bedarfsgemeinschaften). Die Tendenz ist somit leicht steigend.

Aufgeteilt nach Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Flüchtlingshintergrund ergibt sich im Jahr 2017 folgendes Bild:



Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus mehreren Personen bestehen. Aus diesem Grund wird auch noch die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger dargestellt:



## 7.2 Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Für die Abgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller das grundsätzlich maßgebliche Zuordnungskriterium.

Erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren<sup>74</sup> erhalten bei Bedürftigkeit grundsätzlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sogenannte „Arbeitslosengeld II“ nach dem SGB II. Die Familienangehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie mit der erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Personen, die 65 Jahre oder älter (siehe Fußnote) oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, erhalten bei Bedürftigkeit eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Für Hilfebedürftige, die keine Leistungen nach den vorstehenden Ausführungen erhalten, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehen.

Weiter Leistungen werden bei einer Notsituation wie z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung aufgrund weiterer Kapitel des SGB XII erbracht.

Die Sozialhilfe umfasst nach § 8 SGB XII u. a. die

### **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel des SGB XII).**

Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB XII sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Mit Satzung vom 20.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Seit 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben zu 100 % (§ 46 Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Klassifizierung als

<sup>74</sup> Hinweis: Die Altersgrenze steigt ab dem Geburtsjahr 1947 schrittweise auf 67 Jahre an (vgl. § 7 a SGB II und § 41 Abs. 2 SGB II).

Bundesauftragsverwaltung ist die Revision des Kreises Borken verpflichtet, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ein Testat auszustellen mit dem bestätigt wird, dass die Ausgaben begründet und belegt sind (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII).

Das MAIS NRW geht im Schreiben vom 23.12.2013 (Az.: V A 2 – 5205.07) weiter davon aus, dass die Sozialämter der Delegationsnehmer (hier: Stadt Bocholt) ihren Delegationsgebern (hier: Kreis Borken) neben den vorzulegenden Jahresnachweisen auch ein (Unter-)Testat ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beifügen. Daher ist das RPA Bocholt aufgefordert, jährlich ein entsprechendes Untertestat auszustellen und dem Kreis Borken zu übersenden.

Des Weiteren war im Jahr 2017 aufgrund der Prüfkonzepktion der Revision des Kreises Borken i. V. m. den in der Sitzung der Leiter der Rechnungsprüfungsämter am 24.08.2015 vereinbarten Prüfungsintervalle eine umfassende Prüfung der Leistungsgewährung in diesem Rechtsgebiet vorzunehmen.

### **Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung**

Geprüft wurde

- die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII
- die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

Üblicherweise umfasst die Prüfung auch die Abrechnung mit dem Kreis Borken. Da dieses Thema jedoch Schwerpunkt der erst kurz zuvor vorgenommenen SGB XII-Prüfung für das Haushaltsjahr 2016 war, wurde das Abrechnungsverfahren bei der aktuellen Prüfung außer Acht gelassen.

Rechtliche Grundlage ist in erster Linie das Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII). Ferner wurden die Regelungen der Internen Organisations- und Sicherheitskonzepktion des Jobcenters des Kreises Borken (Stand November 2013) sowie die hierauf beruhende Dienst-anweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Soziales der Stadt Bocholt zum v. g. kreisweit geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem (Stand: 10.05.2016) herangezogen.

Für eine repräsentative Stichprobe hat die Revision des Kreises Borken eine Prüfquote von 3 % der Bedarfsgemeinschaften empfohlen. Nach dem Bericht des Kreises Borken Zielsteuerung – Kennzahlen“ bestanden in Bocholt im Dezember 2016 im Bereich 4. Kapitel SGB XII 766 Bedarfsgemeinschaften, so dass sich eine Stichprobe von 23 Leistungsfällen ergab.

Die Auswahl erfolgte an Hand der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Auswertungstabellen. Die Stichprobe enthielt Fälle aus jedem der 5 Sachgebiete. Des Weiteren umfasste sie sowohl Alt- als auch Neufälle. Über jede geprüfte Akte wurde eine Kurzniederschrift erstellt.

Ferner wurden die Angaben in den Tabellen des Kreises Borken unter verschiedenen Gesichtspunkten auf Plausibilität geprüft. Gelistete Fälle, bei denen sich aus Sicht des RPA (ohne Akteneinsicht) Auffälligkeiten ergaben, wurden in 3 verschiedenen Listen zusammengefasst und über den Geschäftsbereichsleiter den Sachbearbeitern mit den jeweiligen



Anmerkungen des RPA zur Verfügung gestellt. Die Listen betrafen folgende Themenbereiche:

- a) Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft ggf. noch nicht auf die seit dem 01.01.2016 gültigen Angemessenheitsgrenzen angepasst wurden
- b) Fälle, in denen die Kürzung des Regelbedarfs wegen kostenloser Verpflegung z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen ggf. nicht in korrekter Höhe erfolgte (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 7.1.2)
- c) Fälle, in denen sich Fragen bezüglich der Gewährung eines Mehrbedarfs ergaben.

Der Fachbereich wurde um Rückmeldung zu den vom RPA getroffenen Anmerkungen gebeten. Im Wesentlichen wurden die Anmerkungen des RPA anerkannt; in den anderen Fällen konnten die Fragen nachvollziehbar geklärt werden.

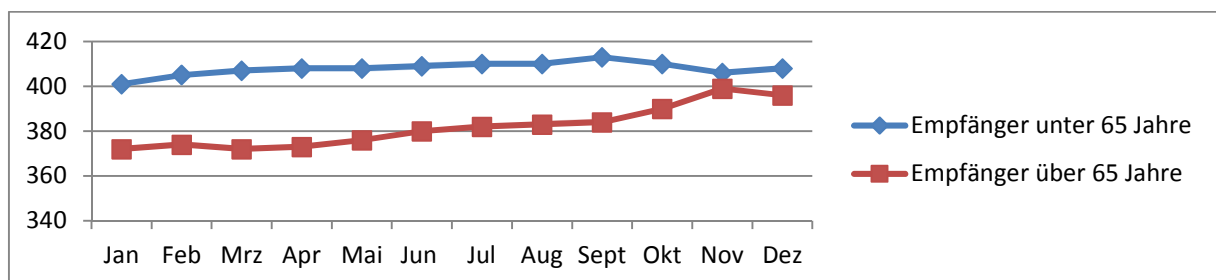
Über die zusammengefassten Prüfungsergebnisse wurde ein Prüfungsbericht erstellt, der neben dem FB Soziales auch der Revision des Kreises Borken übersandt wurde. Eine Darstellung der Feststellungen, Anmerkungen und Anregungen würde an dieser Stelle zu weit führen. Grundsätzlich hat das RPA den Eindruck gewonnen, dass die Gewährung der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII grundsätzlich recht- und zweckmäßig sowie wirtschaftlich erfolgt.

Im Folgenden noch einige statistische Angaben<sup>75</sup>:

### Entwicklung von Fallzahlen und Finanzdaten

Die folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Anzahl der Empfänger/innen von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) außerhalb von Einrichtungen sowie der finanziellen Auswirkungen im Jahr 2017.

#### Entwicklung Anzahl Leistungsempfänger/innen

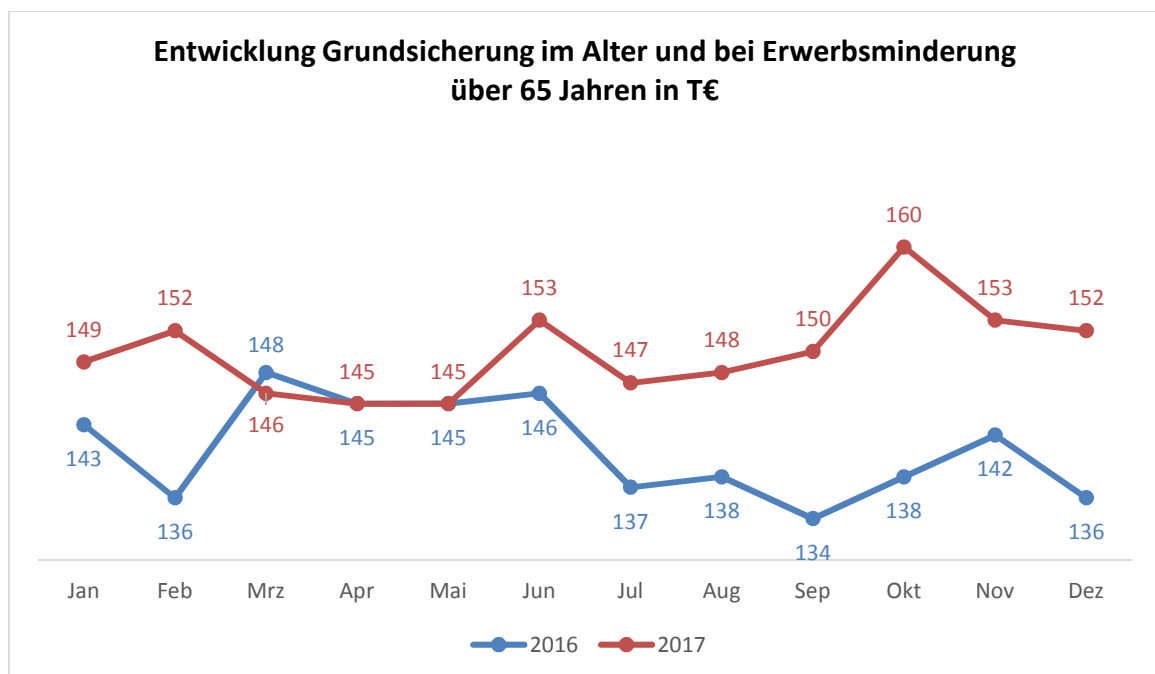
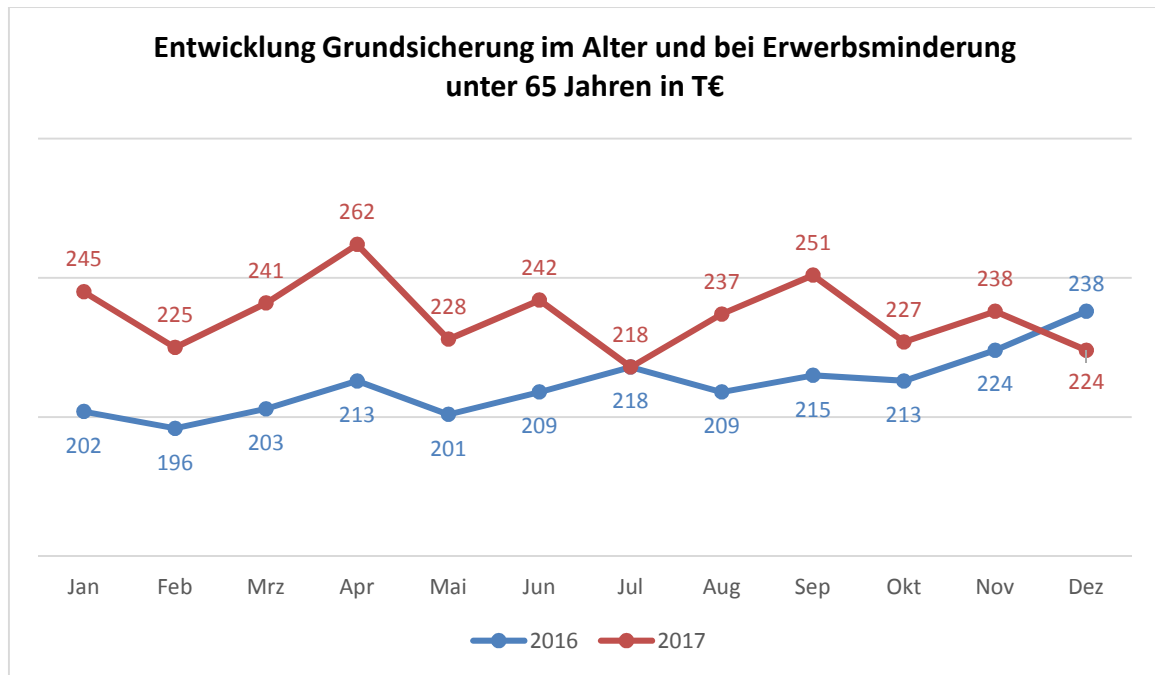


Die Anzahl der Empfänger/innen unter 65 Jahre stieg von 401 Personen im Januar 2017 auf 408 Personen im Dezember 2017 an. Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 408 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 378 Fälle). Obwohl sich im Verlauf des Jahres 2017 kaum Schwankungen ergaben, ist im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 jedoch eine steigende Tendenz zu erkennen.

<sup>75</sup> Quelle: „Zielsteuerung – Kennzahlen, Bocholt, Dezember 2017“, Herausgeber: Kreis Borken, FB Soziales.

Die Anzahl der Empfänger/innen über 65 Jahre stieg von 372 Personen im Januar 2017 auf 396 Personen im Dezember kontinuierlich an. Durchschnittlich waren im Jahr 2017 381 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 378 Fälle). Es kann von einem gleichbleibenden Niveau gesprochen werden.

Entwicklung der finanziellen Aufwendungen in T€ im Jahr 2017



## 8 Sicherheit der Informationstechnik

Als das „zentrale Nervensystem“ des gesamten Verwaltungsbetriebs hat die IT für jede Kommunalverwaltung elementare Bedeutung. Sie stellt nicht nur das technische Handwerkszeug für inzwischen nahezu alle Aufgabenbereiche dar, sondern hat grundlegende Bedeutung für Entwicklungs- und Rationalisierungspotentiale und die damit angestrebte Optimierung der Geschäftsprozesse in den Verwaltungen.

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erwähnt, wurde im Rahmen der von der KGST vorgenommenen Organisationsuntersuchung im Geschäftsbereich IT im Jahr 2016 u. a. die Sicherheit der städtischen IT-Infrastruktur untersucht. Neben einer strategischen Neuausrichtung der IT hat die KGST verschiedenste Maßnahmen empfohlen, die geeignet sind, einen sicheren Einsatz der Informationstechnik zu unterstützen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. So wurde u. a. zum 01.11.2017 die Stelle des IT-Steuerers, gleichzeitig auch Leiter des GB IT, neu besetzt. Er kümmert sich um die strategische Neuausrichtung der IT und hat dafür Sorge zu tragen, die IT-Infrastruktur so zu konzipieren, dass sie sicher und leistungsfähig ist.

Das dies aktuell nicht der Fall ist, hat ein externer Dienstleister im Rahmen der Untersuchung/Lösung eines (nebensächlichen) Problems einer Fachanwendung dargelegt. Aufgrund der bestehenden Zustände (z. B. im Hinblick auf Ausfallrisiko, Wiederherstellungsmöglichkeiten und -zeiten, Daten- und Sicherheitsrisiko) wurde ein Auftrag zur umfassenden Analyse der IT-Infrastruktur durch einen externen Dienstleister vergeben. Am Ende der Analyse und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist ein Sicherheits- und Penetrationstest geplant.

Die ursprünglich einmal angedachte Zusammenarbeit mit einem Rechenzentrum wird derzeit aufgrund der hauseigenen IT-Infrastruktur von der Verwaltung als nicht sinnvoll angesehen.

Die aktuelle Situation der IT wurde aufgrund einer Nachfrage aus der Politik in einer gesonderten Informationsveranstaltung im Mai 2018 interessierten Ratsmitgliedern offen dargelegt. Das Bewusstsein, dass etwas getan werden muss, wurde dadurch auch im politischen Raum geschärft. Es wurde vereinbart, die Politik in regelmäßigen Abständen auf dem Laufenden zu halten.

Daneben wurden auch auf Ebene der Anwender/Nutzer Maßnahmen umgesetzt. So wurde im Laufe des Jahres 2018 sukzessive flächendeckend auf Office 2016 umgestellt. Zeitgleich mit dem Einrichten einer automatischen Bildschirmsperre nach 15minütiger Inaktivität wurde eine Passwortrichtlinie verabschiedet, die nunmehr das Erfüllen gängiger Mindestanforderungen bei der Vergabe von Passwörtern erzwingt. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird das (neue) Passwort nicht akzeptiert. Ferner wurden in den Fachbereichen IT-Koordinatoren benannt, die als Kommunikator zwischen dem GB IT und den einzelnen Fachbereichen/Organisationseinheiten fungieren sollen. Die geplanten regelmäßigen Treffen werden federführend durch den GB IT organisiert.

Grundsätzlich etabliert hat sich auch das sogenannte „Ticketsystem“. Anwender können bei einem Problem mit der Hard-/Software dieses Problem über einen formalisierten Prozess

am Bildschirm an die IT melden. Durch das Ticketsystem werden Störungsanfragen gebündelt. Die standardisierte Erfassung der Anfragen liefert wesentliche Grundlagen für das Servicemanagement. So können Störungen in einer sinnvollen Reihenfolge behoben werden. Mit der durchgängigen Dokumentation von Störungen verfügt der GB IT über weitere steuerungrelevante Informationen im Hinblick auf den IT-Bedarf.

Die v. g. Maßnahmen sind zu begrüßen. Die in den letzten Jahren vom RPA angesprochenen und auch von der KGST im Rahmen der Organisationsuntersuchung empfohlenen Maßnahmen, wie

- Etablierung eines Informationssicherheitskonzepts
- Ausbau von Sicherheitsrichtlinien für die Nutzung der IT
- Sensibilisierung der Nutzer für die IT- und Datensicherheit

sind ohne Zweifel große Aufgaben, aber auch eine unerlässliche Basis für funktionierende und sichere IT-Prozesse sowie für verfügbare und geschützte Daten.

Die Umsetzung der IT- und Datensicherheit bzw. der Informationssicherheit insgesamt ist jedoch nicht allein Aufgabe der IT; sie betrifft alle Ebenen. Es handelt sich um eine verwal- tungsübergreifende Aufgabe, bei der neben der IT weitere Bereiche, z. B. Gebäudemanage- ment (z. B. Zutrittsregelungen, Notstrom, bauliche Maßnahmen) und Organisation (z. B. Zuständigen, Rechte) einzubeziehen sind. Und letztlich ist die Sensibilität für das Thema Informationssicherheit auch in den Köpfen der Beschäftigten zu verankern.

Die Stadt Bocholt ist Verwalter öffentlicher Ressourcen und bürgerbezogener Daten. Aus diesem Grund kommt dem Datenschutz und der Sicherheit der verwendeten Daten eine große Bedeutung zu. Die Einhaltung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit ist Aufgabe der Behördenleitung.

## 9 Datenschutz

Die Stadt Bocholt hat nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie anderer Rechtsvorschriften für ihren Bereich die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Ziel des Datenschutzes ist es, den so genannten „gläsernen Menschen“ zu verhindern: Jeder Mensch soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wem wann welche seiner persönlichen Daten (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) zugänglich sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches zum grundgesetzlich garantierten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) gehört.

Datenschutz spielt – gerade im Bereich des öffentlichen Dienstes – eine entscheidende Rolle. Die Stadtverwaltung verarbeitet Daten in vielfältiger Weise. Geburt, Kita- und Schulbesuch, Heirat, Grundstücksangelegenheiten, Einwohnermeldedaten begleiten jeden Bürger, bis hin zur Ausstellung von Sterbeurkunden. Um die vielfältigen Aufgaben einer Stadtverwaltung sachgerecht erledigen zu können, müssen zahlreiche personenbezogene Daten, teils auch hochsensible Daten, erfasst werden. Typische personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Bildaufnahmen. Von einem Personenbezug kann immer dann ausgegangen werden, wenn ohne besondere Schwierigkeit von einer Information oder durch Kombination mehrerer Informationen auf die dazugehörige natürliche Person geschlossen werden kann.

In Gesetzen und Verordnungen ist genau definiert, welche Daten für die Erledigung öffentlicher Aufgaben verarbeitet werden dürfen. Gerade die öffentliche Verwaltung hat dabei darauf zu achten, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Regelungen und Weisungen zum Datenschutz eingehalten werden.

Die Datenschutzbeauftragte sowie ihr Stellvertreter treten dabei als Berater für die Behördenleitung und für die Beschäftigten der Stadt Bocholt einschließlich des Personalrates in Datenschutzfragen auf und beantworten Fragen, die den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bocholt betreffen.

**Die tatsächliche Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt jedoch beim Bürgermeister der Stadt Bocholt bzw. den zuständigen Organisationseinheiten.**

Auch im Jahr 2017 stand die Datenschutzbeauftragte den Fachbereichen bei den verschiedensten datenschutzrechtlichen Fragen zur Seite. Exemplarisch seien hier folgende Projekte/Aufgaben erwähnt:

- o Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungen
- o Beratung bei der Formulierung diverser Datenschutzerklärungen (z. B. für das Bewerbermanagementprogramm, für den Kita-Planer)

- o Beratung bei der Gestaltung von Vertragsgrundlagen für Datenverarbeitungen im Auftrag
- o Fortführung des Verfahrensverzeichnisses; Durchführung von Vorabkontrollen
- o Beratung von Fachbereichen zu speziellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- o Information der Beschäftigten zu datenschutzrechtlichen Themen über das Intranet; Auflage eines Flyers zum Thema Datenschutz
- o Einarbeitung in das Thema EU-Datenschutzgrundverordnung; Sensibilisierung des Verwaltungsvorstandes und des FB Zentrale Verwaltung

Die Datenschutzbeauftragte ist ferner Ansprechpartnerin für Bürger, die Fragen zu Datenschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Bocholt haben.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Anfragen aus der Bevölkerung zu (privaten) datenschutzrechtlichen Problemen, für die also keine sachliche Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten besteht. Den Bürgern kann in diesen Fällen keine konkrete Rechtsberatung erteilt werden, es erfolgt vielmehr eine allgemeine Beratung und der Hinweis, dass für derartige Problemfälle die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Düsseldorf) Ansprechpartner ist (§ 25 DSG NRW).

Bei den v. g. Aufgaben handelt es sich um die typischen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten. Das Ende des Jahres 2017 sowie das komplette Jahr 2018 waren jedoch maßgeblich geprägt von den Anforderungen, die die Umsetzung der EU-DSGVO mit sich gebracht hat. Und sicher ist: auch die nähere Zukunft wird hiervon noch bestimmt sein.

Ziel der EU-DSGVO ist es, das Datenschutzrecht in Europa weitestgehend zu vereinheitlichen und den Verbrauchern eine größere Kontrolle und Transparenz über die eigenen Daten zu verschaffen. Auf Grund des Charakters einer Verordnung (im Gegensatz zu einer Richtlinie) gilt sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und genießt Vorrang vor dem nationalen (Datenschutz-)Recht. Nach einer 2-jährigen Übergangszeit ist die EU-DSGVO seit dem 25.05.2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden. Folglich hat sich auch das Handeln der Beschäftigten der Stadtverwaltung daran zu orientieren.

Bereits im März 2017 hat die Datenschutzbeauftragte den Verwaltungsvorstand sowie den Fachbereich Zentrale Verwaltung über die anstehende neue Gesetzes- und Rechtslage informiert und einen Überblick über die – zum damaligen Zeitpunkt absehbaren – Änderungen gegeben. Die Datenschutzbeauftragte empfahl der Verwaltung, sich mit der EU-DSGVO vertraut zu machen und die Fachbereiche rechtzeitig mit einzubinden.

Zum Zeitpunkt der ersten Information der Verwaltung war Vieles ungeklärt. Selbst die zuständigen Gremien und Behörden (z. B. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW) haben erst seit Ende 2017 nach und nach Aufsätze und Orientierungshilfen in Form von (Kurz-)Papieren veröffentlicht, die die abstrakt formulierten Vorschriften der europäischen Verordnung ausgelegt haben. Ein erster Entwurf des für die Stadtverwaltung Bocholt als öffentliche Stelle – neben der EU-DSGVO auch – maßgeblichen (überarbeiteten) Datenschutzgesetzes NRW lag Ende Dezember 2017 vor.

Aufgrund der (erst) seit Ende 2017 vorliegenden, weitergehenden Informationen konnte Anfang 2018 konkret in die Vorbereitungs- und Umsetzungsphase eingestiegen werden. Die operativen Aufgaben wurden federführend vom Fachbereich Zentrale Verwaltung, Geschäftsbereich Organisation, bearbeitet. Die Datenschutzbeauftragte stand beratend und unterstützend zur Seite.

Es ergaben sich folgende Handlungsschritte und -bedarfe:

#### Bestandsaufnahme

Um einen aktuellen Überblick zu erhalten und den Änderungsbedarf identifizieren zu können, erfolgte in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der sowohl automatisiert als auch der nicht-automatisiert erfolgenden Prozesse. Die Fachbereiche wurden gebeten, alle Geschäftsabläufe aufzulisten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Des Weiteren wurden die bestehenden Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung auf Vollständigkeit geprüft.

#### Information der Beschäftigten und der Politik

Parallel dazu wurden die Beschäftigten auf die ab dem 25.05.2018 geltende, geänderte Rechtslage hingewiesen. Weitergehende Informationen/ Hilfestellungen/ Formulierungshilfen, insbesondere zu erforderlichen operativen Umstellungsaufgaben in den Fachbereichen, wurden über das Intranet zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erfolgte eine gesonderte Information der Fachbereichsleitungen. Fragen von Seiten der Politik wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2018 beantwortet.

Konkrete Fragen aus den Fachbereichen wurden in zahlreichen, zum Teil zeitintensiven mündlichen Gesprächen vom FB Zentrale Verwaltung und der Datenschutzbeauftragten beantwortet.

#### Anpassung des Verwaltungshandelns an die Rechtslage nach der EU-DSGVO

Auch unter der EU-DSGVO gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt weiter. Diese Rechtsregel bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, eine Rechtsgrundlage erlaubt die Verarbeitung oder die betroffene Person hat in die Verarbeitung (freiwillig) eingewilligt. Im öffentlichen Bereich gibt es zahlreiche, bereichsspezifische Rechtsgrundlagen, die gegebenenfalls aufgrund der EU-DSGVO eine Anpassung erfahren haben. Die Fachbereiche wurden daher gebeten, die für sie maßgeblichen Rechtsgrundlagen auf Änderungen hin zu überprüfen und ggf. in Bescheiden o.a. anzupassen. Ebenso sollten Dienstanweisungen, -vereinbarungen, Richtlinien, Nutzungsordnungen und vergleichbare Regelungen auf datenschutzrechtliche Aspekte hin untersucht und der EU-DSGVO-Rechtslage entsprechend angepasst werden. Nicht zuletzt waren Anpassungen auch bei Datenschutzerklärungen, Antragsformularen und Einwilligungserklärungen erforderlich.

#### Erfüllung der erweiterten Informationspflichten

Ein elementarer Grundsatz der EU-DSGVO ist die Transparenz. Betroffene sollen wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Dieser Grundsatz kann nur gewährleistet werden, wenn der Verantwortliche, also die Stadtverwaltung Bocholt, ausreichend über Datenverarbeitungsvorgänge informiert. Auch nach der „alten“ Rechtslage hatten die Betroffenen das Recht, entsprechende Auskünfte zu erhalten. Hierzu musste jedoch von ihnen ein Antrag gestellt werden. Nach der DSGVO muss nun die Stadt Bocholt proaktiv

kommunizieren und die entsprechenden Informationen schon zum Zeitpunkt der Datenerhebung von sich aus den Betroffenen in einer transparenten, leicht verständlichen Form geben (siehe Art. 12-14 EU-DSGVO). Auf diese geänderte Rechtslage wurden die Fachbereiche ausdrücklich hingewiesen. Formulare, Vordrucke o.ä., die in Papierform existieren, mussten entsprechend angepasst werden.

Grundsätzlich sollten zu den einzelnen Dienstleistungen entsprechende Informationen auch auf der Homepage der Stadt Bocholt veröffentlicht werden. Da aktuell keine Dienstleistungen online beantragt werden können, ist auch noch keine Information erforderlich. Eine Überarbeitung der Homepage ist für die nähere Zukunft geplant, spätestens in diesem Zusammenhang sollten nach Empfehlung der Datenschutzbeauftragten die entsprechenden Informationen auch online gegeben werden.

#### Gewährleistung der Betroffenenrechte

Personen, deren Daten die Stadt Bocholt verarbeitet, haben nunmehr mehr Rechte – sogenannte Betroffenenrechte (Art. 15 ff EU-DSGVO). So können sie nach den gesetzlichen Vorgaben z. B. Auskunft über ihre Daten verlangen oder gegebenenfalls auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten drängen. Die in der EU-DSGVO geregelten Betroffenenrechte müssen in den internen Abläufen abgebildet und gegenüber den Betroffenen umgesetzt werden.

#### Umfassende Nachweis- und Rechenschaftspflichten

Deutlich verschärft wurden auch die Nachweis- und Rechenschaftspflichten. Die Stadt Bocholt muss nachweisen können, dass sie datenschutzkonform handelt. Dazu sind umfangreiche Dokumentationen erforderlich, z. B.

#### *das Führen eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten*

Dabei handelt es sich um weiterentwickelte (nach der alten Rechtslage zu führende) Verfahrensverzeichnisse, auf deren Grundlage die Behörde den Überblick behält, wo innerhalb der Behörde personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die von den Fachbereichen im Rahmen der Bestandsaufnahme gelisteten Geschäftsabläufe sind - nach bestimmten Vorgaben - strukturiert in ein solches Verzeichnis aufzunehmen. Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass das alte Verfahrensverzeichnis nicht aktuell ist. Dies liegt zum einen daran, dass in der Vergangenheit – aus verschiedenen Gründen - nicht alle (automatisierten) Verfahren der Datenschutzbeauftragten gemeldet wurden und zum anderen daran, dass nach der DSGVO auch nicht-automatisierte Verarbeitungen, die in einem Dateisystem gespeichert werden, nunmehr (neu) aufzunehmen sind. Aufgrund der Vielzahl der bestehenden Verarbeitungsprozesse kann dieses Verzeichnis nur sukzessive aufgebaut werden. Das Verzeichnis wird zunächst vom Fachbereich Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen „bestückt“. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Verantwortung zum Führen des Verzeichnisses in die Hände der jeweiligen Fachbereiche gelegt werden.

#### *der Abschluss von Vereinbarungen bei Auftragsverarbeitungen*

Mit Unternehmen, die in unserem Auftrag weisungsgebunden personenbezogene Daten verarbeiten, müssen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden, die die Unternehmen auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Dies war auch nach der „alten“ Rechtslage schon zwingend. Wie vorstehend erwähnt, wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme die Gelegenheit ergriffen zu überprüfen, ob für alle bestehenden Auftragsverarbeitungen Vereinbarungen vorliegen. Fehlende Vereinbarungen waren nachzuholen. Bestehende Vereinbarungen wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst. Vielfach wurde bereits seitens



der Softwarehersteller reagiert und eine aktualisierte Vereinbarung zur Unterschrift vorgelegt. Für künftige, neue Auftragsverarbeitungen wird den Fachbereichen noch eine Mustervereinbarung an die Hand gegeben – als Hilfestellung für die Fachbereiche und um eine Einheitlichkeit bei den Vereinbarungen zu erreichen.

#### *das Einhalten von Melde- und Benachrichtigungspflichten*

Pannen bei der Datenverarbeitung sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Bisher wurde die vorläufige Regelung kommuniziert, dass Datenpannen über den Fachbereich Zentrale Verwaltung an die Datenschutzbeauftragte zu melden sind. Eine schriftliche Regelung muss noch erfolgen, um organisatorische Zuständigkeiten und Prozesse verbindlich zu definieren.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten wurden der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 37 EU-DSGVO rechtzeitig gemeldet.

#### *das Durchführen von Datenschutz-Folgeabwägungen*

Als neues Instrument der Risikoanalyse wurde die sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 EU-DSGVO) eingeführt. Sie ist immer dort erforderlich, wo Verarbeitungen mit einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden sind.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Dokumentationspflichten über die Verarbeitungen und über datenschutzrelevante Maßnahmen einen wesentlichen Aufwandsfaktor darstellen. Zurzeit sind noch nicht alle internen Abläufe modelliert. Daher ergibt sich – wie vorstehend bereits angedeutet – auch künftig noch Handlungsbedarf. Da es sich bei der EU-DSGVO um ein neues Gesetz handelt, dessen genaue Auslegung an manchen Stellen immer noch offen ist, bedarf es entsprechende Gerichtsurteile und demzufolge ggf. Anpassungen der örtlichen Abläufe und Vorgehensweisen.

Unabhängig vom Aufwand, der mit der Umsetzung der EU-DSGVO einhergeht, hat die Verordnung den Datenschutz wieder stärker in den Fokus der Öffentlichkeit – und auch der Beschäftigten der Stadt Bocholt – gerückt. Und das ist positiv zu sehen, da personenbezogene Daten nun mal schützenswert und in Zeiten von Facebook, Google und Co. zu einem sensiblen „Handelsgut“ geworden sind.

**10 Bestätigungsvermerk****Bestätigungsvermerk  
zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Bocholt**

gemäß § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) n.F.

Der Jahresabschluss der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen einbezogen worden.

Soweit die gemeinderechtlichen Vorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht für die Durchführung der Prüfung keine speziellen Regelungen vorsehen, wurden allgemein anerkannte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend angewendet. Hierzu zählten insbesondere die speziell für den kommunalen Bereich erstellten Prüfungsstandards und Grundsätze der Berichterstattung des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland -IDR-. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären. Allen Prüfungen lag ein risiko- und nutzenorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Lageberichts umfasst.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss und der mit ihm im Einklang stehende Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

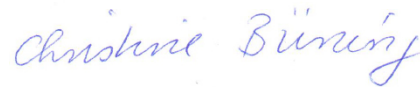
Bocholt, 30.01.2019

Bocholt, 26.02.2019

Als Ergebnis seiner Prüfung und Beratungen übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Bocholt und den dort formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.



(Werner Schemmer)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Bocholt



(Christine Büning)  
stellv. Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Bocholt

---

<sup>76</sup> Der Bericht wird erst nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses unterschrieben.